

# Reichs-Gesetzblatt.

1894.

---

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 14. Januar bis 31. Dezember 1894 nebst einem Verträge vom Jahre 1887, drei Verträgen vom Jahre 1892 und zwei Verträgen vom Jahre 1893.

(Von Nr. 2139 bis einschl. Nr. 2205.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 46.

---

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.



# Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1894

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1887. 16. Novbr.	1894. 10. Mai.	Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.	20.	2171. (mit Anl.)	427-438.
1892. 13. April.	7. August.	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.	35.	2192. (mit Anl.)	511-515.
20. Juni.	27. Juli.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay.	34.	2190.	505-509.
23. Juli.	13. Juni.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien.	28.	2184. (mit Anl.)	471-489.
1893. 15. April.	26. April.	Internationale Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera.	16.	2164. (mit Anl.)	343-367.
21. Oktbr.	3. Janr.	Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien.	1.	2139. (mit Anl.)	1-106.
1894. 14. Janr.	19. —	Gesetz, betr. die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.	2.	2140.	107-108.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1894. 19. Janr.	1894. 20. Janr.	Bekanntmachung, betr. die am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichnete Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien.	3.	2141. (mit Anl.)	109-110.
22. —	30. —	Erklärung, betr. die Verlängerung des bestehenden Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien.	4.	2142.	111-112.
27. —	30. —	Bekanntmachung, betr. den Markenschutz in Bulgarien.	4.	2143.	112.
29. —	6. Febr.	Bekanntmachung, betr. Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, und für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz.	5.	2144.	113-147.
5. Febr.	22. —	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	6.	2145.	149.
10. —	20. März.	Handels- und Schiffsahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland.	8.	2148. (mit Anl.)	153-258.
27. —	7. —	Bekanntmachung, betr. den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	7.	2147.	152.
1. März.	24. —	Bekanntmachung, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.	11.	2157.	324-328.
4. —	7. —	Gesetz, betr. die Ausführung des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup> <sub>14. Februar 1893</sub> zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.	7.	2146.	151-152.
8. —	20. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	9.	2151.	277.
12. —	20. —	Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs.	9.	2149.	259-261.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
<b>1894.</b>	<b>1894.</b>				
12. März.	20. März.	Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Gesetzes über den Unterstützungswohnfiß vom 6 Juni 1870.	9.	2150. (mit Anl.)	262-276.
17. —	24. —	Gesetz, betr. die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien.	11.	2156.	323.
18. —	22. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1894/95.	10.	2152. (mit Anl.)	279-304.
18. —	22. —	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	10.	2153.	305.
18. —	22. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1894/95.	10.	2154. (mit Anl.)	306-319.
18. —	22. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94.	10.	2155. (mit Anl.)	320-321.
18. —	24. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	11.	2158.	329.
30. —	31. —	Bekanntmachung, betr. die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien.	12.	2159.	331.
31. —	19. April.	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	14.	2162.	338-340.
2. April.	4. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	13.	2160.	333.
14. —	19. —	Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.	14.	2161.	335-337.
15. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 23. Juli 1893 und 18. März 1894.	15.	2163.	341-342.
27. —	28. —	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom <u>1. Juli 1881</u> vom <u>29. Mai 1885</u> .	17.	2165. (mit Anl.)	369-380.
27. —	28. —	Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Reichsstempelgesetzes.	17.	2166. (mit Anl.)	381-400.

Datum des Gesetzes n.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes n.	Seiten.
1894. 27. April.	1894. 1. Mai.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	18.	2167	401-402
30. —	1. —	Bekanntmachung, betr. Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr.	18.	2168.	403.
1. Mai.	9. —	Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	19.	2169.	405-409.
1. —	9. —	Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.	19.	2170. (mit Anl.)	409-426.
2. —	30. —	Verordnung, betr. die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika.	26.	2180.	461.
5. —	15. Dezbr.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät.	44.	2203.	535-539.
8. —	30. Mai.	Bekanntmachung, betr. Abänderung und Ergänzung der Reichsordnung und der Reichsgebührentaxe.	26.	2181. (mit Anl.)	461.
9. —	12. —	Gesetz, betr. die Abänderung des §. 41 der Konkursordnung.	21.	2172.	439.
10. —	12. —	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	21.	2173.	440.
12. —	16. —	Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.	22.	2174.	441-448.
14. —	21. —	Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Etatsjahre 1892/93 und 1893/94.	23.	2175.	449.
16. —	21. —	Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte.	23.	2176.	450-451.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1894.	1894.				
21. Mai	23. Mai.	Verordnung, betr. die Aufhebung des Ver- bots der Ausfuhr von Streu- und Futter- mitteln.	24.	2177.	453.
22. —	30. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Stats- jahr 1894/95.	26.	2179. (mit Anl.)	459-460.
25. —	25. —	Verordnung, betr. die Erhebung eines Zoll- zuschlags für aus Spanien und den spa- nischen Kolonien kommende Waaren.	25.	2178.	455-457.
28. —	7. Juni.	Gesetz, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.	27.	2182.	463-464.
4. Juni.	7. —	Allerhöchster Erlaß, betr. Abgabentarife für die Kanalstrecke Holtztau-Rendsburg und die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtztau.	27.	2183. (mit Anl.)	464-469.
27. —	2. Juli.	Verordnung, betr. die Abänderung und Er- gänzung der Bestimmungen über die Tage- gelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenver- waltung.	29.	2185.	491-493.
30. —	4. —	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891.	30.	2186	495-497.
30. —	11. —	Verordnung, betr. die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden.	32.	2188.	501.
4. Juli.	9. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	31.	2187.	499.
18. —	19. —	Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu.	33.	2189.	503.
23. —	27. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinepest.	34.	2191.	510.
31. —	29. August.	Verordnung wegen Ergänzung der Verord- nung vom 16. August 1876, betr. die Kau- tionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.	36.	2193.	517.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
<b>1894.</b> 17. August.	<b>1894.</b> 29. August.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung.	36.	2194.	518.
9. Septbr.	18. Septbr.	Bekanntmachung über die seitens der Niederlande erfolgte Ratifikation der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera.	37.	2195.	519.
14. —	18. —	Bekanntmachung, betr. die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes	37.	2196.	520.
22. —	24. —	Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in auswärtigen Staaten.	38.	2197.	521.
26. —	28. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	39.	2198.	523.
23. Oktbr.	24. Oktbr.	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags.	40.	2199.	525.
2. Novbr.	3. Novbr.	Verordnung, betr. den Termin für die Berufung des Reichstags.	41.	2200.	527.
5. —	14. —	Verordnung, betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elfaß-Lothringen.	42.	2201.	529-532.
26. —	4. Dezbr.	Bekanntmachung, betr. Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	43.	2202.	533.
22. Dezbr.	27. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	45.	2204.	541.
31. —	31. —	Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung.	46.	2205.	543.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 1.

Inhalt: Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien S. 1.

(Nr. 2139.) Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien. Vom 21. Oktober 1893.

(Uebersetzung.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand d'une part, et Sa Majesté le Roi de Roumanie d'autre part, désirant développer les relations commerciales entre l'Allemagne et la Roumanie par la conclusion d'un nouveau traité de commerce, de douane et de navigation, sont entrés en négociations à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Adolphe Baron  
Marschall de Bieberstein,  
Son Conseiller Intime Actuel,  
Secrétaire d'Etat du Département des Affaires Etrangères,

et

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

Monsieur Grégoire J. Ghika,  
Son Envoyé Extraordinaire  
et Ministre Plénipotentiaire

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Rumänien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rumänien durch den Abschluß eines neuen Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrages zu fördern, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

und

Seine Majestät der König von Rumänien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät

près Sa Majesté l'Empereur  
d'Allemagne, Roi de Prusse,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

#### ARTICLE 1.

Il y aura pleine liberté de commerce et de navigation entre les deux Pays; les ressortissants des Parties contractantes ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes et autres lieux du Pays respectif, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux; les privilèges, immunités et autres faveurs dont jouiraient en matière de commerce et d'industrie les ressortissants de l'une des Parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre.

Les dispositions précédentes ne sont pas applicables aux pharmaciens, aux courtiers de commerce et agents de change, aux colporteurs et autres personnes qui professent une industrie ambulante; ces industriels jouiront du même traitement que les ressortissants, exerçant la même profession, de l'Etat le plus favorisé.

#### ARTICLE 2.

Pour ce qui concerne le droit d'acquérir, de posséder ou d'aliéner toute espèce de propriété mobilière

dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Gregor J. Ghika,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Zwischen beiden Ländern soll vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen; die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen hinsichtlich ihres Handels und ihres Gewerbes in den Häfen, Städten und an anderen Orten des betreffenden Landes, sei es, daß sie sich daselbst niederlassen, sei es, daß sie sich zeitweilig dort aufhalten, keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gewerbegebühren unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Inländern erhoben werden; die Vorrechte, Befreiungen und andere Vergünstigungen, welche die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in Bezug auf Handel und Gewerbe genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Theiles zustehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handels- und Börsenmakler, Hausirer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

#### Artikel 2.

Bezüglich des Rechts, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum zu erwerben, zu besitzen oder zu

ou immobilière, les Allemands en Roumanie et les Roumains en Allemagne jouiront des droits des sujets de l'Etat le plus favorisé, sans être assujettis à des taxes, impôts ou charges, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou seront établis sur les nationaux.

Ils pourront de même exporter librement le produit de la vente de leur propriété et leurs biens en général, sans être tenus à payer des droits autres ou plus élevés que ceux que les nationaux auraient à acquitter en pareille circonstance

#### ARTICLE 3.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur Pays, que dans l'Etat où ils ont leur domicile, ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils acquittent les taxes et impôts légaux, auront le droit personnellement, ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats dans les territoires de l'autre Partie contractante, chez des négociants ou dans les locaux de vente publics ou chez les personnes qui produisent ces marchandises. Ils pourront aussi prendre des commandes, même sur échantillons, chez les négociants ou autres personnes dans l'exploitation industrielle desquels les marchandises du genre offert trouvent leur emploi. Ni dans un cas ni dans l'autre, ils ne seront astreints à acquitter pour cela une taxe spéciale.

veräußern, sollen die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland die Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staates genießen, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen, als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigenthums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als derjenigen, welche die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

#### Artikel 3.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. Weder im einen noch im andern Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Les industriels (voyageurs de commerce) munis d'une carte de légitimation industrielle ont le droit d'avoir avec eux des échantillons mais non des marchandises.

Les cartes de légitimation industrielle devront être établies conformément au modèle de l'annexe A.

Les Parties contractantes se donneront réciproquement connaissance des autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation, ainsi que des dispositions auxquelles les voyageurs doivent se conformer dans l'exercice de leur commerce.

Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux industries ambulantes, non plus qu'au colportage et à la recherche des commandes chez des personnes n'exerçant ni commerce ni industrie.

Les objets passibles d'un droit de douane qui seront importés comme échantillons par les voyageurs de commerce seront, de part et d'autre, admis en franchise de droits d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets, sans avoir été vendus, soient réexportés dans un délai fixé à l'avance, et que l'identité des objets importés et réexportés ne soit pas douteuse.

La réexportation des échantillons devra être garantie dans les deux Pays à l'entrée, soit par le dépôt du montant des droits de douane respectifs, soit par cautionnement.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes se rendant aux foires ou marchés sur les territoires de l'autre, à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leurs produits, seront réciproquement traités

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarten soll nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragsschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den Handlungsreisenden eingeführt werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel steht.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Hinterlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Angehörigen des einen der vertragsschließenden Theile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben oder daselbst ihre Erzeugnisse abzusetzen, werden

comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

#### ARTICLE 4.

Les ressortissants de chacune des deux Parties contractantes seront exempts, sur le territoire de l'autre, de tout service militaire et de toute prestation militaire, ainsi que de toutes réquisitions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionnelles.

Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession à titre quelconque d'un bien-fonds, ainsi que les prestations et les réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux peuvent être appelés à se soumettre comme propriétaires, fermiers ou locataires d'immeubles.

Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale quelconque.

#### ARTICLE 5.

Les Parties contractantes s'engagent à n'entraver nullement le commerce réciproque des deux Pays par des prohibitions à l'importation, à l'exportation ou au transit qui ne soient appliquées en même temps à toutes les autres nations, ou du moins à toutes celles qui se trouveraient dans les mêmes circonstances.

Toutefois, dans des circonstances exceptionnelles, l'importation, l'exportation et le transit des provisions de guerre pourront être défendus sans égard à la disposition précédente.

wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen anderen oder höheren als den von letzteren erhobenen Abgaben unterworfen werden.

#### Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen im Gebiete des anderen von jedem Militärdienste und von jeder militärischen Leistung, sowie von allen außerordentlichen Anforderungen, welche in Folge außergewöhnlicher Umstände gestellt werden, befreit sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die an irgend eine Art des Besitzes unbeweglichen Vermögens geknüpften Lasten, sowie die militärischen Leistungen und Anforderungen, zu welchen alle Inländer als Eigenthümer, Pächter oder Miether unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste in der Rechtspflege, Staats- oder Gemeindeverwaltung befreit sein.

#### Artikel 5.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen oder doch auf alle diejenigen zur Anwendung gebracht wird, welche sich in denselben Verhältnissen befinden.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann jedoch ohne Rücksicht auf die vorhergehende Bestimmung die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsbedürfnissen verboten werden.

## ARTICLE 6.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation ainsi que par rapport au transit, à la réexportation, à l'entreposage, aux droits locaux et aux formalités douanières, chacune des deux Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs, à l'importation ou à l'exportation des produits du sol et de l'industrie des deux Pays, que l'une d'elles pourrait avoir accordé à une tierce Puissance. Aussi toute faveur ou immunité concédée plus tard à une tierce Puissance, sera étendue immédiatement sans condition et par ce fait même aux produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent point:

1. aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres Etats limitrophes pour faciliter le trafic local d'une zone frontrière s'étendant jusqu'à dix kilomètres de largeur, et
2. aux obligations imposées à l'une des deux Parties contractantes par les engagements d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait l'être à l'avenir.

## ARTICLE 7.

Les produits du sol et de l'industrie de la Roumanie qui seront importés en Allemagne et les produits du sol et de l'industrie de l'Alle-

## Artikel 6.

Bezüglich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr, die zollamtliche Niederlage, die örtlichen Gebühren und die Zollformalitäten verpflichtet sich jeder der beiden vertragsschließenden Theile, den anderen bei der Ein- oder Ausfuhr der Boden- und Gewerbszeugnisse der beiden Länder an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres den Boden- und Gewerbszeugnissen des anderen vertragsschließenden Theiles zu statten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Grenzzone bis zu 10 Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten, und
2. auf die einem der vertragsschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

## Artikel 7.

Die rumänischen Boden- und Gewerbszeugnisse, welche nach Deutschland eingeführt werden, und die deutschen Boden- und Gewerbszeugnisse, welche

magne qui seront importés en Roumanie, destinés soit à la consommation, soit à l'entrepôt, soit à la réexportation ou au transit, seront soumis au même traitement et ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

D'ailleurs les produits du sol et de l'industrie de la Roumanie, énumérés dans l'annexe B, jointe au présent traité, à leur importation en Allemagne et les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne, énumérés dans l'annexe C, jointe au présent traité, à leur importation en Roumanie, ne seront assujettis à des droits d'entrée autres, ni plus élevés que ceux consolidés par les dites annexes.

#### ARTICLE 8.

A l'exportation vers la Roumanie il ne sera perçu en Allemagne, et à l'exportation vers l'Allemagne il ne sera perçu en Roumanie, d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé, à cet égard. De même, toute autre faveur accordée par l'une des Parties contractantes à une tierce Puissance à l'égard de l'exportation sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

#### ARTICLE 9.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, soit qu'elles transitent

nach Rumänien eingeführt werden, sollen, mögen sie zum Verbrauch, zur zollamtlichen Niederlage, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, derselben Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Zöllen unterworfen werden, als es in dieser Hinsicht die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation sind.

Im Uebrigen sollen von den in der Anlage B zu dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten rumänischen Boden- und Gewerbszeugnissen bei ihrer Einfuhr in Deutschland und von den in der Anlage C zu dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten deutschen Boden- und Gewerbszeugnissen bei ihrer Einfuhr in Rumänien keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen festgesetzten Eingangszölle erhoben werden.

#### Artikel 8.

Bei der Ausfuhr nach Rumänien dürfen in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland dürfen in Rumänien weder andere noch höhere Ausgangsabgaben erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragsschließenden Theile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

#### Artikel 9.

Die Waaren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittel-

directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

#### ARTICLE 10.

Des certificats d'origine pourront être exigés par chacune des Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels d'après l'origine des marchandises.

#### ARTICLE 11.

Seront admis et exportés de part et d'autre en franchise de tout droit les objets suivants, à la condition que l'identité des objets exportés et réimportés soit hors de doute:

- a) toutes les marchandises (à l'exception des aliments) qui, sortant du commerce libre du territoire d'une des deux Parties contractantes, seront expédiées aux foires et marchés sur le territoire de l'autre, ou qui, sans cette destination, seront transportées sur le territoire de l'autre Partie contractante pour y être déposées dans les entrepôts ou magasins de douane, à condition que toutes ces marchandises soient réexportées dans un délai arrêté à l'avance;
- b) les objets destinés à être réparés, pourvu que leur nature essentielle et leur dénomination commerciale restent les mêmes et sans que des parties neuves essentielles soumises à un droit d'entrée y soient ajoutées;
- c) les futailles vides, les sacs d'emballage etc. qui sont importés

bar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

#### Artikel 10.

Von jedem der vertragsschließenden Theile können Ursprungszeugnisse in dem Falle gefordert werden, daß er verschiedene Zölle je nach dem Ursprunge der Waaren festgesetzt hat.

#### Artikel 11.

Nachstehende Gegenstände sollen beiderseits völlig zollfrei zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

- a) alle Waaren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragsschließenden Theile auf Messen und Märkte im Gebiete des anderen gesendet werden, oder welche, ohne diese Bestimmung zu haben, in das Gebiet des anderen vertragsschließenden Theiles gebracht werden, um dort in zollamtliche Niederlagen oder Lager eingelagert zu werden, unter der Bedingung, daß alle diese Waaren binnen einer im Voraus bestimmten Frist wieder ausgeführt werden;
- b) Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, vorausgesetzt, daß ihre wesentliche Natur und ihre Benennung im Handel die gleichen bleiben und ohne daß wesentliche, einem Einfuhrzoll unterliegende neue Theile zu denselben hinzugefügt werden;
- c) leere Fässer, zur Verpackung dienende Säcke u. s. w., welche aus



du territoire de l'une des Parties contractantes pour être réexportés remplis d'huiles, de blés et d'autres produits du même genre achetés dans le territoire de l'autre ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis.

ARTICLE 12.

Si, sur le territoire de l'une des deux Parties contractantes, dans le pays entier ou dans une circonscription restreinte, un droit interne est prélevé, soit pour le compte de l'Etat, soit pour celui d'une commune ou d'une corporation, sur la production, la fabrication ou la consommation d'un article, le même article, qui serait introduit du territoire de l'autre Partie contractante ne pourra, dans ce pays ou dans cette circonscription, être grevé que d'un droit égal, et non d'un droit plus élevé ni plus onéreux.

Il ne pourra être prélevé de taxes quelconques dans le cas où les articles de même nature ne sont pas produits ou fabriqués dans ce pays ou dans cette circonscription, ou tout en y étant produits au fabriqués, n'y sont pas frappés des mêmes taxes.

Cependant, par exception, il pourra être prélevé, dans les villes ou autres circonscriptions restreintes, des droits d'accises sur la consommation des boissons et comestibles, des fourrages, des matières combustibles, même devant servir à l'éclairage, des savons, ainsi que des matériaux de construction (à

dem Gebiete des einen der vertragsschließenden Theile eingeführt werden, um gefüllt mit Del, Getreide und dergleichen im Gebiete des anderen Theiles eingekauften Erzeugnissen wieder ausgeführt zu werden, oder welche, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden sind, wieder zur Einfuhr gelangen.

Artikel 12.

Wird innerhalb des Gebietes eines der vertragsschließenden Theile im ganzen Lande oder in einem beschränkten Umkreise, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung einer Gemeinde oder Korporation, von der Hervorbringung, der Herstellung oder dem Verbrauch eines Artikels eine innere Abgabe erhoben, so darf der gleiche Artikel, wenn er aus dem Gebiete des anderen Theiles eingeführt wird, in diesem Lande oder diesem Umkreise nur mit einer gleichen und mit keiner höheren oder lästigeren Abgabe belegt werden.

Keinerlei Abgaben dürfen erhoben werden, falls in diesem Lande oder in diesem Umkreise Artikel derselben Art nicht erzeugt oder hergestellt werden, oder, wenn sie auch daselbst erzeugt oder hergestellt werden, nicht von denselben Abgaben getroffen sind.

Gleichwohl dürfen ausnahmsweise in den Städten oder anderen engeren Bezirken Accisegebühren für den Verbrauch von Getränken und Eßwaaren, von Futterstoffen, Brennstoffen, auch wenn diese zur Beleuchtung dienen sollen, Seifen, sowie von Baumaterialien (mit Ausnahme von schmiede- oder gußeisernen Balken, Säulen, Röhren,

l'exception des poutres, colonnes, tuyaux, plaques et autres pièces semblables en fer ou en fonte), même quand ces articles ne seraient pas produits ou fabriqués dans le rayon où le droit d'accise est perçu, pourvu toujours que les catégories d'articles susmentionnés de production ou de fabrication indigène soient, à leur mise en consommation ou à leur introduction dans le rayon d'accise, frappés des mêmes droits d'accise que les produits étrangers.

Les produits du sol et de l'industrie de l'un des Pays importés dans le territoire de l'autre et destinés à l'entreposage ou au transit, ne seront soumis à aucun droit interne.

#### ARTICLE 13.

Les navires allemands et leurs cargaisons seront traités en Roumanie et les navires roumains et leurs cargaisons seront traités en Allemagne absolument sur le pied des navires nationaux et de leurs cargaisons quel que soit le point de départ des navires ou leur destination, et quelle que soit l'origine des cargaisons et leur destination.

Tout privilège et toute franchise accordé à cet égard à une tierce Puissance par une des Parties contractantes sera accordé à l'instant même, et sans condition, à l'autre.

Toutefois il est fait exception aux dispositions précédentes en ce qui concerne les avantages particuliers dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet dans l'un ou dans l'autre Pays.

Platten und anderen ähnlichen Gegenständen) erhoben werden, auch wenn diese Artikel in dem Erhebungsbezirk der Accise nicht erzeugt oder hergestellt werden. Es bleibt hierbei stets vorausgesetzt, daß die im Inlande erzeugten oder hergestellten Kategorien der vorerwähnten Artikel, wenn sie in dem Erhebungsbezirk der Accise zum Verbrauch gestellt werden oder zur Einfuhr gelangen, von denselben Accisegebühren wie die fremden Erzeugnisse getroffen werden.

Boden- und Gewerbszeugnisse des einen Landes, welche in das Gebiet des anderen eingeführt werden und zur zollamtlichen Niederlegung oder zur Durchfuhr bestimmt sind, unterliegen keiner inneren Abgabe.

#### Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rumänien und die rumänischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Theile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfangs in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

ARTICLE 14.

La nationalité des bâtiments sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et règlements particuliers à chaque Pays, au moyen des titres et patentes délivrés aux capitaines, patrons ou bateliers par les autorités compétentes.

ARTICLE 15.

Les navires allemands entrant dans un port de Roumanie et réciproquement les navires roumains entrant dans un port d'Allemagne qui n'y viendraient que compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant toutefois aux lois et règlements des Pays respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même Pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette dernière partie de leur cargaison, aucun droit sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

ARTICLE 16.

Seront complètement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports de chacun des deux Pays:

1. les navires qui, entrés sur lest de quelque lieu que ce soit, en repartiront sur lest;
2. les navires qui, passant d'un port de l'un des deux Pays dans un ou plusieurs ports du même Pays, justifieront avoir acquitté

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem rumänischen Hafen, und umgekehrt die rumänischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schifffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die

déjà ces droits dans un autre port du même Pays;

3. les navires qui, entrés avec un chargement dans un port, soit volontairement, soit en relâche forcée, en sortiront sans avoir fait aucune opération de commerce.

En cas de relâche forcée, ne seront pas considérés comme opérations de commerce, le débarquement et le rechargement des marchandises pour la réparation du navire, le transbordement sur un autre navire en cas d'innavigabilité du premier, les dépenses nécessaires au ravitaillement des équipages et la vente des marchandises avariées, lorsque l'administration des douanes en aura donné l'autorisation.

#### ARTICLE 17.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Parties contractantes sur les côtes de l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Pays respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du Pays. Toutefois les consuls ou agents consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation ou au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des navires

in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;

3. die Schiffe, welche freiwillig oder nothgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Noth veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waaren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Secuntüchtigkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantirung der Schiffsmannschaft nothwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waaren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung ertheilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden.

#### Artikel 17.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hülfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantirt oder verkauft

échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Les Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises sauvées ne seront sujettes au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

#### ARTICLE 18.

Les navires et marchandises allemands en Roumanie et les navires et marchandises roumains en Allemagne jouiront, quant aux taxes et à tous les autres droits similaires perçus à titre rémunérateur dans les ports, bassins, docks, rades et havres des Pays contractants, et sous tous les autres rapports, du même traitement que les navires et marchandises nationaux et ceux appartenant à la nation la plus favorisée.

#### ARTICLE 19.

Le présent traité s'étend aussi aux pays ou territoires unis, actuellement ou à l'avenir, par une union douanière à l'une des Parties contractantes.

#### ARTICLE 20.

Le présent traité entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 1894 et restera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1903.

werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder, im Falle des Verkaufs, der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigenthümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Die vertragsschließenden Theile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

#### Artikel 18.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden und Buchten der vertragsschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waaren in Rumänien und die rumänischen Schiffe und Waaren in Deutschland ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und Waaren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören.

#### Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragsschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeinteten Länder oder Gebiete.

#### Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1894 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce dernier terme, son intention de faire cesser les effets du traité, celui-ci continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les deux Parties contractantes se réservent le droit d'introduire plus tard et d'un commun accord dans ce traité des modifications qui seraient jugées conformes à son esprit et à ses principes et dont l'opportunité serait démontrée par l'expérience.

ARTICLE 21.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin aussitôt que possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin en double exemplaire le 21 octobre 1893.

(L. S.) Baron de Marschall.

(L. S.) Gr. J. Ghika.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Die beiden vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, später im Wege gemeinsamer Verständigung an diesem Vertrage Abänderungen vorzunehmen, welche dem Geist und den Grundlagen desselben entsprechend befunden werden möchten, und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den 21. Oktober 1893.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

**Annexe A.**  
(Modèle.)

**Anlage A.**  
(Muster.)

(Uebersetzung.)

### Carte de Légitimation

pour

### Voyageurs de Commerce.

Pour l'année ..... N° de la carte .....  
(Armoiries.)

**Valable pour l'Empire Allemand, le Luxembourg  
et la Roumanie.**

#### Porteur:

(prénom et nom de famille.)

Fait à ..... le (jour, mois, année).  
(Sceau.)

(Autorité compétente.)  
Signature.

Il est certifié que le porteur de la présente carte possède un (désignation de la fabrique ou du commerce) à ..... sous la raison ..... est employé, comme voyageur de commerce, dans la maison ..... à ..... qui y possède un (désignation de la fabrique ou du commerce).

Le porteur de la présente carte désirant rechercher des commandes et faire des achats pour le compte de sa maison, ainsi que ..... de la maison suivante ..... des maisons suivantes ..... (désignation de la fabrique ou du commerce) ..... il est certifié, en outre, que ..... la dite maison est tenue ..... d'acquitter dans ce pays-ci ..... es dites maisons sont tenues ..... es impôts légaux pour l'exercice de  $\frac{\text{son}}{\text{leur}}$  commerce (industrie).

#### Signalement du porteur:

Age: .....  
Taille: .....  
Cheveux: .....  
Signes particuliers: .....

Signature:  
.....

### Gewerbe-Legitimationskarte

für

### Handlungsreisende.

Für das Jahr ..... Nr. der Karte .....  
(Wappen.)

**Gültig im Deutschen Reich, Luxemburg  
und Rumänien.**

#### Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... (Tag, Monat, Jahr).  
(Siegel.)

(Behörde.)  
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt, als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender  $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$  (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter  $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$  im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

#### Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....  
Gestalt: .....  
Haare: .....  
Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift:  
.....

### Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra rechercher des commandes ou faire des achats autrement qu'en voyageant et pour le compte de la maison susmentionnée. Il pourra avoir avec lui des échantillons, mais point de marchandises. Il se conformera, d'ailleurs, aux dispositions en vigueur dans chaque Etat.

### Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten <sup>Firma</sup> <sub>Firmen</sub> berechtigt, Waarenbestellungen aufzufuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

---

**Nota.** Là où le modèle ci-dessus contient un double texte, le formulaire à employer pour l'expédition des cartes présentera l'espace nécessaire pour y insérer l'un ou l'autre des textes, suivant les circonstances du cas particulier.

---

**Anmerkung.** Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

---



## **Annexe B.**

Droits à l'entrée en Allemagne.

(Uebersetzung.)

## **Anlage B.**

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.



No. du tarif allemand.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en mark.
ex 1 a)	Oreillons provenant de tanneries, ainsi que morceaux de cuir usés et vieux et autres déchets de cuir ne pouvant être utilisés que comme matière première de fabrication.	—	exempts
ex 1 b)	Son; germes de malt; os de tout genre.....	—	exempts
ex 5 m)	Tartre, brut et purifié.....	—	exempt
	Lie de vin, sèche et en pâte.....	—	exempte
ex 8	Lin et chanvre, bruts, rouis, teillés ou peignés; étoupe et autres déchets des dites matières.....	—	exempts
ex 9	Céréales et autres produits agricoles:		
a)	Froment.....	100 kg	3.50
b) α)	Seigle.....	»	3.50
β)	Avoine.....	»	2.80
γ)	Sarrasin.....	»	2.—
δ)	Légumes secs.....	»	1.50
ε)	Autres céréales non spécialement dénommées.....	»	1.—
c)	Orge.....	»	2.—
ex d) α)	Colza, navette, oeillette et autres graines oléagineuses non dénommées.....	»	2.—
ex d) β)	Graine de lin.....	—	exempte
ex e)	Maïs.....	100 kg	1.60
ex f)	Malt (Orge maltée).....	»	3.60
g)	Anis, coriandre, fenouil et cumin.....	»	3.—
h)	Raisin frais de table.....	»	4.—
	Raisin frais de table importé par la poste en colis d'un poids brut de 5 kilogrammes et au dessous.	—	exempt
	Autre raisin frais:		
	Autre raisin frais (raisin de vendanges), pressuré dans des tonneaux ou dans des vagon-réservoirs, même ayant subi un commencement de fermentation, la masse pressurée comprenant outre le jus toutes les parties du fruit, c'est-à-dire aussi les râbles, les pépins et les peaux.....	100 kg	4.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Mark.
aus 1 a)	Von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle .....	—	frei
aus 1 b)	Kleie; Malzkeime; Thierknochen jeder Art .....	—	frei
aus 5 m)	Weinstein, roher und gereinigter .....	—	frei
	Weinhefe, trockene und teigartige .....	—	frei
aus 8	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Berg und andere Abfälle .....	—	frei
aus 9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:		
a)	Weizen .....	100 kg	3,50
b) α)	Roggen .....	»	3,50
β)	Hafer .....	»	2,80
γ)	Buchweizen .....	»	2,—
δ)	Hülsenfrüchte .....	»	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten .....	»	1,—
c)	Gerste .....	»	2,—
aus d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	»	2,—
aus d) β)	Leinsaat .....	—	frei
aus e)	Mais .....	100 kg	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste) .....	»	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel .....	»	3,—
h)	Frische Weinbeeren zum Tafelgenuß (Tafeltrauben) .....	»	4,—
	mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger .....	—	frei
	Andere frische Weinbeeren:		
	andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge und Hülsen) der Trauben enthält .....	100 kg	4,—

No. du tarif allemand.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en mark.
Suite: ex 9: ex k)	Légumes potagers frais; pommes de terre; fruits frais non dénommés, à l'exception du raisin et des fruits du midi.	—	exempts
11 ex a)	Crins de chevaux, bruts, peignés, bouillis, teints, même frisés, filés .....	—	exempts
	Soies de porc et de sanglier; plumes à lit brutes .....	—	exemptes
ex f)	Plumes à lit, nettoyées et apprêtées .....	—	exemptes
12 a)	Peaux grandes et petites, brutes (vertes, salées, passées à la chaux, sèches) pour tannage, même dépouillées de leur poil .....	—	exemptes
b)	Peaux (Felle) pour fourrures .....	—	exemptes
13 ex a)	Rognures de corne, griffes et sabots (Klauen), os (comme matière à tailler) bruts .....	—	exempts
b)	Ecorce à tan, moulue ou non .....	—	exempte
c)	Bois de construction et pour usages industriels:		
1.	Brut ou simplement coupé en travers, à la hache ou à la scie, ou dégrossi, avec ou sans écorce; douves en chêne pour futailles .....	100 kg ou mètre cube	— .20  1.20
2	Bois fendu dans le sens de la longueur, ou préparé autrement que par un dégrossissage à la hache, ou débité en morceaux; douves pour futailles ne rentrant pas sous le No. 1; osier pour vannerie et bois pour cercles, non pelés; moyeux, jantes et rais de roues .....	100 kg ou mètre cube	— .30  1.80
3.	Bois scié dans le sens de la longueur; planches non rabotées; bois d'équarrissage scié et autres ouvrages sciés ou découpés .....	100 kg ou mètre cube	— .80  4.80
ex d)	Corne en feuillets et os bruts simplement débités en plaques	100 kg	1.50
ex e)	Parties de parquets non assemblées à la colle, non passées au mordant .....	»	5.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Mark.
Noch: aus 9: aus k)	Gemüse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannt, mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte.....	—	frei
11 aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Locken- form gelegt, gesponnen .....	—	frei
aus f)	Borsten; rohe Bettfedern.....	—	frei
12 a)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet .....	—	frei
b)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gefalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart .....	—	frei
13 aus a)	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .....	—	frei
b)	Hornspähne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe.....	—	frei
c)	Holzborke und Gerberlohe .....	—	frei
1.	Bau- und Nutzholz: roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet oder bewalddrehtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben .....	100 kg oder	—,20
2.	in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewalddrehtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Raben, Felgen und Speichen .....	1 Festmeter	1,20
3.	in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren.....	100 kg oder	—,80
aus d)	1 Festmeter	4,80	
aus e)	Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten .....	100 kg	1,50
	Unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile.....	„	5,—

No. du tarif allemand.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en mark.
25 ex e) 1.	Vin et moût de raisin: en fûtailles:		
	Vin et moût de raisin.....	100 kg	20.—
	Vin rouge et moût de vin rouge pour le coupage sous contrôle... ..	»	10.—
	Vin pour la fabrication du cognac sous contrôle.	»	10.—
ex g) 1.	Extrait liquide de viande et tablettes de bouillon .....	»	20.—
	Viande de porc, de boucherie, fraîche, et viande préparée, excepté le lard frais ou préparé.....	»	17.—
	Viande de boucherie, fraîche à l'exception de la viande de porc .....	»	15.—
ex g) 3.	Volaille de toute sorte, non vivante .....	»	12.—
ex p) 1.	Cornichons conservés dans du vinaigre ou en saumure (dits cornichons de Znain), avec addition d'épices du No. 25 i, ou encore avec petite addition d'autres légumes, en tonneaux, cruches, pots, bocaux en verre, etc. ....	»	4.—
ex p) 2.	Fruits, semences, baies, feuilles, fleurs, champignons, légumes potagers, séchés, torréfiés, pulvérisés, simplement cuits ou salés, tous ces produits en tant qu'ils ne sont pas compris sous d'autres numéros du tarif.....	»	4.—
	Jus de fruits et de baies, cuits sans sucre et servant d'aliments .....	»	4.—
	Noix sèches.....	»	3.—
q) 2.	Produits de la meunerie provenant de céréales et de légumes secs, soit: grains égrugés ou mondés, orge mondée, semoule, gruau, farine; articles communs de boulangerie .....	»	7.30
26 ex l)	Suif de boeuf et de mouton.....	»	2.—
ex m)	Cire minérale épurée .....	»	10.—
ex 28	Pelleterie (ouvrages de pelletier):		
ex b)	Pelisses en peau de mouton, non recouvertes à l'endroit.....	»	6.—
	Peaux d'angora ou de mouton, blanchies et teintes, mais non doublées.....	»	6.—

Nummer des deutschen Solltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Sollsatz in Mark.
25 aus c)	Wein und Most:		
1.	in Fässern eingehend:		
	Wein und Most . . . . .	100 kg	20,—
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Ver- schneiden unter Kontrolle . . . . .	„	10,—
	Wein zur Cognacbereitung unter Kontrolle . . . . .	„	10,—
aus g) 1.	Fleischertrakt, flüssiger, und Tafelbouillon . . . . .	„	20,—
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet . . . . .	„	17,—
	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweine- fleisch. . . . .	„	15,—
aus g) 3.	Geflügel aller Art, nicht lebend. . . . .	„	12,—
aus p) 1.	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nummer 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen . . . . .	„	4,—
aus p) 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind. . . . .	„	4,—
	Säfte von Obst und Beeren, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	„	4,—
	Trockene Nüsse . . . . .	„	3,—
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) . . . . .	„	7,30
26 aus l)	Talg von Rindern und Schafen. . . . .	„	2,—
aus m)	Erdwachs, gereinigt. . . . .	„	10,—
aus 28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
aus b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze . . . . .	„	6,—
	weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle . . . . .	„	6,—

No. du tarif allemand.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en mark.
30 a)	Cocons de soie; soie grège ou filée; bourre de soie, peignée, filée ou retorse; toutes les dites soies non teintées; déchets de soie même teinte.....	—	exempts
37 ex a)	Animaux vivants et produits animaux, non dénommés dans d'autres numéros du tarif.....	—	exempts
b)	Oeufs de volaille.....	100 kg	2.—
ex 39	Bestiaux:		
b)	Taureaux et vaches.....	par tête	9.—
c)	Boeufs.....	»	25.50
d)	Bouvillons, taurillons et génisses (Jungvieh), au-dessous de deux ans et demi.....	»	5.—
e)	Veaux de moins de six semaines.....	»	3.—
f)	Porcs.....	»	5.—
g)	Cochons de lait de moins de dix kilogrammes....	»	1.—
h)	Moutons, brebis et béliers (Schafvieh).....	»	1.—
i)	Agneaux.....	»	—50
41 a)	Laine, brute, teinte, moulue.....	—	exempte
	Poils, bruts, peignés, bouillis, teints, même frisés.....	—	exempts



Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Mark.
30 a)	Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide .....	—	frei
37 aus a)	Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt .....	—	frei
aus 39 b)	Eier von Geflügel .....	100 kg	2,—
	Vieh:		
b)	Stiere und Kühe .....	1 Stück	9,—
c)	Ochsen .....	»	25,50
d)	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren .....	»	5,—
e)	Kälber unter 6 Wochen .....	»	3,—
f)	Schweine .....	»	5,—
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm .....	»	1,—
h)	Schafvieh .....	»	1,—
i)	Lämmer .....	»	—,50
41 a)	Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene .....	—	frei
	Haare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt .....	—	frei

## Annexe C.

### Droits à l'entrée en Roumanie.

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (fres.).
ex 50.	Fécules autres que celles dénommées ci-dessous ..... Note: La fécule de pommes de terre est égale- ment comprise ici.	100 kg	4.—
54.	Amidon ..... Note: Y compris la dextrine.	»	40.—
60.	Houblon .....	»	25.—
66.	Sucre raffiné, en pains, en morceaux ou pilé; sucre candi	»	35.—
ex 70.	Chicorée.....	»	80.—
85.	Vinaigres de vin ou de bois aromatisés ou non, en fûts	»	16.—
86.	Vinaigres de vin ou de bois aromatisés ou non, en bouteilles .....	»	35.—
90.	Spiritueux distillés de toutes sortes, en toutes sortes de vases excepté en bouteilles, en cruchons et en récipients de fer-blanc .....	»	100.—
91.	Spiritueux distillés de toutes sortes, en bouteilles, en cruchons ou en récipients de fer-blanc ..... Note ad 90 et 91: Ici sont compris: les eaux de vie de grains, de prunes, de vin, de cerises et d'autres fruits; les alcools, le cognac, le rhum, le tafia, l'arack, l'essence de punch, les liqueurs et autres spiri- tueux, sucrés ou non; ainsi que toutes les essences spiritueuses (l'essence de vinaigre et autres).	»	120.—
106.	Chocolat et succédanés de chocolat, en tablettes ou en poudre .....	»	16.—

(Uebersetzung.)

## Anlage C.

### Sölle bei der Einfuhr nach Rumänien.

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Sollsatz in Lei (Franken).
aus 50.	Sagmehl, anderes als das nachstehend benannte ..... Anmerkung: Kartoffelmehl ist ebenfalls hierunter begriffen.	100 kg	4.—
54.	Stärke..... Anmerkung: Hierunter ist Dextrin begriffen.	»	40.—
60.	Hopfen .....	»	25.—
66.	Raffinirter Zucker in Broten, Stücken oder gestoßen; Kandis- zucker .....	»	35.—
aus 70.	Cichorie.....	»	80.—
85.	Wein- oder Holzessig, parfümirt oder nicht, in Fässern .....	»	16.—
86.	Wein- oder Holzessig, parfümirt oder nicht, in Flaschen .....	»	35.—
90.	Destillirte Spirituosen aller Art, in Behältnissen jeder Art mit Ausnahme von Flaschen, Krügen und Blechgefäßen ..	»	100.—
91.	Destillirte Spirituosen aller Art in Flaschen, Krügen oder Blechgefäßen .....	»	120.—
	Anmerkung zu 90 und 91: Hierunter sind be- griffen: Brauntwein aus Getreide, Pflaumen, Wein, Kirschen und anderem Obst; Alkohol, Cognac, Rum, Zucker- brauntwein, Arrak, Punschessenz, Viköre und andere gezuckerte oder nicht gezuckerte Spirituosen, ferner alle spiritushaltigen Essenzen (Essigessenz und dergleichen).		
106.	Chokolade und Surrogate für Chokolade, in Tafeln oder als Pulver .....	»	16.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
107.	<p>Bonbons, sirops, jus d'oranges et autres jus de fruits non-dénommés . . . . .</p> <p>Note: Y compris aussi: le chocolat en bonbons (pralines, à la crème et autres); le chocolat en tablettes (napolitain, mexicain etc.) ou en petits bâtons; les bonbons dits »anglais« (drops); nougats; bonbons à la gomme; les pâtes de guimauve, de jujube, de réglisse etc. Appartiennent aussi au même article: les jus de fruits (ananas, groseilles, citrons, grenades et autres) purs ou mélangés de sucre, ainsi que les limonades gazeuses. Les jus de fruits mélangés d'alcool suivent le régime prescrit à l'art. 91.</p>	100 kg	160.—
117.	Huile de rose . . . . .	1 kg	80.—
118.	Huile d'amandes amères . . . . .	»	7.50
119.	<p>Huile d'oranges, de citrons et d'oranges amères . . . . .</p> <p>Note: Sont aussi comprises dans cet article: les essences de différentes variétés d'oranges et de citrons, telles que cédrats, bergamotes et autres; l'essence de fleurs d'oranger dite »huile neroli«.</p>	»	4.—
120.	<p>Huiles volatiles non-dénommées . . . . .</p> <p>Note: Ici sont comprises les huiles essentielles ou essences, telles que: huiles essentielles d'absinthe, d'anis, d'angélique, de badiane, de cassia lignea, de serpolet (cimbru), de coriandre, de girofle, de cumin, de feuilles de laurier, de menthe, de gingembre, de lavande et de lavandule, de macis, de majoran, d'anel, de mélisse, de mirbane, de violettes, de camomille, de moutarde, de romarin, de canelle, d'estragon, de valériane, de wintergreen etc.</p>	»	2.50
140.	<p>Sulfate et valérianate de quinine . . . . .</p> <p>Note: Y compris aussi les différentes préparations de la quinine.</p>	—	exempts
141.	<p>Toutes préparations pharmaceutiques ou médicaments composés non-dénommés, ainsi que les préparations médicinales en poudre, pilules, dragées, pastilles, élixirs, sirops, onguents, huiles, savons, emplâtres et, en général,</p>		

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
107.	<p>Zuckerwerk, Syrupe, Pomeranzensaft und sonstige, nicht besonders genannte Fruchtsäfte . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter ist auch begriffen: Chokolade als Zuckerwerk (Pralines, mit Crème und andere); Chokolade in Täfelchen (neapolitanische, mexikanische u. s. w.) oder in Stäbchen; sogenanntes englisches Zuckerwerk (Drops), Zuckermandelfuchen, Gummibonbons, Pasten aus Malven, Brustbeeren, Laktrigen u. s. w. Unter denselben Artikel gehören Fruchtsäfte (aus Ananas, Johannisbeeren, Citronen, Granatäpfeln u. a.), rein oder gezuckert, ferner Brauselimonaden. Mit Alkohol vermischte Fruchtsäfte werden nach Artikel 91 behandelt.</p>	100 kg	160.—
117.	Rosenöl . . . . .	1 kg	80.—
118.	Bittermandelöl . . . . .	»	7.50
119.	<p>Orangen-, Citronen- und Pomeranzöl . . . . .</p> <p>Anmerkung: Unter diesem Artikel sind auch begriffen: die Essenzen der verschiedenen Pomeranzen- und Citronenarten, wie Cedrate, Bergamotten und andere; die »Neroliöl« genannte Essenz von Pomeranzenblüthen.</p>	»	4.—
120.	<p>Nicht besonders benannte flüchtige Oele . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind die ätherischen Oele oder Essenzen begriffen, wie: ätherische Oele von Absynth, Anis, Engelwurz, Sternanis, Cassia lignea, Quendel (cimbru), Koriander, Nelken, Kümmel, Lorbeerblättern, Minze, Ingwer, Spiege und Lavendel, Muskatblüthe, Majoran, Dill, Melisse, Mirben, Weilchen, Kamille, Senf, Rosmarin, Zimmt, Schlangenkraut, Baldrian, Wintergrün u. s. w.</p>	»	2.50
140.	<p>Schwefel- und baldriansaures Chinin . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind auch die verschiedenen Chininpräparate begriffen.</p>	—	frei
141.	<p>Alle nicht besonders benannten pharmazeutischen Präparate und zusammengesetzten Arzneien, sowie medizinischen Präparate in Form von Pulvern, Pillen, Zuckererbsen, Pastillen, Elixiren, Syrupen, Salben, Oelen, Seifen, Pflastern und</p>		

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
Suite: 141.	<p>sous toutes formes, liquides ou solides, à l'exception des vins médicinaux et des sels pour bains.....</p> <p>Note: Sont compris ici: les extraits, les teintures, les gommes, les résines, les baumes factices, les alcaloïdes végétaux et toutes autres préparations pharmaceutiques non tarifées spécialement.</p> <p>Sont compris également ici les objets de pansement, la bière condensée, les bouillons de malt, le sucre de lait, le Frantzbrantwein et autres.</p>	1 kg	2.—
145.	Eaux minérales naturelles ou artificielles, gazeuses ou non, en toutes sortes de récipients.....	100 kg	2.40
146.	Eau de Cologne, et toutes sortes d'eaux odoriférantes, alcooliques ou non, telles qu'eaux dentifrices, parfums solides ou liquides pour mouchoirs et, en général, toutes sortes d'eaux de toilette; vinaigres parfumés ..	»	100.—
147.	Savons parfumés, liquides, en poudre, en pâtes ou en pains .....	»	180.—
152.	Acide sulfurique (vitriol) .....	—	exempt
153.	Sulfate de fer (vitriol vert, couperose verte, calaïcan) ..	—	exempt
157.	Salpêtre; sulfure d'arsenic (réalgar et orpiment); acétate de fer (bouillon noir, Eisenbeize)....	—	exempt
159.	Sulfate de cuivre (vitriol bleu).....	—	exempts
160.	Soude caustique; carbonate et bicarbonate de soude; azotate de soude (nitre cubique, nitre du Chili, Natronsalpeter); acétate de soude (essigsaures Natron); silicate de soude (Wasserglas); borate de soude; sulfite et hyposulfite de soude; hypochlorate de soude (eau de Javelle); sulfure de sodium .....	—	exempts
161.	Sulfate de soude (sel de Glauber).....	—	exempt
ex 162.	Acide tartrique (Weinsteinsäure) .....	100 kg	16.—
164.	Potasse caustique; carbonate et bicarbonate de potasse (kohlensaures et doppelkohlensaures Kali); sulfate de potasse (sel de Duobus, Duplicatsalz); azotate de potasse; iodure de potassium et bromure de potassium;		

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
Roch: 141.	überhaupt in jeder Form, flüssig oder fest, mit Ausnahme der Medicinalweine und Badesalze ..... Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Extrakte, Tinkturen, Gummen, Harze, künstliche Balsame, Pflanzensalze und alle anderen nicht besonders tarifirten pharmazeutischen Präparate. Ebenso sind hierunter begriffen: Verbandzeug, kondensirtes Bier, Malzbombons, Milchzucker, Franzbranntwein und anderes.	1 kg	2.—
145.	Natürliche und künstliche Mineralwasser, gashaltig oder nicht, in Gefäßen jeder Art .....	100 kg	2.40
146.	Cölnisches Wasser und alle Arten wohlriechender Wasser, alkoholhaltig oder nicht, wie Zahnwasser, feste oder flüssige Taschentuchparfüms und überhaupt alle Arten von Toilette- wasser; parfümirte Essige .....	„	100.—
147.	Wohlriechende Seifen, flüssig, gepulvert, teigartig oder in Stücken .....	„	180.—
152.	Schwefelsäure (Vitriol) .....	—	frei
153.	Schwefelsaures Eisen (grüner Vitriol, grünes Kupferwasser, Calaïcan) .....	—	frei
157.	Salpeter; Schwefelarsenik (Realgar und Operment); essigsaures Eisen (Eisenbeize) .....	—	frei
159.	Schwefelsaures Kupfer (blauer Vitriol) .....	—	frei
160.	Kauftische Soda; kohlen-saures und doppeltkohlen-saures Natron; salpeter-saures Natron (kubischer Salpeter, Chilifalpeter, Natronsalpeter); essig-saures Natron; kiesel-saures Natron (Wasserglas); bors-saures Natron; schweflig-saures und unter- schweflig-saures Natron; unterchlor-saures Natron (Javelle'sches Wasser); Schwefelnatrium .....	—	frei
161.	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz) .....	—	frei
rus 162.	Weinsteinsäure .....	100 kg	16.—
164.	Natriumkali, kohlen-saures und doppeltkohlen-saures Kali; schwefel- saures Kali (Duplikatsalz); salpeter-saures Kali; jod-saures Kalium und brom-saures Kalium; chrom-saures und doppelt- chrom-saures Kali, roth und gelb; doppeltweinsteinsäures		

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
Suite: 164.	chromate et bichromate de potasse (chromsaures et doppeltechromsaures Kali), rouge et jaune; bitartrate de potasse; bioxalate de potasse (sel d'oseille); cyanure de potassium (Cyankalium); ferrocyanate de potasse, jaune ou rouge; arséniate de potasse (arsensaures Kali)	—	exempts
166.	Oxyde de zinc (blanc de zinc, blanc de neige, Zinkweiss); oxyde de plomb (minium, Mennige, litarge, Bleiglätte); céruse (carbonate de plomb, Bleiweiss); oxyde de fer (colcotar, Engelroth); chromate de plomb (jaune de chrome, Chromgelb); cinabre (sulfure de mercure, vermillon, chinovar, Zinnober).....	—	exempts
170.	Acide phénique, liquide ou cristallisé.....	—	exempt
176.	Ether et glycérine .....	—	exempts
178.	Produits chimiques non-dénommés .....	—	exempts
179.	Produits chimiques non-dénommés, dérivés du pétrole ou de la houille.....	—	exempts
188.	Bleu de Prusse; outremer, naturel ou artificiel; stil de grain (Schüttgelb).....	—	exempts
189.	Cendres bleues et vertes (couleurs pulvérisées).....	—	exemptes
192.	Boules de bleu et bleu en papier pour le blanchissage du linge .....	100 kg	20.—
193.	Laques en tablettes ou liquides (Lack-dye, Lack-Lack); vernis (Firnisse) et huiles siccatives de toutes sortes..	»	35.—
195.	Encre grasse pour imprimerie.....	»	20.—
198.	Couleurs dérivées du goudron (aniline, fuchsine et autres) Note: Ici est comprise aussi l'alizarine.	»	60.—
200.	Couleurs préparées, liquides ou solides, en poudre, en tablettes, en vessies, en tubes d'étain, en coquilles, en flacons ou en boîtes, avec ou sans leurs accessoires..	»	55.—
201.	Crayons simples (sans gaine en bois), noirs ou de couleur Note: Ces droits s'appliquent seulement aux crayons simplement coupés en morceaux anguleux, tels que: les crayons de sanguine et autres semblables. Les crayons, même sans gaine en bois, mais moulés et arrondis (rotunjite) appartiennent à l'article suivant.	»	30.—



Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
Noch: 164.	Kali; doppeloxalsaures Kali (Kleefalz); Cyankalium; Blutlaugensalz, gelb oder roth; arsensaures Kali.....	—	frei
166.	Zinkoxyd (Zinkweiß); Bleioxyd (Mennige, Bleiglätte); Bleiweiß (kohlen-saures Blei); Eisenoxyd (Colcotar, Engelroth); chromsaures Blei (Chromgelb); Zinnober (Schwefel=Queck-silber, Chinovar).....	—	frei
170.	Flüssige oder krystallisirte Karbolsäure.....	—	frei
176.	Aether und Glycerin.....	—	frei
178.	Nicht besonders benannte chemische Erzeugnisse.....	—	frei
179.	Nicht besonders benannte chemische Erzeugnisse aus Petroleum oder aus Steinkohle.....	—	frei
188.	Berlinerblau; natürliches oder künstliches Ultramarin, Schüttgelb	—	frei
189.	Bergblau und Berggrün (gepulverte Farben).....	—	frei
192.	Waschblau in Kugeln oder in Papier.....	100 kg	20.—
193.	Lack in Täfelchen oder flüssig (Lack dye, Lack-Lack); Firnisse und Trockenöle aller Art.....	»	35.—
195.	Druckerschwärze.....	»	20.—
198.	Theerfarben (Anilin, Fuchsin und andere).....	»	60.—
	Anmerkung: Hierunter ist auch Alizarin begriffen.		
200.	Zubereitete Farben, flüssig oder fest, gepulvert, in Täfelchen, in Blasen, in Zimmbüchsen, in Muschelschalen, in Fläschchen oder in Schachteln, mit oder ohne Zubehör.....	»	55.—
201.	Einfache Bleistifte (ohne Holzfassung), schwarz oder farbig...	»	30.—
	Anmerkung: Dieser Zoll kommt nur zur Anwendung für einfach in winklige Stücke zerschnittene Bleistifte, wie Röthel und andere ähnliche. Bleistifte, auch ohne Holzfassung, aber geformt und abgerundet (rotunjite) gehören unter den folgenden Artikel.		

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (fres.).
202.	Crayons composés, noirs ou de couleur, avec ou sans gaine en bois de toutes sortes . . . . . Note: Sont compris ici: les crayons avec gaine en toute sorte de bois; les crayons sans gaine moulés pour porte-mines; les crayons pour peintres, dits «pastels», et autres semblables.	100 kg	40.—
214.	Ouvrages en cire pure, blanche ou jaune . . . . . Note: Ici sont compris: les cierges, les figures, les fleurs, les fruits et toutes autres préparations de cire pure ou mélangée avec d'autres matières, à l'exception de la cérésine et de la paraffine. Les ouvrages en cire mélangée de paraffine ou de cérésine suivent le régime de l'art. 393.	»	250.—
232.	Toutes sortes de peaux tannées de grand bétail, avec ou sans tête . . . . . Note: Sont compris ici: cuirs de toutes sortes pour semelles; cuirs dits «tovals»; vachettes (teletinuri); «youfts» de boeuf, de vache ou de cheval, lisses, quadrillés ou à grains, même teints et vernis (lustruite); cuirs dits «blanks» même teints et laqués (cu lac); en général, toutes sortes de cuirs de grand bétail.	»	100.—
233.	Toutes sortes de peaux tannées de petit bétail, avec ou sans tête, à l'exception de celles prévues à l'article suivant . . . . . Note: Sont compris ici les cuirs ordinaires, tels que: cuirs de mouton mégis (meşinî de ôie), y compris ceux préparés à l'alun, même teints et vernis ou laqués (lustruite sau cu lac); cuir de veau dit «vax», «youft» de veau, cuir de porc, cuir dit «ghems», cuir de chèvre dit «saftian» et autres cuirs maroquinés, — tous ces cuirs simplement noircis, mais ni teints, ni vernis, ni laqués (nici lustruite nici cu lac); en général, tous autres semblables cuirs n'appartenant pas à l'art. 234.	»	120.—
234.	Cuirs fins, tels que: peau de daim dite «castor» et autres peaux chamoisées; peau de chevreau glacée, vernie (lustruită) ou mordorée; peau de gants; peau de veau glacée, vernie ou laquée (lustruită sau cu lac); cuir odorant dit «cuir de Russie»; parchemin et velin;		

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
202.	<p>Zusammengesetzte Bleistifte, schwarz oder farbig, mit oder ohne Holzfassung jeder Art . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bleistifte mit Fassung aus Holz jeder Art; ungefasste geformte Bleistifte für Bleistifthalter; Pastelle genannte Malerstifte und andere ähnliche.</p>	100 kg	40.—
214.	<p>Waaren aus reinem weißen oder gelben Wachs . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kerzen, Figuren, Blumen, Früchte und alle anderen Gegenstände aus reinem oder mit anderen Stoffen (außer Ceresin und Paraffin) vermischem Wachs.</p> <p>Waaren aus Wachs, welches mit Paraffin oder Ceresin vermischt ist, werden nach Artikel 393 behandelt.</p>	»	250.—
232.	<p>Gegerbte Häute aller Art von Großvieh, mit oder ohne Kopf</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sohlleder aller Art; »Tovals« genannte Leder; Bachtelleleder (teletinuri); Juchten von Rinds- oder Pferdehaut, glatt, gestreift oder geförnt, auch gefärbt und gefirnißt (lustruite); sogenanntes Weißleder, auch gefärbt und lackirt (cu lac); überhaupt alle Ledersorten von Großvieh</p>	»	100.—
233.	<p>Gegerbte Felle aller Art von Kleinvieh, mit oder ohne Kopf, mit Ausnahme der im nachstehenden Artikel vermerkten . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind die gewöhnlichen Leder begriffen, wie: weißgegerbtes Schafleder (mezini de oie), einschließlich des mit Alaun zubereiteten, auch gefärbt und gefirnißt oder lackirt (lustruite sau cu lac); Kalbleder, genannt »Vax«, Juchten von Kalbfell, Schweinsleder, sogenanntes Gemsleder, Saffian genanntes Ziegenleder und andere marokinierte Leder, — alle diese Leder bloß geschwärzt, aber weder gefärbt noch gefirnißt oder lackirt (nici lustruite nici cu lac); überhaupt alle anderen ähnlichen Leder, soweit sie nicht nach Artikel 234 gehören.</p>	»	120.—
234.	<p>Feine Leder, wie: Hirschleder, Castor genannt, und andere sämischgare Leder; Zickleinleder, glacirt, gefirnißt (lustruită) oder braunroth gefärbt; Handschuhleder; Kalbleder, glacirt, gefirnißt oder lackirt (lustruită sau cu lac); wohlriechendes sogenanntes russisches Leder; Pergament und Belin; mit</p>		

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
Suite: 234.	peaux gaufrées; — toutes ces peaux teintées ou non; ainsi que les peaux maroquinées teintées; en général, toutes autres peaux fines semblables, teintées, vernies ou laquées (lustruite sau cu lac) et même dorées ou argentées . . . . .	100 kg	150.—
236.	Harnais et selles de toutes sortes, ainsi que leurs accessoires, c'est-à-dire: brides, licous et sangles en cuir .	»	160.—
237.a)	<p>Objets divers en cuir, autres que ceux appartenant à l'article 238, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de l'écaille, de l'ivoire, de la nacre, de l'ambre, du jais véritable, de l'écume de mer, des métaux précieux, de la soie, du velours et des pierres fines ou demi-fines . . . . .</p> <p>Note: Sont compris ici: La bourrellerie de toutes sortes, telle que: courroies (à l'exception de celles pour transmissions), ceinturons pour sabres (à l'exception des ceinturons en fils métalliques), les ceintures (à l'exception des ceintures doublées de soie et richement ornées pour dames), la buffleterie pour équipement militaire, en général, les sacs pour écoliers (ghiosdane), les havresacs, les cartouchières, les étuis pour armes, les sacs pour poudre et plomb, — tous ces articles en toutes sortes de cuirs, avec ou sans leurs accessoires métalliques.</p> <p>Les fouets et les cravaches (excepté ceux à poignées d'ivoire, d'écaille, de nacre, de métaux précieux).</p> <p>Les valises en cuir dur ou mou et les boîtes à chapeaux, entièrement en cuir ou en carton recouvert de cuir; les sacs de voyage à porter en bandoulière ou à la main, non garnis avec des nécessaires de toilette ou à ouvrage (ces sacs soit entièrement en cuir, soit en tapisserie et seulement montés en cuir); gourdes de voyage et de chasse, en verre ou en métal, recouvertes de cuir.</p> <p>Les chapeaux, les casquettes et les coiffures militaires dans la fabrication desquels le cuir constitue l'élément principal.</p> <p>En général, tous objets dans la fabrication desquels le cuir constitue l'élément principal et qui n'appartiennent pas à d'autres articles.</p>	»	200.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 234.	eingepreßten Mustern versehenes Leder; — alle diese Leder gefärbt oder nicht; ferner gefärbte marofinirte Leder; überhaupt alle anderen ähnlichen feinen Leder, gefärbt, gefirnißt oder lackirt (lustruite sau eu lac) und selbst vergoldet oder versilbert .....	100 kg	150.—
236.	Pferdegeschirr und Sättel aller Art sowie deren Zubehör, nämlich Zügel, Halfter und Gurte aus Leder..... Anmerkung: Nicht überzogene Sattelsättel werden wie Holzarbeiten und Holzwaaren behandelt.	„	160.—
237. a)	Lederwaaren verschiedener Art, mit Ausnahme der nach Artikel 238 gehörenden, auch in Verbindung mit anderen Stoffen außer Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat, Meerschamm, Edelmetallen, Seide, Sammt und Edel- oder Halbedelsteinen .....	„	200.—

Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sattlerwaaren aller Art, wie: Riemen (mit Ausnahme von Treibriemen), Säbelkoppeln (mit Ausnahme der Koppeln aus Metallfäden), Gürtel (mit Ausnahme der mit Seide gefütterten und reich verzierten Damengürtel), Lederzeug für Militärausrüstung überhaupt, Schultaschen (ghiosdanc), Tornister, Patronentaschen, Futterale für Waffen, Beutel für Schießpulver und Schrot, — alle diese Gegenstände aus Leder jeder Art, mit oder ohne ihre Metall-Zuthaten.

Reitschen und Reitgerten (außer solchen mit Griffen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetall).

Felleisen aus hartem oder weichem Leder und Hutschachteln, ganz aus Leder oder aus Pappe mit Lederüberzug; Reisetaschen als Umhänge- oder Handtaschen, jedoch nicht mit Toiletten- oder Arbeits-Necessaires ausgestattet (sei es, daß diese Taschen ganz aus Leder bestehen oder durch Stückerlei hergestellt und nur auf Leder aufgezogen sind); Reise- und Jagdflaschen aus Glas oder Metall, mit Leder überzogen.

Hüte, Klappen und militärische Kopfbedeckungen, in deren Zusammensetzung Leder den Hauptbestandtheil bildet.

Ueberhaupt alle Waaren, in deren Zusammensetzung Leder den Hauptbestandtheil bildet, und die nicht unter andere Artikel gehören.

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
237.b)	Courroies sans fin, plates ou rondes, pour transmissions, ayant les deux bouts réunis ou non . . . . .	100 kg	120.—
238.	<p>Objets en cuirs fins (ceux compris dans l'art. 234), combinés avec toutes sortes de matières, à l'exception des tissus et tricots contenant plus de 20 pour cent de soie en poids et à l'exception de l'ambre, de l'écaille, de l'ivoire, de la nacre, du jais véritable, de l'écume de mer, des métaux précieux, des pierres fines ou demi-fines . . . . .</p> <p>Note: Ici sont cōpris: les porte-monnaies, les porte-cartes de visite, les portefeuilles, les tabatières, les boîtes à tabac, les porte-cigares et cigarettes, les sacs de voyage, les sacs à main, les nécessaires de toilette ou à ouvrage, les boîtes de toutes sortes, les ceintures pour dames et tous autres objets dans lesquels les cuirs compris à l'art. 234 constituent l'élément principal.</p> <p>Les objets mentionnés dans cet article combinés avec des tissus ou tricots contenant plus de 20 pour cent de soie en poids, ou avec de l'ambre, de l'écaille, de l'ivoire, de la nacre, du jais véritable, de l'écume de mer, des métaux précieux, des pierres fines ou demi-fines, suivent le régime de l'art. 560.</p> <p>Les instruments en acier qui pourraient garnir les objets énumérés dans cet article (tels que les instruments de chirurgie contenus dans des troussees, les ciseaux en étuis et autres semblables) pourront être séparés des troussees ou étuis et taxés à part, suivant leur espèce, si les importateurs en font la demande.</p>	»	220.—
239.	<p>Objets divers de voyage, de campement et de chasse, en toile cirée ou non, même combinés avec le bois, le cuir ou les métaux communs . . . . .</p> <p>Note: Sont compris ici: les coffres et malles de voyage en bois recouverts de toile, garnis ou non de cuir; les sacs de voyage en toile cirée ou autre toile, garnis ou non de cuir; les tentes, les meubles de campement (tels que lits, chaises et autres pareils objets portatifs, en bois et en rameaux ou écorces flexibles, combinés avec de la toile, du cuir ou des métaux communs); les gourdes de voyage ou de chasse, en</p>	»	100.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
237. b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht .....	100 kg	120.—
238.	<p>Gegenstände aus feinem Leder (wie solches unter Artikel 234 begriffen ist), in Verbindung mit Stoffen aller Art, ausgenommen Gewebe und Tricotstoffe, welche mehr als 20 Prozent ihres Gewichts Seide enthalten, und ausgenommen Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echten Gagat, Meerscham, Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine .....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Portemonnaies, Visitenkartentaschen, Brieftaschen, Schnupftabackdosen, Tabackbeutel, Cigarren- und Cigarettentaschen, Reise- und Handtaschen, Toiletten- und Arbeits-Recessaires, Schachteln jeder Art, Damengürtel und alle anderen Gegenstände, bei denen die unter Artikel 234 begriffenen Leder den Hauptbestandtheil bilden.</p> <p>Die in diesem Artikel erwähnten Gegenstände, verbunden mit Geweben oder Tricotstoffen, welche mehr als 20 Prozent ihres Gewichts Seide enthalten, oder mit Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echtem Gagat, Meerscham, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, werden nach Artikel 560 behandelt.</p> <p>Werkzeuge aus Stahl, mit welchen die in diesem Artikel aufgezählten Gegenstände ausgestattet sein können (wie chirurgische Instrumente in Bestecken, Scheeren in Behältnissen und dergleichen) können auf Antrag der Einführenden aus ihren Bestecken genommen und ihrer Gattung entsprechend besonders verzollt werden.</p>	”	220.—
239.	<p>Reise-, Lager- und Jagdgegenstände, aus Wachleinwand oder anderer, auch in Verbindung mit Holz, Leder oder gemeinen Metallen .....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Reise-Koffer und -Kisten aus Holz mit Leinenüberzug, mit oder ohne Lederbeflag; Reisetaschen aus Wachs- oder anderer Leinwand, mit oder ohne Lederbeflag; Zelte, Lagergeräthschaften (wie Betten, Stühle und andere ähnliche tragbare Gegenstände, aus Holz und aus biegsamen Zweigen oder Rinden, verbunden mit Leinwand, Leder oder gemeinen Metallen); Reise- oder Jagdflaschen aus Glas oder Metall, mit Bindfaden oder Stroh</p>	”	100.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
Suite: 239.	<p>verre ou en métal, recouvertes de ficelle ou de paille: les paniers à provisions de voyage en plantes ou écorces flexibles, garnis de cuir et contenant les nécessaires pour le service de table (dans la fabrication desquels cependant n'entrent que les métaux communs, l'os ou le verre).</p> <p>Les mêmes paniers, lorsqu'ils contiennent de nécessaires pour le service de table composés d'autres matériaux que ceux ici énumérés, appartiennent aux articles de mercerie.</p>		
240.	Gants de peau, de toutes sortes, à l'exception des gants pour militaires .....	1 kg	12.—
241.	Gants de peau pour militaires; gants de peau fourrés ou doublés; gants et plastrons pour l'escrime; vestes et pantalons en cuir, même doublés; objets de literie en cuir .....	»	4.—
242.	Chaussures, entièrement confectionnées ou seulement taillées (croïte), de »youft« quadrillé, à grains ou lisse (glatt); de cuir dit »toval« et »toválaş« (bittling) à grains, quadrillé ou lisse; de cuir dit »teletin«; de veau dit »vax«; de »saftian«; de maroquin et de »spalt« (peau refendue)	100 kg	400.—
243.	<p>Chaussures de toutes autres peaux excepté celles prévues à l'art. 242, entièrement confectionnées ou seulement taillées (croïte) .....</p> <p>Note ad 242 et 243: Les chaussures dites claquées (cu bizeturi), c'est-à-dire confectionnées avec diverses sortes de cuirs, seront soumises aux droits que comportera le cuir qui prédomine, c'est-à-dire celui qui est employé en plus grande quantité.</p> <p>Les sandales (opincile) suivent le régime des chaussures.</p>	»	500.—
244.	Chaussures en toutes sortes d'étoffes, brodées ou non ..	»	500.—
245.	Peaux fourrées (autres que celles mentionnées à l'art. 231) préparées ou non, mais ni taillées (nici croïte), ni cousues .....	»	100.—



Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
Noch: 239.	<p>umflochten; Vorrathskörbe für die Reise, aus biegsamen Pflanzen und Rinden, mit Lederbesatz und Einsätze mit Eßgeräth enthaltend (welche jedoch nur aus gemeinen Metallen, Bein oder Glas hergestellt sein dürfen).</p> <p>Die gleichen Körbe, wenn sie Einsätze mit Eßgeräth aus anderen Stoffen als den hier aufgezählten enthalten, gehören zu den Kurzwaaren.</p>		
240.	Lederhandschuhe aller Art, mit Ausnahme der Militärhandschuhe	1 kg	12.—
241.	Militär-Lederhandschuhe; Lederhandschuhe mit Pelzwerk oder Futter; Fechthandschuhe und Brustschurze zum Fechten; Leder-Jacken und -Hosen, auch gefüttert; Bettzeug aus Leder . . .	»	4.—
242.	Schuhwaaren, ganz fertig oder nur zugeschnitten (croïte), aus gestreiftem, geförntem oder glattem Juchten, aus »Toval« und »Toválas« (Bittling) genanntem, geförntem, gestreiftem oder glattem Leder, aus »Teletin« genanntem Leder, aus Kalbleder, genannt »Vax«, aus Saffian, aus Marofin und aus Spaltleder . . . . .	100 kg	400.—
243.	<p>Schuhwaaren aus allem anderen als dem im Artikel 242 genannten Leder, ganz fertig oder nur zugeschnitten (croïte) .</p> <p>Anmerkung zu 242 und 243: Schuhwaaren mit Besatz (cu bizetur), d. h. solche, die aus verschiedenen Lederarten angefertigt sind, unterliegen dem Zoll, welcher für die vorherrschende, d. i. die in größter Menge verwandte Lederart zur Anwendung kommt.</p> <p>Sandalen (opincile) werden wie Schuhwaaren behandelt.</p>	»	500.—
244.	Schuhwaaren aus Zeugstoffen jeder Art, gestickt oder nicht . .	»	500.—
245.	Felle zur Pelzwerkbereitung (mit Ausnahme der in Artikel 231 erwähnten), zugerichtet oder nicht, aber nicht zugeschnitten (nici croïte) und nicht genäht . . . . .	»	100.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
246.	<p>Ouvrages en fourrures de toutes sortes, taillés, confectionnés, mais non combinés avec d'autres matières.</p> <p>Note: Sont compris ici: les bonnets (căciuli) non doublés d'autres matières, les couvertures non doublées, les boas, les pièces de fourrure formées de plusieurs morceaux cousus ensemble; les fourrures cousues, faufilees (însăilate) ou seulement taillées, destinées à servir de doublure ou de garniture à toutes sortes d'objets d'habillement ou de parure et, en général, tous autres ouvrages exclusivement en fourrure, non combinés avec d'autres matières.</p>	100 kg	360.—
247.	<p>Ouvrages en fourrures de toutes sortes, taillés ou confectionnés, combinés avec d'autres matières . . . . .</p> <p>Note: Sont compris ici: les manteaux, les pelisses, les paletots, les casques, les vestes en peau de mouton pour paysans (cojoace), les bonnets (căciuli), les manchons, les cols, les pélerines, les bottes et autres pareils ouvrages, en toutes sortes d'étoffes ou de peaux, garnis de fourrures.</p>	»	800.—
249.	<p>Toutes sortes d'ouvrages en caoutchouc ou en gutta-percha non combinés avec d'autres matières . . . . .</p> <p>Note: Dans cet article sont compris: le caoutchouc en tablettes ou en bâtons pour nettoyage; les fils de caoutchouc non recouverts; les plaques et grilles pour essuyer les pieds; les tubes; les galoches non doublées et, en général, tous autres objets et ouvrages fabriqués exclusivement de caoutchouc ou de gutta-percha, non combinés avec d'autres matières.</p> <p>Les instruments de chirurgie en caoutchouc suivent le régime prescrit par cet article.</p>	»	40.—
250.	<p>Toutes sortes d'ouvrages en caoutchouc ou en gutta-percha combinés avec d'autres matières . . . . .</p> <p>Note: Sont compris ici: les fils de caoutchouc recouverts d'autres matières; les tissus fabriqués de pareils fils, tels que étoffes, cordons, bretelles, jarretières, sangles, bandages et autres semblables; objets d'habillement et chaussures, tels que manteaux, casquettes, galoches et, en général, tous ouvrages en caoutchouc et en gutta-percha combinés avec d'autres matières (à l'exception des objets appartenant à la mercerie).</p>	»	80.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
246.	<p>Pelzwerk aller Art, zugeschnitten, fertig gemacht, aber nicht mit anderen Stoffen verbunden . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: nicht mit anderen Stoffen gefütterte Kappen (căciuli), nicht gefütterte Decken, Woas, Gegenstände aus Pelz, die aus mehreren zusammengenähten Stücken bestehen; genähtes, geheftetes (insăilate) oder nur zugeschnittenes Pelzwerk, welches als Futter oder Besatz für Kleider oder Putzwaaren aller Art dienen soll, und überhaupt alle anderen ausschließlich aus Pelz gefertigten, nicht mit anderen Stoffen verbundenen Waaren.</p>	100 kg	360.—
247.	<p>Pelzwerk aller Art, zugeschnitten oder fertig gemacht, verbunden mit anderen Stoffen . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Mäntel, Pelzröcke, Ueberzieher, Jacken, Bauernjacken (cojoace) aus Schaf Fell, Kappen (căciuli), Muffen, Kragen, Umhänge, Schuhe und andere ähnliche Waaren aus allen Arten von Zeugstoffen oder Leder, mit Pelzbesatz.</p>	»	800.—
249.	<p>Kautschuck- und Guttaperchawaaren aller Art, ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .</p> <p>Anmerkung: Unter diesem Artikel sind begriffen: Kautschuckfäden in Tafelchen oder Stäben, nicht überspinnene Kautschuckfäden; platten- und gitterförmige Thürvorleger; Schläuche; nicht gefütterte Ueberschuhe und überhaupt alle anderen Gegenstände und Waaren, ausschließlich aus Kautschuck oder Guttapercha verfertigt, nicht verbunden mit anderen Stoffen.</p> <p>Chirurgische Instrumente aus Kautschuck werden nach diesem Artikel behandelt.</p>	»	40.—
250.	<p>Kautschuck- und Guttaperchawaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Mit anderen Stoffen überspinnene Kautschuckfäden; Gewebe aus dergleichen Fäden, wie Stoffe, Schnüre, Hosenträger, Strumpfbänder, Gurte, Binden und dergleichen; Kleidungsstücke und Schuhwaaren, wie Mäntel, Mützen, Ueberschuhe und überhaupt alle Waaren aus Kautschuck und Guttapercha in Verbindung mit anderen Stoffen (mit Ausnahme der zu den Kurzwaaren gehörigen Gegenstände).</p>	»	80.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
253.	Fils de laine de toutes sortes, teints .....	100 kg	100.—
254.	Tissus et étoffes tricotées de laine du poids de 700 grammes ou plus le mètre carré .....	»	100.—
255.	Tissus et étoffes tricotées de laine du poids de 500 jusqu'à 700 grammes le mètre carré .....	»	120.—
256.	Tissus et étoffes tricotées de laine du poids de 500 grammes ou moins le mètre carré .....	»	135.—
259.	Articles de bonneterie de laine simplement reliés mais non cousus .....	»	250.—
	<p>Note: Sont compris ici: les bas et chaussettes, les maillots (flanele), les gilets, les caleçons, les gants, les manchettes, les bonnets, les capuchons, les casaques (scurteici), les guêtres, les bottines pour enfants, les fichus, les filets pour meubles et tous autres objets en laine tricotés, simplement reliés mais non cousus, non combinés ou combinés (même au moyen de couture) avec d'autres matières, telles que boutons, rubans (même en soie) et autres accessoires semblables, en tant qu'ils seront indispensables à l'emploi de l'objet.</p>		
260.	Passementerie et rubanerie de laine, blanche ou teinte .	»	160.—
	<p>Note: Sont compris ici: les franges et les effilés (ciucuri), les galons, les cordonnets et ganses (găitane, şnururi), les lacets (şireturi), les boutons et tous autres articles de passementerie de laine.</p>		
262.	Tapis de laine pure .....	»	80.—
	<p>Note: Sont compris ici principalement les tapis d'Orient dits «turs». — Les tapis usuels (obicinuite), dont la trame est en lin ou en chanvre, appartiennent à l'art. 332.</p>		
266.	Feutre épais, ordinaire, non teint ou teint en une seule couleur .....	»	75.—
	<p>Note: Ici sont compris aussi les manchons de feutre pour chapeaux, de toutes qualités, non façonnés et sans forme définie.</p>		

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
253.	Wollengarne aller Art, gefärbt .....	100 kg	100.—
254.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 700 Gramm oder mehr auf das Quadratmeter .....	»	100.—
255.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 500 bis 700 Gramm auf das Quadratmeter .....	»	120.—
256.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 500 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter .....	»	135.—
259.	Erzeugnisse der Strumpfwirkererei aus Wolle, einfach zusammen- gewirkt, aber nicht genäht. .... Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken, Windeln (flanele), Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (scurteier), Gamaschen, Halbstiefel für Kinder, Busentücher, Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Wollenwaaren, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht verbunden oder verbunden (auch mittelst Näherlei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfe, Bänder (auch aus Seide) und andere ähnliche Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes er- forderlich sind.	»	250.—
260.	Posamentier- und Bandwaaren aus weißer oder gefärbter Wolle .....	»	160.—
262.	Teppiche aus reiner Wolle .....	»	80.—
266.	Dicker gewöhnlicher Filz, ungefärbt oder einfarbig .....	»	75.—
	Anmerkung: Hierunter sind auch begriffen: Filz- stumpfen jeder Qualität für Hüte, nicht façonnirt und nicht endgültig geformt.		

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
267.	Ouvrages en feutre épais, ordinaire, non teint ou teint en une seule couleur..... Note: Parmi d'autres objets, sont également compris ici: les chapeaux dits «pour paysans» (țerănești), les chapeaux pour soldats, les semelles en feutre, les chaussons sans semelle de cuir, les filtres en feutre, les bourres de feutre pour armes et autres.	100 kg	150.—
268.	Feutre pour tapis, de toutes couleurs, imprimé ou non, au mètre ou à la pièce.....	»	90.—
269.	Feutre de toutes couleurs, demi-fin ou fin.....	»	150.—
270.	Ouvrages en feutre, de toutes couleurs, demi-fin ou fin. Note: Sont compris ici: les chaussons dont la semelle seulement est en cuir, mais sans aucune garniture en cuir, et principalement les chapeaux de feutre non montés, ou même montés, à l'exception des chapeaux pour paysans et de ceux pour soldats (qui appartiennent à l'art. 267) et à l'exception des chapeaux garnis pour dames (qui appartiennent à l'art. 557). Les chapeaux à moitié fabriqués, c'est-à-dire seulement façonnés mais non montés, appartiennent à cet article.	»	600.—
277.	Tissus et étoffes tricotées de coton pur, blancs ou teints en une seule couleur par n'importe quel procédé, mais seulement après leur tissage ou leur tricotage, apprêtés ou non, façonnés ou non, à l'exception des tissus légers et du velours de coton pur..... Note: Sont compris ici: la toile de coton blanche; le madapolam; le calicot; la percale et les mouchoirs en percale; les coutils en coton; les piqués non pelucheux et les couvertures de piqué non cousues; la toile pour lingerie de table et de toilette; les couvertures en coton, sans coutures; les mousselines apprêtées (tifonuri); le canevas de coton; la toile dite «kembrica» et tous autres tissus pareils ou étoffes tricotées en coton pur, blanchis ou teints en une seule couleur après leur tissage ou leur tricotage. Seront également taxés ici les mèches de coton tissées, blanchies ou teintes; celles tricotées appartiennent à l'art. 282	»	45.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
267.	<p>Waaren aus dickem, gewöhnlichem, ungefärbtem oder einfarbigem Filz . . . . .</p> <p>Anmerkung: Unter anderem sind hierunter auch begriffen: sogenannte Bauernhüte (terăneşci), Soldatenhüte, Filzsohlen, Filzschuhe ohne Ledersohlen, Filzfilter, Filzpfropfen für Waffen u. s. w.</p>	100 kg	150.—
268.	Teppichfilz jeder Farbe, bedruckt oder nicht, im Stück oder abgepaßt . . . . .	»	90.—
269.	Halbfeiner oder feiner Filz jeder Farbe . . . . .	»	150.—
270.	<p>Waaren aus halbfeinem oder feinem Filz jeder Farbe . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Filzschuhe, nur mit Sohlen aus Leder, jedoch ohne Lederbesatz, und namentlich Filzhüte, nicht zurechtgemacht oder auch zurechtgemacht, mit Ausnahme der Bauern- und Soldatenhüte (welche nach Artikel 267 gehören) und mit Ausnahme der Damenhüte mit Besatz (welche nach Artikel 557 gehören). Halbfertige Hüte, d. h. solche, die nur faconnirt aber nicht zurechtgemacht sind, gehören unter diesen Artikel.</p>	»	600.—
277.	<p>Gewebe und Tricotstoffe aus reiner Baumwolle, weiß oder durch irgend ein Verfahren, jedoch nur nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt, gewalkt oder nicht, gemustert oder nicht, mit Ausnahme der leichten Gewebe und des reinen Baumwollensammts . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Gebleichter Kattun; geköppter Kattun; Kaliko; Perkal und Taschentücher aus Perkal; Zwillich aus Baumwolle; nicht plüschartige Piqués und nicht genähte Piquédecken, Zeug zu Tisch- und Toilettenwäsche; Baumwolldecken ohne Näherel; gewalkte Musselinzeuge (tifonuri); baumwollener Kanevas; sogenannter Cambrik und alle anderen ähnlichen Gewebe oder Tricotstoffe aus reiner Baumwolle, gebleicht oder nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt. Gewebe baumwollene Dochte, gebleicht oder gefärbt, unterliegen der gleichen Zollbehandlung; die gewirkten gehören nach Artikel 282.</p>	»	45.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
278.	<p>Tissus et étoffes tricotées de coton pur, tissés ou tricotés de fils teints en une seule ou plusieurs couleurs; tissus et étoffes tricotées de coton pur, imprimés; velours de coton pur .....</p> <p>Note: Sont compris ici: le tissu dit »de arniciu«, le tissu dit »pantalonic« ou »hosenzeug«, l'oxford en coton et autres semblables, tissés de fils teints en une seule ou plusieurs couleurs; les tissus dits »biber«, les indiennes et cretonnes, les toiles de coton imprimées (stambe), les mouchoirs imprimés (basmale), les écharpes et les couvertures (boceele) imprimées, non ourlées; piqués, reps et autres tissus pareils, imprimés; les velours façon-soie dits »velvets«, ainsi que tous autres velours en coton.</p>	100 kg	60.—
279.	<p>Tissus dits »Barchent«, »Calmouk« et tous autres tissus fabriqués avec des déchets de fils de coton ou avec du coton provenant de vieux tissus .....</p>	»	200.—
280.	<p>Etoffes légères de coton pur, tissées ou tricotées, simples, brodées ou brochées, écruées, blanchies, teintées ou imprimées, à l'exception des tulles et des dentelles.....</p> <p>Note: Ici sont comprises toutes les étoffes légères de coton pur, tissées ou tricotées, telles que: les gazes et les tarlatanes; la batiste et le linon de coton, ainsi que les mouchoirs en ces derniers tissus, non ourlés; les fichus dits »testemele«; la mousseline; les mousselines (tulpanuri); les mouchoirs et les rideaux en mousseline (tulpan).</p>	»	160.—
281.	<p>Articles de bonneterie de coton pur, simplement reliés mais non cousus.....</p> <p>Note: Sont compris ici: les bas et chaussettes, les maillots (flanele), les gilets, les caleçons, les gants, les manchettes, les bonnets, les capuchons, les casaques (scurteici), les guêtres, les bottines pour enfants, les fichus, les filets pour meubles et tous autres objets tricotés en coton pur, simplement reliés mais non cousus, non combinés ou combinés (même au moyen de couture) avec d'autres matières, telles que boutons, rubans (même en soie) et autres accessoires semblables, en tant qu'ils seront indispensables à l'emploi de l'objet.</p>	»	120.—



Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
278.	<p>Gewebe und Tricotstoffe aus reiner Baumwolle, aus ein- oder mehrfarbigem Garn gewebt oder gewirkt; Gewebe und Tricotstoffe aus reiner Baumwolle, bedruckt; reiner Baumwollensammt . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: türkschrote, sogenannte »de arnicu« Gewebe, Gewebe genannt Pantaloni oder Hosenzeug, baumwollener Oxford und andere dergleichen, aus ein- oder mehrfarbigem Garn hergestellte Gewebe; sogenannter Viber, Indienne und Ertonne, bedruckter Kattun (stambo), bedruckte Taschentücher (basmale), bedruckte Schärpen und Umhängetücher (boccele) ungesäumt; Piqués, Rijs und andere ähnliche Gewebe, bedruckt; Velvet genannter Sammt und alle anderen Baumwollensamnte.</p>	100 kg	60.—
279.	<p>Gewebe, genannt „Barchent“, „Kalmuck“, und alle anderen Gewebe, welche mit Baumwoll-Abfallgarn oder mit Baumwolle aus alten Geweben hergestellt sind . . . . .</p>	„	200.—
280.	<p>Leichte, rein baumwollene Stoffe, gewebt oder gewirkt, glatt, gestickt oder durchwirkt, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ausnahme von Tüll und Spitzen . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind alle leichten rein baumwollenen, gewebten oder gewirkten Stoffe begriffen, wie: Gaze und Tarlatan, Batist und Schleiertuch aus Baumwolle, sowie Taschentücher aus diesen letzteren Geweben, ungesäumt; Busentücher, genannt »testemele«; Musselin; Musselinzeuge (tulpanur); Taschentücher und Gardinen aus Musselin (tulpan).</p>	„	160.—
281.	<p>Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken, Windeln (slanele), Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (seurteic), Gamaschen, Halbstiefel für Kinder, Busentücher, Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Waaren aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht verbunden oder verbunden (auch mittelst Näberei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfe, Bänder (auch aus Seide) und andere ähnliche Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes erforderlich sind.</p>	„	120.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
282.	<p>Passenterie et rubanerie de coton pur . . . . .</p> <p>Note: Ici sont compris: les cordonnets et ganses, les lacets, les mèches tricotées, les galons, les franges et les effilés (ciucuri), les boutons et autres semblables. La passenterie de coton mélangé avec des fils métalliques non dorés, non argentés, appartient à cet article.</p>	100 kg	120.—
289.	Fils de lin et de chanvre, écrus, blanchis ou teints ..	»	14.—
291.	<p>Ficelle de chanvre, de lin, de tilleul, de jute, d'abacca, de phormium-tenax, d'aloès et d'autres textiles végétaux, écrue, blanchie, teinte ou goudronnée, d'une grosseur jusqu'à 7 millimètres inclusivement; licous, bridons et sangles; filets de pêche petits et grands (plăși năvóde) et autres pareils réseaux . . . . .</p> <p>Note: Ici est comprise aussi la ficelle d'asbeste. La ficelle spéciale destinée aux machines à moissonner et à lier les gerbes est exempte de droits.</p>	»	72.—
292.	<p>Cordes (frânghiï) de chanvre, de lin, de jute, d'abacca, de phormium-tenax, d'aloès, de tilleul, ou d'autres textiles végétaux, telles que: câbles, cordes, grosses cordes (funii), cordes pour attelage dites »opritori, streanguri«, etc., — toutes ces cordes d'une grosseur de plus de 7 millimètres, écrues, blanchies, teintées ou goudronnées . . . . .</p> <p>Note: Ici entrent aussi les cordes d'asbeste.</p>	»	45.—
293. a)	<p>Toiles de chanvre ou de lin autres que les tissus appartenant aux articles 294 et 296, écrues, blanchies, teintées ou tissées en couleurs et pesant 400 grammes ou plus au mètre carré . . . . .</p> <p>Note: Ici est compris aussi le canevas en chanvre ou en lin, en tant qu'il se présentera dans les conditions prévues par cet article.</p> <p>Suivent le même régime les sacs ainsi que les bâches de grosse toile pour couvrir les marchandises, les wagons etc.</p>	»	70.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß in Lei (Franken).
282.	<p>Posamentier- und Bandwaaren aus reiner Baumwolle . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Rißen und Schnüre, Schnürbänder, gewirkte Dochte, Borten, Fransen und Ausfaserungen (ciucuri), Knöpfe und dergleichen.</p> <p>Posamentierwaaren aus Baumwolle, mit nicht vergoldeten, nicht versilberten Metallfäden gemischt, gehören unter diesen Artikel.</p>	100 kg	120.—
289.	Garn aus Flachs und Hanf, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt	»	14.—
291.	<p>Bindfaden aus Hanf, Flachs, Lindenbast, Jute, Manillahanf, Phormium tenax, Aloe und anderen Pflanzenfasern, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder getheert, von einer Dicke bis einschließlich 7 Millimeter; Halfter, Trensen und Gurte; große und kleine Fischerneze (plăşi, năvode) und andere ähnliche Neze . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter ist auch Asbestbindfaden begriffen.</p> <p>Der Bindfaden besonderer Art, welcher zum Gebrauch für Näh- und Garbenbindemaschinen bestimmt ist, ist zollfrei.</p>	»	72.—
292.	<p>Tauwerk (frânghii) aus Hanf, Flachs, Jute, Manillahanf, Phormium tenax, Aloe, Lindenbast oder anderen Pflanzenfasern, z. B. Laue, Stricke, Seile (funii), Geschirrtäue genannt »opritori, streanguri« u. s. w., — alle diese Seilerwaaren von einer Dicke über 7 Millimeter, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder getheert . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter ist auch Tauwerk aus Asbest begriffen.</p>	»	45.—
293. a)	<p>Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Artikel 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewicht von 400 Gramm oder mehr auf das Quadratmeter . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter ist auch Kanevas aus Hanf oder Flachs begriffen, sofern er die in diesem Artikel erwähnten Eigenschaften aufweist.</p> <p>Ebenso werden behandelt Säcke und ferner Plane aus grober Leinwand zum Bedecken der Waaren, Waggon's u. s. w.</p>	»	70.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (fres.).
293. b)	Courroies sans fin, plates ou rondes, pour transmissions, ayant les deux bouts réunis ou non; tuyaux pour conduits; seaux pour pompiers; — tous ces objets en chanvre, en lin ou en coton .....	100 kg	35.—
294.	Coutils de toutes sortes, écrus, blanchis, teints ou tissés en couleurs .....	»	85.—
295.	Toiles de lin ou de chanvre autres que les tissus appartenant aux articles 294 et 296, écrues, blanchies, teintées ou tissées en couleurs et pesant moins de 400 grammes au mètre carré .....	»	85.—
296.	Toile de lin de toute sorte imprimée, de même que les mouchoirs de lin avec dessins imprimés; toile pour linge de table et de toilette, de toutes sortes, écrue, blanchie, teinte, tissée en couleurs, imprimée .....	»	200.—
309.	Tissus et étoffes tricotées de soie mélangée avec toutes autres matières textiles, à l'exception des fils en or, en argent ou en métaux communs dorés ou argentés Note: Les mouchoirs et la toile pour linge de table, ourlés ou autrement cousus, suivent le régime des confections prévues à l'art. 339.	»	640.—
310.	Articles de bonneterie de soie mélangée avec toutes autres matières, — à l'exception des fils en or, en argent ou en métaux communs dorés ou argentés, — simplement reliés, mais non cousus .....	»	640.—
	Note: Ici sont compris les divers objets de bonneterie énumérés dans la note de l'art. 259, en tant qu'ils seront tricotés des matières textiles désignées à l'art. 310 et en tant qu'ils se présenteront dans les conditions déterminées par la note du susdit art. 259. La bonneterie de soie mélangée avec d'autres matières et en même temps avec des fils en or, en argent ou en métaux communs dorés ou argentés, dans n'importe quelle proportion, suit le régime de l'art. 306.		

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
293. b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht; Wassererschläuche; Feuereimer; — alle diese Gegenstände aus Hanf, Flachs oder Baumwolle	100 kg	35.—
294.	Zwillische aller Art, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt. . . . .	„	85.—
295.	Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Artikel 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewicht von weniger als 400 Gramm auf das Quadratmeter . . . . .	„	85.—
296.	Bedruckte Flachsleinwand jeder Art, sowie mit Mustern bedruckte leinene Taschentücher; Leinwand aller Art zu Tisch- und Toilettenwäsche, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt . . . . . Anmerkung: Taschentücher und Leinwand zu Tischwäsche, welche gesäumt oder sonstwie genäht sind, werden wie die im Artikel 339 erwähnten Konfektionswaaren behandelt.	„	200.—
309.	Gewebe und Tricotstoffe aus Seide, gemischt mit allen anderen Webstoffen außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden . . . . . Anmerkung: Gewebe und Tricotstoffe aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältnis, werden nach Artikel 305 behandelt.	„	640.—
310.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Seide, gemischt mit allen anderen Stoffen — außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht. . . . . Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den im Artikel 310 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältnis, werden nach Artikel 306 behandelt.	„	640.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
311.	<p>Passementerie et rubanerie de soie mélangée avec d'autres matières textiles, à l'exception des fils en or, en argent ou en métaux communs dorés ou argentés.....</p> <p>Note: La passementerie et la rubanerie de soie mélangée avec d'autres matières et en même temps avec des fils en or, en argent ou en métaux communs dorés ou argentés, suivent le régime de l'art. 307.</p>	100 kg	720.—
317.	<p>Tissus et étoffes tricotées de laine mélangée avec de la soie jusqu'à 20 pour cent en poids .....</p> <p>Note: Les tissus et étoffes tricotées de laine mélangée avec plus de 20 pour cent de soie, en poids, suivent le régime de l'art. 309.</p>	»	300.—
318.	<p>Articles de bonneterie de laine mélangée avec de la soie jusqu'à 20 pour cent en poids, simplement reliés mais non cousus .....</p> <p>Note: Ici sont compris les divers objets de bonneterie énumérés dans la note de l'art. 259, en tant qu'ils seront tricotés des matières textiles désignées à l'art. 318 et en tant qu'ils se présenteront dans les conditions déterminées par la note du susdit art. 259.</p> <p>La bonneterie de laine mélangée avec plus de 20 pour cent de soie, en poids, suit le régime de l'art. 310.</p>	»	300.—
319.	<p>Passementerie et rubanerie de laine mélangée de soie jusqu'à 20 pour cent en poids .....</p> <p>Note: La passementerie et la rubanerie de laine mélangée avec plus de 20 pour cent de soie, en poids, suivent le régime de l'art. 311.</p>	»	320.—
320.	<p>Tissus et étoffes tricotées de coton mélangé avec d'autres textiles à l'exception de la soie, des fils en or, en argent, ou en métaux communs dorés ou argentés, — chacune des matières textiles mélangées ne dépassant pas 20 pour cent en poids .....</p> <p>Note: Quand une des matières qui entrent dans le mélange de ces tissus ou étoffes tricotées dépasse 20 pour cent en poids, on appliquera la taxe prévue</p>	»	120.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
311.	<p>Posamentier- und Bandwaaren aus Seide, gemischt mit anderen Webstoffen außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden . . . . .</p> <p>Anmerkung: Posamentier- und Bandwaaren aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, werden nach Artikel 307 behandelt.</p>	100 kg	720.—
317.	<p>Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt . . . . .</p> <p>Anmerkung: Die Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 309 behandelt.</p>	»	300.—
318.	<p>Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den in Artikel 318 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen.</p> <p>Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 310 behandelt.</p>	»	300.—
319.	<p>Posamentier- und Bandwaaren aus Wolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt . . . . .</p> <p>Anmerkung: Posamentier- und Bandwaaren aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 311 behandelt.</p>	»	320.—
320.	<p>Gewebe und Tricotstoffe aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt . . . . .</p> <p>Anmerkung: Falls einer der Stoffe, welcher die Beimischung in diesen Geweben oder Tricotstoffen bilden, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur An-</p>	»	120.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
Suite: 320.	<p>pour les tissus de la matière du mélange la plus imposée par le tarif.</p> <p>Les tissus et les étoffes tricotées de coton mélangé avec de la soie suivent le régime de l'art. 309 ou celui de l'art. 323, suivant la proportion dans laquelle la soie y entre; ceux qui sont mélangés avec des fils en or, en argent ou en métaux communs dorés ou argentés suivent le régime de l'art. 313.</p>		
321.	<p>Articles de bonneterie de coton mélangé avec d'autres textiles à l'exception de la soie, des fils en or, en argent ou en métaux communs dorés ou argentés, — chacune des matières mélangées ne dépassant pas 20 pour cent en poids, — ces articles simplement reliés mais non cousus .....</p> <p>Note: Ici sont compris les divers objets de bonneterie énumérés dans la note de l'art. 259, en tant qu'ils seront tricotés des matières textiles désignées à l'art. 321 et en tant qu'ils se présenteront dans les conditions déterminées par la note du susdit art. 259.</p> <p>Quand une des matières qui entrent dans le mélange de cette bonneterie dépasse 20 pour cent en poids, on appliquera la taxe prévue pour la bonneterie de la matière du mélange la plus imposée par le tarif.</p> <p>La bonneterie de coton mélangé avec de la soie suit le régime de l'art. 310 ou celui de l'art. 324, suivant la proportion dans laquelle la soie y entre; celle qui est mélangée avec des fils en or, en argent, ou en métaux communs dorés ou argentés suit le régime de l'art. 314.</p>	100 kg	140.—
322.	<p>Passementerie de coton mélangé avec d'autres textiles à l'exception de la soie, des fils en or, en argent ou en métaux communs dorés ou argentés, — chacune des matières mélangées ne dépassant pas 20 pour cent en poids .....</p> <p>Note: Quand une des matières qui entrent dans le mélange de cette passementerie dépasse 20 pour cent en poids, on appliquera la taxe prévue pour la passe-</p>	»	150.—



Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
Noch: 320.	<p>wendung, welcher für Gewebe aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Saxe belegten Beimischung vorgesehen ist.</p> <p>Gewebe und Trikotstoffe aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 309 oder nach Artikel 323 behandelt, je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 313 behandelt.</p>		
321.	<p>Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt, — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht. . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den im Artikel 321 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen.</p> <p>Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Strumpfwirkwaaren bilden, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Strumpfwirkwaaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Saxe belegten Beimischung vorgesehen ist.</p> <p>Strumpfwirkwaaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 310 oder nach Artikel 324 behandelt je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 314 behandelt.</p>	100 kg	140.—
322.	<p>Posamentier- und Bandwaaren aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt . . . . .</p> <p>Anmerkung: Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Posamentierwaaren bilden, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung,</p>	»	150.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
Suite: 322.	<p>menterie de la matière du mélange la plus imposée par le tarif. La passementerie de coton mélangé avec de la soie suit le régime de l'art. 311 ou celui de l'art. 325, suivant la proportion dans laquelle la soie y entre; celle qui est mélangée avec des fils en or, en argent ou en métaux communs dorés ou argentés suit le régime de l'art. 315.</p>		
323.	<p>Tissus et étoffes tricotées de coton mélangé avec de la soie jusqu'à 20 pour cent en poids . . . . . Note: Les tissus et les étoffes tricotées de coton mélangé avec plus de 20 pour cent de soie, en poids, suivent le régime de l'art. 309.</p>	100 kg	240.—
324.	<p>Articles de bonneterie de coton mélangé avec de la soie jusqu'à 20 pour cent en poids, simplement reliés mais non cousus . . . . . Note: Ici sont compris les divers objets de bonneterie énumérés dans la note de l'art. 259, en tant qu'ils seront tricotés des matières textiles désignées à l'art. 324 et en tant qu'ils se présenteront dans les conditions déterminées par la note du susdit art. 259. La bonneterie de coton mélangé avec plus de 20 pour cent de soie, en poids, suit le régime de l'art. 310.</p>	»	240.—
325.	<p>Passementerie de coton mélangé avec de la soie jusqu'à 20 pour cent en poids . . . . . Note: La passementerie de coton mélangé avec plus de 20 pour cent de soie, en poids, suit le régime de l'art. 311.</p>	»	280.—
336.	Confections d'étoffes en laine . . . . .	»	Taxe triple du tissu, ou de l'étoffe tricotée, dont l'objet est confectionné.
337.	Confections d'étoffes en coton . . . . .	»	} Taxe quintuple du tissu, ou de l'étoffe tricotée, dont l'objet est confectionné.
338.	Confections d'étoffes en jute, en abacca, en phormium-tenax, en aloès et en d'autres textiles végétaux . . . . .	»	
339.	Confections d'étoffes en lin ou en chanvre . . . . .	»	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
Noch: 322.	welcher für Posamentierwaaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Sage belegten Beimischung vorgesehen ist.		
323.	<p>Posamentierwaaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 311 oder nach Artikel 325 behandelt je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 315 behandelt.</p> <p>Gewebe und Tricotstoffe aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt. ....</p> <p>Anmerkung: Gewebe und Tricotstoffe aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 309 behandelt.</p>	100 kg	240.—
324.	<p>Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt, einfach zusammen- gewirkt, aber nicht genäht. ....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirk- waaren begriffen, sofern sie aus den in Artikel 324 bezeich- neten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der An- merkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigen- schaften aufweisen.</p> <p>Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 310 behandelt.</p>	»	240.—
325.	<p>Posamentier- und Bandwaaren aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt. ....</p> <p>Anmerkung: Posamentier- und Bandwaaren aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 311 behandelt.</p>	»	280.—
336.	Konfektionswaaren aus Wollenstoffen . . . . .	»	Dreifacher Zoll des Gewebes oder Tri- cotstoffes, aus wel- chem der Gegen- stand hergestellt ist.
337.	Konfektionswaaren aus Baumwollstoffen . . . . .	»	} Fünffacher Zoll des Gewebes oder Tri- cotstoffes, aus wel- chem der Gegen- stand hergestellt ist.
338.	Konfektionswaaren aus Zeugstoffen von Jute, Manillahanf, Phormium tenax, Aloe und anderen Pflanzenfasern . . . .	»	
339.	Konfektionswaaren aus Zeugstoffen von Flachs oder Hanf . . .	»	

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (fres.).
340.	<p>Confections d'étoffes en soie . . . . .</p> <p>Note ad 336—340: L'étoffe, tissée ou tricotée, qui sera prise pour base dans la taxation des confections sera celle qui forme la partie extérieure (l'endroit) de l'objet confectionné.</p> <p>Les dentelles, les broderies, les tulles, les rubans, la passementerie, etc., dont seront garnies certaines confections, seront taxées avec celles-ci.</p> <p>Les confections faites de différentes étoffes seront soumises à la taxe triple ou quintuple de l'étoffe la plus imposée par le tarif.</p> <p>Les objets seulement taillés suivent également le régime des confections, d'après leur espèce.</p> <p>Les articles de bonneterie, ainsi que les tapis, les rideaux, les plaids, les couvertures, les fichus et autres qui se présenteront avec des franges de toute sorte, formées par la continuation des fils mêmes dont ces objets seront tricotés ou tissés, ne seront traités — à cause de cela — comme confections: ils appartiennent — selon leur genre — aux articles respectifs où sont comprises les différentes sortes de bonneteries et de tissus.</p>	100 kg	Taxe triple de tissu, ou de l'étoffe tricotée, dont l'objet est confectionné.
ex 344.	Papier de paille ou de bois pour emballage . . . . .	»	18.—
345.	Papier à écrire, papier à imprimer et pour affiches, lissé ou non, à l'exception de celui prévu à l'article 348 . .	»	35.—
348.	<p>Note: Ici est compris également le papier en bandes pour télégraphe.</p> <p>Papier de luxe de toute sorte, tel que: papier à initiales, à monogrammes, à emblèmes ou avec toutes sortes d'arabesques et d'ornements, soit en relief, soit imprimés en toutes couleurs et même dorés, argentés ou bronzés; papier velouté, dentelé, gaufré ou découpé à l'emporte-pièce; papier en feuilles ou en petits morceaux (bordures, coins et autres) pour ouvrages de papeterie et pour cartonnages; papier collé sur soie; papier parchemin de toutes sortes; papier dit »de Chine«, papier dit »de Hollande«, canevas de papier . . . . .</p>	»	80.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
340.	<p>Konfektionswaaren aus Seidenstoffen . . . . .</p> <p>Anmerkung zu 336 — 340: Bei der Verzollung der Konfektionswaaren hat derjenige gewebte oder gewirkte Stoff als Grundlage zu dienen, welcher den äußeren Theil (die Schaufseite) des fertiggestellten Gegenstandes bildet.</p> <p>Spitzen, Stickereien, Fülls, Bänder, Posamenten u. s. w., mit welchen gewisse Konfektionswaaren besetzt sind, werden mit diesen zusammen verzollt.</p> <p>Konfektionswaaren aus verschiedenen Stoffen unterliegen dem drei- bzw. fünffachen Zoll des nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Stoffes.</p> <p>Nur zugeschnittene Gegenstände werden ebenfalls wie Konfektionswaaren je nach ihrer Gattung behandelt.</p> <p>Erzeugnisse der Strumpfwirkerei sowie Teppiche, Vorhänge, Plaids, Decken, Busentücher u. s. w. mit Franfen jeder Art, welche sich als die Fortsetzung der Fäden des Gewebes oder Triestoffes darstellen, werden dieserhalb nicht als Konfektionswaaren behandelt: sie gehören je nach ihrer Gattung zu den bezüglichlichen Artikeln, unter welchen die verschiedenen Arten der Wirkwaaren und Gewebe begriffen sind.</p>	100 kg	Dreifacher Zoll des Gewebes oder Triestoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist.
aus 344.	Packpapier aus Stroh oder Holz . . . . .	»	18.—
345.	<p>Schreibpapier, Druckpapier und Papier für Anschlagzettel, geglättet oder nicht, mit Ausnahme des im Artikel 348 erwähnten . . . . .</p> <p>Anmerkung: Telegraphenpapier in Streifen ist gleichfalls hierunter begriffen.</p>	»	35.—
348.	<p>Luruspapier jeder Art, wie: Papier mit Initialen, Monogrammen, Emblemen oder allerlei Arabesken und Verzierungen, in erhabener Arbeit oder in beliebigen Farben aufgedruckt und auch vergoldet, versilbert oder bronzirt; veloutirtes, ausgezacktes, gepreßtes oder ausgeschlagenes Papier; Papier in Bogen oder in kleinen Stücken (Borten, Ecken und dergleichen) für Papeterie- und Kartonnagearbeiten; auf Seide aufgezogenes Papier; Pergamentpapier jeder Art; sogenanntes chinesisches, sogenanntes holländisches Papier; Papier-Kanevas</p>	»	80.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
349.	Papier de tenture, de toutes sortes et qualités.....	100 kg	35.—
351.	Carton goudronné; carton recouvert d'asphalte pour le doublage des navires, pour la toiture des maisons et autres usages; carton imitant l'ardoise; carton d'asbeste	»	30.—
352.	Carton tout à fait ordinaire, en une ou plusieurs feuilles, non lissé .....	»	18.—
354.	Enveloppes, sacs ou poches en papier; tubes; cahiers, carnets et registres brochés, avec ou sans impressions; étiquettes, comptes, factures, lettres de change, lettres de voiture, cartes de visite imprimées ou non, cartes d'adresses, menus, calendriers pour muraille même collés sur carton, calendriers dits »américains«, patrons pour la coupe des vêtements et de la lingerie, modèles de broderies et autres semblables, lithographiés, gravés ou imprimés, même en couleurs, mais sans dorure ni argenture; — tous ces ouvrages confectionnés de toutes sortes de papiers appartenant aux articles 344, 345, 346 et 347 .....	»	300.—
355. a)	Abat-jours; éventails (même montés sur bois communs, simplement vernis ou laqués); porte-bouquets; sacs à bonbons; faux-cols, manchettes et devants de chemise en papier, même avec l'endroit ou l'envers recouverts de tissus de coton ou de lin; tubes pour cigarettes; fleurs et feuilles; tous ces objets colorés ou non .....	»	100.—
355. b)	Tous autres ouvrages en papier non désignés aux articles 354 et 355a .....	»	250.—
361.	Livres de lecture et, en général, toutes sortes de publications en langues étrangères, ainsi que œuvres musicales imprimées, lithographiées ou gravées de toute manière, — tous ceux-ci brochés ou non .....	—	exempts
362.	Livres de lecture et, en général, toutes sortes de publications en langues étrangères, ainsi que œuvres musicales imprimées, lithographiées ou gravées de toute manière — tous ceux-ci cartonnés ou reliés .....	100 kg	50.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
349.	Tapetenpapier jeder Art und Beschaffenheit.....	100 kg	35.—
351.	Theerpappe; Asphaltpappe für Schiffsverkleidung, Hausbedachung und andere Zwecke; Schieferpappe; Asbestpappe .....	»	30.—
352.	Gewöhnlicher Pappendeckel aus einem oder mehreren Blättern, nicht geglättet .....	»	18.—
354.	Briefumschläge, Säcke oder Düten aus Papier; Hülsen; Hefte, Notizbücher und Register, broschirt, mit oder ohne Druck; Etiketten, Rechnungen, Waarenverzeichnisse, Wechsel, Fracht- briefe, Visitenkarten bedruckt oder nicht, Adresskarten, Speise- karten, Wandkalender auch auf Pappe geklebt, sogenannte amerikanische Kalender, Schnittmuster für Kleider und Wäsche, Stickmuster und dergleichen, lithographirt, gestochen oder gedruckt, auch farbig, jedoch ohne Vergoldung und Ver- silberung; — alle diese Waaren aus allen den Papiersorten hergestellt, welche zu den Artikeln 344, 345, 346 und 347 gehören.....	»	300.—
355. a)	Lichtschirme; Fächer (auch auf gewöhnliches, einfach gefirnitztes oder lackirtes Holz aufgezogen); Bouquethalter; Bonbonnieren; Papier-Kragen, -Manschetten und -Vorhemden, auch wenn sie auf der Außen- oder Innenseite mit einem Baumwoll- oder Leinen-Gewebe überzogen sind; Cigarettenhülsen; Blumen und Blätter; — alle diese Gegenstände gefärbt oder nicht.	»	100.—
355. b)	Alle anderen, in den vorhergehenden Artikeln 354 und 355a nicht bezeichneten Papierwaaren.....	»	250.—
361.	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art in fremden Sprachen, ferner musikalische Werke auf irgend eine Weise gedruckt, lithographirt oder gestochen, — dies alles broschirt oder nicht .....	—	frei.
362.	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art in fremden Sprachen, ferner musikalische Werke auf irgend eine Weise gedruckt, lithographirt oder gestochen, — dies alles kartonnirt oder gebunden.....	100 kg	50.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
364. b)	<p>Lithographies, chromolithographies et oléographies, autres que les images religieuses (icône) et autres que celles représentant des sujets de l'histoire étrangère comprises dans l'article 364a, imprimées sur papiers ou sur toiles de toutes sortes.....</p> <p>Note: Ici sont comprises aussi — en tant qu'elles se présenteront dans les conditions désignées par le texte de cet article — les feuilles de papier dites «diaphanies», imprimées avec des images ou autres dessins en couleurs, rendues transparentes par des substances grasses, recouvertes de gélatine ou de vernis alcoolique, et destinées à être collées sur les vitres.</p>	100 kg	60.—
379.	<p>Feuilles de bois pour placage; parquets non marquetés, soit en panneaux composés de plusieurs morceaux, soit en frises séparées. Liège ouvré, tel que: plaques; feuilles; semelles simples ou combinées avec d'autres matières communes; bouchons même combinés avec des matières communes; chapeaux en liège non montés et autres objets semblables.....</p> <p>Note: Les chapeaux en liège montés appartiennent à l'art. 342.</p>	»	40.—
380. a)	<p>Meubles, ustensiles de ménage et autres objets en bois, passés au mordant (lustruite), polis, laqués (date cu lac), peints, vernis, même combinés avec des métaux communs (ceux-ci toutefois ni dorés ni argentés), avec du cuir ordinaire, du jonc, de la paille, du roseau, avec du verre ou du marbre, tapissés ou non, recouverts ou non, mais non sculptés, non marquetés, non incrustés, non dorés, non argentés; parquets marquetés; clous de bois pour bottiers.....</p> <p>Note: En dehors des objets mentionnés à l'art. 376 qui se présenteront passés au mordant, polis, vernis, peints, laqués ou combinés avec des matières communes, ici sont compris aussi autres divers menus objets destinés à différents usages, tels que: les robinets pour tonneaux et barils. les ustensiles de cuisine, les étuis, les gobelets, les plateaux et autres ouvrages de tourneur, les cadres et corniches même plâtrés et</p>	»	60.—



Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Sollsatz in Lei (Franken).
364. b)	Steindruck-, Farbendruck- und Oeldruckbilder, ausgenommen die unter Artikel 364a begriffenen religiösen (icóne) oder einen Gegenstand aus der fremden Geschichte darstellenden Bilder, auf Papier oder Leinwand aller Art gedruckt . . . .	100 kg	60.—
	Anmerkung: Hierunter sind auch, sofern sie die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen, die Diaphanien genannten, mit Bildern oder sonstigen farbigen Zeichnungen bedruckten Papierbogen begriffen, welche, durch Behandlung mit Fettstoffen durchsichtig gemacht und mit Gallerte oder Spirituslack überzogen, auf Glasscheiben geklebt werden.		
379.	Fournire; Täfelwerk ohne eingelegte Arbeit, in aus mehreren Stücken zusammengesetzten Füllungen oder in einzelnen Friesen. Bearbeiteter Kork, wie Platten; Scheiben; einfache oder mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbundene Sohlen; Pfropfen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen; nicht zurechtgemachte Korzhüte und andere ähnliche Gegenstände . . . . .	„	40.—
	Anmerkung: Zurechtgemachte Korzhüte gehören nach Artikel 342.		
380. a)	Möbel, Hausgeräth und andere Holzgegenstände, gebeizt (lustruite), polirt, lackirt (date cu lac), bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen (welche jedoch weder vergoldet noch versilbert sein dürfen), mit gewöhnlichem Leder, Binsen, Stroh, Rohr, mit Glas oder Marmor, gepolstert oder nicht, überzogen oder nicht, aber ohne Schnitzwerk, eingelegte Arbeit, Inkrustirung, Vergoldung oder Versilberung; Täfelwerk mit eingelegter Arbeit; hölzerne Schusternägel . . . . .	„	60.—
	Anmerkung: Außer den im Artikel 376 erwähnten Gegenständen, sofern sie gebeizt, polirt, gefirnißt, bemalt, lackirt oder mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind, sind hierunter auch andere kleine Gegenstände zu verschiedenen Zwecken begriffen, wie Nähne für Tannen und Fässer, Küchengeräthe, Futterale, Becher, Präsentirt Bretter und andere Drechslerarbeiten, Einfassungen und Bekrönungen zum Einrahmen, auch mit Gipsüberzug und bronziert, zusammen-		

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
Suite: 380. a)	<p>bronzés pour encadrements, les stores montés pour fenêtres, les sommiers à ressorts et autres objets semblables non prévus dans un autre article du tarif.</p> <p>Les meubles en bois courbé, passés au mordant ou non, entrent également dans cet article.</p> <p>Les marbres et les glaces, dont sont ornés certains meubles, seront taxés avec les meubles dont ils font partie, excepté lorsque les importateurs demanderont à ce qu'ils soient taxés à part, d'après leur espèce, toutes les fois que ces marbres et glaces pourront être facilement séparés.</p>		
380. b)	<p>Outils, instruments, appareils et machines en bois, passés au mordant ou non, laqués ou non, peints ou non, vernis ou non, combinés ou non avec des métaux communs ou d'autres matières communes et servant à l'exercice d'un métier quelconque . . . . .</p> <p>Note: Ici sont compris: les tables et appareils pour menuisiers et tourneurs, les soufflets de bois pour forgerons, les appareils pour rémouleurs (tocile), les métiers à tisser, les rouets, les cardes (darace) et autres appareils pour le cardage et le peignage des matières textiles, les mannequins pour tailleurs, les manches en bois pour outils, les rabots sans lame et, en général, tous autres outils et appareils semblables qui par leur espèce n'appartiennent pas à l'art. 376.</p> <p>Les bascules en bois, ainsi que les mètres en bois, suivent aussi le régime de l'art. 380b.</p>	100 kg	30.—
381.	<p>Ouvrages fins de tourneur et de vannier; feuilles pour placages en marqueterie; meubles et ouvrages en bois sculptés, marquetés, incrustés, dorés ou argentés, tapissés ou non, recouverts ou non et, en général, tous ouvrages et objets en bois non désignés aux articles précédents, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de l'ivoire, de l'écaille, de la nacre, des métaux précieux, de pierres fines ou demi-fines . . . . .</p> <p>Note: Les menus objets d'ébénisterie et de tourneur, tels que les menus meubles, les étagères, les jardinières, les coffrets, les étuis et autres semblables,</p>	»	50.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
<p>noch: 380. a)</p>	<p>gesetzte Gitterläden für Fenster, Sprungfedermatragen und andere ähnliche Gegenstände, welche nicht in einem anderen Artikel des Tarifs erwähnt sind. Möbel aus gebogenem Holz, gebeizt oder nicht, fallen ebenfalls unter diesen Artikel. Marmortheile und Spiegel, mit welchen gewisse Möbel verziert sind, werden mit den Möbeln, zu denen sie gehören, verzollt, ausgenommen alle diejenigen Fälle, wo diese Marmortheile und Spiegel leicht abzunehmen sind, und die Einführenden deren gesonderte Verzollung entsprechend ihrer Gattung beantragen.</p>		
<p>380. b)</p>	<p>Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Maschinen aus Holz, gebeizt oder nicht, lackirt oder nicht, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, mit unedlen Metallen oder anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht und zur Ausübung irgend eines Handwerks dienend . . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Tischblätter und Apparate für Tischler und Drechsler, Blasebälge aus Holz für Schmiede, Apparate für Scheerenschleifer (tocile), Webstühle, Spinnräder, Kardern (darace) und andere Apparate zum Kardätschen und Kämmen von Webstoffen, Gliederpuppen für Schneider, Holzgriffe für Werkzeuge, Hobel ohne Hobelisen und überhaupt alle anderen ähnlichen Werkzeuge und Apparate, welche ihrer Gattung entsprechend nicht nach Artikel 376 gehören. Brückenwaagen aus Holz sowie Maßstöcke aus Holz werden ebenfalls nach Artikel 380 b behandelt.</p>	<p>100 kg</p>	<p>30.—</p>
<p>381.</p>	<p>Feine Drechsler- und Korbmacherarbeiten; Fournire für eingelegte Arbeit; Möbel und Holzarbeiten mit Schnitzwerk, eingelegter Arbeit, Inkrustirung, Vergoldung oder Versilberung, gepolstert oder nicht, überzogen oder nicht, und überhaupt alle in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichneten Holzarbeiten und Gegenstände, auch in Verbindung mit anderen Stoffen außer Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen . . . . . Anmerkung: Kleine Kunsttischler- und Drechslerarbeiten, wie: kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, Arbeitskästchen, Futterale und dergleichen, Spiele, Regen-</p>	<p>»</p>	<p>50.—</p>

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
Suite: 381.	<p>les jeux, les manches à parapluies et à parasols, les cannes (bastone), les manches à couteaux, les montures pour brosses, les manches à fouets etc., en bois fin, ne sont pas soumis aux droits fixés par cet article et ils appartiennent à la XXV<sup>ième</sup> catégorie, d'après leur espèce, à savoir: ceux avec des incrustations ou autres ornements en ivoire, en écaille, en nacre, en métaux précieux, de même que les objets en laque de Chine, suivent le régime de l'art. 561; tandis que ceux qui seront simples, ou combinés seulement avec des matières communes, suivent le régime de l'art. 562, ainsi qu'il est prévu dans les notes de ces deux articles.</p> <p>Les meubles proprement dits, tels que lits, canapés, fauteuils, chaises, tables, armoires etc. (autres que les menus meubles appartenant à l'art. 561) seront taxés d'après l'art. 381, même lorsqu'ils seront incrustés ou autrement ornements avec de l'ivoire, de l'écaille, de la nacre ou des métaux précieux.</p> <p>Les meubles en jonc exotique, ainsi que les ornements en bois dit «Xylogénit», suivent le régime de cet article.</p>		
407.	<p>Poterie commune de terre ou de grès, avec ou sans émail, ainsi que les objets de l'article précédent (406) émaillés .....</p> <p>Note: Ici sont compris divers ustensiles de ménage, tels que: pots à eau, marmites (oale), cruchons, bocaux, casseroles, poêlons, cuvettes, soupières, terrines, grandes cruches et, en général, tous autres vases de terre; creusets (y compris ceux de graphite) et tous les objets de ce genre servant aux arts et aux métiers; alcarazas ou vases poreux pour rafraîchir l'eau; poêles et cheminées en terre cuite émaillées ou non, ainsi que les ornements en terre cuite émaillés ou non.</p> <p>Les objets prévus à cet article, fabriqués de terre ou de grès combinés avec du fer ou du bois commun, et les pots avec couvertures ou autres accessoires en métaux communs, ainsi que les pipes en terre rouge, simples ou ornées de reliefs, argentées ou non, dorées ou non, appartiennent à l'art. 408.</p>	100 kg	15.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 381.	<p>und Sonnenschirmgriffe, Spazierstöcke (bastone), Messergriffe, Bürstenschäfte, Peitschenstiele u. s. w., aus feinem Holz, unterliegen nicht dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll; sie gehören zur 25. Tarifklasse je nach ihrer Gattung, nämlich: diejenigen mit Inkrustationen oder sonst mit Verzierungen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, ebenso wie chinesische Lackwaaren, werden nach Artikel 561 behandelt, während die einfachen oder nur mit gewöhnlichen Stoffen verbundenen nach Artikel 562 behandelt werden, entsprechend den Bestimmungen in den Anmerkungen zu diesen beiden Artikeln.</p> <p>Die eigentlichen Möbel, wie Betten, Sofas, Sessel, Stühle, Tische, Schränke u. s. w. (abgesehen von den zu Artikel 561 gehörigen kleinen Möbeln) werden nach Artikel 381 verzollt, auch wenn sie inkrustirt oder sonst mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Edelmetallen verziert sind.</p> <p>Möbel aus exotischem Rohr sowie Verzierungen aus „Xylogent“ genanntem Holz werden nach diesem Artikel behandelt.</p>		
407.	<p>Gewöhnliche Töpferwaaren aus Thon oder Steinzeug, glasirt oder nicht, sowie die Gegenstände des vorhergehenden Artikels (406), jedoch glasirt .....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind verschiedene Haushaltungsgegenstände begriffen, wie: Wasserkannen, Kochtöpfe (oale), Krufen, weitbauchige Flaschen, Kasserollen, Pfännchen, Waschbecken, Suppennapfe, Terrinen, große Krüge und überhaupt alle anderen irdenen Gefäße; Schmelztiegel (einschließlich solcher aus Graphit) und alle ähnlichen Geräthschaften für Künste und Handwerke, Alkarazas oder poröse Geschirre zum Kühlen des Wassers; Ofen und Kamine aus gebranntem Thon, glasirt oder nicht, sowie Verzierungen aus gebranntem Thon, glasirt oder nicht.</p> <p>Die in diesem Artikel bezeichneten aus Thon oder Steinzeug hergestellten Gegenstände, welche mit Eisen oder gewöhnlichem Holz verbunden sind, ferner Töpfe mit Deckeln oder anderem Zubehör aus unedlen Metallen, sowie Pfeifen aus rother Erde, einfach oder mit erhabenen Verzierungen, versilbert oder nicht, vergoldet oder nicht, gehören nach Artikel 408.</p>	100 kg	15.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
408.	<p>Faïence de toute sorte, blanche ou colorée en une ou plusieurs couleurs, imprimée ou non, dorée ou non, argentée ou non, simple ou avec des dessins ou ornements en relief . . . . .</p> <p>Note: Sont compris ici tous les objets en faïence pour service de table, tels que: assiettes, soupières, pots à eau et autres, ainsi que tous ustensiles pour ménage; isolateurs pour télégraphes; vases pour éléments galvaniques; vases pour pharmacies et pour laboratoires en général; poêles, carreaux, filtres et autres; — tous ces objets combinés ou non avec des matières communes.</p> <p>Les pipes en terre rouge, simples ou ornées de reliefs, même dorées ou argentées, appartiennent à cet article.</p>	100 kg	15.—
409.	<p>Porcelaine de toute sorte, blanche ou colorée en une ou plusieurs couleurs, imprimée ou non, dorée ou non, argentée ou non, simple ou avec des dessins ou ornements en relief . . . . .</p> <p>Note: Sont compris ici les objets en porcelaine de l'espèce de ceux susénumérés dans la note de l'article 408 et, en général, tous autres objets en porcelaine qui se présenteront dans les conditions indiquées par le texte du présent article.</p> <p>Les boutons en porcelaine, y compris ceux pour sonneries électriques, appartiennent à cet article.</p>	»	25.—
410.	<p>Objets de fantaisie en terre cuite, en porcelaine, en biscuit, en faïence, tels que: vases, statuettes, figurines, garnitures de bureau, bougeoirs, lampes et autres semblables, — tous ces objets simples ou décorés de peintures, de dorures, de bronze, de bois sculpté ou marqueté . . . . .</p>	»	120.—
ex 413.	<p>Vitres composés de plusieurs morceaux assemblés, colorés et même avec peintures (vitraux, Butzenscheiben). . . . .</p>	»	24.—
414.	<p>Miroirs dont aucune des deux dimensions ne dépasse 30 centimètres . . . . .</p>	»	40.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
408.	<p>Steingut aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder Verzierungen in erhabener Arbeit.</p> <p>Anmerkung: Hierunter ist alles Tafelgeschirr aus Steingut begriffen, wie: Teller, Suppennäpfe, Wasserkannen und anderes, sowie alles Hausgeräth; Telegraphen-Isolatoren; Gefäße für galvanische Elemente; Gefäße für Apotheken und überhaupt für Laboratorien; Dosen, Kacheln, Filtrirtrichter und anderes; — alle diese Gegenstände mit gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht.</p> <p>Pfeifen aus rother Erde, einfach oder mit erhabenen Verzierungen, auch vergoldet oder versilbert, gehören unter diesen Artikel.</p>	100 kg	15.—
409.	<p>Porzellan aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder Verzierungen in erhabener Arbeit</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen Porzellanwaaren von der Art der in der Anmerkung zu Artikel 408 aufgeführten Waaren und überhaupt alle Porzellanwaaren, welche die im Text des vorliegenden Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.</p> <p>Porzellanknöpfe, einschließlich derjenigen für elektrische Klingeln, gehören unter diesen Artikel.</p>	»	25.—
410.	<p>Phantasiewaaren aus gebranntem Thon, Porzellan, Biscuit, Steingut, wie: Vasen, Statuetten, Figurinen, Schreibtischgeräth, Handleuchter, Lampen und dergleichen; — alle diese Gegenstände einfach oder mit Malerei, Vergoldung, Bronze, geschnitztem oder eingelegtem Holz verziert.....</p>	»	120.—
aus 413.	<p>Fensterscheiben, welche aus mehreren an einander gefügten, gefärbten oder auch bemalten Stücken zusammengesetzt sind (Bunte Fenster, Buzenscheiben) .....</p>	»	24.—
414.	<p>Spiegel, bei welchen keine der beiden Dimensionen über 30 Centimeter hinausgeht .....</p>	»	40.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
415.	<p>Miroirs dont les deux dimensions ou seulement l'une d'elles dépasse 30 centimètres . . . . .</p> <p>Note ad 414 et 415: Les miroirs encadrés de bois de toutes sortes, de métaux communs, de carton ou d'autres matières communes, paieront, suivant leurs dimensions, les droits fixés aux art. 414 ou 415.</p> <p>Les miroirs qui ne forment que l'accessoire d'un autre objet, tels que les miroirs appliqués aux portraits, aux nécessaires, aux armoires ou à d'autres objets, paient la taxe afférente à l'objet dont ils dépendent, suivant l'espèce de ce dernier.</p>	100 kg	50.—
417.	<p>Objets de verre en couleur naturelle (verdâtre, verte ou jaunâtre), soufflés, coulés, pressés, mais non dépolis, non gravés, non sculptés, non ornementés, non taillés, non peints, non dorés, non argentés, ni combinés avec d'autres matières . . . . .</p> <p>Note: Sont compris ici: les bocaux, les carafes, les verres, les tasses, les soucoupes, les salières, les brocs (ibrice), les cuvettes, les réservoirs pour lampes et tous autres objets de l'espèce de ceux prévus à cet article.</p>	»	30.—
418.	<p>Objets de verre entièrement blanc ou coloré dans la masse, soufflés, coulés, pressés, mais non dépolis, non gravés, non sculptés, non ornementés, non taillés, non peints, non dorés, non argentés, ni combinés avec d'autres matières . . . . .</p> <p>Note: En dehors des objets prévus dans la note de l'article précédent qui se présenteront en verre blanc ou coloré en masse, ici sont compris: les verres de lampes, les globes, les abat-jours, les bols à confiture (chisele), les fausses perles (margele), les boutons, les bagues, les bracelets, les divers objets employés dans les laboratoires et les pharmacies, ainsi que tous autres objets en verre de l'espèce de ceux prévus par cet article.</p> <p>Le polissage (șlefuiala) de l'embouchure (gura) des verres et des carafes n'est pas considéré comme taille.</p>	»	60.—



Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken.)
415.	<p>Spiegel, bei welchen beide Dimensionen oder auch nur eine von beiden über 30 Centimeter hinausgehen . . . . .</p> <p>Anmerkung zu 414 und 415: Spiegel in Rahmen aus Holz jeder Art, aus unedlen Metallen, aus Pappe oder aus anderen gewöhnlichen Stoffen zahlen je nach ihrer Größe die in Artikel 414 oder 415 festgesetzten Zölle.</p> <p>Spiegel, welche nur Zubehör eines anderen Gegenstandes bilden, z. B. Bilderrahmen-Spiegel, Spiegel an Necessaires, an Schränken oder an anderen Gegenständen, zahlen den der Gattung des Hauptgegenstandes entsprechenden Zollfuß.</p>	100 kg	50.—
417.	<p>Waaren aus naturfarbenem (grünlichem, grünem oder gelblichem) Glase, geblasen, gegossen, gepreßt, jedoch weder matt gemacht, gravirt, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: weitbauchige Flaschen, Wasserflaschen, Gläser, Schalen, Untersätze, Salzgefäße, Sentelekrüge (ibrice), Näpfe, Delbehälter für Lampen und alle anderen Waaren von der Art der in diesem Artikel bezeichneten.</p>	„	30.—
418.	<p>Waaren aus vollständig weißem oder aus in der Masse gefärbtem Glase, geblasen, gegossen, gepreßt, jedoch weder matt gemacht, gravirt, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .</p> <p>Anmerkung: Außer den im vorhergehenden Artikel erwähnten Waaren, welche aus weißem oder in der Masse gefärbtem Glase bestehen, sind hierunter begriffen: Lampencylinder, Lampenglocken, Lichtschirme, Einmachegeräthe (chisele), Glasperlen (margele), Knöpfe, Ringe, Armbänder, die verschiedenen in Laboratorien und Apotheken verwendeten Gegenstände, sowie alle anderen Glaswaaren von der Art der in diesem Artikel erwähnten.</p> <p>Das Abschleifen (şlefuiala) des Randes (gura) von Gläsern und Wasserflaschen wird nicht als Schliff angesehen.</p>	„	60.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
419.	<p>Objets de verre de toute couleur, dépolis, gravés, sculptés, ornés, taillés, peints, dorés, argentés, combinés ou non avec d'autres matières communes.....</p> <p>Note: Outre les objets prévus dans les deux articles précédents, ici sont compris également: les pendeloques, les étoiles et autres ornements de lustres ou de candélabres; les imitations de pierres fines, ainsi que le corail et le jais faux; les verres de montres; les verres pour l'optique; les lampes montées sur métaux communs, non dorés, non argentés, et tous autres objets de verre qui se présenteraient dans les conditions indiquées par le texte de cet article.</p>	100 kg	50.—
422.	Or battu en feuilles pour la dorure .....	—	exempt
425.	Orfèvrerie d'or, de platine et de vermeil .....	1 kg	30.—
426.	Bijouterie d'or ou de platine, avec ou sans pierres fines	»	100.—
433.	Bijouterie en imitation fine et bijouterie d'aluminium...	»	16.—
	<p>Note: Cet article comprend seulement la bijouterie en doublé et la bijouterie en métaux communs dorés ou argentés, finement travaillée, ornée ou non avec strass ou avec imitations de pierres fines.</p> <p>Pour la bijouterie d'aluminium il ne sera pas fait de distinction si elle est ou non montée ou autrement combinée avec de l'argent.</p>		
434.	<p>Bijouterie en imitation commune .....</p> <p>Note: Sont compris ici tous les objets de parure, tels que: boucles d'oreilles, broches, bagues, bracelets, épingles à cheveux, colliers de médailles et autres semblables, en bronze, en laiton, en maillechort, en tombac et autres alliages, d'un travail commun, non dorés ni argentés, garnis ou non de verres colorés, de pâtes ou autres compositions imitant d'une façon grossière les matières précieuses; la bijouterie dite «de Bohême», etc.</p> <p>Suit également le régime de cet article la bijouterie ordinaire fabriquée à Naples et dans d'autres localités du sud de l'Italie, telle que: boucles d'oreilles, broches, bracelets, colliers et autres semblables, en déchet de corail, en coquillages, en lave, et montés sur différents alliages (à l'exception de l'or et de l'argent).</p>	»	10.—

Artikel des rumanischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
419.	<p>Waaren aus Glas jeder Farbe, matt gemacht, gravirt, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht . . . . .</p> <p>Anmerkung: Außer den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Waaren fallen gleichfalls hierunter: Gehänge, Sterne und andere Verzierungen für Kron- und Standleuchter; unechte Edelsteine, sowie unechte Korallen und Jet; Uhrgläser, optische Gläser; auf unedles, nicht vergoldetes und nicht versilbertes Metall aufgesetzte Lampen und alle anderen Glaswaaren, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.</p>	100 kg	50.—
422.	Blattgold zum Vergolden . . . . .	—	frei
425.	Goldschmiedearbeiten aus Gold, Platin und vergoldetem Silber	1 kg	30.—
426.	Schmucksachen aus Gold oder Platin, mit Edelsteinen oder nicht	»	100.—
433.	<p>Schmucksachen in feiner Nachahmung und Schmucksachen aus Aluminium . . . . .</p> <p>Anmerkung: Dieser Artikel umfaßt nur Schmucksachen in Doubleé und Schmucksachen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen, welche fein gearbeitet sind und verziert oder nicht mit Straß oder unechten Edelsteinen.</p> <p>Für Schmucksachen aus Aluminium macht es keinen Unterschied, ob sie mit Silber gefaßt oder anderweit verbunden sind oder nicht.</p>	»	16.—
434.	<p>Schmucksachen in gewöhnlicher Nachahmung . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen alle Schmuckgegenstände, wie Ohrringe, Broschen, Ringe, Armbänder, Haarnadeln, Halsketten aus Münzen und dergleichen, aus Bronze, Messing, Neusilber, Tombac und anderen Legierungen, von gewöhnlicher Ausführung, weder vergoldet noch versilbert, besetzt oder nicht mit gefärbtem Glas, Pasten und anderen Zusammensetzungen, mit welchen in grober Weise kostbare Stoffe nachgemacht werden; sogenannte »böhmische« Schmucksachen u. s. w.</p> <p>Nach diesem Artikel werden gleichfalls behandelt die gewöhnlichen Schmucksachen, wie sie in Neapel und anderen Ortshchaften Süditaliens verfertigt werden, z. B. Ohrringe, Broschen, Armbänder, Halsketten und dergleichen aus Korallenbruchstücken, aus Muscheln, aus Lava, und gefaßt in verschiedenen Legierungen (mit Ausnahme von Gold- und Silberlegierungen).</p>	»	10.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
435.	Perles, paillettes (fluturi), clinquant et fils en laiton dits » beteală«, dorés ou argentés .....	1 kg	1.—
439. bis	Pendules dites de la Forêt Noire, avec montants en bois portant le mécanisme, et pendules à système américain, les unes et les autres dans des cages, soit en bois même peint, passé au mordant ou sculpté, soit en fer blanc, en laiton ou en autres métaux communs, même peints, polis ou nickelés, — toutes ces pendules non combinées avec de la nacre, de l'ivoire, de l'écaille, des métaux précieux, des pierres fines ou demi-fines  Note: Sont comprises ici, comme pendules à système américain, les pendules d'un travail commun, dont le mécanisme se trouve entre des platines mé- talliques à claire-voie (Gitterplatinen), y comprises les pendules, dans lesquelles le pendule est remplacé par un balancier.	»	—.75
444.	Cables de toutes sortes pour conduits électriques .....	100 kg	2.—
445.	Objets en fil de cuivre ou de laiton, polis ou non, étamés ou non, peints ou non, combinés ou non avec d'autres matières communes, mais ni dorés, ni argentés. Toile en fils de cuivre ou de laiton .....	»	65.—
446.	Chaudronnerie de toute sorte et ustensiles de ménage, en cuivre, en laiton ou en bronze .....	»	125.—
	<p>Note: Ici sont compris: chaudrons, casseroles (tingiri), poêles, petites chaudières pour les besoins du ménage et autres vases; ustensiles de cuivre, de laiton ou de bronze pour le ménage. Les calotes (căciule) de cuivre ou de laiton sui- vent le régime de cet article.</p>		

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
435.	Perlen, Glitter (fluturi), Rauschgold und Messinglahn, genannt »beteală«, vergoldet oder versilbert.....	1 kg	1.—
439. bis	<p>Sogenannte Schwarzwälder Uhren, bei welchen sich das Werk in einem Holzgestell befindet, und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitz, sei es aus Weißblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, polirt oder vernickelt; — alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen.....</p> <p>Anmerkung: Als Uhren nach amerikanischem System sind hierunter diejenigen Uhren von gewöhnlicher Ausführung begriffen, bei welchen sich das Werk zwischen zwei durchbrochenen Metallscheiben (Gitterplatinen) befindet, einschließlich solcher Uhren, welche statt des Pendels eine Unruhe haben.</p>	»	—,75
444.	Kabel jeder Art für elektrische Leitungen.....	100 kg	2.—
445.	<p>Waaren aus Kupfer- oder Messingdraht, polirt oder nicht, verzinnt oder nicht, bemalt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber nicht vergoldet oder versilbert. Geflecht aus Kupfer- oder Messingdraht.....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Stecknadeln, Hafteln, Häfchen (copei), Kleiderschnallen, Häfelnadeln, Ringe (belciuge), Stifte, kleine Nägel, Vogelbauer, Körbchen und andere Waaren aus Kupfer- oder Messingdraht, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.</p>	»	65.—
446.	<p>Kupferschmiedewaaren aller Art und Haushaltungsgegenstände, aus Kupfer, Messing oder Bronze.....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kochkessel, Kasserollen (tingiri), Pfannen, kleine Kessel für den Bedarf des Haushalts und andere Gefäße; Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze.</p> <p>Kupferne oder messingene Kappen (căciule) werden nach diesem Artikel behandelt.</p>	»	125.—



Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (fros.
447.	Vases et appareils pour usines. pour bateaux, pour machines à vapeur, pour raffineries, distilleries, teintureries et autres industries; réservoirs, cuves, tonneaux, chaudières, tubes, coussinets (lagăre) et boîtes de moyen (bucele) .....	100 kg	50.—
448.	Objets de cuivre, de laiton ou de bronze, coulés ou tournés, et objets en feuilles de cuivre ou de laiton, — tous ceux-ci peints ou non, polis ou non (lustruite sau nu), combinés ou non avec d'autres matières communes, mais ni ciselés, ni vernis, ni nickelés, ni argentés, ni dorés .....	»	150.—
<p align="center">Note: Ici sont compris: les lits, les lustres, les lampes, les devants de cheminées, les paravents pour cheminées, les galeries pour les poêles et les fenêtres, les portes grandes et petites pour poêles, les plateaux de toutes dimensions, les chandeliers, les cloches d'église, les clochettes pour bétail, les grelots, les fers à repasser, les moules pour la cuisine, les roulettes pour meubles, les poignées pour portes, pour fenêtres et pour portières de voitures, les serrures, les cadenas, les vis, les platines (șilduri) pour clefs, les ornements pour bourreliers et carrossiers, les rosaces, les embrasses, les cadres, les cachets, les clous de fer à tête de cuivre, les agrafes, les capsules pour chaussures, les poids, les outils pour divers métiers, surtout ceux pour relieurs, et, en général, tous objets de cuivre, de laiton ou de bronze qui se présenteront dans les conditions indiquées par le texte du présent article.</p>			
449.	Objets de cuivre, de laiton ou de bronze, ciselés, vernis, laqués, nickelés, même dorés ou argentés, combinés ou non avec d'autres matières, à l'exception de l'ivoire, de l'écaille, de la nacre, du jais véritable, de l'ambre, de la soie, des métaux précieux, des pierres fines ou demi-fines .....	»	200.—
<p align="center">Note: Ici sont compris: les candélabres, les lustres, les lanternes de voiture, les lampes, les girandoles, les garnitures de bureau, les ornements pour meubles, les cadres, les boîtes, les coffrets et autres menus objets de table et d'étagère; les vases, les statues, les statuettes, les bas-reliefs, les bustes, les médaillons, etc.</p>			






Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Sollsatz in Lei (Franken).
447.	Gefäße und Apparate für Fabriken, Schiffe, Dampfmaschinen, Raffinerien, Destillieren, Färbereien und andere Industrien; Behälter, Rufen, Fässer, Kessel, Rohre, Zapfenlager (lagäre) und Radbüchsen .....	100 kg	50.—
448.	<p>Waaren aus Kupfer, Messing oder Bronze, gegossen oder gedreht, und Waaren aus Kupfer oder Messingblech; — alle diese bemalt oder nicht, polirt oder nicht (lustruite sau nu) mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber nicht eiselirt, gefirnißt, vernickelt, versilbert, vergoldet .....</p> <p align="center">Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bettgestelle, Kronleuchter, Lampen, Kaminvorsetzer, Ofenschirme, Ofen- und Fenstergitter, große und kleine Ofenhüden, Präsentirtbretter jeder Größe, Kerzenleuchter, Kirchenglocken, Viehglocken, Schellen, Bügeleisen, Backformen, Rädchen für Möbel, Griffe für Thüren, Fenster und Wagenschläge, Schließler, Hängeschließler, Schrauben, Schlüsselschilder (silduri), Beschläge für Sattler und Wagner, Rosetten, Gardinenhalter, Rahmen, Petschaste, eiserne Nägel mit kupfernen Köpfen, Haken, Dosen für Schuhzeug, Gewichte, Werkzeuge für verschiedene Handwerke, insbesondere solche für Buchbinder, und überhaupt alle Kupfer-, Messing- oder Bronzewaaren, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.</p>	»	150.—
449.	<p>Waaren aus Kupfer, Messing oder Bronze, eiselirt, gefirnißt, lackirt, vernickelt, auch vergoldet oder versilbert, verbunden oder nicht mit anderen Stoffen, außer mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Gagat, Bernstein, Seide, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen .....</p> <p align="center">Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Standleuchter, Kronleuchter, Wagenlaternen, Lampen, Armleuchter, Schreibtischgeräte, Möbelbeschläge, Rahmen, Büchsen, Kästchen und andere Nippfachen für Tisch und Wandbrett; Vasen, Bildsäulen, Statuetten, Basreliefs, Büsten, Medaillons u. s. w.</p>	»	200.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (fracs)
Suite: 449.	<p>Les objets de cuivre, de laiton ou de bronze, prévus aux articles précédents, appartiennent à cet article, quand ils se présenteront ciselés, vernis, laqués, nickelés, dorés ou argentés.</p> <p>Les objets en bronze d'aluminium suivent également le régime de cet article.</p> <p>Quand les objets compris dans cet article se présenteront combinés avec des matières communes, passibles, si elles se présenteraient seules, d'un droit inférieur à celui prévu par le présent article, telles que socles de marbre et autres semblables, les importateurs ont la faculté, en tant que la séparation est possible, de demander qu'elles soient taxées à part, d'après leur espèce.</p> <p>Les objets de cuivre, de laiton ou de bronze combinés avec de l'écaille, de l'ivoire, de la nacre, de l'ambre, du jais véritable ou de la soie, appartiennent à la catégorie XXV; ceux qui sont combinés avec des métaux précieux appartiennent, suivant leur espèce, aux articles d'orfèvrerie ou de bijouterie.</p>		
456.	<p>Objets en packfong ou en autres alliages blancs, dorés ou non, argentés ou non, combinés ou non avec d'autres matières communes . . . . .</p> <p>Note: La bijouterie en packfong suit le régime de l'art. 433.</p> <p>Les objets compris dans cet article, combinés avec de l'écaille, de l'ivoire, de la nacre, de l'ambre, du jais véritable ou de la soie, appartiennent à la catégorie XXV.</p> <p>Ceux qui sont combinés avec des métaux précieux appartiennent, selon leur espèce, aux articles d'orfèvrerie ou de bijouterie.</p>	100 kg	200.—
464.	<p>Objets et ouvrages en zinc de toutes qualités, peints ou non, vernis ou non, même avec reliefs ou autrement ornementés, combinés ou non avec des matières communes, mais ni dorés, ni argentés . . . . .</p> <p>Note: Les objets en zinc, s'ils sont dorés ou argentés, paient — en dehors du droit fixé par cet article — une surtaxe de 50 pour cent de ce droit.</p>	»	80.—
467.	<p>Rails en fer ou en acier, de toutes formes, et changements de voie . . . . .</p>	—	exempts



Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken.)
Noch: 449.	<p>Die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Kupfer-, Messing- oder Bronzewaaren gehören unter diesen Artikel, wenn sie eiselirt, gefirnißt, lackirt, vernickelt, vergoldet oder versilbert sind.</p> <p>Waaren aus Aluminiumbronze werden ebenfalls nach diesem Artikel behandelt.</p> <p>Wenn unter diesen Artikel fallende Waaren mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind, die allein eingehend, einem geringeren als dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll unterliegen, z. B. Marmorsockel und dergleichen, so steht es, soweit die Trennung möglich ist, den Einführenden frei, zu beantragen, daß dieselben ihrer Gattung entsprechend gesondert verzollt werden.</p> <p>Kupfer-, Messing- oder Bronzewaaren in Verbindung mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat oder Seide, gehören zur 25. Tarifklasse; die mit Edelmetallen verbundenen gehören je nach ihrer Gattung zu den Goldschmiedearbeiten oder zu den Schmucksachen.</p>		
456.	<p>Waaren aus Lackfong oder anderen weißen Legirungen, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht . . . . .</p> <p>Anmerkung: Schmucksachen aus Lackfong werden nach Artikel 433 behandelt.</p> <p>Die unter diesen Artikel begriffenen Waaren, welche mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat oder Seide verbunden sind, gehören zur 25. Tarifklasse.</p> <p>Diejenigen, welche mit Edelmetallen verbunden sind, gehören je nach ihrer Gattung zu den Goldschmiedearbeiten oder zu den Schmucksachen.</p>	100 kg	200.—
464.	<p>Waaren und Arbeiten aus Zink jeder Sorte, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, auch mit erhabenen Darstellungen oder sonstwie verziert, mit gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht . . . . .</p> <p>Anmerkung: Vergoldete oder versilberte Zinkwaaren haben — außer dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll — einen Zuschlag von 50 Prozent dieses Zolles zu bezahlen.</p>	»	80.—
467.	Eisenbahnschienen aus Eisen oder Stahl in jeder Form und Eisenbahnweichen . . . . .	—	frei

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
468.	Fer en bandes pour roues, pour cercles et autres usages	—	exempt
469.	Feuilles en fer laminées .....	100 kg	2.—
470.	Fer laminé en formes spéciales ..... Note: Ici est compris le fer en forme de T, de double T, d' L, de V, de Z et autres, c'est-à-dire: T I L L Z   O ◇	»	3.—
471.	Fer blanc et fer en feuilles (tôle) étamé, cuivré, recouvert de zinc ou de plomb, ou simplement poli (lustruit) ..	»	4.—
472.	Feuilles et plaques en acier, poli ou non .....	»	8.—
473.	Fil d'acier ou de fer, noir, poli, étamé, cuivré, recouvert de zinc ou de plomb ..... Note: Ici sont compris: le fil pour instruments de musique, le fil recouvert de coton ou de soie; le fil pour les lignes télégraphiques; les câbles en fils de fer ou de cuivre avec leurs armatures en fer; le fil tressé ou avec des piquants (țepși) pour clôtures; les câbles pour transmissions.	»	5.—
474.	Toile de fer, noire, peinte, enduite de poix ou d'autres matières ..... Note: Ici sont compris: la toile pour tamiser le sable, pour cribles, pour tamis ou pour autres usages.	»	20.—
475.	Objets en fonte brute, simplement coulés, limés ou non, goudronnés ou non, peints au minium ou non, à savoir:  § 1. Plaques en fonte; pièces en fonte employées à la construction des maisons et des ponts; colonnes et tuyaux; roues et essieux pour wagons; gros arbres pour machines ..... § 2. Poêles communs en fonte; chaudières et marmites (ceaóne); grilles et tous autres objets semblables .....	»	3.—  5.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
468.	Bandeisen zu Radreifen, Faszreifen und zu anderen Zwecken..	—	frei
469.	Gewalzte Eisenplatten .....	100 kg	2.—
470.	In besondere Formen gewalztes Eisen .....	»	3.—
	<p align="center">Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Eisen in Ge- stalt eines T, eines doppelten T, eines L, eines V, eines Z u. s. w., nämlich:</p>		
	<p align="center">T I L L Z     </p>		
471.	Weißblech und verzinn-tes, verkupfertes, verzinktes oder verbleites, oder nur polirtes (lustruit), Eisen in Blechen (Eisenblech) .	»	4.—
472.	Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder nicht .....	»	8.—
473.	Stahl- oder Eisendraht, schwarz, polirt, verzinkt, verkupfert, verzinkt oder verbleit .....	»	5.—
	<p align="center">Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Draht für Musikinstrumente, mit Baumwolle oder Seide überspinnener Draht, Telegraphendraht, eiserne oder kupferne Drahtseile nebst ihrer Eisenarmirung, geflochtener und Stachel-Zaun- draht (şepş), Seile für Transmissionen.</p>		
474.	Eisendrahtgeflecht, schwarz, bemalt, mit Pech oder anderen Stoffen angestrichen .....	»	20.—
	<p align="center">Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Geflecht zum Auskiesen des Sandes, für Siebböden, für Siebe und zu anderen Zwecken.</p>		
475.	Gegenstände aus rohem Gußeisen, nur gegossen, gefeilt oder nicht, getheert oder nicht, mit Nennige angestrichen oder nicht, und zwar:		
	<p>§. 1. Gußeiserne Platten, gußeiserne Stücke zur Ver- wendung bei Haus- und Brückenbau, Säulen und Röhren, Räder und Achsen für Waggon's, Maschinenwellen.....</p>	»	3.—
	<p>§. 2. Gewöhnliche gußeiserne Pfannen, Kessel und Töpfe (ceaóne), Koste und alle anderen ähnlichen Gegen- stände .....</p>	»	5.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
476.	Objets en fonte, polis, émaillés, ornementés par coulage ou tournés..... Note: Ici sont compris: vases de cuisine, ustensiles de ménage, fers à repasser, poêles, appareils d'éclairage, fontaines, grillages, balances et poids et tous autres objets en fonte qui se présenteront dans les conditions du texte de cet article.	100 kg	10.—
477.	Objets en fonte, ciselés, vernis (vernissate), bronzés, nickelés, argentés ou dorés, — tous ces objets polis ou non, combinés, ou non avec d'autres matières communes..... Note: Ici sont compris: lustres, candélabres, chandeliers, lampes, encriers, garnitures de bureau, garnitures de poêles, objets de fantaisie, ornements en fonte pour divers usages et tous autres objets en fonte qui se présenteront dans les conditions du texte de cet article. Les objets appartenant à cet article, combinés avec l'écaille, l'ivoire, l'ambre, la nacre, le jais véritable ou la soie, appartiennent à la catégorie XXV. Ceux qui sont combinés avec des métaux précieux, autrement que par une simple dorure ou argenture, appartiennent aux articles d'orfèvrerie.	»	35 —
478.	Grosse ferronnerie..... Note: Ici sont compris: la grosse ferronnerie pour constructions de maisons et de ponts; la ferronnerie pour wagons, voitures et chariots; les éclisses, les liens pour changements de rails et autres, — tout cela non tourné, non poli, non limé.	»	6.—
479.	Boulons et clous en fer noir; clous en fer étiré, de toutes grandeurs; clous à bardeaux (cuie de şindrilă), pointes, clous pour fers à cheval et chevilles en fer (nituri).. Note: Ici sont compris aussi les clous pour les bottes, les pointes à fleurs ou à crêtes, les clous pour poser les glaces, les galeries etc.	»	6.—
480.	Vis et écrous en fer ou en acier, de toutes grandeurs..	»	6.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
476.	<p>Gußeiserne Gegenstände, polirt, emaillirt, mit Gußverzierungen oder abgedreht. ....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Küchengefäße, Haushaltungsgeräthe, Bügeleisen, Öfen, Beleuchtungsgegenstände, Springbrunnen, Gitterwerk, Waagen und Gewichte und alle anderen gußeisernen Gegenstände, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen.</p>	100 kg	10.—
477.	<p>Gußeiserne Gegenstände, ciselirt, gefirnißt (vernisate), bronziert, vernickelt, versilbert oder vergoldet; — alle diese Gegenstände polirt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht. ....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kronleuchter, Standleuchter, Handleuchter, Lampen, Tintenfassler, Schreib- tischgeräthe, Ofengeräthe, Phantasiewaaren, gußeiserne Verzierungen zu verschiedenen Zwecken und alle anderen gußeisernen Gegenstände, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen.</p> <p>Die zu diesem Artikel gehörigen Gegenstände, welche mit Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Perlmutter, echtem Gagat oder Seide verbunden sind, gehören in die 25. Tariffklasse.</p> <p>Diejenigen, welche mit Edelmetallen in anderer Weise als durch einfache Vergoldung oder Versilberung verbunden sind, gehören zu den Goldschmiedearbeiten.</p>	»	35.—
478.	<p>Grobe schmiedeeiserne Waaren. ....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Grobschmiedewaaren für Haus- und Brückenbau; Schmiedewaaren für Waggon, Wagen und Karren; Laschen, Verbindungsstücke für Weichen u. s. w.; — alles dieses nicht gedreht, nicht polirt, nicht gefeilt.</p>	»	6.—
479.	<p>Bolzen und Nägel aus schwarzem Schmiedeeisen; Drahtstifte jeder Größe; Schindelnägel (cuie de şindrila), Zwecken, Hufnägel und Nieten (nituri). ....</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind auch begriffen: Schuhnägel, Nagelstifte mit flachen oder runden Köpfen, Stifte zum Aufhängen von Spiegeln, Gemälden u. s. w.</p>	»	6.—
480.	<p>Schrauben und Muttern aus Eisen oder Stahl, von jeder Größe. ....</p>	»	6.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
481.	Arbres de couche et essieux de voitures et de wagons; tubes et conduits en fer, même goudronnés; ancres et chaînes de toutes grosseurs.....	100 kg	5.—
487.	Objets en fer ou en acier, simples, seulement linés, non étamés, non émaillés, non peints, ni polis ..... Note: Ici sont compris: les garnitures pour poêles (pincettes, pelles, tisonniers et autres); les charnières et autres garnitures, même estampées, pour portes et fenêtres; les verrous, les serrures, les fermetures pour portes et fenêtres, les cadenas ordinaires et tous autres objets de fer ou d'acier qui se présenteront dans les conditions du texte de cet article et qui ne seront pas spécialement prévus dans d'autres articles du tarif.	»	30.—
488.	Objets en fer ou en acier, étamés, émaillés, peints, vernis, mais non polis ..... Note: Ici sont compris: les serrures pour portes et tiroirs, les cadenas, les clefs pour voitures dites «françaises», les tournevis, les tourne-broches mécaniques, les mors, les étriers, les éperons, les compas de fer communs, les chandeliers en fer ou en acier, les mouchettes, les anneaux, les guimbardes (dringuri), les boucles pour bourreliers, les moules en fer pour fondre les balles, les tire-bourres pour baguettes de fusil, les tire-bouchons, les crochets pour tirer les bottes, les ciseaux pour jardiniers, pour ferblantiers, pour tondre les brebis, les clochettes pour le bétail, les étrilles et tous autres objets de fer ou d'acier qui se présenteront dans les conditions du texte du présent article.	»	30.—
489.	Objets en fer-blanc et en tôle étamée, recouverte de zinc (galvanisée) ou cuivrée, non peints, non vernis, combinés ou non avec du bois..... Note: Ici sont compris: les vases de toutes sortes pour l'usage domestique, pelles, cuillers, bols, gobelets, passoirs, râpes, petits baquets, seaux, entonnoirs, arrosoirs, réfrigérants, baignoires et appareils pour douches, mesures de capacité, chandeliers, lampes, lanternes, plateaux, gamelles, bidons, moules pour la cuisine et tous autres objets de l'espèce de ceux indiqués dans le texte de cet article.	»	60.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
481.	Wellbäume und Achsen für Wagen und Waggon; Röhren und Rinnen aus Schmiedeeisen, auch getheert; Anker und Ketten jeder Dicke .....	100 kg	5.—
487.	Einfache Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, nur gefeilt, nicht verzinkt, nicht emaillirt, nicht angestrichen, nicht polirt Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Ofengeräthe (Feuerzangen, Schaufeln, Schürhaken u. s. w.); Scharniere und andere Thür- und Fensterbeschläge, auch gestanzte; Riegel, Schlösser und Verschlüsse für Thüren und Fenster, gewöhnliche Vorhängeschlösser und alle anderen Eisen- oder Stahlwaaren, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen und nicht in anderen Artikeln des Tarifs noch besonders erwähnt werden.	»	30.—
488.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, verzinkt, emaillirt, angestrichen, gefirnißt, aber nicht polirt .....	»	30.—
489.	Waaren aus Weißblech und aus verzintem, verzinktem (galvanisirtem) oder verkupfertem Eisenblech, nicht angestrichen, nicht gefirnißt, mit Holz verbunden oder nicht .....	»	60.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
490.	Objets en fer-blanc et en tôle, peints, vernis, laqués, ornés de peintures et même dorés ou argentés, combinés ou non avec d'autres matières, à l'exception de l'écaille, de l'ivoire, de la nacre et des métaux précieux . . . . .  Note: Ici sont compris: les plateaux, les boîtes à sucre, à café, à thé, à bonbons ou pour autres usages, les moulins à café, les lampes et les chandeliers, les tabatières, les porte-allumettes, les fleurs et couronnes, ainsi que tous les objets de l'article précédent qui se présenteront dans les conditions prévues par le présent article.	100 kg	80.—
491.	Objets en tôle émaillés . . . . .  Note: Ici sont compris: les vases de cuisine, les cuvettes, les brocs, les seaux, les gamelles (şefertase), les pots à eau et autres objets en tôle émaillés.	»	100.—
492.	Objets en fer et en acier, polis, laqués, nickelés, bronzés, combinés ou non avec d'autres matières communes; plumes métalliques à écrire, à l'exception des plumes en or, en argent ou en platine; bijouteries d'acier . . . . .  Note: Ici sont compris: les aiguilles à coudre de toute grandeur, y compris celles pour machines à coudre; les boutons d'acier; les chaînes et clefs de montre; les cachets; les garnitures pour lunettes et pour pince-nez; les buses (täblițe) pour corsets; les garnitures (montures et fermoirs) pour porte-monnaies et pour petits sacs; les mors; les étriers; les éperons; les boucles; les agrafes (paftale); les pointes d'acier; les patins et tous autres objets de fer ou d'acier de l'espèce de ceux prévus dans le texte de cet article.	»	60.—
493.	Objets en fil et objets en toile de fer ou d'acier, simples, étamés ou non, peints ou non, polis ou non, combinés ou non avec d'autres matières communes, mais ni dorés ni argentés . . . . .  Note: Ici sont compris: les épingles, les agrafes, les épingles à cheveux, les boucles pour vêtements, les crochets à tricoter, les hameçons, les cages, les sou-rièrès, les grands et petits paniers, etc.	»	55.—



Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
490.	<p>Waaren aus Weißblech und aus Eisenblech, angestrichen, gefirnißt, lackirt, mit Malerei verziert, auch vergoldet oder versilbert, verbunden oder nicht mit anderen Stoffen außer Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter und Edelmetallen . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Präsentirbretter, Büchsen zur Aufbewahrung von Zucker, Kaffee, Thee, Zuckerzeug und zu anderen Zwecken, Kaffeemühlen, Lampen und Leuchter, Schnupftabackdosen, Streichholzbüchsen, Blumen und Kränze, sowie alle Waaren des vorhergehenden Artikels, welche die im vorliegenden Artikel erwähnten Eigenschaften aufweisen.</p>	100 kg	80.—
491.	<p>Waaren aus emaillirtem Eisenblech . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Küchengefäße, Waschbecken, Henkeltannen, Eimer, Speiseeinfäße (serfartase), Wassertöpfe und andere Waaren aus emaillirtem Eisenblech.</p>	„	100.—
492.	<p>Waaren aus Schmiedeeisen und aus Stahl, polirt, lackirt, vernickelt, bronziert, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht; Schreibfedern aus Metall mit Ausnahme der goldenen, silbernen und Platinfedern; Schmucksachen aus Stahl . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Nähnadeln jeder Größe, einschließlich derjenigen für Nähmaschinen; Stahlknöpfe; Uhrketten und -Schlüssel; Petschaste; Einfassungen für Brillen und Kneifer; Korsettstangen (täblite); Beschläge (Bügel und Verschlüsse) für Portemonnaies und für kleine Taschen; Gebisse; Steigbügel; Sporen; Schnallen; Häfteln (paktale), Stahlstifte; Schlittschuhe und alle anderen Eisen- oder Stahlwaaren von der Art der im Text dieses Artikels erwähnten.</p>	„	60.—
493.	<p>Waaren aus Eisen- oder Stahlbraht und aus Geflecht von solchem, einfache, verzinkt oder nicht, angestrichen oder nicht, polirt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber weder vergoldet noch versilbert. . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Stechnadeln, Spangen, Haarnadeln, Kleiderschnallen, Häkelnadeln, Angelhaken, Vogelbauer, Maufefallen, große und kleine Körbe u. s. w.</p>	„	55.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
494.	Outils agricoles, avec ou sans manches..... Note: Sont considérés comme instruments agricoles seulement ceux qui servent uniquement à l'agriculture et qui sont: les socs pour charrues, les faux, les faucilles et les houes.	—	exempts
495.	Tous autres outils et instruments en fer ou en acier, avec ou sans manches de bois ..... Note: Ici sont compris: les doloires, les haches de charpentiers, les scies, les gouges, les tenailles, les rabots, les truelles, les pelles, les bêches, les pics, les haches, les couperets, les fourches, les étaux, les enclumes et, en général, toutes sortes d'outils qui servent à l'exercice d'un métier, tels que la menuiserie, la maçonnerie, la tonnellerie, etc.	100 kg	16.—
496.	Coutellerie en fer et coutellerie en acier, montées sur bois — simple ou recouvert de cuir —, sur fer, sur cuivre, sur os ou sur corne: § 1. Coutellerie en fer poli ou non et coutellerie en acier non poli..... § 2. Coutellerie en acier poli .....	»	50.— 100.—
497. a)	Coutellerie en fer ou en acier, montée sur d'autres matières que celles prévues à l'art. 496 et à l'exception de l'or et de l'argent .....	»	150.—
b)	Ciseaux de toutes sortes, à l'exception de ceux prévus dans la note de l'article 488 .....	»	60.—
498.	Instruments de chirurgie .....	»	80.—
502.	Machines, parties et accessoires de machines, en fonte, même goudronnées, peintes au minium ou avec d'autres substances .....	»	6.—
503.	Machines, parties et accessoires de machines, en fer et en acier, à l'exception de celles prévues à l'article 504, même goudronnées, peintes au minium ou avec d'autres substances .....	»	12.—
	Note ad 502 et 503: Les machines composées de fer et de fonte paient les droits fixés pour les machines en fer.		

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
494.	Ackergeräthe, mit oder ohne Stiel..... Anmerkung: Es gelten als Ackergeräthe nur die- jenigen, welche ausschließlich dem Ackerbau dienen, nämlich: Pflugschaaren, Senfen, Sicheln und Hacken.	—	frei
495.	Alle anderen schmiedeeisernen oder stählernen Werkzeuge und Instrumente, mit oder ohne hölzernem Griff..... Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Schneide- messer, Zimmermannsbeile, Sägen, Hohlmeißel, Zangen, Sobel, Maurerkellen, Schaufeln, Spaten, Picken, Aexte, Hack- messer, Heugabeln, Schraubstöcke, Ambosse und überhaupt Werkzeuge aller Art, welche zur Ausübung eines Handwerkes, wie Tischlerei, Maurerei, Böttcherei u. s. w. dienen.	100 kg	16.—
496.	Messerschmiedewaaren aus Eisen und Messerschmiedewaaren aus Stahl, montirt auf einfachem oder mit Leder überzogenem Holz, auf Eisen, auf Kupfer, auf Bein oder auf Horn: §. 1. Messerschmiedewaaren aus polirtem oder unpolir- tem Eisen und Messerschmiedewaaren aus unpolirtem Stahl..... §. 2. Messerschmiedewaaren aus polirtem Stahl....	»	50.— 100.—
497. a)	Messerschmiedewaaren aus Eisen oder Stahl, auf andere als die im Artikel 496 genannten Stoffe außer auf Gold oder Silber montirt.....	»	150.—
b)	Scheeren jeder Art mit Ausnahme der in der Anmerkung zu Artikel 488 erwähnten.....	»	60.—
498.	Chirurgische Instrumente.....	»	80.—
502.	Maschinen, Maschinentheile und Zubehörstücke, aus Gußeisen, auch getheert, mit einem Anstrich von Mennige oder von anderen Stoffen.....	»	6.—
503.	Maschinen, Maschinentheile und Zubehörstücke, aus Schmiede- eisen und aus Stahl, mit Ausnahme der im Artikel 504 erwähnten, auch getheert, mit einem Anstrich von Mennige oder von anderen Stoffen..... Anmerkung zu 502 und 503: Maschinen, welche aus Schmiede- und Gußeisen zusammengesetzt sind, zahlen den für Maschinen aus Schmiedeeisen festgesetzten Zoll.	»	12.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.)
Suite: 503.	<p>Les machines en fonte et les machines en fer, dans la construction desquelles entrent, comme accessoires, des pièces en laiton, telles que coussinets (lagäre), boîtes de moyeu (bucele), clous et autres pareils, ne sont pas soumises pour ces pièces au paiement d'un droit supplémentaire.</p> <p>Pour les machines en fonte et pour celles en fer combinées avec du bois, lorsque les parties en bois ne peuvent pas être séparées pour être taxées à part, il est perçu suivant l'espèce, sur le poids total de la machine, les droits fixés aux art. 502 et 503.</p> <p>Les machines à hacher la viande et à malaxer les couleurs suivent le régime de l'art. 503.</p>		
504.	<p>Machines de toutes sortes, à vapeur, à l'électricité ou à gaz; machines agricoles et industrielles, ainsi que leurs accessoires ou les pièces dont elles sont formées, quand ils sont importés seuls; — toutes ces machines, accessoires et pièces, même goudronnées, peintes au minium ou avec d'autres substances . . . . .</p> <p>Note: Sont considérées comme machines agricoles: les charrues de toute sorte, les herses, les rouleaux, les machines à moissonner, à semer, à faucher, à battre le maïs, à nettoyer les grains, les trieurs, les tarares et autres.</p> <p>Ici sont comprises aussi les machines à coudre.</p>	—	exempts
505.	<p>Machines et appareils faits d'autres métaux que la fonte, le fer et l'acier, ou dans la construction desquelles prédominent des métaux communs autres que la fonte, le fer et l'acier; parties et accessoires de pareilles machines; — toutes ces machines, accessoires et parties, même goudronnées, peintes au minium ou avec d'autres substances . . . . .</p> <p>Note: Ici sont compris aussi les timbres (clopoțeni) pour sonneries électriques et les lampes électriques.</p>	100 kg	50.—
558.	<p>Jouets en bois, en papier, en carton, en cuir, en caoutchouc, en verre, en faïence, en porcelaine, en métaux communs, et tous autres jouets semblables, y compris les jouets mécaniques, à l'exception de ceux dans la</p>		

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 503.	<p>Maschinen aus Gußeisen und Maschinen aus Schmiedeeisen, in deren Zusammensetzung Messingtheile als Zubehörstücke vorkommen, wie Lager (lagäre), Radbüchsen (bucele), Keile und dergleichen, sind für diese Stücke nicht der Zahlung eines Zollzuschlages unterworfen.</p> <p>Für Maschinen aus Gußeisen und für solche aus Schmiedeeisen, welche mit Holz verbunden sind, wird, wenn die Holztheile nicht behufs besonderer Verzollung abgenommen werden können, je nach ihrer Gattung der in den Artikeln 502 und 503 festgesetzte Zoll vom Gesamtgewicht der Maschine erhoben.</p> <p>Fleischhackmaschinen und Farbenreibmaschinen werden nach Artikel 503 behandelt.</p>		
504.	<p>Maschinen aller Art mit Dampf-, Elektrizitäts- oder Gasbetrieb; landwirthschaftliche und industrielle Maschinen, sowie deren getrennt eingehende Zubehörstücke und Theile, aus welchen sie gebaut werden; — alle diese Maschinen, Zubehörstücke und Theile auch getheert, mit einem Anstrich von Mennige oder von anderen Stoffen . . . . .</p> <p>Anmerkung: Als landwirthschaftliche Maschinen gelten: Pflüge aller Art, Eggen, Walzen, Getreide-Mähmaschinen, Säemaschinen, Gras-Mähmaschinen, Maisrebler, Getreide-Reinigungsmaschinen, Ausleser, Wannenmühlen u. s. w. Hierunter sind auch die Mähmaschinen begriffen.</p>	—	frei
505.	<p>Maschinen und Apparate, welche aus anderen Metallen angefertigt sind als Guß-, Schmiedeeisen und Stahl, oder in deren Zusammensetzung andere unedle Metalle als Guß-, Schmiedeeisen und Stahl vorherrschen; Theile und Zubehörstücke solcher Maschinen; — alle diese Maschinen, Zubehörstücke und Theile auch getheert, mit einem Anstrich von Mennige oder von anderen Stoffen . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind auch Klingeln (clopoşei) für elektrische Läutwerke und elektrische Lampen begriffen.</p>	100 kg	50.—
558.	<p>Spielwaaren aus Holz, Papier, Pappe, Leder, Gummi, Glas, Steingut, Porzellan, unedlen Metallen und alle anderen ähnlichen Spielwaaren, einschließlich des mechanischen Spielzeugs, mit Ausnahme derjenigen, in deren Zusammensetzung</p>		

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (fres.).
Suite: 558.	<p>composition desquels entre de l'ivoire, de l'écaille, de la nacre, des métaux précieux, de l'écume de mer, du jais véritable ou de l'ambre.....</p> <p>Note: La taxe prévue à cet article s'applique aussi aux petits vélocipèdes pour enfants, aux chevaux mécaniques et aux petites voitures pour promener les enfants, tapissées ou non.</p> <p>Suivent également le régime de cet article les poupées et les autres jouets qui, ou dans leur habillement, ou dans leur garniture, ou dans ces deux à la fois, contiennent de la soie (soit comme partie d'une forme quelconque en soie pure, soit comme fils entrant dans des tissus mixtes) jusqu'à 10 pour cent inclusivement du poids de leur habillement et de leur garniture.</p> <p>Les poupées et les autres jouets compris dans cet article et dans la composition desquels entre, dans une proportion aussi petite que ce soit, de l'ivoire, de l'écaille, de la nacre, de l'écume de mer, de l'ambre, du jais véritable, des métaux précieux, des pierres fines ou demi-fines, appartiennent à l'art. 561.</p> <p>Les poupées et les jouets entièrement en or ou en argent, ou dans la composition desquels l'or ou l'argent entrent pour la plus grande partie, suivent, d'après leur espèce, le régime de la bijouterie d'or ou d'argent.</p>	100 kg	40.—
561.	<p>Objets en bois, en roseau, en paille, en jonc, en papier, en carton, en papier-mâché, en carton-pierre, en bronze, en acier, en verre, en porcelaine, en faïence, ornés ou autrement combinés avec l'ambre, l'écaille, la nacre, l'ivoire, le jais véritable, l'écume de mer, le cuir fin, avec des étoffes de soie, du velours, des métaux précieux, des pierres fines ou demi-fines. Objets en laque de Chine.....</p> <p>Note: Ici sont compris: les menus meubles, étagères, jardinières, coffrets, boîtes, jeux, chapelets, brosses; manches de brosses, de parapluies et d'ombrelles, de fouets et de cravaches; manches de couteaux, buvards, cannes; objets pour garnitures de bureau, de tables ou d'étagères; objets menus tressés avec divers végétaux tels que porte-cigares, porte-cigarettes, paniers</p>	»	350.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 558.	<p>sich Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetalle, Meer- schaum, echter Gagat oder Bernstein vorfinden . . . . .</p> <p>Anmerkung: Der in diesem Artikel festgesetzte Zoll kommt auch zur Anwendung für kleine Kindervedicpede, für Pferde mit Mechanismus und für kleine Kinderwagen, ge- pölstert oder nicht.</p> <p>Ferner unterliegen dem Zollsatz dieses Artikels: Puppen und andere Spielwaaren, welche entweder in ihrer Bekleidung, oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Theil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) bis einschließlich 10 Prozent des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten.</p> <p>Die unter diesen Artikel begriffenen Puppen und sonstigen Spielwaaren, in deren Zusammensetzung sich, wenn auch in einem noch so geringen Verhältniß, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, Bernstein, echter Gagat, Edelmetalle, Edel- oder Halbedelsteine vorfinden, gehören nach Artikel 561.</p> <p>Puppen und Spielwaaren, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden, werden je nach ihrer Gattung wie goldene oder silberne Schmucksachen be- handelt.</p>	100 kg	40.—
561.	<p>Gegenstände aus Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Papier, Pappe, Papiermasse, Steinpappe, Bronze, Stahl, Glas, Porzellan, Steingut, verziert oder sonst verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meer- schaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen. Chinesische Lackwaaren . . . . .</p> <p>Anmerkung: Hierunter sind begriffen: kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, Kästchen, Dosen, Spiele, Rosenkränze, Bürsten; Bürstenschäfte, Regen- und Sonnen- schirmgriffe, Peitschenstiele, Griffe für Reitgerten; Messer- hefte, Gestelle von Tintenlöschern, Griffe für Spazierstöcke, Sachen zur Ausstattung des Schreibtisches, Tisches und Wand- bretts; kleine, aus Pflanzenstoffen aller Art geflochtene Gegen-</p>	,	350.—

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
Suite: 561.	<p>grands et petits pour différents usages, bonbonnières et autres objets semblables, ornés ou combinés avec de l'ambre, de l'écaille, de la nacre, de l'ivoire, du jais véritable, de l'écume de mer, du cuir fin, des étoffes de soie, du velours, des métaux précieux et des pierres fines ou demi-fines.</p> <p>Les objets en laque de Chine, soit simples, soit ornés d'écaille, de nacre, d'ivoire ou d'autres matières, appartiennent tous à cet article.</p> <p>Appartiennent également à cet article les poupées et les autres jouets qui, ou dans leur habillement, ou dans leur garniture, ou dans ces deux à la fois, contiennent de la soie (soit comme partie d'une forme quelconque en soie pure, soit comme fils entrant dans des tissus mixtes) pour plus de 10 pour cent du poids de leur habillement et de leur garniture, — tous ces jouets et poupées combinés ou non avec de l'ambre, de l'écaille, de la nacre, de l'ivoire, du jais véritable, de l'écume de mer, du cuir fin, des métaux précieux, des pierres fines ou demi-fines, à l'exception de ceux fabriqués entièrement en or ou en argent, ou dans la composition desquels l'or ou l'argent entre pour la plus grande partie.</p>		
ex 562.	Pinceaux et brosses ordinaires, montés sur bois, en fibres végétales, en soies de porc, en poils de vache, en crins de cheval et autres matières semblables . . . . .	100 kg	400.—
569.	<p>Intruments et appareils de calcul, d'observation et de précision . . . . .</p> <p>Note: Ici sont compris: les instruments de mathématique, tels que: graphomètres, téodolithes, niveaux, odomètres; les instruments d'optique, d'astronomie et de navigation, tels que: lunettes (ochiane), télescopes, microscopes, héliomètres, héliostats, loupes, machines pour photographie, boussoles, sextans et autres; les instruments de physique, tels que: thermomètres, baromètres, hygromètres, anémomètres, aréomètres, alcoolomètres; les appareils d'électricité et de magnétisme complets (y compris les appareils de télégraphie électrique); les instruments de pneumatique, de mécanique (dynamomètres et autres), de balistique, d'hydraulique</p>	—	exempts



Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß in Lei (Franken).
Noch: 561.	<p>stände, wie Cigarrentaschen, Cigarettentaschen, große und kleine Körbe für verschiedene Zwecke, Bonbonnières und andere derartige Gegenstände, verziert oder verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen.</p> <p>Chinesische Packwaaren, einfach oder mit Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder anderen Stoffen verziert, gehören alle unter diesen Artikel.</p> <p>Ferner gehören unter diesen Artikel Puppen und andere Spielwaaren, welche entweder in ihrer Bekleidung, oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Theil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) von mehr als 10 Prozent des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten, — alle diese Spielwaaren und Puppen verbunden oder nicht mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaaum, feinem Leder, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden.</p>		
aus 562.	Gewöhnliche Pinsel und Bürsten, auf Holz aufgesetzt, aus Pflanzenfasern, Schweinsborsten, Kuhhaaren, Pferdehaaren und anderen ähnlichen Stoffen . . . . .	100 kg	400.—
569.	<p>Instrumente und Apparate zu wissenschaftlichen Berechnungen, Beobachtungen und Bestimmungen . . . . .</p> <p>Anmerkung. Hierunter sind begriffen: mathematische Instrumente, wie: Winkelmesser, Meßscheiben, Nivellirinstrumente, Schrittzähler; optische, astronomische und Schiffsfahrtsinstrumente, wie: Fernrohre (ochiane), Teleskope, Mikroskope, Heliometer, Heliostate, Vergrößerungsgläser, photographische Apparate, Schiffskompassse, Sextanten u. s. w.; physikalische Instrumente, wie: Thermometer, Barometer, Feuchtigkeitsmesser, Windmesser, Areometer, Alkoholmesser; vollständige elektrische und magnetische Apparate (einschließlich der elektrischen Telegraphenapparate); pneumatische, mechanische Instrumente (Dynamometer und andere), ballistische, hydraulische (Wasserwaagen, Hydrostate, Saugheber u. s. w.);</p>	—	frei

Articles du tarif général roumain.	Désignation des marchandises.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Droits en lei (frcs.).
Suite: 569.	<p>(balances, hydrostats, siphons etc.); instruments de minéralogie (goniomètres, nécessaires de minéralogie etc.); les instruments de chimie pour laboratoires, etc. et, en général, tous les instruments et appareils qui peuvent être utiles aux travaux scientifiques.</p> <p>Les lunettes (ochelarii), besicles, pince-nez et lorgnons, montés en métal, en os commun (corne) ou en nacre, les binocles et les lorgnettes de théâtre, les petites boussoles qu'on importe par douzaines, les règles (liniile), les compas, les tire-lignes, les équerres, les rapporteurs, les chaînes pour arpentage, les échelles de proportions, les planchettes, les règles, divisées pour mesurer les vases ne sont pas soumises à cette tarification: ils suivent le régime des matières dont ils sont fabriqués.</p>		
571.	Pianinos et petites orgues à touches .....	la pièce	35.—
575. bis	Accordéons, harmonicas et aristons .....	»	1.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Sollsatz in Lei (Franken).
Noch: 569.	<p>mineralogische Instrumente (Goniometer, mineralogische Bestecher u. s. w.); chemische Instrumente für Laboratorien, u. s. w., sowie überhaupt alle Instrumente und Apparate, welche wissenschaftlichen Arbeiten dienen können.</p> <p>Brillen (ochelarii), Bandbrillen, Kneifer und Augengläser für ein Auge, in Metall, gewöhnlichem Bein (Horn) oder Perlmutter gefaßt, Vornetten und Theatergläser, kleine, im Duzend eingeführte Kompassse, Lineale (liniile), Zirkel, Reißfedern, Winkelmaße, Gradbogen, Meßketten, Maßstäbe, Meßtische, Maße für Gefäße sind dieser Tarifrung nicht unterworfen: sie werden wie diejenigen Stoffe behandelt, aus welchen sie angefertigt sind.</p>		
571.	Pianinos und kleine Tastenorgeln . . . . .	1 Stück	35.—
575. bis	Affordeons, Harmonikas und Ariftons . . . . .	»	1.—

(Uebersetzung.)

## Protocole final.

## Schlußprotokoll.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce, de douane et de navigation, conclu en date de ce jour à Berlin entre l'Allemagne et la Roumanie, les Soussignés sont convenus de ce qui suit:

A l'article 1 du traité.

Il est entendu que, dans l'un et l'autre des deux Pays, les dispositions de l'alinéa 1 de l'article 1 ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de police et de sûreté publique, applicables à tous les étrangers.

En outre, le susdit alinéa ne touche en rien aux dispositions légales, actuellement en vigueur en Roumanie, qui réservent aux nationaux le droit d'acquérir des immeubles dans les communes rurales, et d'y débiter des boissons, ou qui régissent, sous des conditions spéciales, l'établissement des étrangers dans ces communes.

A l'article 4.

Il est entendu que les ressortissants allemands en Roumanie, comme locataires d'immeubles, jouiront de l'exemption du logement militaire, mais non des autres prestations et réquisitions militaires auxquelles les nationaux pourront être soumis dans cette même qualité.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels-, Zoll- und Schiffsfahrtsvertrages zwischen Deutschland und Rumänien zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es besteht Einverständnis darüber, daß in jedem der beiden Länder den besonderen, die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffenden, auf alle Fremden anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften durch die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 1 kein Eintrag geschieht.

Des Weiteren läßt der vorgenannte Absatz diejenigen, gegenwärtig in Rumänien in Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmungen unberührt, durch welche den Inländern das Recht zum Grunderwerb und zum Schankgewerbe in den ländlichen Gemeinden vorbehalten wird, oder welche die Niederlassung der Fremden in diesen Gemeinden an besondere Bedingungen knüpfen.

Zu Artikel 4.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Rumänien als Miether von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind, nicht aber von den sonstigen militärischen Leistungen und Anforderungen, zu denen die Inländer in dieser nämlichen Eigenschaft herangezogen werden können.

A l'article 7.

A l'annexe B.

A 25 e 1. Ne seront admis comme vins de coupage au droit réduit de 10 marks les 100 kg bruts, que les vins rouges naturels et les moûts de vin rouge contenant au moins, en volume, 12 pour cent d'alcool, — ou bien, s'il s'agit de moût, son équivalent de glucose — et contenant, en outre, à la température de 100 degrés du thermomètre centigrade, au moins 28 grammes d'extrait sec pour chaque litre de liquide, en tant que les dits vins et moûts sont effectivement employés pour le coupage sous contrôle, dont les normes seront fixées par le Conseil Fédéral de l'Empire Allemand.

Est considéré comme coupage, le mélange du vin blanc avec des vins ou du moût de la qualité ci-dessus indiquée et d'une quantité n'excédant pas 60 pour cent de toute la mixture, ainsi que le mélange du vin rouge avec de tels vins ou moûts d'une quantité n'excédant pas  $33\frac{1}{2}$  pour cent de toute la mixture.

A 25 q 2. Il est entendu que les produits de la meunerie seront fabriqués de céréales d'origine roumaine.

A l'article 18.

Aucun droit spécial, quel qu'il soit, ne sera prélevé sur les marchandises allemandes importées en Roumanie par voie d'eau qui, après avoir acquitté les droits d'entrée, ne seront assujetties à aucun droit additionnel.

Toutefois les taxes établies dans le seul but d'améliorer les ports et de favoriser l'exécution de certains

Zu Artikel 7.

Zu Anlage B.

Zu 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatz von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein zuzulassen, welche mindestens 12 Volumprocente Alkohol — beziehentlich im Most das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker — sowie im Liter Flüssigkeit bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als  $33\frac{1}{2}$  Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

Zu 25 q 2. Es versteht sich, daß die Mühlenfabrikate aus Cerealien rumänischen Ursprungs hergestellt sein müssen.

Zu Artikel 18.

Keine besondere Abgabe, welche es auch immer sei, darf von den auf dem Wasserwege nach Rumänien eingeführten deutschen Waaren erhoben werden, indem diese, nachdem sie den Eingangszoll entrichtet haben, keinem Zollzuschlag mehr unterliegen.

Gleichwohl dürfen diejenigen Abgaben, welche zu dem alleinigen Zweck eingeführt worden sind, um die Häfen zu verbessern

travaux publics, destinés à faciliter le chargement ou le déchargement des marchandises peuvent être perçues, à titre de droit additionnel spécial, tant sur les bâtiments que sur les marchandises dans les conditions des lois et règlements spéciaux publiés à ce sujet.

Les marchandises entrant en Roumanie par voie de terre resteront exemptes de tout droit additionnel.

Aux articles 13—18.

Il sera permis aux compagnies de navigation et aux propriétaires de bateaux allemands, faisant un service régulier de transport, de louer dans le rayon des ports, pour leurs bureaux, ateliers et magasins, des terrains, même appartenant à l'Etat et contre un prix convenable, lorsqu'il n'en aura pas besoin pour d'autres usages. Il reste entendu que les dits magasins seront considérés comme entrepôts dès qu'ils répondront aux exigences légales.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 21 octobre 1893.

(L. S.) Baron de Marschall.

(L. S.) Gr. J. Ghika.

und die Ausführung gewisser, zur Erleichterung des Ein- und Ausladens der Waaren bestimmten, öffentlichen Arbeiten zu fördern, als besonderer Zollzuschlag sowohl von den Schiffen als von den Waaren unter Beobachtung der mit Bezug hierauf veröffentlichten Gesetze und besonderen Vorschriften erhoben werden.

Die auf dem Landwege in Rumänien eingehenden Waaren bleiben von jedem Zollzuschlage befreit.

Zu Artikel 13—18.

Den Schiffahrtsgesellschaften und den Eigenthümern der deutschen Schiffe, welche einen regelmäßigen Frachtdienst versehen, soll es gestattet sein, in den Hafenbezirken die für ihre Buchhaltereien, Werkstätten und Lager nöthigen Grundstücke zu miethen, und zwar auch staatliche gegen einen angemessenen Preis, sofern der Staat ihrer nicht zu anderen Zwecken bedarf. Es besteht Einverständnis darüber, daß die gedachten Lager, sobald sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, als zollamtliche Niederlagen gelten sollen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 21. Oktober 1893.

(Uebersetzung.)

## Protocole.

## Protokoll.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce conclu sous la date d'aujourd'hui entre l'Allemagne et la Roumanie, les soussignés, à ce dûment autorisés, conviennent que l'annotation suivante doit servir de règle dans l'application des articles 279 et 278 du tarif roumain:

- 1° Seront taxés d'après l'article 279 les tissus de déchets de douze fils de trame par centimètre carré ou au-dessous;
- 2° Seront taxés d'après l'article 278 les tissus, même de déchets, au-dessus de douze fils de trame par centimètre carré;
- 3° Sera taxée toujours à l'article 278 toute étoffe imprimée même de douze fils par centimètre carré et au-dessous.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 21 octobre 1893.

(L. S.) Baron de Marschall.

(L. S.) Gr. J. Ghika.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des unter dem heutigen Datum zwischen Deutschland und Rumänien abgeschlossenen Handelsvertrages zu schreiten, kommen die hierzu gebührend ermächtigten Unterzeichneten dahin überein, daß bei der Anwendung der Artikel 279 und 278 des rumänischen Tarifs die nachstehende Erläuterung als Regel dienen soll:

1. Nach Artikel 279 werden verzollt die Gewebe aus Abfällen mit 12 oder weniger Fäden Einschlag auf das Quadratcentimeter;
2. Nach Artikel 278 werden verzollt die Gewebe, auch diejenigen aus Abfällen, mit mehr als 12 Fäden Einschlag auf das Quadratcentimeter;
3. Nach Artikel 278 wird verzollt jeder bedruckte Stoff, selbst wenn er weniger als 12 Fäden Einschlag auf das Quadratcentimeter enthält.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 21. Oktober 1893.

(Uebersetzung.)

Légation de Roumanie  
en Allemagne.

Rumänische Gesandtschaft  
in Deutschland.

Berlin, 3/15 octobre 1893.

Berlin, den 3./15. Oktober 1893.

Monsieur le Baron,

Herr Baron,

Avant de procéder à la signature du traité de commerce négocié entre la Roumanie et l'Allemagne, j'ai pour devoir de prier le Gouvernement Impérial de prendre note de deux points que j'ai omis de signaler au cours des négociations.

Premièrement, — aux exceptions consignées dans le paragraphe 2 de l'article 1, il y a lieu d'ajouter la réserve, pour les nationaux roumains, de l'exercice de la profession de débitant de tabac, qui présuppose, aux termes de la loi du monopole des tabacs, la qualité de Roumain et la concession d'un brevet par l'autorité compétente.

Deuxièmement, — en ce qui concerne les annotations du Protocole final à l'article 1, la loi d'organisation de la Dobrudja exige pour l'établissement des étrangers en un lieu quelconque du territoire roumain de la rive droite du Danube l'autorisation préalable des organes supérieurs de l'administration Royale.

En outre, me référant aux explications et déclarations échangées pendant les négociations, j'ai pour

Bevor zur Unterzeichnung des zwischen Rumänien und Deutschland vereinbarten Handelsvertrages geschritten wird, bin ich verpflichtet, Eure Excellenz zu bitten, von zwei Punkten Kenntniß zu nehmen, welche ich unterlassen habe im Laufe der Verhandlungen hervorzuheben.

Erstens wird den im Absatz 2 des ersten Artikels aufgeführten Ausnahmen noch die fernere hinzuzufügen sein, daß die Ausübung des Gewerbes als Tabackverschleißer den rumänischen Staatsangehörigen vorbehalten wird, indem dieser Gewerbebetrieb in Gemäßheit der Bestimmungen des Tabackmonopol-Gesetzes die rumänische Staatsangehörigkeit und die Ertheilung eines Konzessionspatentes seitens der zuständigen Behörde zur Voraussetzung hat.

Was zweitens die Bemerkungen des Schlußprotokolls zu Artikel 1 anlangt, so verlangt das Gesetz über die Organisation der Dobrudscha für die Niederlassung eines Ausländers in irgend einem Orte des rumänischen Gebietes auf dem rechten Donauufer die vorhergehende Erlaubniß der höheren rumänischen Verwaltungsorgane.

Indem ich außerdem auf die während der Verhandlungen gegenseitig erfolgten Aussprachen und Darlegungen Bezug



instruction de spécifier de nouveau, par rapport aux questions d'établissement, que — les stipulations générales du traité visant seulement les personnes physiques et non les personnes morales, — il demeure entendu que, pour les sociétés commerciales, industrielles ou financières fondées sur le territoire de l'une des Parties contractantes, l'autorisation de leur établissement et le contrôle de leur fonctionnement sur le territoire de l'autre Partie restent réservés aux dispositions des lois respectives.

Il est également entendu à cet égard que le bénéfice de toute faveur qui serait concédée dans l'avenir par une des Parties contractantes à une tierce Puissance pourra être invoqué par l'autre Partie, sous condition de réciprocité.

Veillez agréer, Monsieur le Baron, l'assurance de ma très-haute considération.

Gr. J. Ghika.

Son Excellence Monsieur le Baron  
Marschall de Bieberstein  
Secrétaire d'Etat  
au Département des Affaires Etrangères  
etc. etc. etc.

nehme, bin ich noch beauftragt, hinsichtlich der Niederlassungsfrage von neuem hervorzuheben, daß, da die allgemeinen Festsetzungen des Vertrages nur die physischen und nicht die juristischen Personen im Auge haben, Einverständnis darüber obwaltet, es solle die Gewährung der Erlaubniß zur Niederlassung und die Kontrolle über den Geschäftsbetrieb von Gesellschaften kommerzieller, industrieller oder finanzieller Natur, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile gegründet sind, im Gebiete des anderen Theiles den Bestimmungen der betreffenden Gesetze vorbehalten bleiben.

Ebenso herrscht in dieser Hinsicht Einverständnis darüber, daß ein jedes Zugeständniß, welches einer der vertragschließenden Theile in Zukunft einer dritten Macht gewährt, vom anderen Theile zu seinen Gunsten unter der Bedingung der Gegenseitigkeit wird in Anspruch genommen werden können.

Genehmigen Sie, Herr Baron, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Excellenz Herrn Freiherrn  
Marschall von Bieberstein,  
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,  
x. x. x.

(Uebersetzung.)

Berlin, le 16 octobre 1893.

Berlin, den 16. Oktober 1893.

Monsieur le Ministre,

Herr Minister,

En Vous accusant réception de la lettre que Vous avez bien voulu m'adresser sous la date d'hier, concernant le traité de commerce négocié entre l'Allemagne et la Roumanie, je m'empresse de prendre acte, au nom de mon Gouvernement, des réserves contenues dans la dite lettre.

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance réitérée de ma haute considération.

Indem ich Ihnen den Empfang Ihres an mich gerichteten, auf den zwischen Deutschland und Rumänien vereinbarten Handelsvertrag bezüglichen Schreibens vom gestrigen Tage bestätige, beile ich mich, im Namen meiner Regierung von den in dem gedachten Schreiben gemachten Vorbehalten Akt zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Baron de Marschall.

Monsieur Gr. J. Ghika,  
etc. etc. etc.

An Herrn Gr. J. Ghika,  
rc. rc. rc.

# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 2.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. S. 107.

---

(Nr. 2140.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. Vom 14. Januar 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gehältern fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

### §. 2.

Die Zuschüsse (§. 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

### §. 3.

Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im §. 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im §. 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im §. 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§. 5.

Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§. 6.

Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§. 7.

Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1 250 000 Mark flüssig gemacht werden.

§. 8.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnis der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemißt.

§. 9.

Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

# Reichs = Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 3.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichnete Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien. S. 109.

---

(Nr. 2141.) Bekanntmachung, betreffend die am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichnete Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien. Vom 19. Januar 1894.

Der nachstehenden, am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichneten Erklärung, betreffend die Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien, haben der Bundesrath und der Reichstag nachträglich die darin vorbehaltene Genehmigung ertheilt. Zugleich ist dem Reichskanzler für die zum 1. Januar 1894 erfolgte provisorische Inkraftsetzung der Vereinbarung Indemnität gewährt worden.

Berlin, den 19. Januar 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

---

## Erklärung.

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, sind, mit Genehmigung ihrer Regierungen, dahin übereingekommen, daß der durch die Erklärung vom 8. August 1893 vereinbarte Termin für den Austausch der Ratifikationen

Reichs-Gesetzbl. 1894.

## Declaracion.

Los infrascritos, el Embajador Extraordinario y Plenipotenciario de S. M. el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y el Ministro de Estado de S. M. el Rey de España, han convenido, previa autorizacion de sus Gobiernos que el término previsto por la Declaracion de 8 de Agosto de 1893 para el canje de las ratificaciones del Tratado de

16

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1894.

des an demselben Tage unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien bis zum 31. Januar 1894 einschließlich verlängert wird.

Zugleich ist von den Unterzeichneten, mit Genehmigung ihrer Regierungen, vereinbart worden, daß das am 31. d. M. zu Ende gehende Handelsprovisorium in dem durch Notenaustausch vom 29. und 30. Juni 1892 festgesetzten Umfang bis zum 31. Januar 1894 einschließlich verlängert wird, mit der Maßgabe, daß gegen volle Meistbegünstigung der spanischen Einfuhr in Deutschland, der deutschen Einfuhr in Spanien auch alle von spanischer Seite irgend einem dritten Lande gewährten Tariffkonzessionen zu gute kommen werden.

Deutscherseits wird die Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags zu dem vorliegenden Abkommen vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigefügt.

Madrid, am 30. Dezember 1893.

Radowiz.  
(L. S.)

S. Moret.  
(L. S.)

comercio y de navegacion entre el Imperio aleman y España, firmado el mismo dia, se prorrogue hasta el 31 de Enero de 1894 inclusive.

Al propio tiempo han convenido los infrascritos, previa autorizacion de sus Gobiernos, que el arreglo provisional comercial que expira el 31 de Diciembre 1893, se prorrogue hasta el 31 de Enero de 1894 inclusive, con la amplitud acordada por el canje de Notas de 29 y 30 de Junio de 1892, y que á cambio del pleno goce del trato de la nacion mas favorecida para la importacion española en Alemania, España acordará, á su vez, á la importacion alemana en España, todas las concesiones sobre su tarifa, hechas á cualquier otro pais.

El Gobierno aleman se reserva el someter la presente Declaracion á la aprobacion del consejo federal y del Parlamento alemanes.

En fé de lo cual los infrascritos han firmado la presente Declaracion, por duplicado, y puesto en ella sus sellos respectivos.

Hecho en Madrid el dia 30 de Diciembre 1893.

# Reichs = Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 4.

---

**Inhalt:** Erklärung, betreffend die Verlängerung des bestehenden Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. S. 111. — Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz in Bulgarien. S. 112.

---

(Nr. 2142.) Erklärung, betreffend die Verlängerung des bestehenden Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien (Reichs-Gesetzbl. S. 109) auf die Zeit bis einschließlich zum 31. März 1894. Vom 22. Januar 1894.

### Erklärung.

---

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, sind, mit Genehmigung ihrer Regierungen, dahin übereingekommen, daß die in der Deklaration vom 30. Dezember 1893 festgesetzte Frist für die Ratifikation des am 8. August 1893 zu Madrid unterzeichneten deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages und für die Dauer des in jener Deklaration vereinbarten Handelsprovisoriums bis einschließlich zum 31. März 1894 verlängert sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in  
Reichs-Gesetzbl. 1894.

### Declaracion.

---

Los infrascriptos, el Embajador extraordinario y plenipotenciario de S. M. el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y el Ministro de Estado de S. M. el Rey de España, han convenido, previa autorizacion de sus Gobiernos, que el plazo previsto por la Declaracion de 30 de Diciembre de 1893 para la ratificacion del Tratado de comercio y de navegacion entre el Imperio Aleman y España, firmado en Madrid el 8 de Agosto de 1893, y para la duracion del arreglo provisional comercial estipulado en dicha declaracion se prorrogue hasta el 31 de Marzo de 1894 inclusive.

En fé de lo cual los infrascriptos han firmado la presente Declaracion

zweifacher Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigefügt. por duplicado y puesto en ella sus sellos respectivos.

Madrid, am 22. Januar 1894.

Hecho en Madrid, el dia 22 de Enero de 1894.

Radowiz.  
(L. S.)

S. Moret.  
(L. S.)

---

Die vorstehende Erklärung hat die verfassungsmäßige Genehmigung gefunden.

---

(Nr. 2143.) Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz in Bulgarien. Vom 27. Januar 1894.

Unter Bezugnahme auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen in Bulgarien Schutz genießen.

Berlin, den 27. Januar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.



# Reichs = Gesetzblatt.

## Nr. 5.

**Inhalt:** Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, und für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. S. 113.

(Nr. 2144.) Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, und für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz, rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793 ff.) von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände. Vom 29. Januar 1894.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 14. Dezember v. J. gefaßten Beschlusses werden die nachstehenden, zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen veröffentlicht:

## I. Vereinbarung erleichternder Vorschriften

für den

wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, sowie der Schweiz rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.\*)

### A.

**Zu §. 1 Ziffer 1, 2 und 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.**

Vorschriften über die Beförderung von Kostbarkeiten und Kunstgegenständen, sowie von Leichen.

#### I.

Gold- und Silberbarron, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner

\*) Diese Vereinbarung bezieht sich nicht auf den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, für den lediglich die am 15. November 1892 veröffentlichte Vereinbarung nebst Nachträgen (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 1015 und 1893 S. 134 u. S. 241) maßgebend bleibt.

Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten, werden im internationalen Verkehr auf Grund des im Berner Uebereinkommen vorgesehenen internationalen Frachtbriefes, und zwar entweder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Regierungen der beteiligten Staaten, oder von Tarifbestimmungen, welche von den dazu ermächtigten Bahnverwaltungen aufgestellt und von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt sind, zugelassen.

Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders werthvolle Spitzen und besonders werthvolle Stickereien zu rechnen.

## II.

Leichentransporte werden auf Grund des internationalen Frachtbriefes unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Beförderung erfolgt als Eilgut.
2. Die Transportgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten.
3. Die Leiche muß während der Beförderung von einer dazu beauftragten Person begleitet sein.
4. Die Beförderung unterliegt im Gebiet jedes einzelnen Staates den daselbst in polizeilicher Beziehung geltenden Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht unter den beteiligten Staaten besondere Abmachungen getroffen sind.

## B.

### **Zu Anlage 1 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.**

Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

#### I.

Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

#### II.

Zündhütchen für Schusswaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zünd-

vorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ zc. tragenden Zettel beklebt sein.

### III.

Streichhölzer und andere Reib- und Streichzündler (als Zündlichtchen, Zündschwämme zc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Prozent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Prozent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, daß diese Grenzen eingehalten sind, beigefügt werden.

### IV.

Sicherheitszündler, das heißt solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III (Absatz 1) gegebenen Vorschriften.

### V.

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülften werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten, größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

### VI.

Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

### VII.

Rothes, unkrystallisiertes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffiniertes, krystallisiertes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschließenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präpariert sind, daß sie durch direkte Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf- beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisiertes Schwefelnatrium, werden Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

### VIII.

Celloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloidinplatten so verpackt sind, daß das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

### VIIIa.

Schwefeläther wird nur befördert entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt oder
2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

- a) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;
- b) bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

Bei Blech- und Metallgefäßen beträgt die höchste zulässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15,50 Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

IX.

Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;
2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

X.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,  
oder
2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,  
oder
3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüllt sind.

Bei Blechgefäßen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,825 Liter Fassungsraum des Behälters.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne

Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muß besonders bemerkt sein, daß das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

XI.

Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XIV.

Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem der Bahn bekannten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert.

Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser), sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Stannibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XVI.

Alkaloide (Natriumalkalilauge, Sodalkalilauge, Kaliumalkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Selsatz (Rückstände von der Delraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2).

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trocken-erdiger Stoffe umgeben sein müssen.

XVIII.

Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oelum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinneten Eisenblechbüchsen, oder
2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Zinn versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3 Anwendung.

XIX.

Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIII a) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Krufen zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, 1, Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.); ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol);

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:  
entweder
  - a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
  - b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder
  - c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
    - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
    - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.
2. Während des Transportes etwa schadhast gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben, oder daß das Petroleum der im Eingang an-



geführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther u.) Anwendung.

## XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Fußöl),

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:  
entweder
  - a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
  - b) in dichten, widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder
  - c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
    - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
    - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben oder Kisten zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfrageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. In den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.
9. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz I dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther zc.) Anwendung.

## XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin zc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereite, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben,

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:

entweder

- a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder

- b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

- aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

- bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas ge-

tränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

e) in luftdicht verschlossenen Kessel- (Bassin-) Wagen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfrageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. In den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.

#### XXIII.

Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

#### XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Kaußgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) zc., werden nur dann zum Transporte angenommen, wenn:

1. auf jedem Versandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Farbe die Worte: „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:  
entweder

- a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und innwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,  
oder
- b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,  
oder
- c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

#### XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1 und unter XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2).

#### XXVI.

Anderere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zink- und Antimonasche, gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

#### XXVII.

Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefäßen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, daß er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlußbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Wichtigkeit in jeder Beziehung ein für allemal zum Voraus anerkannt wird;

3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefäßen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

Auf Preßhese finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

#### XXVIII.

Kienruß und andere pulverförmige Arten von Ruß werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sich der Ruß in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob der Ruß sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

#### XXIX.

Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,  
oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnisten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transporte aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

#### XXX.

Die hochbeschwertten Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transporte zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzrost, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den

Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transporte aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

### XXXI.

Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Fußlappen; ferner Seilerwaaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrligen (wegen gebrauchter Fußwolle vergleiche Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnigt sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnigt behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

Gebrauchte Fußwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefäßen zum Transporte zugelassen.

### XXXII.

Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Veimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepreßter Talg, Hörner ohne Schlauch, das heißt ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, das heißt die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.
2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Veimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:

- a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einem großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
  - b) In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muß jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einem großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzuweichen, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
  - c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.
4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
  5. Die Eisenbahn kann Vorauszahlung der Fracht verlangen.
  6. Die Säcke, Gefäße und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert werden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Karbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.
  7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

### XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

### XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzertleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne u. c., sowie durch Vermischung von Petroleum-

rückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren, brennbaren Körpern hergestellte Waaren; desgleichen Gips, Kalkäcker und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, daß der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

### XXXV.

Falls die unter VIIIa, IX, XI, XV, XVI, XIX bis XXIII einschließlich, sowie unter L aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, die unter VIIIa, IX, XI, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschließlich, sowie unter L aufgeführten Körper einerseits, und die unter XV (mit Einschluß von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) andererseits sowohl miteinander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

### XXXVI.

Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere Schießmittel enthalten, sofern letztere in den am Eisenbahntransporte beteiligten Staaten zugelassen werden, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen,  
und
2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:
  - a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen der Schießmittel nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äußeren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, daß die ganze Menge des Schießmittels sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muß von solcher Beschaffenheit sein, daß ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.
  - b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete, feste Holzkisten von 15 Millimeter Wandstärke zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe, Papier-



abfällen, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist. Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste 10 Millimeter betragen.

- c) Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 100 Kilogramm nicht übersteigen. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein.
- d) Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.
- e) Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung der zwischen Deutschland, den Niederlanden, Oesterreich und Ungarn, sowie der Schweiz zur Anlage 1 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr abgeschlossenen Vereinbarung unter Nr. XXXVI entspricht.“

### XXXVII.

#### Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobert-Munition).

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starke Leinensäckchen zu verpacken.

2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung: „Kugelzündhütchen“ oder „Schrotzündhütchen“ tragenden Zettel besetzt sein. Das Gewicht einer Kiste oder eines Fasses darf 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Für Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen, wie für Schrotzündhütchen.

XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepreßtem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepreßtem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepreßtem Zustande, hergestellt sein. Geförntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.
2. Das Gesamtgewicht des Sackgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das geförnte Pulver, welches sie enthalten, 2,5 Kilogramm nicht übersteigen.
3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, daß jedes Stauben der Feuerwerksätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspähnen oder dergleichen so ausgestopft sein, daß eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein; es darf daher zum Beispiel frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.
4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken miteinander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Außenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sägen oder Sackkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Außerlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver“ und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.

5. Jeder Sendung muß eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

#### XXXIX.

Gepreßte Schießbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Masse, gepreßte Schießbaumwolle“ versehen sein. Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.
2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schießbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
4. Die Schießbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.
5. Eine Unterbringung von Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren oder Zündungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.
6. Zur Beförderung von Schießbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

#### XL.

Schießbaumwolle in Flockenform und Colloidiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefäßen, die in dauerhafte Holzlisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender und von einem der Bahn bekannten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

#### XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzlisten zusammengepackt sind.

#### XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische

Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äußerlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

#### XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1 000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.
2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

#### XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlenensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweisßeisen, Flußeisen oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) außerdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
  - a) bei amtlicher, für Kohlenensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
  - b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
  - c) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzkappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Kollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:
  - a) für Kohlenäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je  $1,34$  Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher  $13,40$  Liter faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlenäure oder Stickoxydul enthalten;
  - b) für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je  $1,88$  Liter Fassungsraum des Behälters;
  - c) für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je  $0,9$  Liter Fassungsraum;
  - d) für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je  $0,8$  Liter Fassungsraum.
3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.
4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

#### XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
  - a) bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auslieferung zur Beförderung stehen;

- b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
- c) mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstößel von mindestens 25 Millimeter Höhe, oder, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind;
- d) falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, daß ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

Erfolgt die Auslieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff“, „Verdichteter Wasserstoff“ oder „Verdichtetes Leuchtgas“ tragen.

2. Jede Sendung muß durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so daß der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, daß der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.
3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.
4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auslieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

#### XLVI.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen, amtlich auf 12 Atmosphären geachteten Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefäße in Holzkisten verpackt sind.

XLVII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

- entweder
1. in Gefäßen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;
  - oder
  2. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:
    - a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgießen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.
    - b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.
    - c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.
    - d) Auf dem Deckel der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die unter 2 b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2 c.

XLIX.

Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert.

Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt wird, so müssen die Behälter wohlverpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

L.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

LI.

Mit Fett oder Del getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

LII.

Stalldünger sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.
3. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen, sowie in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.
4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.



6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
7. Diese Transporte unterliegen im Uebrigen den in jedem Staate geltenden polizeilichen Vorschriften.

### III.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, daß auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefäßes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, daß die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

### Schlußbestimmung.

In Anwendung des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen kann die bedingungsweise Beförderung von Gütern, welche nach Ziffer 4 des gedachten Paragraphen vom Transporte ausgeschlossen sind, oder die Bewilligung leichter Bedingungen als der in Anlage 1 vorgeschriebenen, für den Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten festgesetzt werden, entweder:

1. durch Vereinbarung der Regierungen der beteiligten Staaten, oder
2. durch Tarifbestimmungen der beteiligten Eisenbahnen, vorausgesetzt, daß
  - a) die Beförderung der betreffenden Gegenstände oder die hierfür in Aussicht genommenen Bedingungen nach den internen Reglements zulässig sind, und
  - b) die von den dazu ermächtigten Bahnen aufzustellenden Tarifbestimmungen von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

## II. Vereinbarung erleichternder Vorschriften

für den

wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.

Die zwischen Deutschland, den Niederlanden, Oesterreich und Ungarn und der Schweiz abgeschlossene Vereinbarung erleichternder Vorschriften wird in nachstehender Weise ergänzt:

### Zu A II.

(§. 1, Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.)

Auf Leichentransporte findet außerdem die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen vom 9. November und 16. Dezember 1888 Anwendung.

### Zu B.

(Anlage 1 der Ausführungs-Bestimmungen.)

### Art. XXXVa

ist einzuschalten:

1. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 1, Ziffer 4 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver und ähnlichen Gemischen siehe Nr. XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate Nr. XLII);

2. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünd. (wegen dieser siehe Nr. IV der Anlage 1 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr);

3. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle, Collodiumwolle und Pyropapier (sofern diese Stoffe mit mindestens 20 Prozent Wasser angefeuchtet sind), ferner Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge (wegen gepreßter Schießbaumwolle mit mindestens 15 Prozent

Wassergehalt und wegen Schießbaumwolle in Flockenform, sowie wegen Collodiumwolle, beide mit mindestens 35 Prozent Wassergehalt, siehe Nr. XXXIX und XL); unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

A.

Verpackung.

Zu 1.

Feuerwerkskörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Feuerwerkskörper“ versehen sein.

Zu 2.

Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Zündschnüre“ versehen sein.

Zu 3.

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle, Collodiumwolle und Pyropapier — soweit derlei Präparate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransporte ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest zu verpacken, daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Behälter darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind vor ihrer Einlage in die Behälter durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen.

Diese Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß in wasserdichte Behälter verpackt sein.

Das Bruttogewicht eines mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Schießbaumwolle“ oder „Schießbaumwollepatronen“ u. s. w. versehen sein.

## B.

### Aufgabe.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Bei Annahme einer Sendung ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Weiterbeförderung von der Grenzstation ab in unmittelbarem Anschlusse stattfinden kann.

Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Artikel ausgeschlossen ist, ist unstatthaft.

Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Sonderzügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefäße auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocellulose absondert auszufertigen.

Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd“ nicht tragen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht.

Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,  
mindestens 1 Tag;

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von  
Zweigbahnen bestimmt ist,  
mindestens 2 Tage;

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,  
mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Abfertigungsstelle angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Transporte in Sonderzügen sind der Aufgabebahn mindestens 8 Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

### C.

#### Transportmittel.

Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gutschließenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung, verwendet werden.

Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstehen, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluss zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahnverwaltungen haben daher Vereinbarungen zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

Die mit explosiven Stoffen beladenen Wagen müssen äußerlich durch vier-eckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

### D.

#### Verladen.

Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Dritttheilen ihres Ladegewichts beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten übereinander gelagert werden.

Es dürfen nur Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht ent-

zündlich sind und nicht früher als die explosiven Gegenstände zur Ausladung kommen sollen.

Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich die unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Gegenstände, sowie Zündungen (Nr. II und XXXV b) unterzubringen. (Wegen nasser, gepresster Schießbaumwolle vergleiche Nr. XXXIX.)

Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Gütersteigen aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Absender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Ladegeräthe und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergleichen) sind vom Absender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Diese sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

#### E.

Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt.

Weder bei dem Verladen noch während des Transportes darf in oder an den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen Feuer oder offenes Licht gehalten oder geraucht werden.

Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation als unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der Bestimmung unter F, Absatz 3, sind Steinkohlen, Braunkohlen, Kokes und Holz nicht zu betrachten.

Wagen mit explosiven Gegenständen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

Bei längerem Halten auf Unterwegsstationen sind die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde

Anzeige zu machen, um sie in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

#### F.

Bestimmung der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen und gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit den in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Gegenständen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Sonderzügen befördert werden.

Die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen explosive Gegenstände in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit explosiven Gegenständen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt, an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und diese bedient sein.

#### G.

Begleitung der Sendungen explosiver Gegenstände.

Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist für die deutschen Strecken von dem Absender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen nehmen.

#### H.

Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte beteiligten Verwaltungen.

Die sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, sowie das Personal der Züge, mit denen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind durch die Bahnverwaltung von dem Abgange und dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebes bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist deren Verwaltung sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

J.

Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, der von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im Voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergleiche G), die der Empfänger nicht innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

Ist das Gut zwölf Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist es der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und durch diese ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Veranordnung anzuordnen.

Bei Sendungen nach der Schweiz ist hiervon die Versandstation zu Händen des Absenders zu benachrichtigen. Lehnt die Behörde die Uebernahme ab, oder wird von derselben die Abfuhr nicht binnen sechs Tagesstunden bewerkstelligt, so ist die Versandstation hiervon telegraphisch zu benachrichtigen und das Gut dem Absender auf dessen Kosten mit thunlichster Beschleunigung zurückzuschicken.

Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Gütersteigen oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen oder in räumlich von den Güterböden getrennten, nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Schuppen unter Anwendung der unter D und E gegebenen Bestimmungen erfolgen.

Als XXXVb

ist einzuschalten:

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Electricität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

a. Sprengkapseln, Sprengzündhütchen.

1. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind nebeneinander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.



Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen.

Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt.

Die Behälter sind sodann in eine festgearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß die offenen Stirnenden der Sprengkapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind, und dabei Hohlräume zwischen den Schachteln, sowie diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Nur am Umfange je eines oder auch mehrerer Behälter jeder Schicht, am besten an einer Kistenwand, ist behufs Erleichterung des Entleerens der Kiste durch den Deckel ein solcher Hohlraum vorzusehen, daß durch die in letzteren eingebrachten Fingerspitzen die betreffende Schachtel bequem erfaßt werden kann.

Dieser Hohlraum ist gleich den sonstigen unbeabsichtigten Hohlräumen in der Kiste mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelöthet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für welche die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist in eine zweite, größere, ebenso solid gearbeitete und ebenso zu verschließende Holzkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespähnen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird der äußere Deckel mit einem Zettel beklebt, der die Worte „Sprengkapseln — nicht stürzen“ auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten und muß mit zwei starken Handhaben versehen sein.

6. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Absender und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden, unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

### b. Elektrische Minenzündungen.

1. Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

2. Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind, höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Pakete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Pakets zu liegen kommen. Von diesen Paketen sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Stoff auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter a 3 bis 6 sinngemäß Anwendung.

### c. Friktionszünder

sind in nachstehender Weise zu verpacken:

1. Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, daß dieselbe über die Reiberdrahtöse greift.

2. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfe in Holzwolle (Wollin) und darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite, mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß in keinem Fall die Holzwolle in direkte Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreißen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.

3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.

4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit großer Sorgfalt dicht auszufüllen.

5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muß mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche

weder Risse noch Astlöcher aufweisen, und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung miteinander zu verbinden sind.

6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

Als XLII a

ist einzuschalten:

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Paket mit Papierumschlag zu verbinden.

2. Die Pakete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespähen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

---

Beide Vereinbarungen treten am 1. März 1894 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1894.

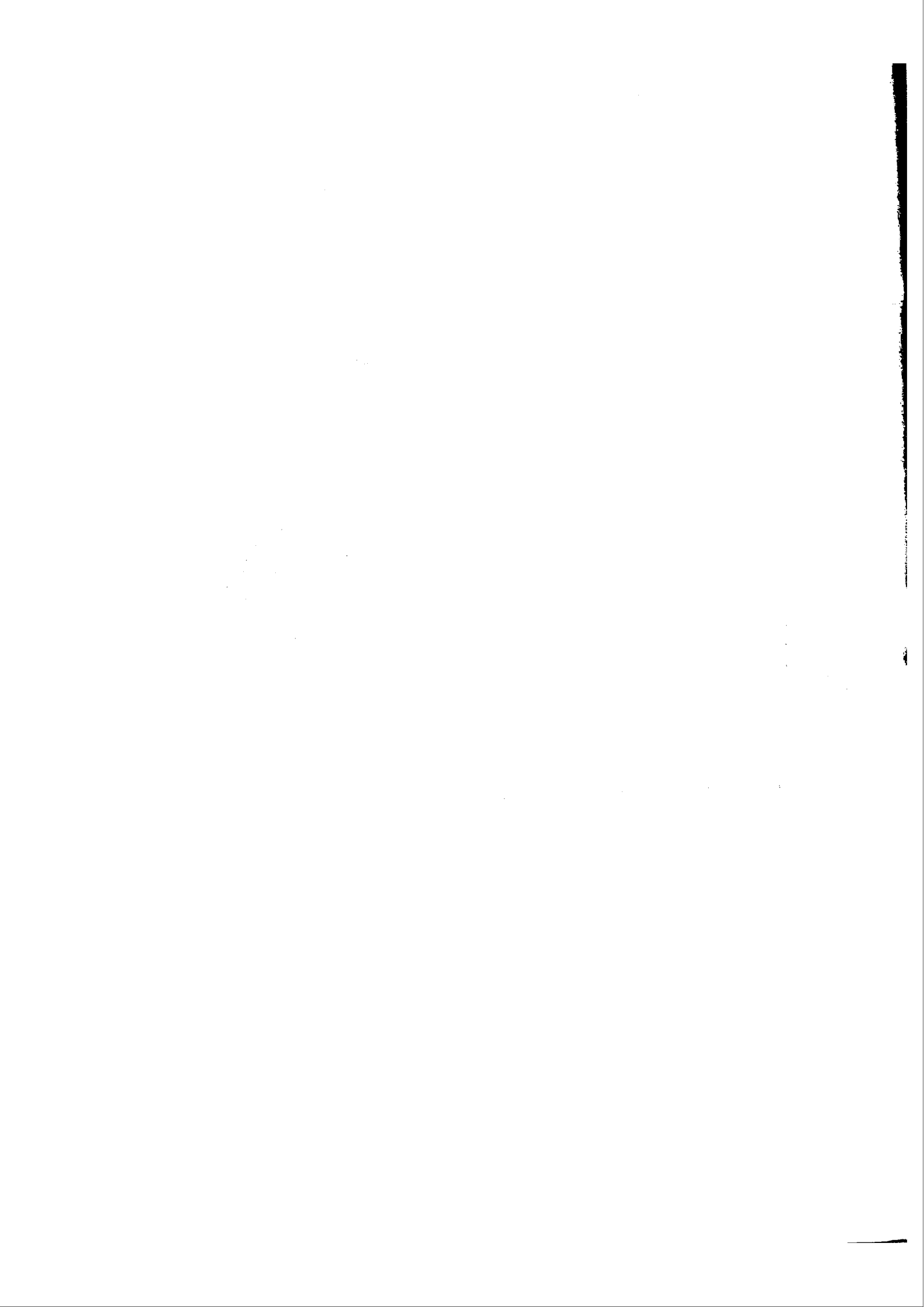
Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Inneren.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

---

## Nr 6.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 149.

---

(Nr. 2145.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 5. Februar 1894.

Die in der Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 267) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihnen zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 5. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 7.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup>/<sub>14. Februar 1893</sub> zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. S. 151. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 152.

---

(Nr. 2146.) Gesetz, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup>/<sub>14. Februar 1893</sub> zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 4. März 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup>/<sub>14. Februar 1893</sub> zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

### §. 2.

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup>/<sub>14. Februar 1893</sub> und des §. 1 dieses Gesetzes finden, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes oder Fahrzeugs, auch innerhalb der zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässer Anwendung.

Reichs-Gesetzbl. 1894.

24

Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1894.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem internationalen Vertrage vom 16. November 1887  
14. Februar 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin Schloß, den 4. März 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

---

(Nr. 2147.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 27. Februar 1894.

In Gemäßheit des §. 49 Ziffer 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) ist die Befugniß der Städtischen Bank in Breslau zur Ausgabe von Banknoten mit dem 1. Januar 1894 erloschen. Der dieser Bank nach der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs mit . . . . . 1 283 000 Mark ist daher nach Absatz 2 des §. 9 a. a. O. dem Antheile der Reichsbank zugewachsen.

In Folge dessen hat der letztere sich von dem in der Bekanntmachung vom 14. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) nachgewiesenen Betrage von . . . . . 292 117 000 ,  
auf . . . . . 293 400 000 Mark erhöht.

Berlin, den 27. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 8.

**Inhalt:** Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland. Vom 10. Februar 1894.  
S. 153.

(Uebersetzung.)

(Nr. 2148.) Traité de commerce et de navigation entre l'Allemagne et la Russie.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de Russie d'autre part, désirant développer les relations commerciales entre l'Allemagne et la Russie, ont résolu de conclure un Traité de commerce et de navigation entre les deux Pays et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Léon Comte de Caprivi, Son Chancelier de l'Empire. Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères en Prusse,

et

Monsieur Max Baron de Thielmann, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Hamburg,

et

(Nr. 2148.) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland zu fördern, haben beschlossen, einen Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den beiden Ländern abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Reichskanzler, Staatsminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Preußen, Herrn Leo Grafen von Caprivi,

und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Hamburg, Herrn Max Freiherrn von Thielmann,

und

Sa Majesté l'Empereur de Russie:

Monsieur le Comte Paul Schouvaloff, Son Aide de Camp Général, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

Monsieur Basile Timiriaseff, Son Conseiller d'Etat Actuel, Vice-Directeur du Département du Commerce et des Manufactures du Ministère des Finances,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

#### ARTICLE 1.

Les ressortissants de l'une des deux Parties contractantes, établis dans le territoire de l'autre Partie ou y résidant temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et de l'industrie des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les nationaux. Ils bénéficieront sous tous les rapports, dans le territoire de l'autre Partie, des mêmes droits, privilèges, immunités, faveurs et exemptions que les ressortissants du pays le plus favorisé.

Il est entendu, toutefois, que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et

Seine Majestät der Kaiser von Rußland:

Allerhöchstihren Generaladjutanten, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Grafen Paul Schuwalow,

und

Allerhöchstihren Wirklichen Staatsrath, Vizedirektor des Departements für Handel und Manufacturen im Finanzministerium, Basil Timiriaseff,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Theile, welche sich in dem Gebiete des anderen Theiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und

de police, qui sont ou seront en vigueur dans chacun des deux Pays contractants et applicables à tous les étrangers.

ARTICLE 2.

Les ressortissants de chacune des deux Parties contractantes auront, dans le territoire de l'autre, le droit d'acquérir et de posséder toute espèce de propriété mobilière ou immobilière que les lois du Pays permettent ou permettront aux ressortissants de toute autre nation étrangère d'acquérir et de posséder. Ils pourront en disposer par vente, échange, donation, mariage, testament ou de quelque autre manière, ainsi qu'en faire l'acquisition par héritage, dans les mêmes conditions, qui sont ou seront établies à l'égard des sujets de toute autre nation étrangère, sans être assujettis, dans aucun des cas mentionnés, à des taxes, impôts ou charges, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevées que celles qui sont ou seront établies sur les nationaux.

Ils pourront de même, en se conformant aux lois du Pays, exporter librement le produit de la vente de leur propriété et leurs biens en général, sans être assujettis, comme étrangers, à des droits autres ou plus élevés que ceux que les nationaux auraient à acquitter en pareille circonstance.

Ils auront le droit, en se conformant aux lois du Pays, d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action soit pour s'y défendre, et. à cet égard, ils

der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein, als die Inländer.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigenthums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen

jouiront de tous les droits et immunités des nationaux, et, comme ceux-ci, ils auront la faculté de se servir, dans toute cause, des avocats, avoués et agents de toutes classes autorisés par les lois du Pays.

ARTICLE 3.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes seront exempts, sur le territoire de l'autre, de toute fonction officielle obligatoire judiciaire, administrative ou municipale quelconque, celle de la tutelle exceptée, de tout service personnel dans l'armée, la marine, la réserve de terre et de mer et la milice nationale, ainsi que de tous les impôts, emprunts forcés, réquisitions et prestations militaires de tout genre qui seraient imposés en cas de guerre ou par suite de circonstances extraordinaires; toutefois sont exceptées les charges qui sont attachées à la possession, à titre quelconque, d'un bien-fonds, ainsi que l'obligation du logement militaire et d'autres prestations spéciales pour la force militaire, auxquels les nationaux et les ressortissants de la nation la plus favorisée sont soumis comme propriétaires, fermiers ou locataires d'immeubles.

ARTICLE 4.

Les sociétés par actions (anonymes) et autres associations commerciales, industrielles ou financières domiciliées dans l'un des deux Pays et à condition qu'elles y aient été valablement constituées, conformément aux lois en vigueur, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans l'autre

der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtsache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen zu Gerichts-, Administrativ- oder Municipaldiensten mit Ausnahme der Vormundschaft nicht verpflichtet sein, ebenso bleiben sie frei von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Reserve der Land- und Seemacht und in der Nationalmiliz, sowie von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art, welche im Kriegsfall oder in Folge von außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden; ausgenommen sind die aus irgend welchem Rechtstitel mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Lasten sowie die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigenthümern, Pächtern oder Miethern von Immobilien obliegen.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich

Pays, et elles y auront notamment le droit d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action soit pour s'y défendre.

Il est entendu, toutefois, que la stipulation qui précède ne concerne point la question de savoir si une pareille société constituée dans l'un des deux Pays sera admise ou non dans l'autre Pays pour y exercer son commerce ou son industrie. cette admission restant toujours soumise aux prescriptions qui existent ou existeront à cet égard dans ce dernier Pays.

En tout cas les dites sociétés et associations jouiront dans l'autre Pays des mêmes droits qui sont ou seraient accordés aux sociétés similaires d'un pays quelconque.

#### ARTICLE 5.

Les Parties contractantes s'engagent à n'empêcher le commerce réciproque entre les deux Pays par aucune prohibition d'importation ou d'exportation, et à admettre le transit libre à l'exception des voies qui ne sont ou ne seront pas ouvertes à ce dernier.

Des exceptions ne pourront avoir lieu que pour les articles qui, sur le territoire de l'une ou de l'autre des Parties contractantes, font ou feront l'objet d'un monopole de l'Etat, ainsi que pour certains articles qui, pour des motifs d'hygiène, de police vétérinaire et de sécurité publique ou pour d'autres considérations de haute gravité, pourraient être l'objet de mesures de prohibition exceptionnelles.

das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

#### Artikel 5.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmassregeln ergehen könnten.

ARTICLE 6.

Les produits du sol et de l'industrie de la Russie qui seront importés en Allemagne, et les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne qui seront importés en Russie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la ré-exportation ou au transit, seront soumis au même traitement et ne seront passibles de droits ni plus élevés, ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports. Nommément, toute faveur, toute immunité et toute réduction des droits d'entrée inscrits au tarif général ou aux tarifs conventionnels, que l'une des Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, à titre permanent ou temporairement, sera immédiatement et sans condition étendue aux produits du sol et de l'industrie de l'autre.

ARTICLE 7.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne, énumérés dans le tarif A joint au présent Traité, à leur importation en Russie, et les produits du sol et de l'industrie de la Russie énumérés dans le tarif B, joint au présent Traité, à leur importation en Allemagne, ne seront assujettis à des droits d'entrée autres, ni plus élevés que ceux fixés dans les dits annexes.

Si l'une des Parties contractantes venait à établir un nouvel impôt intérieur ou accise prélevé au profit de l'Etat ou un supplément d'un pareil impôt intérieur ou d'accise sur un article de production ou de

Artikel 6.

Die russischen Boden- und Gewerbs-erzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Boden- und Gewerbs-erzeugnisse, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarife oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragsschließenden Theile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise zugestehet, ohne Weiteres und bedingungslos auf die Boden- und Gewerbs-erzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbs-erzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen Boden- und Gewerbs-erzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keinen anderen oder höheren Eingangszöllen unterliegen, als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragsschließenden Theile auf einen in Anlage A oder Anlage B des gegenwärtigen Vertrags angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation zum Vortheil der Staatskasse eine neue innere Steuer

fabrication nationale compris dans le tarif *A* ou *B* annexé au présent Traité, l'article similaire pourra être grevé, à l'importation, d'un droit égal ou correspondant, mais à condition que ce droit soit le même pour les provenances de tous les pays.

ARTICLE 8.

Les droits intérieurs, perçus pour le compte de l'Etat, des communes ou des corporations, qui grèvent ou grèveront la production, la fabrication ou la consommation d'un article dans le territoire d'une des Parties contractantes, ne frapperont sous aucun prétexte les produits de l'autre Partie d'une manière plus forte ou plus gênante que les produits similaires indigènes.

ARTICLE 9.

Il ne sera perçu d'autres, ni de plus hauts droits de sortie sur les produits exportés de l'un des deux Pays dans l'autre, que ceux appliqués à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard. De même, toute autre faveur accordée par l'une des Parties contractantes à une tierce Puissance à l'égard de l'exportation, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

ARTICLE 10.

Les marchandises de toute nature traversant le territoire de l'un des deux Pays par une voie commerciale ouverte au transit, seront réciproquement exemptes de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles soient déchargées, déposées et rechargées.

oder Accise oder einen Zuschlag zu einer solchen inneren Steuer oder Accise legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete eines der vertragsschließenden Theile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen auf der Hervorbringung, der Bearbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 9.

Bei der Ausfuhr von Waaren aus einem der beiden Länder nach dem anderen dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragsschließenden Theile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne Weiteres und bedingungslos dem anderen zu Theil werden.

Artikel 10.

Die Waaren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Theile auf einem dem Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

## ARTICLE 11.

Ne sont pas censées déroger aux dispositions du présent Traité:

- 1° les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres Etats limitrophes pour faciliter le trafic local d'une zone frontière s'étendant jusqu'à quinze kilomètres de largeur;
- 2° les faveurs accordées par l'Allemagne, par suite de l'union douanière existante, au Grand-Duché de Luxembourg et aux communes Autrichiennes de Jungholz et de Mittelberg, auxquels les dispositions du présent Traité seront applicables;
- 3° les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement, relativement à l'importation ou à l'exportation, aux habitants du Gouvernement d'Arkhangel, ainsi que pour les côtes septentrionales et orientales de la Russie d'Asie (Sibérie).

Il est bien entendu, en outre, que les dispositions des articles 6, 9 et 10 du présent Traité ne s'appliquent ni aux stipulations spéciales contenues dans le traité passé entre la Russie et la Suède et la Norvège le <sup>26 avril</sup> 5 mai 1838, ni à celles qui sont ou seront relatives au commerce avec les Etats et pays limitrophes de l'Asie, et que ces stipulations ne pourront dans aucun cas être invoquées pour modifier les relations de commerce et

## Artikel 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags berühren nicht:

1. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Grenzzone bis zu fünfzehn Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten,
2. die von Deutschland auf Grund der bestehenden Zolleinigung dem Großherzogthum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg zugestandenen Begünstigungen, auf welche Gebietstheile im Uebrigen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags Anwendung finden,
3. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Rußlands (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrags weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrags zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom <sup>26. April</sup> 5. Mai 1838 noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug ge-



de navigation, établies entre les deux Parties contractantes par le présent Traité.

#### ARTICLE 12.

Les négociants, les fabricants et autres industriels qui prouveront par la possession d'une carte de légitimation délivrée par les autorités de leurs pays qu'ils sont autorisés à exercer une industrie dans l'Etat où ils ont leur domicile pourront, soit personnellement, soit par des commis voyageurs à leur service, faire des achats et, même en portant des échantillons avec eux, rechercher des commandes dans le territoire de l'autre Partie contractante. Les dits négociants, fabricants et autres industriels ou commis voyageurs seront traités réciproquement dans les deux Pays en ce qui concerne les passeports et le paiement des taxes frappant l'exercice du commerce, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les industriels (commis voyageurs) qui seront munis d'une carte de légitimation, pourront avoir avec eux des échantillons, mais point de marchandises. Les objets passibles d'un droit de douane qui seront importés comme échantillons par les dits voyageurs seront de part et d'autre admis en franchise de droit d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets, s'ils n'ont pas été vendus, soient réexportés dans un délai fixé à l'avance et que l'identité des objets importés et réexportés ne soit pas douteuse, quel que soit du

nommen werden, um die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschließenden Theilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.

#### Artikel 12.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen. Die gedachten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden sollen wechselseitig in den beiden Ländern hinsichtlich der Pässe und der den Handelsbetrieb treffenden Abgaben wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände, falls sie nicht verkauft worden sind, binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist wieder ausgeführt werden, und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer

reste le bureau par lequel ils passent à leur sortie.

La réexportation des échantillons devra être garantie dans les deux Pays à l'entrée, soit par le dépôt du montant des droits de douane respectifs, soit par cautionnement.

Les Parties contractantes se donneront réciproquement connaissance des autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation, du modèle de ces cartes, ainsi que des dispositions auxquelles les voyageurs doivent se conformer dans l'exercice de leur commerce.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes se rendant aux foires ou marchés sur les territoires de l'autre, à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leurs produits, seront réciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

#### ARTICLE 13.

Les navires allemands et leurs cargaisons seront traités en Russie, et les navires russes et leurs cargaisons seront traités en Allemagne absolument sur le pied des navires nationaux et de leurs cargaisons, quel que soit le pays de départ des navires ou leur destination et quelle que soit l'origine des cargaisons ou leur destination.

Tout privilège et toute franchise accordé à cet égard à une tierce Puissance par une des Parties contractantes sera accordé à l'instant même et sans condition à l'autre.

Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, nach welchem Muster diese Karten ausgefertigt werden, und welche Vorschriften die Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzubalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

#### Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohne Weiteres und bedingungslos auch dem anderen Theile zustehen.

Toutefois il est fait exception aux dispositions précédentes en ce qui concerne:

- a) les avantages particuliers dont la pêche nationale et ses produits sont ou pourront être l'objet dans l'un ou dans l'autre Pays,
- b) les faveurs actuellement accordées, ou qui pourraient être accordées ultérieurement à la marine marchande nationale.

Les dispositions du présent Traité ne sont point applicables au cabotage lequel continue à être régi par les lois qui sont ou seront en vigueur dans chacun des deux Pays. Toutefois les navires russes et allemands pourront passer d'un port de l'un des deux Pays contractants dans un ou plusieurs ports du même Pays, soit pour y déposer tout ou partie de leur cargaison apportée de l'étranger, soit pour y composer ou compléter leur chargement pour destination étrangère.

#### ARTICLE 14.

La nationalité des bâtiments sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et règlements particuliers à chaque Pays, au moyen des titres et patentes se trouvant à bord et délivrés par les autorités compétentes.

Les certificats de jaugeage délivrés par l'une des Parties contractantes seront reconnus par l'autre d'après les arrangements spéciaux convenus ou à convenir entre les deux Parties contractantes.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht

- a) in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnissen in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten,
- b) in Betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den deutschen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragsschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

#### Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragsschließenden Theile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragsschließenden Theilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Theile anerkannt werden.

## ARTICLE 15.

Les navires allemands entrant dans un port de Russie et réciproquement les navires russes entrant dans un port d'Allemagne, qui n'y viendraient que pour compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant toutefois aux lois et règlements des Pays respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même Pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette dernière partie de leur cargaison, aucun droit de douane sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

## ARTICLE 16.

Seront complètement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports de chacun des deux Pays:

- 1° les navires qui, entrés sur lest de quelque lieu que ce soit, en repartiront sur lest;
- 2° les navires qui, passant d'un port de l'un des deux Pays dans un ou plusieurs ports du même Pays, justifieront avoir acquitté déjà ces droits dans un autre port du même Pays;
- 3° les navires qui, entrés avec un chargement dans un port, soit volontairement, soit en relâche forcée, en sortiront sans avoir fait aucune opération de commerce.

Cette exemption ne s'étendra pas aux droits de phare, de pilotage, de remorquage, de quarantaine et autres droits payables par corps de

## Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen, und umgekehrt die russischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Theil ihrer Ladung irgend welche Gefälle zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schifffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

## Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder nothgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel betrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtthurm-, Vootsen-, Remorquirungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Ab-

bâtiment pour les services et l'outillage, établis dans l'intérêt de la circulation, et imposés également aux bâtiments indigènes et à ceux appartenant à la nation la plus favorisée.

En cas de relâche forcée, ne seront pas considérés comme opération de commerce, le débarquement et le rechargement des marchandises pour la réparation du navire, le transbordement sur un autre navire en cas d'innavigabilité du premier, les dépenses nécessaires au ravitaillement des équipages et la vente des marchandises avariées, lorsque l'administration des douanes en aura donné l'autorisation.

#### ARTICLE 17.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Parties contractantes sur les côtes de l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Pays respectifs accorde à ses propres navires en pareilles circonstances. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises sauvées ne seront sujettes au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

#### ARTICLE 18.

Les ressortissants de chacune des deux Parties contractantes auront réciproquement le droit de faire usage, aux mêmes conditions et contre paiement des mêmes droits que les nationaux, des chaussées et

gaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Noth veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waaren, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantirung der Schiffsmannschaft nothwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waaren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

#### Artikel 17.

Wenn ein Schiff eines der vertragsschließenden Theile an den Küsten des anderen Theiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hülfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragsschließenden Theile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

#### Artikel 18.

Die Benutzung der Chausséen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krabue

routes, des canaux, écluses, bacs, ponts et ouvertures de ponts, des ports et quais de débarquement, des voies d'eau et passes marquées et éclairées, du service du pilotage, des grues, balances et bascules, des dépôts, des établissements et institutions destinés au sauvetage et à la mise en sûreté des charges des navires et des autres établissements et institutions de ce genre, en tant qu'ils sont destinés au service du public et à l'usage du commerce en général, qu'ils soient administrés par l'Etat ou par des particuliers autorisés par l'Etat.

Ces droits ne seront prélevés que pour l'utilisation réelle et effective, à la réserve toutefois des dispositions contraires admises pour le service du pilotage et de l'éclairage maritime.

#### ARTICLE 19.

Les deux Parties contractantes se réservent la liberté de régler, par voie autonome, les tarifs de transport de leurs chemins de fer.

Toutefois il ne sera fait de différence, ni quant au prix de transport, ni quant au temps et au mode de l'expédition, entre les habitants des territoires des Parties contractantes. Notamment, les envois de marchandises venant de Russie et dirigés sur une station allemande, ou transitant par l'Allemagne, ne seront pas passibles de tarifs de transports, sur les chemins de fer allemands, plus élevés que ceux appliqués dans la même direction et entre les mêmes stations des chemins de fer allemands aux marchandises similaires allemandes

und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im Allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate, oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragsschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und See-lootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

#### Artikel 19.

Die beiden vertragsschließenden Theile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragsschließenden Theile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das Gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, welche

ou étrangères. Il en sera de même, quant aux chemins de fer russes, pour les envois de marchandises venant d'Allemagne et dirigés sur une station russe ou transitant par la Russie.

Des exceptions ne pourront avoir lieu que pour les transports à prix réduit pour cause d'intérêt public ou de charité.

#### ARTICLE 20.

Le présent Traité entrera en vigueur le 20/8 mars 1894 ou plus tôt si faire se peut, et restera exécutoire jusqu'au 31/18 décembre 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce dernier terme, son intention de faire cesser les effets du Traité, celui-ci continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

#### ARTICLE 21.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin aussitôt que possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le  $\frac{10 \text{ février}}{29 \text{ janvier}}$  1894.

(L. S.) Léon Comte de Caprivi.

(L. S.) Max Baron de Thielmann.

(L. S.) Comte Paul Schouvaloff.

(L. S.) Basile Timiriaseff.

nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

#### Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20./8. März 1894 oder womöglich früher in Kraft treten und bis zum 31./18. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzten Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn kündigt.

#### Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den  $\frac{10. \text{Februar}}{29. \text{Januar}}$  1894.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden. Gleichzeitig wurde der 20. März 1894 als Termin des Inkrafttretens des Vertrags festgesetzt.

## T a r i f A

annexé au Traité de commerce et de navigation conclu  
entre l'Allemagne et la Russie.

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
<b>Tableau des droits d'entrée.</b>				
ex 4	Fécule de pommes de terre .....	poud	—	60
	Amidon de toute espèce; dextrine .....	poud	1	15
	Ex remarque. Les amidons de toute espèce et la dextrine, importés en paquets, boîtes et autres enveloppes de petite dimension, y compris le poids de l'emballage intérieur, acquittent un droit de 1 r. 30 cop. or par poud.			
ex 5	1. Légumes communs non préparés; oignon et ail en gousses .....	—	exempts	
	in 3. Chicorée en racines ou hachée, séchée et non séchée .....	poud brut	—	40
ex 6	ex 1. Fruits frais .....	poud brut	—	60
ex 26	1. Houblon .....	poud	3	50
32	Eaux minérales, naturelles ou artificielles.....	le cruchon ou la bouteille	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
35	Fromage .....	poud	5	40
ex 46	ex 2. Objets en soies de pore montés en bois commun sans placage; pinceaux en soies de pore et tous autres pour peinture ..	poud	2	50
ex 55	2. Maroquin, peau glacée, chevreau, chagrin; peau de tout genre avec ornements pressés; peaux vernies, petites .....	poud	12	—



(Uebersetzung.)

**Tarif A.**Anlage zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland  
und Rußland.

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in	
			Rubeln	Kopeken Gold.
<b>Verzeichniß der Einfuhrzölle.</b>				
aus 4.	Kartoffelmehl .....	Pud	—	60
	Stärke aller Art, Dextrin .....	Pud	1	15
	Aus der Anmerkung. Stärke aller Art und Dextrin in Packeten, Schachteln und anderen kleinen Verpackungen eingeführt, entrichten mit der inneren Verpackung gewogen eine Zollgebühr von 1 Rbl. 30 Kop. Gold für das Pud.			
aus 5.	1. Gewöhnliches Gemüse, nicht zubereitet; Zwiebel und Knoblauch in Hülsen .....	—	zollfrei	
	zu 3. Cichorie in Wurzeln oder gehackt, getrocknet und nicht getrocknet .....	Pud br.	—	40
aus 6.	aus 1. Frische Früchte .....	Pud br.	—	60
aus 26.	1. Hopfen .....	Pud	3	50
32.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche .....	Kr. od. Fl.	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
35.	Käse .....	Pud	5	40
aus 46.	aus 2. Fabrikate aus Schweinsborsten mit Einfassung aus gewöhnlichem Holze ohne Fournirung; Pinsel aus Borsten und Malerpinsel jeder Art .....	Pud	2	50
aus 55.	2. Saffian, Glacé, Chevreau, Chagrin; Leder jeder Art mit eingepreßten Mustern; lackirtes Leder, kleines .....	Pud	12	—

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
(ex 55)	in 3. Courroies de transmission pour machines, non cousues; brides de chasse de métiers à tisser; petites courroies rondes de trans- mission..... 4. Peaux vernies, grandes..... Remarque. Les rognures et les mor- ceaux de peaux préparées, à moins qu'ils ne soient découpés pour faire des chaussures ou de petits ouvrages, acquittent les mêmes droits que les peaux dont proviennent les dits morceaux et rognures.	poud poud	6 6	— 80
ex 56	in 2. Peaux de rats musqués.....	poud	6	60
ex 57	ex 4. Peaux de renard (hormis celles dénommées à l'alinéa 1 du présent article) et morceaux de ces peaux..... 3. Gants en peau de toute espèce..... Ouvrages en peau de chamois, en peau glacée, en maroquin, en parchemin, hormis les chaussures et les appareils de chirurgie.....	poud livre livre	12 2 2	— 55 —
ex 61	in 5. Carnets et portefeuilles en cuir, en peau de chamois, en peau glacée, en ma- roquin, en parchemin..... Remarque à l'alinéa 5. Les droits fixés au présent alinéa sont appliqués à tous les ouvrages y mentionnés, même dans le cas où ces ouvrages contiennent de la soie ou de la demi-soie comme garniture pour ornement. 1. Ouvrages de menuisier et de tourneur, en bois commun, non vernis, non polis, sans placage; chevilles ou clous en bois à l'usage des cordonniers..... 2. Ouvrages de menuisier et de tourneur, en bois non commun, même non vernis et non polis; ouvrages de menuisier et	livre livre poud	— — —	70 — 55

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in	
			Rubeln	Kopeken Gold.
(aus 55)	zu 3. Maschinentreibriemen, ungenäht; lederne Pickers für Webstühle, runde Treibriemchen	Pud	6	—
	4. Lackirtes Leder, großes . . . . . Anmerkung. Abfälle und Theile von ver- arbeiteten Häuten unterliegen, falls sie nicht für Schuhwerk oder kleine Arbeiten zugeschnitten sind, demselben Zollsaß wie die Häute, von denen sie herrühren.	Pud	6	80
aus 56.	zu 2. Bisamfelle . . . . .	Pud	6	60
aus 4.	Felle von Rothfüchsen (mit Ausnahme der in Absatz 1 dieses Artikels genannten) und Theile solcher Felle . . . . .	Pud	12	—
aus 57.	3. Lederne Handschuhe aller Gattungen . . . . . Fabrikate aus Sämisch-, Glacéleder, Saffian, Pergament, mit Ausnahme von Schuhwerk und chirurgischen Apparaten . . . . .	Pfund	2	55
	zu 5. Lederne Notizbücher und Portefeuilles, auch solche aus Sämisch-, Glacéleder, Saffian, Pergament . . . . . Anmerkung zu Absatz 5. Der in diesem Absatz vorgesehene Zollsaß ist auf alle darin erwähnten Fabrikate anzuwenden, selbst wenn sie zur Verzierung mit Seide oder Halbseide ausgestattet sind.	Pfund	—	70
aus 61.	1. Tischler- und Drechslerarbeit aus gewöhnlichem Holze, unlackirt, unpolirt, ohne Fournirung; hölzerne Stifte oder Nägel für Schuster- arbeiten . . . . .	Pud	—	55
	2. Tischler- und Drechslerarbeit aus werthvollem Holze, wenn auch unlackirt und unpolirt; Tischler- und Drechslerarbeit aus gewöhn-			

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles copecs or.	
(ex 61)	de tourneur, en bois commun, vernis, polis, avec placage; meubles en hêtre courbé, non cannés et non garnis, montés ou non montés .....	poud	1	80
ex 62	3. Ouvrages de tout genre en bois sculpté (hormis ceux dénommés à l'alinéa 4 du présent article); ouvrages de menuisier et de tourneur dorés, argentés et bronzés, ou avec ornements dorés, argentés et bronzés	poud	4	50
ex 65	ex 2. Graines de betterave .....	poud brut	—	10
ex 68	ex 4. Ciments de toutes dénominations (de Portland, artificiel ou naturel, romain, mélangé, ciment de scories et tous autres); briques, dalles et tuyaux en ciment .....	poud	—	8
ex 74	Ambre jaune (hormis celui spécialement dénommé)	poud	2	10
	Poterie de terre commune et de terre réfractaire:			
	1. Vaisselle et objets de toute espèce (hormis les tuyaux et les ouvrages spécialement dénommés) sans ornements ni peinture, même si les dits objets et vaisselle sont émaillés et vernissés; briques et tuiles émaillées et vernissées .....	poud	—	25
	Carreaux de terre cuite pour dallage et pour revêtement de murs, pièces (unies) de terre cuite pour poêles, parties saillantes en terre cuite des dits poêles (crêtes et autres), même émaillés et vernissés et ornés de moulures en relief faites à la forme -- unicolores; cruchons de grès pour eaux minérales, même émaillés et vernissés, mais sans peinture, sculpture ni dorure .....	poud	—	20

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln   Kopfen Gold.	
(aus 61.)	lichem Holze, lackirt, polirt, mit Fournirung; gebogene Buchenholzmöbel, ohne Flechtwerk und Bezug, zusammengesetzt oder in Theilen	Pud	1	80
	3. Holzschnitzereien jeder Art (außer der in Absatz 4 dieses Artikels genannten); Tischler- und Drechslerarbeit, vergoldet, versilbert und bronzirt oder mit Verzierungen solcher Art..	Pud	4	50
aus 62.	aus 2. Zuckerrübensamen . . . . .	Pud br.	—	10
aus 65.	aus 4. Cement aller Arten (Portländer, künstlicher oder natürlicher, romanischer, gemischter, Schlackencement und alle anderen); Ziegel, Fliesen und Röhren aus Cement . . . . .	Pud	—	8
aus 68.	Bernstein (mit Ausnahme des besonders benannten)	Pud	2	10
aus 74.	Töpferwaaren aus gewöhnlichem und feuerfestem Thon:			
	1. Geschirr und Gegenstände jeder Art (mit Ausnahme von Röhren und besonders ge- nannten Arbeiten), ohne Verzierungen und ohne Malerei, wenn auch emaillirt und glasirt; Ziegel und Dachziegel, emaillirt und glasirt . . . . .	Pud	—	25
	Thonplatten zum Belegen der Fußböden und Wände, (glatte) Ofenfacheln, vor- springende Ofentheile aus Thon (Bekrö- nungen und andere), auch emaillirt und glasirt, mit gepreßten Reliefverzierungen — einfarbige; Steinkrüge für Mineralwasser, auch emaillirt und glasirt, aber ohne Malerei, Skulptur oder Vergoldung . . . . .	Pud	—	20

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles copecs or.	
(ex 74)	2. Vaisselle et objets de toute espèce (hormis les tuyaux et les ouvrages spécialement dénommés) avec ornements, peinture, sculpture, dorure ..... Carreaux de terre cuite pour dallage et pour revêtement de murs, pièces (unies) de terre cuite pour poèles, parties saillantes en terre cuite des dits poèles (crêtes et autres), même émaillés et vernissés et ornés de moulures en relief faites à la forme — multicolores .....	poud	—	60
	in 3. Carreaux de terre cuite pour dallage et revêtement de murs, pièces unies et parties saillantes (crêtes et autres) en terre cuite pour poèles — avec dorure ou sculpture .....	poud	—	50
ex 75	2. Ouvrages en faïence avec dessins, bords, bordures d'une seule couleur; ouvrages en faïence coloriés autrement qu'en pâte	poud	1	50
ex 76	3. les mêmes, avec peinture, dorure et dessins de diverses couleurs ..... ex 1. Majolique de toute espèce, même avec ornements moulés .....	poud	3	30
ex 77	ex 2. Objets, hormis ceux spécialement dénommés, en verre blanc et demi-blanc et en cristal, non polis, non taillés ailleurs que sur fonds, bords, goulots, bouchons et couvercles, et avec chiffres et dessins moulés ou pressés, mais sans autres ornements:  b) soufflés (unies) .....	poud	3	20

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in	
			Rubeln	Kopeken Gold.
(aus 74.)	2. Geschirr und Gegenstände jeder Art (mit Ausnahme von Röhren und besonders genannten Arbeiten), mit Verzierungen, Malerei, Skulptur, Vergoldung . . . . .	Pud	---	60
	Thonplatten zum Belegen der Fußböden und Wände, (glatte) Ofenfacheln, vorspringende Ofentheile aus Thon (Bekrönungen und andere), auch emailirt und glasirt, mit gepreßten Reliefverzierungen — mehrfarbige . . . . .	Pud	---	50
	zu 3. Thonplatten zum Belegen der Fußböden und Wände, glatte Ofenfacheln und vorspringende Ofentheile aus Thon mit Vergoldung oder Skulptur . . . . .	Pud	1	50
aus 75.	2. Fayencewaaren mit einfarbigen Mustern, Zeichnungen, Kanten und Rändern; Fayencewaaren, gefärbt, aber nicht in der Masse gefärbt. . . . .	Pud	1	25
	3. dieselben mit Malerei, Vergoldung und verschiedenfarbigen Mustern . . . . .	Pud	3	30
aus 76.	aus 1. Majolika jeder Art, wenn auch mit geforniten Verzierungen . . . . .	Pud	3	30
aus 77.	aus 2. Nicht besonders benannte Waaren aus weißem und halbweißem Glase und Krystall, ungeschliffen, unpolirt, nicht facettirt, wenn auch mit abgeschliffenen oder ausgearbeiteten Böden, Rändern, Mündungen, Stöpseln und Deckeln, und mit gegossenen oder gepreßten Wappen und Mustern, aber ohne andere Verzierungen: b) geblasene (glatte) . . . . .	Pud	3	20

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
(ex 77)	3. Ouvrages en verre blanc non colorié et en cristal, polis, taillés, mais sans ornements . . . . .	poud	4	80
in 59	5. Ornaments en verre pour arbres de Noël, même coloriés, dorés, argentés, avec parties (inséparables) métalliques ou autres pour suspendre les dits ornaments (crochets ou agrafes, fils) . . . . .	poud	10	—
ex 79	1. Houille, charbon de tourbe et de bois, tourbe, importés par la frontière occidentale de terre . . . . .	poud	—	1
ex 96	2. Spath pesant et whitérite natifs, moulus	poud poud	— —	1 1/2 50
ex 100	3. Baryte: sulfate de baryte (blanc fixe) et carbonate de baryte, artificiels . . . . .	poud	—	80
ex 108	1. Sels d'acide chromique solubles dans l'eau (bichromate de potasse, chromate de potasse neutre, chromate de soude)	poud	2	15
ex 109	6. Acide tannique (tannin) . . . . .	poud	5	—
ex 111	2. Couperose de cuivre, hormis la couperose anhydre, couperose de Salzbourg (mélange de sulfates de fer et de cuivre), couperose de zinc ou blanche; chlorure de zinc . .	poud poud	— 3	80 —
112	Tartre stibié (émétique) . . . . .	poud	3	—
113	Produits chimiques et pharmaceutiques non spécialement dénommés . . . . .	poud brut	1	50
ex 125	Médicaments composés (préparés), dont l'importation est autorisée d'après des listes spéciales . . . . .	poud brut	16	—
ex 125	2c. Craie lavée ou ayant subi l'opération du délayage; craie et talc moulus . . . . .	poud brut	—	12



Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln / Kopeken Gold.	
(aus 77.)	3. Waaren aus weißem, ungefärbtem Glase und Krystall, geschliffen, polirt, facettirt, aber ohne Verzierungen . . . . . zu 5. Christbaumschmuck aus Glas, auch buntfarbig, vergoldet, versilbert mit den (untrennbaren) zum Aufhängen dienenden Theilen aus Metall oder sonstigen Stoffen (Häkchen, Dosen, Fäden) . . . . .	Pud	4	80
aus 79.	aus 1. Stein-, Torf-, Holzkohlen und Torf, über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . aus 2. Koks, über die westliche Landgrenze eingeführt	Pud Pud	10 —	— 1 1½
aus 96.	2. Schwerspath und Witherit, natürliche, gemahlen . . . . . 3. Baryum: schwefelsaures (blanc-fixe) und kohlen-saures, künstlich zubereitet . . . . .	Pud Pud	— —	50 80
aus 100.	aus 1. Salze der Chromsäure, in Wasser auflösbar (Chrompik, Chromkali, Chromatron)	Pud	2	15
aus 108.	aus 6. Gerbsäure (Tannin) . . . . .	Pud	5	—
aus 109.	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger (ein Gemisch schwefelsaurer Salze von Eisen und Kupfer), Zink- oder weißes Vitriol, Chlorzink . . . . .	Pud	—	80
aus 111.	Brechweinstein . . . . .	Pud	3	—
112.	Chemische und pharmaceutische Produkte, nicht besonders genannte . . . . .	Pud br.	1	50
113.	Zusammengesetzte Medicamente (zubereitete), deren Einfuhr laut besonderen Verzeichnissen erlaubt ist	Pud br.	16	—
aus 125.	2c. Kreide, gewaschen oder geschlemmt; Kreide und Talk, gemahlen . . . . .	Pud br.	—	12

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	<b>Dénomination des marchandises.</b>	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
131	Blanc de plomb (céruse) et blanc de zinc . . . .	poud	—	50
132	Minium de plomb . . . . .	poud	—	35
133	Couleurs à base de cuivre (hormis le vert-de-gris) et d'arsenic . . . . .	poud	3	—
	Vert-de-gris (acétate basique de cuivre) . . . . .	poud	3	60
135	Substances tinctoriales (pigments), préparées avec les produits de la distillation du goudron de houille; alizarine, extrait de garance, laque de garance ou d'alizarine; carmin de cochenille, laque carminée; indigotine (extrait d'indigo à l'état sec) . . . . . Remarque. Les substances tinctoriales mélangées avec des matières non colorantes, telles que, par exemple, l'argile et l'huile, acquittent les droits portés à l'art. 137, lorsque les substances tinctoriales n'entrent pas pour plus de 10 % dans le poids total du mélange.	poud	14	—
in 136	Couleurs fines dites pour miniature, sur godets et soucoupes de faïence ou de porcelaine, en tubes et dans des capsules d'étain; encre de Chine liquide en flacons . . . . .	poud	5	—
ex 139	Fonte en saumons, en débris et limaille: ex 1. de toute sorte, hormis celle spécialement dénommée, importée par la frontière occidentale de terre . . . . .	poud	—	30
140	Fer: 1. en barres, fer marchand de toute sorte hormis celui dénommé ci-dessous, fer en gueuses, blocs puddlés, en débris et milbars; fer en poudre . . . . . 2. rails en fer, même perforés et avec rainures . . . . . 3. en feuilles de toute sorte, jusqu'au N° 25 inclusivement du calibre de Birmingham; en plaques d'une largeur de plus de	poud	—	50
		poud	—	50

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollfuß in	
			Rubeln	Kopeken Gold.
131.	Blei- und Zinkweiß .....	Pud	—	50
132.	Bleimennige .....	Pud	—	35
133.	Kupferfarben (ausgenommen Grünspan) und Arsenik- Kupferfarben .....	Pud	3	—
	Grünspan (basisches Kupfer-Acetat) .....	Pud	3	60
135.	Farbstoffe (Pigmente) aus Destillationsprodukten von Steinkohlentheer; Alizarin; Krappextrakt, Krapp- oder Alizarinlack; Kochemille-Karmin, Kar- minlack; Indigotin (Indigoextrakt in trockenem Zustande) .....	Pud	14	—
	Anmerkung. Färbende Pigmente, gemischt mit nicht färbenden Stoffen, wie z. B. Thon und Oel, werden nach Artikel 137 verzollt, wenn die Mischung im Ganzen nicht mehr als 10% färbende Pigmente enthält.			
zu 136.	Feine Miniaturfarben in Näpfchen und Untersätzen aus Fayence oder Porzellan, in Tuben und Zinn- hülsen; flüssige chinesische Tusche, in Fläschchen	Pud	5	—
aus 139.	Roheisen in Gängen, im Bruch und in Hobelspähen: aus 1. aller Gattungen, mit Ausnahme des beson- ders genannten, über die westliche Landgrenze eingeführt .....	Pud	—	30
140.	Eisen: 1. Band- und Sortireisen jeder Art, mit Aus- nahme des unten genannten, in Krügen, Puddling-Stücken oder Blöcken, als Bruch, Millbars, Eisen in Pulverform .....	Pud	—	50
	2. eiserne Schienen (Rails), wenn auch mit Bohrungen und Spunden .....	Pud	—	50
	3. in Blättern jeder Art, bis Nr. 25 einschließ- lich nach Birminghamer Kaliber; in Tafeln über 18 Zoll breit; Sortireisen aller Art, bei			

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
(140)	18 pouces; fer marchand de toute espèce d'une largeur ou d'une hauteur de plus de 18 pouces, ainsi que d'une épaisseur ou d'un diamètre de 7 pouces et au-dessus; fer façonné (fer à <b>T</b> et à double <b>T</b> , à barrots, à <b>Z</b> et d'autres profils compliqués, hormis le fer à angles sujet à l'alinéa 1 du présent article); fers minces d'une largeur ou d'un diamètre de plus d'un quart à un demi-pouce inclusivement . . . . .	poud	—	65
	4. en feuilles, au-dessus du N° 25 du calibre de Birmingham . . . . .	poud	—	80
141	Fer-blanc (fer en feuilles étamé), même verni, avec ornements imprimés, et irisé (moire métallique); tôle de fer peinte, vernie, zinguée, cuivrée, nickelée ou recouverte d'autres métaux communs . . . . .	poud	1	55
142	Acier: 1. en barres, acier marchand de toute sorte hormis celui dénommé ci-dessous; acier en gueuses, ferraille d'acier . . . . . 2. rails en acier, même perforés et avec rainures . . . . . 3. en feuilles de toute espèce, jusqu'au N° 25 inclusivement du calibre de Birmingham; en plaques d'une largeur de plus de 18 pouces; acier marchand de toute espèce d'une largeur ou d'une hauteur de plus de 18 pouces, ainsi que d'une épaisseur ou d'un diamètre de 7 pouces et au-dessus; acier façonné (à <b>T</b> et à double <b>T</b> , à barrots, à <b>Z</b> et d'autres profils compliqués, hormis l'acier à angles sujet à l'alinéa 1 du présent article); aciers minces d'une largeur	poud	—	50
		poud	—	50

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln   Kopfen Gold.	
(140.)	einer Breite oder Höhe über 18 Zoll, ebenso bei einer Dicke oder einem Durchmesser von 7 Zoll und mehr; Façoneisen (T=Eisen, Doppel-T=Eisen, B=Eisen, Z=Eisen und dergleichen zusammengesetzte Profile, außer Winkeleisen, welches nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt wird); dünnsortiges Eisen, bei einer Breite oder einem Durchmesser von mehr als $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll einschließlich..	Pud	—	65
	4. in Blättern über Nr. 25 nach Birminghamer Kaliber .....	Pud	—	80
141.	Blech (verzinnertes Dünneisen), wenn auch lackirt, mit Mustern und Moirézeichnungen bedruckt; Eisenblech mit Farbe, Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen .....	Pud	1	55
142.	<b>Stahl:</b> 1. Band- und Sortirstahl jeder Art, mit Ausnahme des unten genannten; in Blöcken, in Bruchstücken .....	Pud	—	50
	2. Stahlschienen (Nails), wenn auch mit Bohrungen und Spunden .....	Pud	—	50
	3. in Blättern jeder Art, bis Nr. 25 einschließlich nach dem Birminghamer Kaliber; in Tafeln über 18 Zoll breit; Sortirstahl aller Art bei einer Breite oder einer Höhe von mehr als 18 Zoll; desgleichen bei einer Dicke oder einem Durchmesser von 7 Zoll und mehr; Façonstahl (T=Stahl, Doppel-T=Stahl, B=Stahl, Z=Stahl und dergleichen zusammengesetzte Profile, außer Winkelstahl, welcher laut Absatz 1 dieses Artikels verzollt wird); Stahl in dünnen Sorten, bei einer Breite			

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
(142)	ou d'un diamètre de plus d'un quart à un demi-pouce inclusivement . . . . .	poud	—	65
ex 144	4. en feuilles, au-dessus du N° 25 du calibre de Birmingham . . . . .	poud	—	80
ex 146	in 2. Feuilles d'étain minces, pesant un zolotnik et au-dessus par 25 pouces carrés . . .	poud	2	—
ex 147	Plomb: 2. en rouleaux, feuilles, fil et tuyaux . . .	poud	—	25
ex 148	Zinc: 1. en saumons et débris; cendre de zinc. . . 2. en feuilles, même planées et polies . . .	poud poud	— —	45 80
ex 149	1. Or ouvré de tout genre, bijouterie et joaillerie d'or sans pierres, de même qu'avec toute espèce de pierres, perles, etc., véritables ou artificielles . . . . . Ouvrages en cuivre, alliages de cuivre et autres métaux non précieux et leurs alliages dénommés à l'art. 143:	livre	35	20
	1. Ouvrages sans ornements en relief ou gravés et ouvrages estampés, même avec parties en bois, en fer, en fer-blanc, en cuir et autres matières communes . .	poud	4	32
	2. Ouvrages avec ornements en relief ou gravés (hormis les ornements estampés), garnis ou non garnis, recouverts ou non recouverts de patine, montés ou non montés . . . . .	poud	13	60
ex 150	Remarque. Les cuillers et les fourchettes de métal anglais, fondues, unies, pressées, estampées, mais non gravées, même avec noyaux de fer ou d'acier, acquittent les droits de l'alinéa 1 du présent article. 1. Pièces en fonte sans retouche . . . . . 3. Ouvrages en fonte façonnés, polis, planés, peints, bronzés, étamés, recouverts de	poud	—	60

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz in	
			Rubeln	Kopeken Gold.
(142.)	oder einem Durchmesser von mehr als $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll einschließlich . . . . .	Pud	—	65
	4. in Blättern über Nr. 25 nach Birminghamer Kaliber . . . . .	Pud	—	80
aus 144.	zu 2. Zinnfolie mit einem Gewicht von 1 Solotnik oder weniger auf 25 □ Zoll englisch . . . . .	Pud	2	—
aus 146.	Blei:			
	2. in Rollen, Blättern, Draht und Röhren . .	Pud	—	25
aus 147.	Zink:			
	1. in Blöcken und Bruchstücken; Zinkasche . . .	Pud	—	45
	2. Zinkblech, wenn auch geschliffen und polirt .	Pud	—	80
aus 148.	1. Goldarbeiten jeder Art, Juwelierarbeit aus Gold, ohne Edelsteine, sowie mit jeder Art von echten und unechten Edelsteinen, Perlen und dergleichen . . . . .	Pfund	35	20
aus 149.	Fabrikate aus Kupfer, Kupferlegirungen und aus anderen im Artikel 143 genannten unedlen Metallen und deren Legirungen:			
	1. Fabrikate ohne Relief- oder gravirte Verzierungen und gestanzte Fabrikate, wenn auch mit Theilen aus Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen gewöhnlichen Materialien . . . . .	Pud	4	32
	2. Fabrikate mit Relief- oder gravirten Verzierungen (mit Ausnahme der gestanzten), sowohl verarbeitete, als auch unverarbeitete, mit Patina überzogen oder nicht, zusammengesetzt oder auseinandergenommen . . . . .	Pud	13	60
	Anmerkung. Löffel und Gabeln aus Britanniametall, gegossen, geglättet, gepreßt, gestanzt, aber nicht gravirt, mit oder ohne Eisen- und Stahlkern, werden nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt.			
aus 150.	1. Gußeiserne Gußstücke ohne Bearbeitung . . .	Pud	—	60
	3. Gußeisenfabrikate, bearbeitete, polirte, geschliffene, gefärbte, bronzirte, verzinnete, mit Lack			

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	<b>Dénomination des marchandises.</b>	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
(ex 150)	vernis, d'émail (hormis la vaisselle), de zinc ou d'autres métaux communs, même avec parties de bois, de cuivre ou d'alliages de cuivre.....	poud	1	40
151	Ouvrages en fer et en acier, forgés, estampés, pressés, fondus — non limés ou limés sur les bords et les côtes, mais sans autre retouche, hormis ceux spécialement dénommés; clous forgés.....	poud	1	40
152	Ouvrages de chaudronnerie en fer et en acier, tels que: chaudières, réservoirs, bassins, caisses, ponts, tuyaux, ainsi que les ouvrages de tout genre en tôle de fer et tôle d'acier, hormis ceux spécialement dénommés.....	poud	1	40
ex 153	Ouvrages en fer et en acier, hormis ceux spécialement dénommés, façonnés, tournés, polis, taillés, bronzés ou ayant subi quelque autre façon, avec ou sans parties en bois, cuivre ou alliages de cuivre, pesant par pièce: 1. plus de 5 livres..... 2. 5 livres et moins.....	poud	1	40
ex 154	Ouvrages en fer-blanc: 1. de tout genre; ouvrages en tôle de fer: recouverts de vernis, d'émail, de zinc, d'étain, de nickel et d'autres métaux communs, ainsi que les ouvrages couverts d'une couche de peinture, hormis ceux auxquels s'applique l'alinéa 2 du présent article	poud	2	25
155	Fil d'archal: 1. en fer et en acier: a) d'une épaisseur ou d'un diamètre à partir de $\frac{1}{4}$ de pouce jusqu'au N° 25 inclusivement du calibre de Birmingham	poud	1	—



Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in	
			Rubeln	Kopeken Gold.
(aus 150.)	überzogene, emaillirte (Geschirr ausgenommen), mit Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen bedeckt, wenn auch mit Theilen aus Holz, Kupfer und dessen Legirungen . . . . .	Pud	1	40
151.	Eisen- und Stahlfabrikate, außer den besonders ge- nannten; geschmiedete, gestanzte, gepresste, gegossene, unbefeilte oder an den Seiten und Rändern gefeilt, jedoch ohne weitere Bearbeitung, geschmiedete Nägel	Pud	1	40
152.	Eisen- und Stahlkesselarbeiten, als: Kessel, Reservoirs, Bassins, Kasten, Brücken, Röhren, sowie alle Fabrikate aus Eisen- und Stahlblech, außer den besonders genannten . . . . .	Pud	1	40
aus 153.	Eisen- und Stahlfabrikate, mit Ausnahme der be- sonders benannten, bearbeitete, abgedrehte, polirte, geschliffene, bronzirte oder anderswie bearbeitete, mit Theilen aus Holz, Kupfer und dessen Legirungen oder ohne solche:			
	1. Stücke mit einem Gewicht von mehr als 5 Pfund . . . . .	Pud	1	40
	2. von 5 Pfund oder weniger . . . . .	Pud	2	20
aus 154.	Blechfabrikate:			
	1. jeder Art, sowie Fabrikate aus Eisenblech: mit Lack überzogene, emaillirte, verzinkte, verzinnete, vernickelte und mit anderen gewöhnlichen Metallen gedeckte, auch mit Farbe überzogene, außer denen, die unter Absatz 2 dieses Artikels fallen . . . . .	Pud	2	25
155.	Draht:			
	1. Eisen- und Stahldraht:			
	a) bei einer Breite oder einem Durchmesser von $\frac{1}{4}$ Zoll, bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber . . . . .	Pud	1	—

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
(155)	<i>b)</i> au-dessus du N° 25 jusqu'au N° 29 inclusivement..... <i>c)</i> plus fin que le N° 29 ..... 2. en cuivre, en alliages de cuivre et en toute espèce d'alliages de métaux non précieux: <i>a)</i> d'une épaisseur ou d'un diamètre à partir de 1/2 pouce jusqu'au N° 25 in- clusivement du calibre de Birmingham ex <i>a)</i> câbles électriques de toute espèce .. <i>b)</i> au-dessus du N° 25 jusqu'au N° 29 inclusivement..... <i>c)</i> plus fin que le N° 29 ..... Remarque. Tout fil d'archal étamé, recouvert de zinc ou d'autres métaux communs, acquitte les droits d'entrée d'après les alinéas correspondants du présent article avec une majoration de 25 %.	poud poud    poud poud  poud poud	1 2    4 2  5 6	50 —    — —  — —
ex 156	Ouvrages en fil d'archal: ex 1. en fil de fer et d'acier: in <i>a)</i> fil de fer et d'acier, même étamé et zingué, recouvert de matières textiles ou de guttapercha ..... <i>b)</i> rubans de cardes et cardes de tout genre ..... ex 2. en cuivre et en alliages de cuivre: ex <i>b)</i> fil d'archal jusques et y compris le N° 29 du calibre de Birmingham, re- couvert de matières textiles ou de guttapercha ..... Remarque. Le fil d'archal recouvert de soie, même mélangée à d'autres matières textiles, acquitte 20% en sus des droits fixés à l'alinéa 1 <i>a</i> et à l'alinéa 2 <i>b</i> du présent article.	poud  poud  poud	3  3  7	20  20  50

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln   Kopfen Gold.	
(155.)	b) über Nr. 25 bis Nr. 29 einschließlich ..  c) feiner als Nr. 29 ..... 2. Kupferdraht, Draht aus Kupfer- und anderen nicht kostbaren Metalllegirungen:  a) bei einer Breite oder einem Durchmesser von $\frac{1}{2}$ Zoll, bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber ..... aus a) elektrische Kabel aller Art ..... b) über Nr. 25 bis Nr. 29 einschließlich ..  c) feiner als Nr. 29 ..... Anmerkung. Draht aller Gattungen, verzinkt, mit Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen überzogen, wird nach den entsprechen- den Absätzen dieses Artikels mit einem Zuschlage von 25 % verzollt.	Pud  Pud  Pud Pud Pud  Pud	1  2  4 2 5  6	50  —  — — —  —
aus 156.	Drahtfabrikate: aus 1. aus Eisen und Stahl: zu a) Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt oder verzinkt, überzogen mit Faserstoffen oder Guttapercha ..... b) Kardenbänder und Karden jeder Art...  aus 2. aus Kupfer und Kupferlegirungen: aus b) Draht von einer Breite oder einem Durchmesser von höchstens Nr. 29 des Birminghamer Kalibers, überzogen mit Faserstoffen oder Guttapercha ..... Anmerkung. Draht mit Seide über- zogen, auch unter Beimischung von anderen Faserstoffen, unterliegt einem Zuschlag von 20 Prozent zu den in Absatz 1a und Absatz 2 b dieses Artikels festgesetzten Zollsaßen.	Pud  Pud  Pud	3  3  7	20 20  50

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles copecs or.	
ex 158	Coutellerie:			
	1. de toute espèce, montée en matières communes; ciseaux (hormis les ciseaux à tondre les moutons), petites pinces, lames de couteaux et fourchettes sans manches, non façonnés ou façonnés .....	poud	13	60
160	Faux et faucilles, hache-paille et serpes, ciseaux à tondre les moutons, bêches, pelles, rateaux, houes et fourches .....	poud	1	10
161	Outils pour arts, métiers, fabriques et usines..	poud	1	10
ex 163	3. Ouvrages en étain, en zinc et leurs alliages, recouverts de cuivre, d'alliages de cuivre, de nickel (hormis les ouvrages qui se rapportent à l'art. 215) .....	poud	4	32
167	Machines, appareils et leurs modèles, — complets ou non complets, montés ou non montés:			
	1. de toute espèce, en cuivre et alliages de cuivre, ou dans le poids desquels le cuivre entre pour la plus grande partie .....	poud	4	32
	2. gazomètres, compteurs à eau, moteurs à gaz, à air chaud, à pétrole; machines magnéto; machines dynamo-électriques de toute sorte; machines à coudre, à tricoter; locomobiles (hormis celles dénommées à l'alinéa 5), tenders, pompes à incendie (hormis celles dénommées à l'alinéa 3); machines de toute sorte non spécialement dénommées en fonte, fer, acier, — avec ou sans parties en autres métaux .....	poud	1	40

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln   Kopfen Gold.	
aus 158.	Messerwaaren: 1. jeder Art, in Einfassung aus gewöhnlichen Materialien; Scheeren (mit Ausnahme von Schafsheeren), Pincetten, Messerflingen und Gabeln ohne Stiele, ausgearbeitet oder nicht ausgearbeitet .....	Pud	13	60
160.	Sensen und Sicheln, Häckselmesser, Mäher, Schafsheeren, Spaten, Schaufeln, Harken, Hacken und Heugabeln .....	Pud	1	10
161.	Handwerkzeuge für Handwerker, Künstler, Fabriken	Pud	1	10
aus 163.	3. Fabrikate aus Zinn, Zink und ihren Legierungen (außer den nach Art. 215 gehörenden), mit Kupfer, Kupferlegierungen und Nickel überzogen .....	Pud	4	32
167.	Maschinen, Apparate, Konstruktionsmodelle dazu, vollständig oder unvollständig, zusammengestellt oder auseinandergenommen: 1. jeder Art, aus Kupfer und Kupferlegierungen, oder solche, in denen Kupfer dem Gewichte nach das Hauptmaterial ausmacht .....	Pud	4	32
	2. Gasmesser, Wassermesser; Gas-, kalorische, Petroleum-, Magnet-, dynamo-elektrische Maschinen jeder Art; Näh- und Strickmaschinen; Lokomobilen (mit Ausnahme der in Absatz 5 benannten); Tender; Feuerspritzen (außer den in Absatz 3 genannten); alle nicht besonders genannten Maschinen aus Gußeisen, Eisen, Stahl, mit Theilen aus anderen Metallen oder ohne solche .....	Pud	1	40

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
(167)	3. locomotives de chemins de fer ou routières, wagons-locomotives, wago- nettes à vapeur, pompes à incendie à vapeur ..... 4. machines et appareils agricoles non pourvus de moteurs à vapeur et non spécialement dénommés, ainsi que leurs modèles ..... 5. locomobiles importées avec batteuses à système compliqué ..... Remarque. Les parties de machines et d'appareils, importées séparément des machi- nes et des appareils, acquittent: <i>a)</i> celles en cuivre ou alliages de cuivre — un droit d'entrée de 4 r. 32 cop. or par poud: <i>b)</i> celles en fonte, fer et acier — un droit d'entrée de 1 r. 40 cop. or par poud.	poud   poud  poud	1  —  1	80  50  20
168	Balances avec leurs accessoires; parties de ba- lances, hormis celles en cuivre et en alliages de cuivre: 1. pour les 3 premiers pouds de chaque balance; poids pour balances ..... 2. pour chaque poud en sus .....	poud poud	3 1	— 40
ex 169	Appareils et accessoires pour l'éclairage électrique, quand ils sont composés de métal estampé ou repoussé, même décapé, verni ou émaillé — mais non poli — monté en porcelaine, verre, bois et autres matières communes .....	poud	6	—
ex 171	Horlogerie: ex 1. Mouvements: <i>b)</i> pour horloges, pendules de cheminée, de voyage et de table, importés sans leurs cages ou boîtes ou séparément de leurs			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in	
			Rubeln	Kopeken Gold.
(167.)	3. Lokomotiven für Eisenbahnen und gewöhnliche Straßen, Lokomotivwaggons, Dampfdraisinen; Dampfheizspritzen . . . . .	Pud	1	80
	4. nicht besonders genannte landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, ohne Dampf- motore; deren Modelle . . . . .	Pud	—	50
	5. Lokomobilen, eingeführt mit komplizirten Dreschmaschinen . . . . .	Pud	1	20
	Anmerkung. Maschinen- und Apparaten- theile, welche gesondert eingeführt werden, zahlen: a) wenn sie aus Kupfer und Kupferlegirungen bestehen, 4 Rubel 32 Kop. Gold vom Pud; b) wenn aus Gußeisen, Eisen und Stahl, 1 Rubel 40 Kop. Gold vom Pud.			
168.	Waagen mit Zubehör; Waagentheile, mit Ausnahme der aus Kupfer und Kupferlegirungen bestehenden:			
	1. für die ersten 3 Pude jeder Waage; Gewichte	Pud	3	—
	2. für jedes Pud mehr . . . . .	Pud	1	40
aus 169.	Apparate für elektrische Beleuchtung und ihre Zubehör- theile, wenn sie aus gestanzten oder gedrückten, auch gebeizten, lackirten oder emaillirten, aber nicht polirten Metalltheilen in Verbindung mit Porzellan, Glas, Holz und anderen gewöhnlichen Materialien bestehen . . . . .	Pud	6	—
aus 171.	Uhrmacherwaaren: aus 1. Uhrwerke: b) zu Wand-, Reise-, Kamin- und Tisch- uhren, ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse eingeführt, entrichten 1 Rubel			

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	<b>Dénomination des marchandises.</b>	Unités.	Droits en roubles copees or.	
(ex 171)	<p>cages ou boîtes, acquittent par pièce 1 r. or et en outre par.....</p> <p>Remarque 1. Les horloges, pendules de cheminée, de voyage et de table, dont les mouvements ne peuvent, sans l'aide d'un instrument, être séparés de leurs cages ou boîtes, acquittent les droits d'après la matière de la cage et, en outre, elles sont sujettes à un droit d'entrée de 1 r. 50 cop. or par pièce pour le mouvement.</p> <p>Remarque 3. Les mécanismes d'horlogerie du système dit américain, c'est-à-dire avec platinés et roues estampées et même brunies et vernies, mais non polies, avec pignons non taillés, acquittent 60 cop. or par pièce, sans qu'il soit rien perçu pour le poids. Les hor- loges et pendules ayant un mécanisme du type ci-dessus, lorsque le mécanisme ne peut être séparé de sa cage sans l'aide d'un in- strument, acquittent les droits au poids d'après la matière de la cage et, en outre, acquittent 60 cop. or par pièce pour chaque mécanisme.</p>	livre	—	50
ex 172	<p>6. Pièces (parties) d'horlogerie de toute sorte, non assemblées.....</p> <p>1. Pianos à queue; orgues non portatives de toute espèce.....</p> <p>2. Pianinos.....</p> <p>4. Instruments de musique de tout genre non spécialement dénommés; accessoires d'in- struments de musique, importés séparé- ment, tels que: archets, cordes en boyau ou en soie (les cordes métalliques sont sujettes aux droits de l'art. 155), claviers, martelets (les chevilles pour pianos sont sujettes aux droits de l'art. 156 alinéa 3), métronomes, diapasons, crans etc. ....</p>	livre  pièce pièce     livre	—  112 64     —	50  — —     10



Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln   Kopfen Gold.	
(aus 171.)	<p>Gold vom Stück und außerdem von jedem .....</p> <p>Anmerkung 1. Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren, deren Werke sich vom Gehäuse ohne Hülfe eines Instrumentes nicht trennen lassen, werden nach dem Material des Gehäuses verzollt; daneben wird eine Zollgebühr von 1 Rubel 50 Kop. Gold vom Stück für das Werk erhoben.</p> <p>Anmerkung 3. Uhrwerke nach amerikanischer Art, das heißt solche, deren Gestelle und Räder gestanzt, selbst gebeizt und lackirt, aber nicht polirt, und deren Sohltriebe nicht geschnitten sind, zahlen 60 Kop. Gold für das Stück; ein Gewichtszoll wird nicht erhoben. Wenn sich bei Uhren mit Werken dieser Art das Werk vom Gehäuse ohne Hülfe eines Instrumentes nicht trennen läßt, so wird ein Gewichtszoll nach dem Material des Gehäuses erhoben, daneben eine Zollgebühr von 60 Kop. Gold vom Stück für das Werk.</p>	Pfund	—	50
aus 172.	<p>6. Uhrwerktheile jeder Art, nicht zusammengesetzt</p> <p>1. Flügel; nicht transportable Orgeln jeder Art</p> <p>2. Pianinos.....</p> <p>4. Nicht besonders genannte musikalische Instrumente aller Art; Zubehörtheile musikalischer Instrumente, die gesondert eingeführt werden, als: Bogen-, Darm- und Seidensaiten (metallene Saiten werden nach Artikel 155 verzollt), Klaviaturen, Hämmerchen (Stifte für Fortepianos werden nach Artikel 156 Absatz 3 verzollt), Metronome, Stimmungabeln, Krone und dergleichen.....</p>	<p>Pfund</p> <p>Stück</p> <p>Stück</p> <p>Pfund</p>	<p>—</p> <p>112</p> <p>64</p> <p>—</p>	<p>50</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>10</p>

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	<b>Dénomination des marchandises.</b>	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
ex 177	in 3. Cols, manchettes, plastrons (devants de chemise) en papier, même recouverts d'un côté ou des deux côtés d'un tissu de coton blanc ou imprimé, sans traces de couture, conjointement avec le poids des boîtes ou cartons dans lesquels ces objets sont contenus . . . . . 4. Papier collé de toute espèce, hormis celui spécialement dénommé, blanc ou coloré en pâte, sans ornements; cahiers avec couverture (mais non reliés); carton Bristol et autre de toute espèce satiné et poli — en rouleaux, en feuilles et découpé en bandes ou en cartes de visite; bobines en papier pour pelotonner le fil; papier collé sur tissu à clairevoie, sur toile ou sur gros calicot; tissus transparents à calquer . . . . . 6. Papier à écrire, pour ouvrages de typographie, de lithographie, de reliure et de confiserie, avec ornements, tels que: dorure, argenture, bronzage, impressions, découpures en dentelles, dessins, appliques, bordures, armoiries, chiffres, images, etc.; papier à cigarettes, papier fin à envelopper, dit de Chine; papier coloré sur un côté ou sur les deux côtés (mais non coloré en pâte); ouvrages en papier: enveloppes, abat-jours, fleurs artificielles en papier et autres . . . . .	poud	2	40
		poud	3	30
	ex 7. Oléographies et chromolithographies . . .	poud	8	75
ex 178	2. Musique, cartes géographiques et plans, reproduits au moyen de l'imprimerie, de la lithographie ou de la photographie .	poud	5	—
		poud	3	20

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln Kopfen Gold.	
aus 177.	<p>zu 3. Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, selbst mit weißem oder bedrucktem baumwollenen Stoff auf einer oder auf beiden Seiten überzogen, ohne jedwede Naht, zusammengewogen mit den zur Verpackung dienenden Schachteln oder Kartons . . . . .</p> <p>4. Geleimtes Papier aller Art, mit Ausnahme des besonders benannten, weißes und farbiges (in der Masse gefärbtes), ohne Verzierungen, Hefte in Einschlag (aber ohne Einband), Bristolkarten und aller Art satinierte und polirte Pappe in Rollen, Blättern und in Streifen oder zu Visitenkarten geschnitten; Röhrchen zum Aufwinden von Garn; Papier auf undichtes Gewebe, Leinwand oder Mittal (baumwollenes Zeug) geklebt; durchsichtige Gewebe zum Durchzeichnen . . . . .</p> <p>6. Schreibpapier, Papier zu Typographen-, Lithographen-, Buchbinder- und Konditorarbeiten, mit Verzierungen, als: Vergoldung, Verfilberung, Bronzierung, Einprägungen, gepreßten Spitzen, Mustern, Zeichnungen, aufgeklebten Theilen, Bordüren, Wappen, Monogrammen, Bildern und dergleichen; Cigarettenpapier, dünnes Einschlagepapier (Chinesisches), farbiges Papier, nicht in der Masse gefärbtes (auf einer oder auf beiden Seiten mit Farbe überzogen); verarbeitetes Papier: Kouverts, Lichtschirme, künstliche Blumen aus Papier und dergleichen . . . . .</p>	Pud	2	40
		Pud	3	30
	aus 7. Deldruckbilder und Chromolithographien . . .	Pud	8	75
aus 178.	2. Musiknoten, geographische Karten und Pläne, durch Druck, Lithographie oder Photographie vervielfältigt. . . . .	Pud	5	—
		Pud	3	20

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles copecs or.	
ex 186	Laine peignée, filée et torsée: 1. peignée: <i>a)</i> non teinte ..... <i>b)</i> teinte ..... 2. laine filée avec ou sans mélange de coton, de lin ou de chanvre: <i>a)</i> non teinte ..... <i>b)</i> teinte ..... 3. laine retorse (en 2 bouts et plus): <i>a)</i> non teinte ..... <i>b)</i> teinte .....	poud poud  poud poud  poud poud	4 6  8 9  9 11	50 —  50 80  80 40
ex 187 et 188	ex remarques communes aux art. 187 et 188:  2) Les tissus de coton de toute espèce, fichus et mouchoirs, serviettes, nappes et autres semblables, avec dessins ou raies formés de quelques fils supplémentaires de soie, acquittent les droits respectifs des articles 187 et 188 avec une majoration de 50%. Sont exemptes de cette majoration les marchandises qui rentrent dans l'alinéa 4 de l'art. 187 et l'alinéa 4 de l'art. 188.			
192	Tissus de lin, de chanvre, de jute et d'autres matières dénommées à l'art. 179, alinéa 3. — hormis les tissus dénommés aux art. 191 et 193, — avec ou sans mélange de coton, ainsi qu'avec mélange d'oripeau:  1. coutil pour matelas et pour meubles; toiles damassées pour tapis et ameublement et autres tissus épais semblables . 2. sergé, croisé, satin, panama, drillings (treillis). coutil. etc. et autres tissus semblables pour vêtements .....	livre  livre	—  —	40  50

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln   Kopfen Gold.	
aus 186.	<p>Wolle, gekämmte, gesponnene und gewundene:</p> <p>1. gekämmte:</p> <p>a) nicht gefärbte . . . . .</p> <p>b) gefärbte . . . . .</p> <p>2. gesponnene, ohne oder mit Beimengung von Baumwolle, Flachs oder Hanf:</p> <p>a) nicht gefärbte . . . . .</p> <p>b) gefärbte . . . . .</p> <p>3. gewundene (aus zwei oder mehr Fäden ge- drehte):</p> <p>a) nicht gefärbte . . . . .</p> <p>b) gefärbte . . . . .</p>	<p>Pud</p> <p>Pud</p> <p>Pud</p> <p>Pud</p> <p>Pud</p> <p>Pud</p>	<p>4</p> <p>6</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>9</p> <p>11</p>	<p>50</p> <p>—</p> <p>50</p> <p>80</p> <p>80</p> <p>40</p>
aus 187 u. 188.	<p>Aus den gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 187 und 188.</p> <p>2. Baumwollene Gewebe jeder Art, Hals- und Taschentü- cher, Servietten, Tischtücher und dergleichen mit Mustern oder Streifen aus einigen ergänzenden Seiden- fäden unterliegen den entsprechenden Zollsätzen der Artikel 187 und 188 mit einem Zuschlag von 50 %. Von diesem Zuschlag bleiben frei die unter Absatz 4 des Artikels 187 und Absatz 4 des Artikels 188 fallenden Waaren.</p>			
192.	<p>Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderen, in Artikel 179 Absatz 3 bezeichneten Materialien, mit Ausnahme der in den Artikeln 191 und 193 ge- nannten Gewebe, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, sowie auch in Verbindung mit Haufsch- gold:</p> <p>1. Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppich- gewebe, Möbelstoffe und dergleichen schwere Gewebe . . . . .</p> <p>2. Sarsche, Köper, Satin, Panama, Drell, Kutil u. s. w. und dergleichen Gewebe für Kleider . . . . .</p>	<p>Pfund</p> <p>Pfund</p>	<p>—</p> <p>—</p>	<p>40</p> <p>50</p>

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecks or.	
(192)	<p>3. nappes, serviettes et essuie-mains . . . . .</p> <p>Remarque. Les tissus dénommés au présent article et contenant de la soie — si la soie n'y entre que comme dessins ou raies formés par quelques duites ou fils additionnels — acquittent 30 % en sus des droits spécifiés aux alinéas respectifs du présent article.</p>	livre	—	90
ex 197	Velours et peluche, rubans de velours et de peluche avec poil de soie (ou de bourre de soie), ne contenant de la soie (ou de la bourre de soie) ni dans la chaîne ni dans la trame, — même avec une chaîne de lisière de soie ou de demi-soie d'un demi-pouce de largeur au plus, de chaque côté de l'étoffe ou du ruban . . . . .	livre	3	—
199	<p>Etoffes tissées et tricotées, non spécialement dénommées, en laine ou en poil de chèvre, unies, chinées, avec ou sans mélange de coton:</p> <p>a) de toute espèce, hormis celles dénommées à l'alinéa b . . . . .</p> <p>b) de laine peignée ou avec mélange de la dite laine . . . . .</p>	livre	1	5
200	<p>Les mêmes tissus imprimés acquittent 30 % en sus des droits fixés par l'art. 199.</p> <p>ex remarques communes aux art. 199 et 200.</p> <p>1. Les étoffes de laine ou de poil de chèvre, avec chaîne ou trame seule en soie, acquittent les droits d'après les articles fixés pour les soieries; celles de ces étoffes, qui ne contiennent que des dessins ou des raies formés de quelques fils supplémentaires en soie, acquittent 20 % en sus des droits d'entrée fixés aux présents articles.</p>	livre	1	5

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln   Kopfen Gold.	
(192.)	<p>3. Tischtücher, Servietten und Handtücher. . . .</p> <p>Anmerkung. Wenn die in diesem Artikel benannten Gewebe Seide nur als Muster oder Streifen aus einigen Einschlagsfäden enthalten, so wird ein Zuschlag von 30 % zu den in den betreffenden Absätzen dieses Artikels genannten Zollsäßen erhoben.</p>	Pfund	—	90
aus 197.	Sammt und Plüsch, Sammt- und Plüschbänder, deren Pohl aus Seide (oder Abfallseide) besteht, die aber weder in Kette noch im Schuß Seide (oder Abfallseide) enthalten, — auch mit einer Visiere aus Seide oder Halbseide von höchstens 1/2 Zoll Breite auf jeder Seite des Stoffes oder Bandes	Pfund	3	—
199.	<p>Nicht besonders genannte gewebte und gestrickte Zeuge aus Wolle oder Ziegenhaar, glatte, buntgewebte, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:</p> <p>a) jeder Art, mit Ausnahme der in Absatz b genannten . . . . .</p> <p>b) aus Kammwollgarn oder mit Beimischung von Kammwollgarn . . . . .</p>	Pfund	1	5
200.	<p>Dieselben Gewebe, bedruckt, unterliegen der im Artikel 199 festgesetzten Zollgebühr mit einem Zuschlag von 30 Prozent.</p> <p>Aus den gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 199 und 200.</p> <p>1. Zeuge aus Wolle oder Ziegenhaar, in denen entweder die Kette oder der Einschlag allein aus Seide besteht, werden nach den Artikeln über Seidenwaaren verzollt; wenn jedoch diese Stoffe nur Muster oder Streifen aus einigen seidenen Einlagefäden enthalten, wird ein Zuschlag von 20 % zu den in diesen Artikeln festgesetzten Zollsäßen erhoben.</p>	Pfund	1	5

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
205	Ouvrages tricotés et passementerie: 1. Ouvrages tricotés, même avec traces de couture: <i>a)</i> en soie ..... <i>b)</i> en demi-soie ..... <i>c)</i> en coton ..... de toute autre espèce ..... 2. Cordons et tresses de passementerie, agré- ments, franges, glands, garnitures et autres ouvrages tressés: <i>a)</i> en soie et en demi-soie ..... <i>b)</i> de toute autre espèce ..... Remarque. Les ouvrages dénommés aux alinéas <i>1c</i> et <i>2b</i> avec mélange de soie et de clinquant (or ou argent faux) en guise d'ornements acquittent 20 % en sus des droits d'entrée fixés par les dits alinéas.	          livre livre livre livre      livre livre	          5 1 — —      1 —	          — 90 50 60      90 60
ex 206	Tulle de coton: 1. pour meubles (antigras) avec dessins brodés et tissés; rideaux en tulle et en mousseline .....	livre	1	20
ex 207	ex 2. Dentelles à la machine de toute sorte, hormis celles de soie .....	livre	3	15
ex 209	ex 3. Vêtements pour hommes, avec ou sans garniture: <i>b)</i> en tissus de laine .....	livre	1	55
ex 211	Parapluies, parasols et cannes-parapluies: ex 1. de toute sorte, recouverts de tissu de demi-soie, avec ou sans doublure, avec ou sans garniture ..... ex 2. de toute sorte, recouverts d'étoffe de laine, avec ou sans garniture .....	 pièce  pièce	 1  —	 50  60



Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in	
			Rubeln	Kopeken Gold.
205.	Gestricke Fabrikate und Posamentierarbeit: 1. Gestricke Fabrikate, auch mit Anzeichen von Näherei: a) seidene . . . . . b) halbseidene . . . . . c) baumwollene . . . . . alle anderen . . . . . 2. Schnüre und Posamentierbänder, Agramanten, Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate: a) seidene und halbseidene . . . . . b) alle anderen . . . . .	Pfund Pfund Pfund Pfund  Pfund Pfund	5 1 — —  1 —	— 90 50 60  90 60
	Anmerkung. Wenn die in Absatz 1c und 2b genannten Fabrikate eine Beimischung von Seide und Kauschgold als Verzierungen haben, so wird die dort festgesetzte Zollgebühr mit einem Zuschlage von 20 % erhoben.			
aus 206.	Baumwollener Tüll: 1. zu Möbeln (Antigras) mit gestickten oder eingewebten Mustern; Tüll- und Musselin- vorhänge . . . . .	Pfund	1	20
aus 207.	aus 2. Spitzen jeder Art, Maschinenarbeit, mit Aus- nahme der seidene . . . . .	Pfund	3	15
aus 209.	aus 3. Männerkleider mit oder ohne Besaß:  b) aus Wollenzeugen . . . . .	Pfund	1	55
aus 211.	Sonnen-, Regenschirme und Stöcke mit Schirmen: aus 1. Jeder Art, überzogen mit Halbseidenzeug, mit oder ohne Unterlage (Futter), mit oder ohne Besatz . . . . . aus 2. Jeder Art, überzogen mit Wollenzeug, mit oder ohne Besatz . . . . .	Stück Stück	1 —	50 60

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
(ex 211)	3. de toute sorte non spécialement dénommés, recouverts ou non recouverts d'étoffe, avec ou sans garniture, avec pommeau uni ou orné.....	pièce	—	35
ex 212	Boutons: ex 1. métalliques de toute espèce, hormis ceux en or, en argent ou en platine (art. 148); boutons de toute espèce en lin, coton, laine et soie.....	livre	—	60
ex 215	ex 2. en porcelaine..... Articles de mercerie et de toilette, non spécialement dénommés, montés ou non montés; jouets d'enfants:	livre	—	25
	1. mercerie fine, contenant des matières de prix, telles que: soie, aluminium, nacre, corail, écaille, ivoire, émail, ambre et autres matières précieuses, métaux ou compositions métalliques dorés ou argentés; ouvrages de toute espèce non spécialement dénommés, en nacre, écaille, ivoire et ambre.....	livre	1	80
	2. mercerie commune, avec parties, montures ou ornements en métaux non précieux et alliages métalliques (non dorés et non argentés), en corne, os, bois, porcelaine, pierres gemmes, verre, écume de mer, baleine, jais, celluloïde, lave et autres matières de bas prix; ouvrages de toute espèce, non spécialement dénommés, en corne, os, écume de mer, baleine, jais, celluloïde, lave et cire...	livre	—	40
	Remarque à l'alinéa 2. Acquittent les droits fixés au présent alinéa les objets y dénommés, même s'ils contiennent de la soie ou de la demi-soie comme garniture pour ornement.			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln, Kopfen Gold.
(aus 211.)	3. Nicht besonders benannte jeder Art, bezogen oder nicht bezogen, mit oder ohne Befuß, mit glattem oder verziertem Griffe . . . . .	Stück	— 35
aus 212.	Knöpfe: aus 1. Metallknöpfe jeder Art, mit Ausnahme der goldenen, silbernen und Platinknöpfe (Art. 148); aller Art leinene, baumwollene, wollene und seidene Knöpfe . . . . .	Pfund	— 60
aus 215.	aus 2. Porzellanknöpfe . . . . . Galanterie- und Toilettesachen, nicht besonders benannte, zusammengestellt und auseinander- genommen; Kinderspielwaaren:	Pfund	— 25
	1. werthvolle, aus Seide, Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Schmelz, Bernstein und dergleichen kostbaren Materialien, vergoldeten und versilberten Metallen und Metallkompositionen bestehend, nicht besonders genannte Fabrikate jeder Art aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein . . . . .	Pfund	1 80
	2. gewöhnliche, mit Theilen, Einfassungen oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallkompositionen (unvergoldeten und unver- silberten), aus Horn, Knochen, Holz, Porzellan, unedlen Steinen, Glas, Meersch- schaum, Fischbein, Gagat, Celluloid, Lava und dergleichen billigen Materialien; alle nicht besonders genannten Fabrikate aus Horn, Knochen, Meersch- schaum, Fischbein, Gagat, Celluloid, Lava und Wachs . . . . .	Pfund	— 40
	Anmerkung zu Absatz 2. Die hier genannten Waaren entrichten denselben Zoll, auch wenn sie zur Verzierung mit Seide oder Halb- seide ausgestattet sind.		

Articles du tarif général russe. (11 juin 1891.)	<b>Dénomination des marchandises.</b>	Unités.	Droits en roubles   copecs or.	
ex 216	<p>Crayons de toute sorte, y compris ceux de couleur, assemblés ou non, conjointement avec le poids des boîtes dans lesquelles ils sont importés.....</p> <p>Remarque 2. Les ardoises acquittent les droits fixés à l'art. 70, alinéa 2a, avec une majoration de 50 %.</p> <p>in remarque 2. Les crayons d'ardoise, non recouverts de papier ou d'autres matières, suivent le régime des ardoises.</p> <p align="center"><b>Tableau des droits de sortie.</b></p>	livre	—	35
3	Chiffons et drilles de toute espèce, rognures de laine et demi-pâte de papier.....	poud	—	30

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Rubeln   Kopfen Gold.	
aus 216.	<p>Bleistifte aller Art einschließlich der Farbstifte, einzeln oder assortirt, mit den Schachteln, in denen sie eingeführt sind, zusammengewogen . . . . .</p> <p align="center">Anmerkung 2. Schiefertafeln werden nach Art. 70 Absatz 2 a mit 50 % Zuschlag verzollt.</p> <p align="center">Zu Anmerkung 2. Schiefergriffel, nicht mit Papier oder anderen Stoffen überzogen, werden wie die Schiefertafeln behandelt.</p> <p align="center"><b>Verzeichniß der Ausfuhrzölle.</b></p>	Pfund	—	35
3.	Lappen und Lumpen jeder Art, sowie auch wollene Abschnitzel und Papierhalbmasse . . . . .	Pud	—	30

## T a r i f B

annexé au Traité de commerce et de navigation conclu  
entre l'Allemagne et la Russie.

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).		Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.
ex 1	b)	Sang de bétail, frais et desséché; nerfs et tendons: drèche; résidu de la distillation de l'eau-de-vie; balles de grains; son; germes de malt; cendres de charbon de terre; fumiers d'animaux et autres engrais, tels que charrée (cendres de bois lessivées), cendres de chaux, écume sèche de raffinerie de sucre et os d'animaux de toute sorte . . . . .	---	exempts
	c)	Drilles de toute sorte; rognures de papier; maculatures de papier écrit ou imprimé; filets vieux et cordages vieux; charpie (linge effilé) . . . . .	---	exempts
ex 4	ex a)	(Brosserie et tamiserie) (communes):		
	1.	Brosses en écorces, en paille, en roseaux, en herbes, en racines, en jones et matières similaires, même combinés avec du bois, du fer, non polis ni vernis . . . . .	100 kilogr.	4
		Balais en écorces, en paille, en roseaux, en herbes, en racines, en jones et matières similaires, même combinés avec du bois, du fer, non polis, ni vernis . . . . .	100 kilogr.	3

(Uebersetzung.)

**Tarif B.**

Anlage zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland  
und Rußland.

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).		Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
aus 1.	b)	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleisch; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzfeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkächer, Knochenschäum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art	—	frei
	c)	Lumpen aller Art; Papierspähne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernecke, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . .	—	frei
aus 4.	aus a)	(Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:) (grobe.) Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .	100 kg	4
		Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .	100 kg	3

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).			Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.
ex 5		ex a)	Plombagine en tablettes et en pains, etc., comprimés et préparés .....	100 kilogr.	2
		ex d)	Allumettes de bois .....	100 kilogr.	10
ex 6	e)		Tôles et feuilles en fer à forger:		
		1.	brutes .....	100 kilogr.	3
		2.	polies, vernies, laquées, cuivrées, éta- mées (fer-blanc), zinguées ou plombées	100 kilogr.	5
	ex e)	ex 2.	(Ouvrages en fer:) (Ouvrages communs:) <i>β.</i> Dégrossis, vernis, cuivrés, zingués, étamés, plombés ou émaillés, mais non polis ni laqués; y compris patins, marteaux, cognées, haches, serrures ordinaires, coutellerie commune, faux, faucilles, étrilles, horloges d'édifices publics, clefs pour écrous, équerres, vis à bois, vis pour serrures, pour roues, à fil de fer, tenailles, clefs simplement étampées, fourches à fumier et à foin .....	100 kilogr.	10
		ex 3.	(Ouvrages fins:) <i>α.</i> en fonte fine, telle que ornements légers en fonte, fonte polie, fonte d'art, fonte malléable; <i>β.</i> en fer à forger, polis ou laqués, tels que couteaux, ciseaux, aiguilles à tricoter et crochets (à crocheter), ouvrages de fourbisseur, etc. tous lesdits objets en tant que non re- pris à d'autres numéros du tarif, même quand ils sont combinés avec du bois ou d'autres matières, pourvu que, par le fait de la combinaison, ils ne rentrent pas dans la Mercerie (N° 20)	100 kilogr.	24



Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).		Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollfuß in Mark.
aus 5.	aus a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen . . . . .	100 kg	2
	aus d)	Zündhölzer . . . . .	100 kg	10
aus 6.	c)	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen: 1. rohe . . . . .	100 kg	3
		2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinn- zinnete (Weißblech), verzinkte oder verbleite (Eisenwaaren:)	100 kg	5
	aus e)			
	aus 2.	β. abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinkt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sen- sen, Sichel, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln . . . . .	100 kg	10
	aus 3.	(feine:)		
		α. aus feinem Eisenguß, als: leichtem Orna- mentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;		
		β. aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; wie Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häfelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.		
		alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie da- durch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	100 kg	24

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).		Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.
ex 7	a)	Terres et substances minérales brutes, calcinées, lavées ou moulues, minerais, même apprêtés, non spécialement tarifés; métaux fins en monnaie, en barres et en débris d'objets; fibres d'amiante, même épurées, mastic d'amiante, pâte d'amiante liquide..	—	exempts
	b)	Carton et papier d'amiante en feuilles, rouleaux ou plaques:		
	1.	non moulés .....	100 kilogr.	10
	2.	moulés, même estampés.....	100 kilogr.	24
8		Lin et autres matières textiles végétales, non compris le coton, bruts, rouis, teillés, peignés, et déchets desdites matières...	—	exempts
ex 9	a)	Froment .....	100 kilogr.	3,50
	b)	α. Seigle .....	100 kilogr.	3,50
		β. Avoine .....	100 kilogr.	2,80
		γ. Sarrasin .....	100 kilogr.	2
		δ. Légumes secs (Hülsenfrüchte) .....	100 kilogr.	1,50
		ε. Autres grains non dénommés .....	100 kilogr.	1
	c)	Orge .....	100 kilogr.	2
	d)	α. Colza et navette, oeillette, sésame, arachide et autres fruits à huile non dénommés .....	100 kilogr.	2
		ex β. Graine de lin .....	—	exempte
	ex e)	Maïs .....	100 kilogr.	1,60
	ex f)	Malt (orge maltée) .....	100 kilogr.	3,60
	g)	Anis, coriandre, fenouil, carvi .....	100 kilogr.	3
	ex i)	Chicorée séchée .....	100 kilogr.	0,80
	k)	Produits agricoles non dénommés ailleurs .....	—	exempts

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).			Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollfuß in Mark.
aus 7.	a)		Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ungleichen Erze, auch aufbereitete, so- weit diese Gegenstände nicht mit einem Zollfuß namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfaser, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse . . . .	—	frei
	b)		Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:		
		1.	ungeformt . . . . .	100 kg	10
		2.	geformt, auch durchlocht . . . . .	100 kg	24
8.			Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . .	—	frei
aus 9.	a)		Weizen . . . . .	100 kg	3,50
	b)	α.	Roggen . . . . .	100 kg	3,50
		β.	Hafer . . . . .	100 kg	2,80
		γ.	Buchweizen . . . . .	100 kg	2
		δ.	Hülsenfrüchte . . . . .	100 kg	1,50
		ε.	andere, nicht besonders genannte Getreide- arten . . . . .	100 kg	1
	c)		Gerste . . . . .	100 kg	2
	d)	α.	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erd- nüsse und anderweit nicht genannte Del- früchte . . . . .	100 kg	2
		aus β.	Leinsaat . . . . .	—	frei
	aus e)		Mais . . . . .	100 kg	1,60
	aus f)		Malz (gemalzte Gerste) . . . . .	100 kg	3,60
	g)		Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . .	100 kg	3
	aus i)		Sichorien, getrocknet (gedarrt) . . . . .	100 kg	0,80
	k)		Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt . . . . .	—	frei

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.	
ex 10	e)	Pendeloques de lustre en verre, boutons de verre, même de couleur; verre massif blanc, non spécialement dénommé; verre moulé, égrisé, poli, adouci, taillé, gravé à l'eau forte, à dessins, ne rentrant pas dans les lettres <i>d</i> ou <i>f</i> .....	100 kilogr.	12
ex 11	ex a)	Crins bruts, peignés, bouillis, teints, frisés, filés; soies de porc et de sanglier; plumes à lit, brutes .....	—	exempts
	ex f)	Plumes à lit, nettoyées et apprêtées.	—	exempts
12		Peaux et pelleteries:		
	a)	Peaux grandes et petites, brutes (vertes, salées, passées à la chaux, sèches) pour tannage, même dépouillées de leur poil .....	—	exempts
	b)	Pelleteries pour fourrures .....	—	exempts
ex 13	ex a)	Charbon de bois; rognures de corne, sabots et griffes, os. (comme matières à tailler), bruts .....	—	exempts
	b)	Tan, écorces à tan, moulues ou non	—	exempts
	ex c)	(Bois à construire et pour usages industriels:)		
	1.	brut ou simplement ébauché à la hache ou scié en travers ou dégrossi, avec ou sans écorce; douves en chêne pour futaille..	100 kilogr. Mètre cube	0,20 1,20
	2.	Bois fendu dans le sens de la longueur préparé autrement que par un dégrossissage à la hache, ou débité en morceaux; douves ne		

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).	Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollfuß in Mark.
aus 10. e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glas- knöpfe, auch gefärbte; massives, weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, ge- schnittenes, geäktes, gemustertes Glas, in- soweit es nicht unter d oder f fällt . . . .	100 kg	12
aus 11. aus a) aus f)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gefotten, ge- färbt, auch in Lockenform gelegt, ge- sponnen; Borsten; rohe Bettfedern . . . Bettfedern, gereinigt und zugerichtet . . . .	— —	frei frei
12. a)	Häute und Felle: Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gefalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart . . . . .	—	frei
b)	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Be- reitung . . . . .	—	frei
aus 13. aus a)	Holzkohlen, Hornspähne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoffe), rohe . . . . .	—	frei
b) aus c)	Holzborke und Gerberlohe . . . . . Bau- und Nutzholz:	—	frei
1.	roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet oder bewalddrehtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben . . . . .	100 kg oder 1 Festmeter	0,20  1,20
2.	in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewalddrehtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht		

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.
(ex 13) (ex c) (2.)	rentrant pas sous le N° 1; osier pour vannerie et bois pour cerceles, non pelés; moyeux, jantes de roues et rais . . . . .	100 kilogr. Mètre cube	0,30 1,80
3.	Bois scié dans le sens de la lon- gueur: planches non rabotées; bois d'équarrissage et autres ou- vrages sciés et découpés . . . . .	100 kilogr. Mètre cube	0,80 4,80
d)	Tonnellerie commune, non peinte: tour (ouvrages de), communs, non peints; menuiserie commune, non peinte, et autres articles en bois simplement ébauchés au rabot, non compris les meubles en bois dur ou plaqués; charronnage (ouvrages de) ébauchés; osier pour vannerie, pelé; vannerie commune, non peinte, non passée au mordant, non polie, ni vernie; rotin, passé au mordant ou refendu	100 kilogr.	3
e)	Vannerie en copeaux, non peinte . . .	100 kilogr.	1
ex g)	Corne en feuillets: os bruts, simple- ment débités en feuilles ou plaques	100 kilogr.	1,50
	Bois débité en feuilles de placage; parties de parquets non assemblées, non passées au mordant . . . . .	100 kilogr.	5
	Vannerie fine . . . . .	100 kilogr.	30
	Vannerie en copeaux, peinte . . . . .	100 kilogr.	10
	Nota sur la lettre g: 1. Cornes de buffles et d'autres animaux à corne, aplanies, polies ou autrem- ent préparées pour être employées	100 kilogr.	40
	2. Boutons de corne moulés . . . . .	100 kilogr.	30

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).			Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollfuß in Mark.
(aus 13.)	(aus e)	(2.)	unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Raben; Felgen und Speichen . . . . .	100 kg oder 1 Festmeter	0,30  1,80
		3.	in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kant- hölzer und andere Säge- und Schnitt- waaren . . . . .	100 kg oder 1 Festmeter	0,80  4,80
	d)		grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechs- ler-, Tischler- und bloß gehobelte Holz- waaren und Wagnerarbeiten, mit Aus- nahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; geschälte Korb- weiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch ge- firnißt; Stuhlrohr, gebeiztes oder ge- spaltenes . . . . .	100 kg	3
			Spangeflechte, ungefärbt . . . . .	100 kg	1
			Hornplatten und rohe bloß geschnittene Knochenplatten . . . . .	100 kg	1,50
	e)		Holz in geschnittenen Fourniren; unver- leimte, ungebeizte Parketbodentheile . . .	100 kg	5
			feine Korbflechterwaaren . . . . .	100 kg	30
			Spangeflechte, gefärbte . . . . .	100 kg	10
			Anmerkungen zu g:		
			1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vor- gerichtete . . . . .	100 kg	40
			2. Gepreßte Hornknöpfe . . . . .	100 kg	30
	aus g)				

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.
ex 15 ex b) ex 2.	Machines: d'après la matière qui domine en poids:		
ex 20 ex b) 2.	$\alpha$ . — en bois ..... Ouvrages désignés sous la dénomination de Mercerie et Quincaillerie fines (articles de parure pour homme et femme, et objets propres à garnir les toilettes et les étagères, etc.): — en tout ou partie d'aluminium en autres métaux communs, mais d'un travail fin, plus ou moins recouverts de nickel, plus ou moins dorés, argentés ou vernis, ou dans lesquels entrent les pierres demi- fines ou pierres fausses, l'albâtre, l'émail, ou avec parties sculptées ou ciselées, avec pâtes, avec ca- mées, ornements coulés en métaux	100 kilogr.	3
ex 21 ex b)	Cuir pour semelles; peaux pour gants, dites de Bruxelles et de Danemark	100 kilogr.	175
ex 22	Lin et chanvre (Fils et tissus de), c'est-à- dire fils, tissus et bonneterie de lin et autres matières textiles végétales, non compris le coton:	100 kilogr.	30
a)	Fil non teint, non imprimé, non blanchi, y compris les fils similaires retors de jute et de chanvre de Manille:		
1.	Jusqu'au N° 8 anglais .....	100 kilogr.	5
2.	Fil de jute jusqu'au N° 8 anglais..	100 kilogr.	4
2.	Au-dessus du N° 8 jusqu'au N° 20 anglais .....	100 kilogr.	6
3.	Fil de jute au dessus du N° 8 jus- qu'au N° 20 anglais .....	100 kilogr.	5
3.	Du N° 20 au N° 35 anglais ....	100 kilogr.	9
4.	Au-dessus du N° 35 anglais ....	100 kilogr.	12



Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).	Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Mark.
aus 15. aus b)	Maschinen: je nachdem der überwiegende Bestandtheil ge- bildet wird:		
aus 2.			
aus 20. aus b)	2. $\alpha$ . feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippetischsachen u. s. w.):		
	— ganz oder theilweise aus Aluminium, aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder ver- silbert, oder auch vernirt, oder in Ver- bindung mit Halbedelsteinen oder nach- geahmten Edelsteinen, Marmor, Email, oder auch mit Schnigarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen . . . . .	100 kg	175
aus 21. aus b)	Sohlleder; brüsseler und dänisches Hand- schuhleder . . . . .	100 kg	30
aus 22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinewaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinn- stoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis Nr. 8 englisch . . . . .	100 kg	5
	Jutegarn bis zu Nr. 8 englisch . . . .	100 kg	4
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . . . .	100 kg	6
	Jutegarn über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . . . . .	100 kg	5
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . . . .	100 kg	9
4.	über Nr. 35 englisch . . . . .	100 kg	12

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).		Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.	
(ex 22)	c)	Fil à coudre, assorti; fil retors non dénommé sous les lettres <i>a</i> , <i>b</i> et <i>d</i>	100 kilogr.	36	
	d)	Fil à coudre, retors, assorti, de lin ou autres filaments végétales, à l'ex- ception du coton . . . . .	100 kilogr.	60	
	e)	Cordages:			
		1. Cordes, câbles, même blanchis ou goudronnés . . . . .	100 kilogr.	10	
	2.	Cordages de toute sorte, hormis ceux désignés sous le N° 1 . . .	100 kilogr.	24	
	ex f)	1.	Toile, coutil et treillis, non teints, non imprimés, non blanchis: ayant, sur une surface carrée de 4 centimètres carrés, jusqu'à 40 fils, chaîne et trame com- prises; tapis de pied en chanvre de Manille, en fibres de noix de coco, en jute et autres filaments similaires, non teints	100 kilogr.	12
		Toile d'emballage de jute, de chanvre de Manille ou d'autres matières similaires, à l'exception du lin, non teinte, non imprimée, non blanchie, ayant jusqu'à 40 fils, chaîne et trame comprises, dans 4 centimètres carrés	100 kilogr.	10	
	k)	Dentelles de fil . . . . .	100 kilogr.	600	
ex 25	ex e)	1.	Vin en futailles:		
			— Vin et moût de raisin en futailles	100 kilogr.	20
			— Vin rouge et moût pour vin rouge pour le coupage, sous contrôle . . . . .	100 kilogr.	10
			— Vin pour la fabrication du cognac, sous contrôle . . . . .	100 kilogr.	10

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).			Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollfuß in Mark.
(aus 22.)	e)		accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt.....	100 kg	36
	d)		accommodirter Nähzwirn, aus Flachs oder anderen Pflanzenfasern, jedoch nicht aus Baumwolle.....	100 kg	60
	e)		Seilerwaaren:		
		1.	Seile, Tau- und Stricke, auch ge- bleicht oder getheert.....	100 kg	10
		2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten.....	100 kg	24
	aus f)		Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
		1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qem; Fußdecken aus Manilla- hanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt.....	100 kg	12
			Packleinwand aus Jute oder Manilla- hanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebe- fläche von 4 qem.....	100 kg	10
	k)		Zwirnspitzen.....	100 kg	600
aus 25.	aus e)	1.	Wein in Fässern:		
			— Wein und Most in Fässern.....	100 kg	20
			— Rother Wein und Most zu rothem Wein zum Verschneiden, unter Kontrolle.....	100 kg	10
			— Wein zur Cognacbereitung, unter Kontrolle.....	100 kg	10

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).			Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.
(ex 25)	f)		Beurre, même artificiel . . . . .	100 kilogr.	16
	ex g)	ex 1.	Viande de boucherie, fraîche, excepté la viande de porc . . . . .	100 kilogr.	15
			Viande de porc, fraîche, et viande préparée, excepté le lard frais ou préparé . . . . .	100 kilogr.	17
			Extrait de viande et tablettes de bouillon . . . . .	100 kilogr.	20
		ex 2.	Poisson :		
		γ.	conservé dans le vinaigre, l'huile ou des épices, en barils . . . . .	100 kilogr.	12
		3.	Volaille de toute sorte tuée . . . . .	100 kilogr.	12
			Gibier de toute espèce tué . . . . .	100 kilogr.	20
	n)		Caviar et succédanés du caviar . . . . .	100 kilogr.	150
	o)		Fromages à pâte dure, en pains, ayant la forme de meules, la pièce pesant au moins 50 kilogrammes . . . . .	100 kilogr.	15
			Autres fromages . . . . .	100 kilogr.	20
	ex p)	ex 1.	Confitures et sucreries, pâtisseries de toute sorte, fruits, épices, légumes et autres comestibles (champignons, truffes, volailles, coquillages de mer, etc.) conservés au sucre, au vinaigre, à l'huile, au sel, ou étuvés, en bocaux, boîtes, etc.; moutarde préparée; câpres, pâtés, sauces et autres produits alimen- taires de luxe . . . . .	100 kilogr.	60
			Farine lactée (de Nestlé et autres)	100 kilogr.	50

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).	Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
(aus 25.)	Butter, auch künstliche . . . . .	100 kg	16
f) aus g)	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch . . . .	100 kg	15
aus 1.	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Aus- nahme von Speck, frisch oder zu- bereitet. . . . .	100 kg	17
aus 2.	Fleischertrakt, flüssiger, und Tafel- bouillon. . . . .	100 kg	20
γ.	Fische: mit Essig, Del oder Gewürzen zu- bereitete, in Fässern eingehend. . . .	100 kg	12
3.	Federvieh aller Art, nicht lebend. . . . .	100 kg	12
n)	Wild aller Art, nicht lebend. . . . .	100 kg	20
o)	Kaviar und Kaviarsurrogate. . . . .	100 kg	150
aus p)	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 Kilogramm . . . . .	100 kg	15
aus 1.	anderer Käse. . . . .	100 kg	20
	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Del, oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, ingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähn- liche Gegenstände des feineren Tafel- genusses. . . . .	100 kg	60
	Kindermehl (Nestlemehl und dergleichen)	100 kg	50

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).			Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.
(ex 25)	(ex p)	(ex 1.)	Concombres marinés ou salés (dits concombres de Znaïm) additionnés des épices reprises en i, N° 25, ou avec une légère addition d'autres légumes, en futailles, cruchons ou récipients de poterie ou de verre, etc. . . . .	100 kilogr.	4
		ex 2.	Fruits, graines et semences, baies, feuilles et fleurs, champignons, légumes, séchés, torréfiés, pul- vérisés, simplement cuits ou salés, et ne rentrant dans aucune autre catégorie du tarif, jus de fruits et de baies, cuits, sans sucre . . .	100 kilogr.	4
	q)	2.	Préparations de grains et de légumes secs (pois, haricots, etc.), savoir: grains mondés ou concassés, gruaux, semoule, farine, articles de boulangerie, ordinaires . . . . .	100 kilogr.	7,30
ex 26	g)		Résidus solides de la fabrication des huiles grasses, même moulus . . . . .	---	exempts
	ex h)		Graisses d'oie et autres graisses fondues, telles qu'oléomargarine, graisse éco- nomique (mélanges de graisses ana- logues au suif avec de l'huile), moëlle de boeuf . . . . .	100 kilogr.	10
	k)		Graisse et huile de poisson . . . . .	100 kilogr.	3
	l)		Suif de boeuf et de mouton, graisse d'os et autres graisses animales non dénommées ailleurs . . . . .	100 kilogr.	2
ex 27	a)		Pâte de chiffons, non blanchie ou blanchie	---	exempte

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).			Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Mark.
(aus 25.)	(aus p)	(aus 1.)	in Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen .....	100 kg	4
		aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst und Beeren zum Genuß ohne Zucker eingekocht .....	100 kg	4
	q)	2.	Mühlensabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) .....	100 kg	7,30
aus 26.	g)		Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen .....	—	frei
	aus h)		Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Del), Rindsmark (beef marrow) ....	100 kg	10
	k)		Fischspeck, Fischthran .....	100 kg	3
	l)		Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt .....	100 kg	2
aus 27.	a)		ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen .....	—	frei

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.	
(ex 27)	ex b)	Pâte de bois, de paille, de sparte ou d'autres filaments pour la fabrication du papier, blanchie ou non blanchie; papier buvard gris et papier de paille grossier, jaune; carton autre que carton glacé et que carton-cuir . . . . .	100 kilogr.	1
	c)	Papier d'emballage non repris aux lettres <i>b</i> ci-avant et <i>d</i> ci-après, non lissé . . . . .	100 kilogr.	3
	d)	Papier d'emballage, lissé . . . . .	100 kilogr.	3
	e)	Carton glacé et carton-cuir; carton à presser	100 kilogr.	6
	e)	Papier à imprimer, à écrire, buvard, de soie, de toute sorte, et papier litho- graphié, imprimé ou ligné, pour notes, pour étiquettes, pour lettres de voiture, pour devises, etc. . . . .	100 kilogr.	6
		Papier doré ou argenté, à dessins d'or ou d'argent, ou découpé à jour, à l'emporte- pièce, etc.; bandes desdites sortes de papier; carton à peindre ou à dessiner	100 kilogr.	10
28	a)	Pelletteries: Pelisses de fourrure doublées, bonnets fourrés doublés, gants de fourrure doublés, couvertures de fourrure avec doublure. fourrures doublées, garnitures et autres articles analogues doublés . . . . .	100 kilogr.	150
	b)	Pelisses de mouton confectionnées mais non doublées, couvertures con- fectionnées mais non doublées, peaux de mouton ou d'angora, blanchies ou teintées, confectionnées, mais non doublées, garnitures et fourrures non doublées. pour pelisses . . . . .	100 kilogr.	6



Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).	Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollfuß in Mark.
(aus 27.) aus b)	ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe . . . . .	100 kg	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet . . . . .	100 kg	3
d)	Packpapier, geglättetes . . . . .	100 kg	3
	Glanz- und Lederpappe, Preßspähne . . . . .	100 kg	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, sowie lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, vorgerichtetes Papier zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. . . . .	100 kg	6
	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe . . . . .	100 kg	10
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen . . . . .	100 kg	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, dergleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefüttete Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . .	100 kg	6

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).		Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.
ex 30	a)	Soies en cocons; soie grège ou moulinée, bourre de soie peignée, filée ou retorse; toutes lesdites soies non teintes; déchets de soie teinte.....	---	exempts
	b)	Ouate de soie .....	100 kilogr.	24
	ex e) 1.	Tissus de soie ou de bourre de soie, même combinés avec des fils mé- talliques; tissus de soie mélangés d'autres matières textiles, ainsi que de fils métalliques.....	100 kilogr.	800
		Tissus de soie ou de bourre de soie	100 kilogr.	600
ex 33	a)	Pierres brutes ou simplement taillées, même moulues .....	---	exemptes
	ex b)	Meules de moulin, même avec cercle en fer.....	---	exemptes
36		Goudron, poix, résines de toute sorte; as- phalte.....	---	exempts
37		Animaux et produits du règne animal, non dénommés ailleurs:		
	a)	Animaux vivants et produits animaux non dénommés d'autre part; ruches renfermant des abeilles vivantes...	---	exempts
	b)	Oeufs de volaille .....	100 kilogr.	2
ex 38	f)	Porcelaine et produits analogues à la porce- laine (parian, jaspe, etc.):		
	1.	Blancs .....	100 kilogr.	10
	2.	De couleur, avec bords en couleur, avec impressions, peints, dorés, argentés.	100 kilogr.	20
		Combinés avec d'autres matières, en tant que, par la combinaison, ils ne rentrent pas dans le N° 20 (mercerie)	100 kilogr.	24

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).		Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsaß in Mark.
aus 30.	a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floret- seide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Ab- fälle von gefärbter Seide .....	—	frei
	b)	Seidenwatte .....	100 kg	24
	aus e)	1. Waaren aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zu- gleich in Verbindung mit Metallfäden	100 kg	800
		Waaren aus Seide oder Floretseide ..	100 kg	600
aus 33.	a)	Steine, roh oder bloß behauen, auch ge- mahlen .....	—	frei
	aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen ...	—	frei
36.		Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Berg- theer) .....	—	frei
37.		Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:		
	a)	Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen ....	—	frei
	b)	Eier von Geflügel .....	100 kg	2
aus 38.	f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Porian, Jaspis u. s. w.):		
	1.	weiß .....	100 kg	10
	2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, ver- goldet, versilbert .....	100 kg	20
		in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .....	100 kg	24

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).		Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.	
ex 39	b)	Taureaux et vaches . . . . .	Tête	9	
	c)	Boeufs . . . . . Nota sur la lettre c. Pour les habitants des frontières, les boeufs de travail, de deux ans et demi à cinq ans peuvent être introduits au droit de 20 marks par tête, s'il est démontré d'une manière évidente qu'ils sont nécessaires à l'exploitation du fonds appartenant à l'importateur.	Tête	25,50	
	d)	Bouvillons, taurillons et génisses au-dessous de deux ans et demi . . . . .	Tête	5	
	e)	Veaux de moins de six semaines . . . . .	Tête	3	
	f)	Porcs . . . . .	Tête	5	
	g)	Cochons de lait de moins de 10 kilogr.	Tête	1	
	h)	Moutons, brebis et béliers . . . . .	Tête	1	
	i)	Agneaux . . . . .	Tête	0,50	
	ex 41	a)	Laine, brute, teinte, moulue; poils d'animaux non dénommés ailleurs, bruts, peignés, bouillis, teints, frisés . . . . .	—	exempts
ex d)		1.	Lisières . . . . .	—	exemptes
		2.	Feutres grossiers, non imprimés, non teints . . . . .	100 kilogr.	3
		5.	Draps et tissus non imprimés, ne rentrant pas sous les N <sup>os</sup> 7 et 8:  D'un poids dépassant 200 grammes pour une surface de 1 mètre carré, à l'exception de ceux qui sont spécialement dénommés ci-après . . . . .	100 kilogr.	135
	α.	Tissus feutrés, en laine, écrus, même combinés avec du coton ou du lin, tissés sans fin pour			

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).	Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.	
aus 39	b)	Stiere und Kühe . . . . .	1 Stück	9
	c)	Ochsen . . . . .	1 Stück	25,50
		Anmerkung zu c. Für Bewohner des Grenzbezirktes dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrollen Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren zu dem Zollsätze von 20 Mark für 1 Stück eingeführt werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.		
	d)	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren . .	1 Stück	5
	e)	Kälber unter 6 Wochen . . . . .	1 Stück	3
	f)	Schweine . . . . .	1 Stück	5
	g)	Spanferkel unter 10 kg . . . . .	1 Stück	1
	h)	Schafvieh . . . . .	1 Stück	1
	i)	Lämmer . . . . .	1 Stück	0,50
aus 41.	a)	Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare, nicht anderweit genannte, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Vockenform gelegt . . . . .	—	frei
	aus d)	Luchleisten . . . . .	—	frei
		1. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze . . .	100 kg	3
		2. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:		
	aus 5.	α. im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche, mit Ausnahme der hierunter besonders aufgeführten . . . . .	100 kg	135
		rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holz-		

Articles du tarif allemand (en vigueur dès le 1 février 1892).	Dénomination des marchandises.	Unités.	Droits en marks.
(ex 41) (ex d) (ex 5.) (α.)	la fabrication de pâtes de bois et de paille, de cellulose et de papier . . . . .	100 kilogr.	100
6. α.	Tissus imprimés ne rentrant pas parmi les tapis de pied, d'un poids supérieur à 200 grammes pour une surface de 1 mètre carré; passementerie et bouton- nerie; peluches; tissus combinés avec des fils métalliques . . . . .	100 kilogr.	150
β.	Tissus imprimés ne rentrant pas parmi les tapis, du poids de 200 grammes ou moins, pour une surface de 1 mètre carré .	100 kilogr.	220

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).	Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollfuß in Mark.
(aus 41.) (aus d) (aus 5.) (a.)	stoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation . . . . .	100 kg	100
6. a.	bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Ge- wicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebe- fläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsch; Ge- spinnste in Verbindung mit Metall- fäden . . . . .	100 kg	150
b.	bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche . . . . .	100 kg	220

(Uebersetzung.)

## Protocole final.

## Schlussprotokoll.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu ce jour à Berlin entre l'Allemagne et la Russie, les soussignés sont convenus de ce qui suit:

Im Begriff, zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Rußland zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

### Première partie

relative au texte du Traité.

### Erster Theil.

Zum Vertragstext.

Aux articles 1 et 12.

En ce qui concerne les passeports, les ressortissants des deux Parties contractantes seront traités sur le pied de la nation la plus favorisée.

Zu Artikel 1 und 12.

Im Passwesen werden die Angehörigen beider Theile wie die der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Aux articles 5, 6, 7, 9 et 10.

Certaines marchandises étant actuellement soumises en Russie à des droits plus élevés à l'entrée par la frontière de terre qu'à l'entrée par la mer Baltique, il est entendu que le jour où le présent traité entrera en vigueur, les droits à l'entrée par la frontière de terre seront réduits aux taux des droits à l'entrée par la mer Baltique, et qu'aucun nouveau droit différentiel favorisant les importations par la voie maritime de la mer Baltique, de la mer Noire et de la mer d'Azow (le littoral du Caucase excepté) ne sera établi.

Zu den Artikeln 5, 6, 7, 9 und 10.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Rußland gewisse Waaren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Einverständnis darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Höhe der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen, und daß kein neuer, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und das Asow'sche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigender Unterscheidungs Zoll eingeführt werden darf.



De son côté, le Gouvernement Allemand s'engage à n'admettre pour aucune des frontières de l'Empire Allemand des droits de douane autres ou plus favorables que ceux prélevés à la frontière russe. Exception est faite, toutefois, pour le sel, pour les blocs sciés et ouvrages grossiers en pierre de taille et les plaques d'ardoises brutes (articles 25*t*, 33*d* et 33*e* du tarif douanier allemand), marchandises pour lesquelles l'Allemagne se réserve de maintenir les différences actuelles entre les droits perçus à l'entrée par mer et ceux à l'entrée par terre.

Aux articles 6, 7 et 11.

Les produits du sol ou de l'industrie d'une tierce Puissance, transportés en transit par le territoire de l'une des Parties contractantes, à leur entrée dans celui de l'autre, ne payeront des droits de douane autres ni plus élevés que n'auraient payé les mêmes produits importés directement de leur pays de provenance.

Aux articles 6 à 9.

Quant au payement des droits, le Gouvernement Impérial de Russie se déclare prêt à faire accepter, par les douanes, les monnaies allemandes d'or en reconnaissant 1000 marks d'or en espèce comme équivalant à 308 roubles en or.

Aux articles 6 et 7.

Les Parties contractantes se réservent le droit d'exiger des certificats d'origine, constatant la production ou la fabrication dans l'un des deux

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich ihrerseits, an keiner Grenze des Deutschen Reichs andere oder günstigere Zölle einzuführen als an der russischen Grenze. Eine Ausnahme wird jedoch gemacht für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten sowie für rohe Schieferplatten (Nr. 25*t*, 33*d* und 33*e* des Deutschen Zolltarifs), für welche Waaren Deutschland sich vorbehält, die gegenwärtig bestehenden Unterschiede zwischen Seezöllen und Landzöllen aufrecht zu erhalten.

Zu Artikel 6, 7 und 11.

Die Boden- und Gewerbszeugnisse einer dritten Macht, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Theiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Zu den Artikeln 6 bis 9.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen deutsche Goldmünzen durch die Zollämter annehmen zu lassen und zwar 1000 Mark Gold als Gegenwerth von 308 Rubel Gold.

Zu Artikel 6 und 7.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waaren zum Nachweise der einheimischen Erzeugung oder Bear-

Pays des marchandises importées dans l'autre. De son côté, chacune des deux Parties prendra ses mesures afin que les certificats exigés soient le moins possible une gêne pour le commerce.

#### A l'article 13.

Les Parties contractantes se réservent de s'entendre par un arrangement spécial sur l'exercice de la navigation sur le Niemen, la Vistule et la Warta.

#### A l'article 19.

Les Parties contractantes se prêteront mutuellement tout le concours possible à l'égard des tarifs des chemins de fer, notamment au moyen de l'établissement des tarifs de communication directe. Ces tarifs directs seront spécialement établis pour les villes-ports allemandes de Danzig (Neufahrwasser), de Königsberg (Pillau) et de Memel en ce qui concerne tant les exportations de Russie que les importations en Russie, selon les besoins du commerce.

En même temps, les prix de transport à percevoir sur les marchandises qui dans le tarif des chemins de fer russes sont citées sous la rubrique des céréales, ainsi que sur le lin et le chanvre, depuis les stations de départ des chemins de fer russes jusqu'aux villes-ports allemandes susmentionnées, doivent être calculés et répartis entre les chemins de fer russes et allemands, ayant participé au transport, d'après les règlements qui sont ou seront en vigueur pour les chemins de fer russes jusqu'aux villes-ports de Libau et de Riga.

beitung die Vorlegung von Ursprungszeugnissen zu fordern. Es wird seitens der beiden Theile Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig beengen.

#### Zu Artikel 13.

Die vertragsschließenden Theile behalten sich eine besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schifffahrt auf dem Niemen, der Weichsel und der Warthe vor.

#### Zu Artikel 19.

Die vertragsschließenden Theile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Frachttarife, thunlichst unterstützen. Namentlich sollen solche direkte Frachttarife nach den deutschen Häfen Danzig (Neufahrwasser), Königsberg (Pillau) und Memel zur Vermittelung sowohl der Ausfuhr aus als der Einfuhr nach Rußland den Bedürfnissen des Handels entsprechend eingeführt werden.

Zugleich sollen die Frachtsätze für die im russischen Eisenbahntarif zum Getreide gerechneten Artikel sowie für Flachs und Hanf von den russischen Aufgabestationen bis zu den oben erwähnten Häfen nach denjenigen Bestimmungen gebildet und unter die am Transport beteiligten deutschen und russischen Bahnen vertheilt werden, welche für die nach den Häfen Libau und Riga führenden russischen Eisenbahnen jetzt in Kraft sind oder in Kraft treten werden. Die außer den Frachtsätzen erhobenen Zuschläge (Nebengebühren) sollen in gleicher Weise gebildet und der Betrag

Les taxes supplémentaires (frais accessoires) perçues en sus du prix de transport, doivent également être établies et le montant en être réparti entre les lignes intéressées d'après les règlements russes, étant entendu qu'il ne sera perçu qu'une seule et unique taxe-frontière, laquelle sera partagée par moitié, entre les chemins de fer russes et allemands aboutissant à la frontière.

Cette obligation ne concerne réciproquement que les chemins de fer de l'État; mais les deux Gouvernements tâcheront d'amener les chemins de fer privés à appliquer sur leurs lignes les mêmes principes pour l'établissement des tarifs et la répartition des prix de transport. Si, malgré cela, les lignes privées qui participent au transport dans l'une des directions indiquées ne se soumettent pas aux règles de calcul et de répartition susmentionnées, ces règles cesseront, en même temps, d'être obligatoires pour les chemins de fer d'État des deux Parties contractantes.

Les dispositions actuellement en vigueur à l'effet de régulariser la concurrence entre Königsberg et Danzig resteront en vigueur.

#### A l'article 20.

La dénonciation de la convention consulaire en vigueur entre les deux Parties contractantes du <sup>8 Décembre</sup> 26 Novembre 1874 ne pourra avoir lieu avant celle du présent Traité.

derselben nach den russischen Vorschriften unter die beteiligten Linien vertheilt werden, wobei man darüber einverstanden ist, daß nur eine einzige Grenzgebühr, die den russischen und den deutschen zur Grenze führenden Bahnen zu gleichen Theilen zufällt, erhoben werden darf.

Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die beiderseitigen Staatsbahnen; doch werden die beiden Regierungen dahin zu wirken suchen, daß die Privatbahnen bei der Tarifbildung und Frachtvertheilung auf ihren Linien die gleichen Grundsätze anwenden. Sollten sich jedoch trotzdem die am Verkehr in einer der bezeichneten Richtungen beteiligten Privatbahnen diesen Grundsätzen der Tarifbildung und Vertheilung nicht unterwerfen, so sollen diese Grundsätze auch für die Staatsbahnen der vertragschließenden Theile nicht mehr bindend sein.

Die zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs zwischen Königsberg und Danzig bleiben in Kraft.

#### Zu Artikel 20.

Der zwischen beiden vertragschließenden Theilen bestehende Konsularvertrag vom <sup>8. Dezember</sup> 26. November 1874 soll nicht früher als gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage gekündigt werden können.

**Deuxième partie**

relative au Tarif conventionnel Russe.

A l'article 5, alinéa 3.

La dénomination de chicorée séchée s'applique à la chicorée séchée par n'importe quel procédé.

A l'article 55.

Les grandes peaux, même lorsqu'elles sont grainées artificiellement, acquittent les droits spécifiés à l'alinéa 3 de l'art. 55.

A l'article 72, alinéa 2.

Le mortier de chamotte (coulis ou ciment réfractaire), c'est-à-dire le mélange de terre réfractaire brute avec de la terre réfractaire cuite, le tout broyé, acquitte les droits d'après l'alinéa 2 de l'art. 72.

A l'article 79, alinéa 1.

Les droits d'entrée fixés à l'alinéa 1 du présent article pour la houille, le charbon de tourbe et de bois ainsi que pour la tourbe importés par la frontière occidentale de terre pourront être augmentés à partir du 1<sup>er</sup> janvier (vieux style) 1898, pourvu que le taux des droits reste le même pour la frontière occidentale de terre et pour les ports de la mer Baltique.

A l'article 112.

Sous la dénomination de produits chimiques et pharmaceutiques non spécialement dénommés sont compris les dits produits non spécia-

**Zweiter Theil.**

Zum russischen Vertragstarif.

Zu Artikel 5 Absatz 3.

Die Bezeichnung: Getrocknete Cichorie begreift jede durch irgend welches Verfahren getrocknete Cichorie in sich.

Zu Artikel 55.

Die großen Häute werden nach den in Artikel 55 Absatz 3 festgesetzten Zollfüßen auch dann verzollt, wenn sie mit künstlich eingepreßten Narben versehen sind.

Zu Artikel 72 Absatz 2.

Chamottemörtel (Fugenmörtel oder feuerfester Cement), das heißt eine Mischung von rohem und gebranntem feuerfestem Thon, das Ganze zerrieben, wird nach Artikel 72 Absatz 2 verzollt.

Zu Artikel 79 Absatz 1.

Die in Absatz 1 dieses Artikels festgesetzten Einfuhrzölle für Stein-, Torf- und Holzkohle sowie für Torf, über die westliche Landgrenze eingeführt, können vom 1. Januar 1898 an (alten Stils) erhöht werden, falls nur die Höhe der Zölle für die westliche Landgrenze und für die Ostseehäfen dieselbe bleibt.

Zu Artikel 112.

Unter der Bezeichnung nicht besonders genannte chemische und pharmaceutische Produkte sind diejenigen Produkte dieser Art zu verstehen, welche im russischen

lement dénommés dans le tarif général russe du 11 juin 1891.

#### A l'article 131.

Acquittent également les droits spécifiés à l'art. 131 les blancs de plomb et de zinc mélangés avec d'autres substances, lorsque les dites substances ne sont pas assujetties à des droits plus élevés que la céruse.

#### Aux articles 140 et 142.

Acquittent les droits des alinéas 3 et 4 des art. 140 et 142 les feuilles et plaques de fer et d'acier mentionnées dans les dits alinéas, quelle que soit la forme en laquelle ces feuilles et plaques sont découpées.

#### A l'article 141.

Les métaux communs ou non précieux mentionnés dans le tarif russe comprennent tous les métaux, excepté l'or, l'argent et le platine. L'aluminium est considéré comme métal commun à moins qu'il ne soit spécialement dénommé dans les articles du tarif russe pour lesquels le taux des droits est plus élevé.

#### Aux articles 141, 147, 154, 155, 156 et 163.

Le fer, l'acier et le zinc (ainsi que les ouvrages en fer, en acier et en zinc), lorsque par n'importe quel procédé (procédé galvanique, application d'une couche fondue, laminage ou autres) ils sont recouverts de métaux communs, acquittent sans majoration les droits respectivement spécifiés pour le fer, l'acier et le

allgemeinen Zolltarif vom 11. Juni 1891 nicht besonders genannt sind.

#### Zu Artikel 131.

Die in dem Artikel 131 aufgeführten Zölle treffen in gleicher Weise Bleiweiß und Zinkweiß, wenn sie mit anderen Stoffen vermischt sind, welche keinen höheren Zöllen unterliegen als Bleiweiß.

#### Zu Artikel 140 und 142.

Eisen und Stahl in Blättern und Tafeln, wie sie in den Absätzen 3 und 4 der Artikel 140 und 142 aufgeführt sind, unterliegen den dort festgesetzten Zollgebühren ohne Rücksicht auf die Form, in der die Blätter und Tafeln zugeschnitten sind.

#### Zu Artikel 141.

Die im russischen Zolltarif aufgeführten gewöhnlichen oder nicht kostbaren Metalle begreifen alle Metalle mit Ausnahme von Gold, Silber und Platina in sich. Aluminium gilt als gewöhnliches Metall, ausgenommen die Fälle, in denen es in den russischen Tarifartikeln mit höheren Zollsätzen besonders aufgeführt ist.

#### Zu Artikel 141, 147, 154, 155, 156 und 163.

Eisen, Stahl und Zink (sowie die Fabrikate daraus), welche durch irgend ein Verfahren (auf galvanischem Wege, durch Umguß, durch ein Walzverfahren oder anderswie) einen Ueberzug von gewöhnlichem Metall erhalten haben, werden ohne Zuschlag nach den für Eisen, Stahl und Zink und die Fabrikate daraus festgesetzten Zollsätzen ver-

zinc et les ouvrages en fer, en acier et en zinc, dans le cas où la couche du métal superposé n'entre pas dans le poids total de chacune des marchandises pour plus: de 25 % à l'égard des marchandises dénommées aux art. 141, 147, 154, 155 et 156, et de 10 % à l'égard des marchandises dénommées à l'art. 163.

#### A l'article 150.

Les droits portés à l'alinéa 1 du présent article seront applicables aux tuyaux de fonte enduits de goudron ou d'asphalte, non façonnés de quelque manière que ce soit, à moins que la façon ne consiste dans la retouche des traces restées sur le métal après l'enlèvement des bavures, jets ou masselottes.

#### A l'article 152.

Les tuyaux de fer et d'acier fabriqués suivant le procédé Mannesmann, même recouverts d'asphalte et de matières textiles (communes et à l'état brut) acquitteront les droits du présent article.

#### A l'article 153.

Toutes ferrures et garnitures de fer et d'acier employées dans les constructions et les meubles acquitteront les droits des alinéas respectifs de l'art. 153, à moins qu'elles ne soient spécialement dénommées dans des articles du tarif russe pour lesquels le taux des droits est plus élevé. Le nickelage ne sera pas considéré comme une raison suffisante d'appliquer aux objets de cette espèce des droits plus élevés.

zollt, vorausgesetzt daß der Metallüberzug im Gesamtgewicht jedes einzelnen Artikels nicht übersteigt: bei den in Artikel 141, 147, 154, 155 und 156 aufgeführten Waaren 25 %, und bei den im Artikel 163 aufgeführten Waaren 10 %.

#### Zu Artikel 150.

Die in Absatz 1 dieses Artikels festgesetzte Zollgebühr ist auf gußeiserne, mit Theer oder Asphalt überzogene Röhren anzuwenden, welche nicht auf irgend eine Weise bearbeitet sind, es sei denn, daß die Bearbeitung in dem Ausmerzen der Spuren besteht, welche nach Beseitigung der Gußnähte, Angüsse oder Gußzapfen am Metall zurückbleiben.

#### Zu Artikel 152.

Eiserne und stählerne Mannesmannröhren, auch mit Asphalt und Fasernstoffen (gewöhnlichen und im rohen Zustand) überzogen, werden nach diesem Artikel verzollt.

#### Zu Artikel 153.

Alle eisernen und stählernen Bau- und Möbelbeschläge werden nach den betreffenden Absätzen des Artikels 153 verzollt, falls sie nicht in Artikeln des russischen Tarifs mit höheren Zollsätzen besonders aufgeführt sind. Vernickelung genügt für sich allein nicht, um Gegenstände dieser Art höher zu verzollen.

## A l'article 154, alinéa 1.

La vaisselle en fer émaillée, vernie et couverte d'une couche de peinture est passible du droit fixé à l'alinéa 1 du présent article même avec les bords et les anses couverts d'une autre couleur que le fond.

## A l'article 155, alinéa 2.

Seront compris sous la dénomination de câbles électriques les conducteurs métalliques recouverts de matières isolatrices (caoutchouc, guttapercha, matières fibreuses végétales ou animales, papier, ces matières même imprégnées) et munis en outre d'une enveloppe protectrice commune en chanvre ou autre matière fibreuse et en métal (plomb, fer, acier, etc.). Cette enveloppe métallique peut même être entourée en outre d'un ruban ou fil en chanvre, jute, etc. goudronnés.

## A l'article 156, alinéa 2b.

Acquitte également les droits fixés au présent alinéa le fil d'archal étamé ou zingué recouvert de matières textiles ou de guttapercha. Ce qui est dit aux alinéas 1a et 2b de la guttapercha s'applique aussi au caoutchouc.

## A l'article 158.

Les couteaux et fourchettes avec manches en matières communes acquitteront les droits de l'alinéa 1 du présent article.

## A l'article 160.

Les fourches de toute espèce, telles que, par exemple, les fourches

## Zu Artikel 154 Absatz 1.

Geschirr aus emaillirtem, lackirtem und mit Farbe überzogenem Eisenblech wird nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt, auch wenn die Ränder und Henkel mit einer anderen Farbe als die übrige Fläche überzogen sind.

## Zu Artikel 155 Absatz 2.

Als elektrische Kabel gelten die metallischen Leitungen, welche mit Isolirstoffen (Kautschuck, Guttapercha, vegetabilischen oder animalischen Faserstoffen, Papier, alle diese Stoffe auch imprägnirt) überzogen und außerdem mit einer gemeinschaftlichen Schutzhülle aus Hanf oder anderem Faserstoff in Verbindung mit Metall (Blei, Eisen, Stahl u.) versehen sind. Dieser Metallüberzug kann außerdem sogar mit getheertem Band oder Garn von Hanf, Jute u. s. w. umwickelt sein.

## Zu Artikel 156 Absatz 2b.

Nach diesem Absatz wird auch verzollt verzinnter oder verzinkter Draht, überzogen mit Faserstoffen oder Guttapercha. Was in Absatz 1a und 2b von Guttapercha gesagt ist, findet auch auf Kautschuck Anwendung.

## Zu Artikel 158.

Tischmesser und -Gabeln mit Stielen aus gewöhnlichen Materialien werden nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt.

## Zu Artikel 160.

Unter diesen Artikel fallen alle großen Gabeln jeder Art, wie z. B. Gabeln

à déterrer la betterave, les fourches à fumier, etc. acquitteront les droits du présent article.

#### A l'article 161.

Les parties en bois des outils, lorsqu'elles sont importées séparément des parties métalliques, acquitteront les droits portés aux alinéas respectifs de l'art. 61.

#### A l'article 167, alinéa 2.

Par machines dynamo-électriques il faut entendre les machines et appareils qui servent:

- 1° à convertir une force motrice en électricité ou l'électricité en force motrice;
- 2° à convertir le courant électrique de haute tension en courant de basse tension ou vice-versa (transformateurs). et
- 3° à convertir le courant électrique continu en courant alternatif ou en courant polyphasé (courant à champ tournant) ou vice-versa.

Acquitteront également les droits du présent alinéa les excavateurs à sec, les échelles métalliques de pompier et les accumulateurs électriques de toute sorte ainsi que leurs accessoires.

#### A l'article 169.

Acquitteront également les droits du présent article, au même titre que les appareils et accessoires pour l'éclairage électrique, les accessoires employés pour les signaux et pour la transmission de la force motrice y compris les interrupteurs, coupe-circuit, commutateurs, etc.

zum Ausnehmen von Zuckerrüben, Mistgabeln u. s. w.

#### Zu Artikel 161.

Holztheile von Werkzeugen werden, falls sie getrennt von den Metalltheilen eingeführt werden, nach den betreffenden Absätzen des Artikels 61 verzollt.

#### Zu Artikel 167 Absatz 2.

Als dynamo-elektrische Maschinen gelten die Maschinen und Apparate

1. zur Umwandlung von Kraft in Elektrizität oder umgekehrt
2. zur Umwandlung eines elektrischen Stromes höherer Spannung in einen solchen niedrigerer Spannung oder umgekehrt (Transformatoren);
3. zur Umwandlung eines konstanten elektrischen Stromes in einen wechselnden oder einen verschiedenartigen (Drehstrom) und umgekehrt.

Ebenso werden nach diesem Absatz verzollt Trockenbagger, Feuerleitern aus Metall und aller Art elektrische Akkumulatoren, sowie deren Zubehör.

#### Zu Artikel 169.

Ebenso wie die Apparate zur elektrischen Beleuchtung und deren Zubehör werden nach diesem Artikel auch verzollt die Zubehörstücke zu Signalapparaten und zu Apparaten für die Ueberleitung der Triebkraft, einschließlich der Stromunterbrecher, Ausschaltungen, Vertauscher u. s. w.



## A l'article 177, alinéa 3.

Pour les cols, manchettes, plastrons (devants de chemise) en papier, l'estampage imitant la couture n'est pas considéré comme traces de couture.

## A l'article 183, remarque.

Acquitteront les droits suivant cette remarque les cordes de métier à filer, dit métier renvideur ou selfacting.

## A l'article 186.

La laine blanchie est sujette aux droits de la laine non teinte.

## A l'article 191.

Les sacs en jute et en toile, ayant servi à l'exportation de céréales russes de toute sorte, seront, à leur réimportation, exempts de droits.

## A l'article 192, alinéa 3.

Les nappes, serviettes et essuie-mains acquitteront les droits de l'alinéa 3 du présent article, même si elles sont ornées d'ourlé à jour simple d'un demi-pouce de largeur au plus et d'une frange non cousue au tissu mais formée seulement par la prolongation des fils du tissu.

## A l'article 202.

Les courroies de transmission en poil de chameau, les serviettes et sacs filtrants acquitteront les droits du présent article.

## A l'article 205.

Acquitteront les droits fixés aux alinéas correspondants du présent article les ouvrages tricotés et passe-

## Zu Artikel 177 Absatz 3.

Bei Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier ist eine durch Pressung hervorgebrachte Nachahmung von Nähten nicht als Naht anzusehen.

## Zu Artikel 183, Anmerkung.

Nach dieser Anmerkung werden auch die Selfactorseile verzollt.

## Zu Artikel 186.

Gebleichte Wolle wird wie nicht gefärbte verzollt.

## Zu Artikel 191.

Jute- und Leinwandsäcke, welche zur Ausfuhr von russischem Getreide aller Art gedient haben, sind bei der Wiedereinfuhr zollfrei.

## Zu Artikel 192 Absatz 3.

Tischtücher, Servietten und Handtücher werden nach Absatz 3 dieses Artikels verzollt, auch wenn sie mit einfachem, höchstens  $\frac{1}{2}$  Zoll breitem Saum und einer Franse verziert sind, welche nicht an das Gewebe angenäht ist, sondern lediglich aus der Verlängerung der Webefäden besteht.

## Zu Artikel 202.

Treibriemen aus Kameelhaar und Preßtücher und -Säcke werden nach diesem Artikel verzollt.

## Zu Artikel 205.

Nach den entsprechenden Absätzen dieses Artikels werden verzollt Strick- und Posamentierwaaren, Hand- oder

menteries confectionnés à la main ou au métier. finis au métier ou coupés, même cardés, ou pelucheux, avec ou sans traces de couture. Les objets tricotés en coton, lin et laine peuvent avoir une garniture sans être pour cela passibles d'un droit plus élevé, pourvu qu'il n'entre pas de soie dans cette garniture. Les vêtements tricotés de toute espèce rentrent dans l'art. 205. —

Les ouvrages tricotés et la passementerie en soie, demi-soie et mélangés de soie acquitteront les droits d'après la classification suivante: seront considérés comme ouvrages ou travaux en soie ceux qui seront couverts de soie dans la proportion de 50 à 100 % du total de la surface de l'endroit et de l'envers: comme ouvrages en demi-soie ceux couverts de soie dans la proportion de 20 à 50 % du dit total de surface et enfin comme ouvrages mélangés de soie ceux couverts de soie dans une proportion inférieure à 20 % du dit total.

#### A l'article 212.

Les droits du présent article seront perçus y compris le poids des cartes sur lesquelles les boutons sont fixés.

#### A l'article 216.

Les ardoises, même avec cadres en bois ordinaire, lignées ou non lignées, rentrent dans la remarque 2 du présent article.

#### A l'article 218.

Les échantillons de tissus et d'ouvrages de toute espèce, n'ayant pas la forme et le caractère de marchandises, suivront le régime du

Maschinenarbeit, regulär oder geschnitten, auch wenn geraubt oder plüschartig, mit oder ohne Nähterei. Strickwaaren aus Baumwolle, Leinwand oder Wolle, können, ohne deshalb höher verzollt zu werden, einen Besatz haben, wenn darin nur keine Seide enthalten ist. Kleidungsstücke aus Strickwaaren aller Art fallen unter Artikel 205.

Strick- und Posamentierwaaren, aus Seide, Halbseide und mit Seide vermischt, werden folgendermaßen verzollt: als Seidenfabrikate oder -Arbeiten gelten diejenigen, bei denen 50 bis 100 % der Oberfläche, Vorderseite und Rückseite zusammengenommen, mit Seide bedeckt sind; als Halbseidenfabrikate diejenigen, bei denen 20 bis 50 % der bezeichneten Oberfläche und als mit Seide vermischte Fabrikate diejenigen, bei denen weniger als 20 % der Oberfläche mit Seide bedeckt sind.

#### Zu Artikel 212.

Bei der Verzollung nach diesem Artikel werden auch die Karten, auf denen die Knöpfe befestigt sind, mitgewogen.

#### Zu Artikel 216.

Auch die Schiefertafeln mit gewöhnlichen Holzrahmen, liniert oder unliniert, fallen unter Anmerkung 2 dieses Artikels.

#### Zu Artikel 218.

Muster von Geweben und Fabrikaten aller Art, welche nicht das Aussehen und die Natur von Waaren haben, fallen unter diesen Artikel, auch wenn

présent article, même dans le cas où ils sont fixés sur cartes, brochés ou reliés en volume.

A l'article 220 b.

Les cartouches de dynamite acquitteront les droits, y compris seulement le poids de l'emballage qui leur est propre.

### Troisième partie

relative au Tarif conventionnel Allemand.

Au numéro 29a.

L'huile de pétrole et les autres huiles minérales, propres à l'éclairage, raffinées, non dénommées ailleurs, pourront être dédouanées, au gré de l'importateur, soit au poids, sur la base de 100 kilogrammes, soit au volume, sur la base de cent vingt-cinq litres équivalant, à la température de 15 degrés centigrades, à 100 kilogrammes nets.

### Quatrième partie

relative aux Règlements douaniers, etc.

§ 1.

Afin de rendre plus faciles les relations commerciales entre les deux Empires, à la frontière de terre, le Gouvernement Impérial de Russie transformera en des classes supérieures quelques bureaux de douane et en créera de nouveaux sur des

sie auf Karten befestigt, und diese geheftet oder gebunden sind.

Zu Artikel 220 b.

Bei der Verzollung von Dynamitpatronen ist nur das Gewicht ihrer eigenen Verpackung mitzurechnen.

### Dritter Theil.

Zum deutschen Vertragstarif.

Zu Nr. 29a.

Petroleum und die übrigen raffinierten Mineralöle, die Beleuchtungszwecken dienen und anderswo nicht genannt sind, können nach Wahl des Importeurs entweder nach dem Gewicht verzollt werden, wobei 100 Kilogramm als Einheit gelten, oder nach dem Rauminhalt, wobei 125 Liter, bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers, 100 Kilogrammen gleichkommen sollen.

### Vierter Theil.

Zu den Zoll-Reglements u. s. w.

§. 1.

Um die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Reichen an der Landgrenze zu erleichtern, wird die Kaiserlich russische Regierung einige Zollämter in Aemter höherer Ordnung umwandeln und neue derartige Zollämter an Punkten, wo solche bisher nicht bestanden, ein-

points qui n'en étaient pas encore pourvus, à condition que les bureaux allemands opposés soient dotés d'attributions équivalentes, — savoir:

- a) les douanes de seconde classe de Praszka et de Gerby, et celles de troisième classe de Krottingen et de Slupey seront transformées en douanes de première classe;
- b) les douanes-barrières de Modrzejewo et de Piotrkow et le point de passage d'Osiek seront transformés en douanes de troisième classe;
- c) les points de passage de Wilezyn, Gniazdow, Gola, Czeladz, Sluziew (Rosno), Podlenka et Tworki seront transformés en douanes-barrières;
- d) des douanes-barrières seront créées à Karw et à Zakrzewo, et des points de passage à Groszciencyk, Rakowka, Upidamisch, Bakalarzewo et Czarownka;
- e) la douane-barrière de Wilezyn qui sera créée à la place du point de passage du même nom, aura l'autorisation de dédouaner le sel;
- f) le point de passage de Degoutzky sera autorisé de faire entrer le blé allemand pour le faire moudre au moulin d'eau, situé sur le territoire russe, et de laisser sortir la farine qui en aura été faite.

## § 2.

Le droit de faire des expéditions en transit des marchandises alle-

richten, unter der Voraussetzung, daß die gegenüberliegenden deutschen Zollämter mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden; es sollen nämlich:

- a) die Zollämter zweiter Klasse in Praszka und Gerby sowie diejenigen dritter Klasse in Krottingen und Slupce in Zollämter erster Klasse,
- b) die Nebenzollämter in Modrzejewo und Petrikau und der Uebergangspunkt in Osiek in Zollämter dritter Klasse,
- c) die Uebergangspunkte in Wilezyn, Gniazdow, Gola, Czeladz, Sluziew (Rosno), Podlenka und Tworki in Nebenzollämter umgewandelt, und
- d) in Karw und Zakrzewo Nebenzollämter und in Groszciencyk, Rakowka, Upidamisch, Bakalarzewo und Czarownka Uebergangspunkte errichtet werden,
- e) das an die Stelle des bisherigen Uebergangspunktes tretende Nebenzollamt in Wilezyn wird die Abfertigungsbefugniß für Salz erhalten,
- f) der Uebergangspunkt in Degoutzky wird die Abfertigungsbefugniß für deutsches Getreide erhalten, welches zur Vermahlung in der auf russischem Gebiete liegenden Wassermühle eingeht, und ebenso für das Mehl, das daraus gewonnen wird und ausgeht.

## §. 2.

Die Befugniß zur Abfertigung von deutschen Gütern im Transit durch

mandes par le territoire russe sera attribué aux douanes russes de première classe situées vis-à-vis des bureaux allemands de première classe (*Hauptzollaemter*), savoir:

Tauroggen . . .	vis-à-vis	Tilsit.
Wirballen . . .	» » »	Eydt- kuhnen,
Graewo . . . . .	» » »	Prostken,
Alexandrowo . . .	» » »	} Thorn,
Neschawa . . .	» » »	
Szipiorno . . . .	» » »	Skalmier- zyce,

à la condition que ces expéditions en transit soient soumises aux règlements russes de transport du même genre par voie de terre et par voie fluviale, qui seront publiés, après avoir été sanctionnés.

Il est entendu que, réciproquement, le droit de faire des expéditions en transit des marchandises russes par le territoire allemand restera attribué aux bureaux allemands susindiqués.

### § 3.

Le droit de transmettre des marchandises, sous le contrôle de la douane à d'autres bureaux, sera étendu de part et d'autre à toutes les douanes de première classe qui ne sont pas reliées par voie ferrée avec les douanes d'entrepôt, à condition que ces envois soient soumis aux règlements et aux lois concernant la matière.

### § 4.

Le droit de réexpédier à l'étranger les marchandises n'ayant pas acquitté les droits d'entrée, sera attribué — à charge de réciprocité pour les bureaux de douane allemands —

Rußland soll den russischen Zollämtern erster Klasse, welche deutschen Hauptzollämtern gegenüberliegen, erteilt werden, nämlich:

Tauroggen gegenüber	Tilsit,
Wirballen gegenüber	Eydtkuhnen,
Graewo gegenüber	Prostken,
Alexandrowo gegenüber	} Thorn,
Neschawa gegenüber	
Szczypiorno gegenüber	Skalmierzycze,

unter der Bedingung, daß auf diese Transitabfertigungen die russischen Bestimmungen Anwendung finden, welche für Land- und Flußtransporte dieser Art nach vorausgegangener Sanktion veröffentlicht werden sollten.

Es wird andererseits vorausgesetzt, daß die Befugniß zur Abfertigung von russischen Gütern im Transit durch Deutschland den vorbezeichneten deutschen Zollämtern verbleiben wird.

### §. 3.

Die Befugniß zur Ueberweisung von Waaren unter Zollkontrolle an andere Aemter wird beiderseits auf alle Zollämter erster Klasse, welche keine Eisenbahnverbindung mit den Lagerämtern haben, ausgedehnt werden. Doch ist dabei Bedingung, daß solche Sendungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleiben.

### §. 4.

Die Befugniß zur Rücksendung nicht verzollter Waaren nach dem Ausland wird — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die deutschen Zollämter —, abgesehen von den Aemtern an Eisen-

en dehors des douanes situées sur les chemins de fer et dans les ports. aux douanes russes de première classe suivantes:

Tauroggen,  
Georgenburg,  
Neschawa,  
Szipiorno.  
Weruschewo.

## § 5.

Il est entendu de part et d'autre que les bureaux de douane des deux Pays seront ouverts tous les jours de l'année, à l'exception des dimanches et des jours de fête indiqués ci-dessous:

**A. en Russie:**

I. **Fêtes de la Maison Impériale:** Les anniversaires de naissance et les fêtes de nom de Leurs Majestés Impériales et de Son Altesse Impériale le Grand Duc Héritier, les anniversaires de l'avènement au trône et du couronnement.

II. **Fêtes mobiles:** Vendredi et samedi de la semaine du carnaval; Jeudi-. Vendredi- et Samedi-Saints, Lundi et Mardi de Pâques, le jour de l'Ascension et le lundi de la Pentecôte.

**III. Fêtes fixes:**

Janvier le 1 (Nouvel an)  
" le 6 (Epiphanie)  
Février le 2 (Purification de la S<sup>te</sup> Vierge)  
Mars le 25 (l'Annonciation)  
Mai le 9 (S<sup>t</sup> Nicolas)  
Juin le 29 (S<sup>t</sup> Pierre et S<sup>t</sup> Paul)  
Août le 6 (Transfiguration)  
" le 15 (l'Assomption)

bahnlinien oder in Hafenplätzen, noch folgenden russischen Zollämtern erster Klasse gegeben werden:

Tauroggen,  
Georgenburg,  
Neschawa,  
Szczypiorno,  
Weruschewo.

## §. 5.

Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben, mit Ausnahme der Sonntage und der nachbezeichneten Festtage:

**A. In Rußland.**

I. **Feste des Kaiserlichen Hauses:** Die Geburts- und Namenstage Ihrer Kaiserlichen Majestäten und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten-Thronfolgers, die Jahrestage der Thronbesteigung und der Krönung.

II. **Bewegliche Feste:** Freitag und Sonnabend der Karnevalswoche, Gründonnerstag, Charfreitag und Charfreitag, Ostermontag und Osterdienstag, der Himmelfahrtstag, Pfingstmontag.

**III. Unbewegliche Feste:**

1. Januar (Neujahr)  
6. " (Heilige drei Könige)  
2. Februar (Vichtmeß)  
25. März (Mariä Verkündigung)  
9. Mai (S<sup>t</sup>. Nikolaus)  
29. Juni (S<sup>t</sup>. Peter und Paul)  
6. August (Verklärung)  
15. " (Himmelfahrt)

Août le 29 (Décapitation de  
 S<sup>t</sup> Jean Baptiste)  
 Septembre le 8 (Nativité de  
 la S<sup>te</sup> Vierge)  
 » le 14 (Exaltation  
 de la Croix)  
 » le 26 (S<sup>t</sup> Jean)  
 Octobre le 1 (Pokrow de la  
 S<sup>te</sup> Vierge)  
 » le 22 (Notre Dame  
 de Kasan)  
 Novembre le 21 (Présentation  
 de la S<sup>te</sup> Vierge  
 au temple)  
 Décembre le 6 (S<sup>t</sup> Nicolas)  
 » le 25, 26 et 27  
 (Noël).

IV. Dans le Royaume de Pologne  
 et dans quelques gouvernements  
 limitrophes de la frontière, où  
 la majeure partie de la popu-  
 lation est catholique, le travail  
 est également suspendu durant  
 les premiers jours de grande  
 fête du calendrier catholique-  
 romain, ainsi que la Fête-Dieu  
 et la Toussaint.

**B. en Allemagne:**

Le jour de l'an, le jour de  
 Jeûnes et de Prières nationales  
 (*Buss- und Bettag*) — le mercredi  
 qui précède le dernier dimanche  
 du mois de novembre — le  
 vendredi-saint, la fête de l'As-  
 cension, les lundis de la fête  
 de Pâques et de la fête de la  
 Pentecôte et les deux jours de  
 la fête de Noël, le jour de  
 l'anniversaire de naissance de  
 Sa Majesté l'Empereur d'Alle-  
 magne, Roi de Prusse.

29. August (Enthauptung Jo-  
 hannis des Täufers)  
 8. September (Mariä Geburt)  
 14. » (Kreuzerhöhung)  
 26. » (Johanni)  
 1. Oktober (Schutz der Heiligen  
 Jungfrau)  
 22. » (Unsere Liebe Frau  
 von Kasan)  
 21. November (Mariä Opfer)  
 6. Dezember (St. Nikolaus)  
 25., 26. u. 27. Dezember (Weih-  
 nachten).

IV. Im Königreich Polen und einigen  
 Grenz-Gouvernements, wo der  
 größere Theil der Bevölkerung  
 katholisch ist, ruht die Arbeit auch  
 während der ersten Tage der großen  
 Feste des römisch-katholischen Ka-  
 lenders, ebenso zu Frohnleichnam  
 und an Aller Heiligen.

**B. In Deutschland.**

Der Neujahrstag, der Buß-  
 und Bettag — der Mittwoch vor  
 dem letzten Sonntag im No-  
 vember —, Charfreitag, Himmel-  
 fahrt, Ostermontag und Pfingst-  
 montag, die beiden Weihnachts-  
 feiertage und der Geburtstag  
 Seiner Majestät des Deutschen  
 Kaisers, Königs von Preußen.

## § 6.

Les heures de service seront affichées dans les bureaux de douane des deux Pays.

Les heures de service pour la révision des passeports et des cartes de légitimation seront déterminées pour chaque arrondissement et pour chaque point-frontière, après accord spécial entre les autorités respectives des deux Pays, en établissant des heures égales des deux côtés, en tenant compte des besoins locaux et en accordant pour les douanes de troisième classe, les douanes-barrières et les points de passage une interruption de service pour les repas des fonctionnaires.

## § 7.

Les articles soumis aux droits et introduits par des personnes en possession d'une légitimation régulière, les autorisant à passer la frontière, pourront être, de part et d'autre, l'objet d'une déclaration verbale à toutes les stations de douane, dans la mesure de leur compétence, à condition que ces articles ne soient pas importés dans un intérêt de commerce, et que la totalité des droits à percevoir ne dépasse pas

trois roubles or pour l'importation en Russie,  
et neuf marks pour l'importation en Allemagne.

Les points de passage auront le droit, en vertu de cette autorisation, de dédouaner les provisions de bouche (à l'exception de l'eau de vie et d'autres spiritueux) ainsi que

## §. 6.

Die Dienststunden sollen in den Zollämtern der beiden Länder angeschlagen werden.

Die Dienststunden für die Revision der Reisepässe und der Legitimationskarten sollen für jeden Bezirk und jeden Grenzpunkt nach besonderer Vereinbarung zwischen den betreffenden Behörden der beiden Länder festgesetzt werden. Es sollen hierbei auf beiden Seiten die gleichen Stunden eingeführt, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen und bei den Zollämtern dritter Klasse, den Nebenzollämtern und den Uebergangspunkten eine Unterbrechung des Dienstes für die Mahlzeiten der Beamten gewährt werden.

## §. 7.

Zollpflichtige Waaren, welche von Personen eingeführt werden, die sich im Besitze einer ordnungsmäßigen Legitimation zur Ueberschreitung der Grenze befinden, sollen auf beiden Seiten mündlich deklariert werden können, und zwar auf allen Zollämtern innerhalb ihrer Zuständigkeit, vorausgesetzt, daß diese Waaren nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, und daß die Gesammtheit der zu erhebenden Zollgebühren nicht übersteigt:

drei Rubel Gold für die Einfuhr nach Rußland, und  
neun Mark für die Einfuhr nach Deutschland.

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen die Uebergangspunkte das Recht haben, Mundvorräthe (mit Ausnahme von Brauntwein und anderen geistigen Getränken) sowie auch Erzeugnisse, die aus-



les produits destinés exclusivement à la consommation domestique.

## § 8.

L'entrée en franchise sera accordée, de part et d'autre, aux provisions de bouche des ouvriers passant quotidiennement la frontière, à l'exception de l'eau de vie et d'autres spiritueux, du thé, du sucre, du vin; la quantité apportée ne devra pas dépasser, par individu, les besoins d'une journée.

## § 9.

La visite douanière des passagers des bateaux à vapeur du Memel (Niemen) aura lieu, de part et d'autre, à bord du bateau, à condition que les colis des passagers soient réunis à l'avance à bord du bateau, soit sur le pont, soit à une autre place à désigner.

## § 10.

Aux bureaux de la frontière de terre russes, la présentation de la lettre de voiture par le voiturier sera considérée comme équivalente à la déclaration à condition que le transport soit totalisé sur l'une des lettres de voiture, c'est-à-dire que celle-ci porte le nombre des lettres de voiture et des colis constituant le transport entier.

## § 11.

La houille, importée en Russie en voitures, y sera dédouanée d'après le poids enregistré sur les lettres de voiture toutes les fois qu'à ces dernières sera annexé le certificat de pesage des mines.

schließlich zum Hausgebrauch bestimmt sind, zollamtlich abzufertigen.

## §. 8.

Der Mundvorrath der Arbeiter, welche täglich die Grenze überschreiten, soll zollfrei sein, ausgenommen Branntwein und andere geistige Getränke, Thee, Zucker und Wein; jede Person darf nicht mehr als den Bedarf eines Tages mit sich führen.

## §. 9.

Die zollamtliche Durchsuchung der Passagiere der Memeldampfer soll beiderseits an Bord des Dampfers stattfinden unter der Bedingung, daß das Gepäck der Reisenden schon vorher an Bord des Schiffes, auf Deck oder an einer anderen zu bestimmenden Stelle, zusammengestellt ist.

## §. 10.

An den russischen Landzollstellen soll die Vorzeigung des Frachtbriefes durch den Frachtführer der Zolldeklaration gleichgeachtet werden, wenn in einem der Frachtbriefe die ganze Ladung aufgeführt, das heißt die Zahl der Frachtbriefe und der die ganze Ladung bildenden Stücke vermerkt ist.

## §. 11.

In Wagen nach Rußland eingeführte Steinkohle soll dort nach dem auf den Frachtbriefen angegebenen Gewichte verzollt werden unter der Voraussetzung, daß dem Frachtbriefe der Wägeschein der Gruben beiliegt.

## § 12.

Les fleurs et les plantes vivantes, les fruits frais, les poissons frais ainsi que toute marchandise rapidement périssable seront dédouanés, de part et d'autre, dans un délai de 24 heures, à compter du moment où ils auront été reçus dans les entrepôts de la douane, en tenant compte, toutefois, des cas de force majeure.

## § 13.

Les droits d'emmagasinage pour les marchandises importées seront perçus par les douanes russes pour le nombre des jours effectifs de séjour dans les entrepôts, à compter du jour du commencement de la révision douanière.

Toutefois le terme du séjour gratuit sera limité par le délai donné à chaque douane, pour faire une déclaration de la marchandise importée, savoir de 5 à 14 jours.

## § 14.

Les articles 15 et 16 de la convention internationale de Berne du 14 octobre 1890 ayant réglé le droit de l'expéditeur de la marchandise de disposer de ses envois, le Gouvernement Impérial de Russie déclare qu'il ne sera apporté aucune modification à ces dispositions de la convention de Berne pendant la durée du présent Traité.

## § 15.

Le système des amendes, imposées pour des déclarations inexactes des marchandises importées, actuellement

## §. 12.

Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische, sowie alle einem raschen Verderbe ausgesetzte Waaren sollen beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waaren in die Zolllager an gerechnet, verzollt werden.

## §. 13.

Von eingeführten Waaren soll Lagergeld durch die russischen Zollämter nur für die Tage der wirklichen Lagerung in den Zolllagern, vom Tage des Beginns der Zollrevision an gerechnet, erhoben werden.

Jedoch soll die Zeit, während welcher die Lagerung gebührenfrei ist, begrenzt sein durch die an dem betreffenden Zollamt für die Deklaration von eingeführten Waaren gewährte Frist, d. h. 5 bis 14 Tage.

## §. 14.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890, welche das Verfügungsrecht des Absenders über seine Sendungen regeln, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in keiner Weise zu ändern.

## §. 15.

Das in Rußland gegenwärtig bestehende System der Strafen für unzutreffende Deklarationen von einge-

en vigueur en Russie, sera soumis à une révision et sera simplifié.

Les amendes imposées pour des fautes involontaires seront abaissées et la compétence des douanes, en ce qui touche l'adoucissement et la remise de ces amendes, sera élargie. En attendant cette réforme qui devra être soumise à l'approbation de l'autorité législative, le Gouvernement Impérial de Russie, prenant en considération les désirs formulés par le Gouvernement Impérial d'Allemagne, croit pouvoir prendre une mesure provisoire consistant à réduire les droits dits d'accidence, perçus jusqu'à présent dans le plus grand nombre des cas sur la base de 10 %, au taux de 5 % pour tous les cas de déclaration incomplète.

#### § 16.

Le droit de réclamation contre les décisions des douanes russes concernant tant les amendes pour déclaration inexacte ou fautive, que la classification des marchandises d'après le tarif, sera étendu à l'envoyeur de la marchandise sur la même base qu'à la personne qui a fait la déclaration.

Les requêtes de ce genre pourront être rédigées par l'envoyeur en langue allemande.

#### § 17.

Le délai de réclamation dans les matières indiquées au § 16 sera fixé à trois semaines pour l'envoyeur ainsi que pour la personne qui a fait la déclaration, à compter du jour où la décision a été communiquée à celle-ci.

fürhten Waaren soll einer Revision unterzogen und vereinfacht werden.

Die Strafen für unabsichtliche Verstöße sollen ermäßigt und die Zuständigkeit der Zollämter hinsichtlich der Milde rung und des Erlasses von Strafen erweitert werden. Bis zu dieser Reform, welche der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterbreitet werden muß, glaubt die Kaiserlich russische Regierung unter Berücksichtigung der von der Kaiserlich deutschen Regierung ausgesprochenen Wünsche vorläufige Maßnahmen dahin treffen zu können, daß die sogenannten Accidentien, die bisher in den meisten Fällen in Höhe von 10 Prozent erhoben wurden, auf den Satz von 5 Prozent für alle Fälle einer unvollständigen Deklaration ermäßigt werden.

#### §. 16.

Das Recht der Reklamation gegen Entscheidungen der russischen Zollbehörden, die sich sowohl auf Strafen wegen einer unzutreffenden oder falschen Deklaration, als auf die Tarif-Klassifizierung der Waaren beziehen, soll dem Absender der Waare in gleicher Weise wie dem Deklaranten zustehen.

Eingaben dieser Art dürfen von dem Absender in deutscher Sprache abgefaßt werden.

#### §. 17.

Die Reklamationsfrist in den im §. 16 bezeichneten Angelegenheiten wird für den Absender wie für den Deklaranten auf drei Wochen festgesetzt werden, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung dem Deklaranten mitgeteilt worden ist.

Pour les décisions concernant la classification des marchandises, les requêtes de l'envoyeur seront reçues dans ce délai à condition que les marchandises en litige n'aient pas quitté les entrepôts de la douane.

## § 18.

Les consuls allemands en Russie ainsi que les consuls russes en Allemagne auront le droit de correspondre directement, les premiers avec le Département des Douanes en Russie, les seconds avec les Directions de douanes en Allemagne (*Provinzial-Steuerdirektor etc.*) pour les affaires de réclamation douanière, qui seront en instance devant les administrations indiquées ci-dessus.

## § 19.

Les conducteurs, mécaniciens et le personnel au service des chemins de fer de chacune des deux Parties contractantes, convaincus d'avoir importé, dans les trains, des marchandises de contrebande sur le territoire de l'autre Partie, seront, sur la demande des autorités douanières compétentes, privés du droit de convoier les trains à la frontière.

## § 20.

Toutes les mesures de quarantaine et de police vétérinaire, savoir: les décisions relatives soit à la fermeture ou à l'ouverture de la frontière pour une catégorie quelconque de marchandises, soit à des modifications à introduire dans les règlements locaux régissant la matière, etc..

Was die Entscheidungen über die Tarification von Waaren anlangt, so werden innerhalb dieser Frist Vorstellungen des Absenders nur dann zugelassen werden, wenn die streitigen Waaren die Zolllager noch nicht verlassen haben.

## §. 18.

Die deutschen Konsulu in Rußland und die russischen Konsulu in Deutschland sollen berechtigt sein, die ersteren mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Vorständen der deutschen Zollbehörden (*Provinzial-Steuerdirektor u. s. w.*) wegen der vor diesen Behörden schwebenden Zollreklamationen unmittelbar zu verkehren.

## §. 19.

Falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragsschließenden Theile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaaren in das Gebiet des anderen Theiles eingeführt zu haben, so sollen sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen.

## §. 20.

Alle Quarantäne- und veterinärpolizeilichen Maßregeln, nämlich die Beschlüsse wegen Schließung oder Deffnung der Grenze für irgend eine Waaren-gattung oder wegen Abänderungen der einschlägigen örtlichen Verordnungen u. s. w. sollen, sobald sie erlassen sind, wechselseitig von jedem der beiden ver-

seront réciproquement communiquées par chacune des deux Parties contractantes à l'autre Partie dès qu'elles seront édictées.

Les détails de cette question seront réglés par voie diplomatique.

#### § 21.

Les mesures de quarantaine contre l'invasion de maladies épidémiques seront appliquées de part et d'autre à tous les voyageurs passant la frontière selon la probabilité plus ou moins grande d'une contagion, sans faire distinction entre les nationalités.

#### § 22.

Il ne sera fait de part et d'autre aucun empêchement à la réintégration des voyageurs pour cause de passeports défectueux ou de non-acquittement des droits de douane; seront réintégrés, de part et d'autre, dans les conditions désignées, même les sujets étrangers, surtout dans les cas où ils n'auraient pas encore pénétré à l'intérieur du pays. Les autorités compétentes des deux côtés s'entendront sur les mesures à prendre.

Les émigrants juifs d'origine russe et autres, munis d'un certificat russe d'expatriation, renvoyés en Russie par les autorités allemandes, doivent être admis par les autorités de frontière russes, pourvu que ces personnes n'aient pas séjourné en Allemagne plus d'un mois à partir du jour où elles auraient franchi la frontière allemande-russe.

tragschließenden Theile dem andern mitgetheilt werden.

Die Einzelheiten dieser Frage werden auf diplomatischem Wege geregelt werden.

#### §. 21.

Die Quarantäne-Maßregeln gegen die Einschleppung epidemischer Krankheiten sollen beiderseits auf alle die Grenze überschreitenden Reisenden, je nach der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr, ohne Unterschied der Nationalität angewandt werden.

#### §. 22.

Es wird beiderseits der Wiederaufnahme von Reisenden, die wegen mangelhafter Reisepässe oder wegen Nichtzahlung von Zollgebühren zurückgewiesen werden, kein Hinderniß entgegengestellt werden; unter den bezeichneten Umständen sollen beiderseits selbst fremde Staatsangehörige wieder aufgenommen werden, zumal in den Fällen, wo sie noch nicht in das Innere des Landes gelangt sind. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden werden sich über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Mit einem russischen Auswanderungsscheine versehene jüdische Auswanderer russischer Abkunft und andere, welche von den deutschen Behörden nach Rußland zurückgesandt werden, müssen von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sich diese Personen in Deutschland nicht länger als einen Monat aufgehalten haben, von dem Tage an gerechnet, wo sie über die deutsch-russische Grenze gegangen sind.

## § 23.

Les autorités frontières de chacune des deux Parties contractantes seront tenues de faire diriger exclusivement aux points-frontières où fonctionne un service de voyageurs, les vagabonds, dépourvus de passeports et autres individus de la même catégorie, devant être réintégrés sur le territoire de l'autre Partie dont ils sont les ressortissants.

Le présent Protocole qui fera partie intégrante du Traité auquel il se rapporte, sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité même.

En foi de quoi les Plénipotentiaires y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le  $\frac{10 \text{ février}}{29 \text{ janvier}}$  1894.

Léon Comte de Caprivi.  
Max Baron de Thielmann.  
Comte Paul Schouvaloff.  
Basile Timiriaseff.

## §. 23.

Die Grenzbehörden jedes der beiden vertragschließenden Theile sollen gehalten sein, passlose Landstreicher und andere Personen dieser Art, welche in das Gebiet des anderen Theiles, dessen Angehörige sie sind, wieder aufgenommen werden sollen, ausschließlich nach denjenigen Grenzpunkten führen zu lassen, wo eine Abfertigung für Reisende stattfindet.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen wesentlichen Theil des Vertrages, auf den es sich bezieht, bilden wird, soll ohne besondere Ratifikation mit der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zum Vertrage selbst als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten.

Zu Urkund dessen haben es die Bevollmächtigten mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den  $\frac{10. \text{Februar}}{29. \text{Januar}}$  1894.

(Uebersetzung.)

Berlin, le <sup>29 Janvier</sup><sub>10 Février</sub> 1894.

Monsieur le Baron,

Au cours d'un échange de vues qui a précédé la conférence de Berlin pour négocier un traité de commerce et de navigation entre la Russie et l'Allemagne, le Gouvernement Impérial de Russie ayant décidé l'assimilation du tarif douanier du Grand-Duché de Finlande au tarif douanier de l'Empire, avait eu pouvoir déclarer que son intention serait de ne procéder que graduellement à la majoration du premier de ces tarifs, le tarif finlandais ne devant être définitivement assimilé au tarif russe que vers la fin de 1905.

Confirmant actuellement cette intention le Gouvernement Impérial de Russie, désireux d'écartier toute incertitude à ce sujet qui ne saurait être avantageuse au développement des relations commerciales extérieures, croit devoir établir dès-à-présent les principaux termes pour la majoration graduelle du tarif finlandais.

Le Gouvernement Impérial de Russie déclare à cet effet qu'il n'est pas dans son intention de procéder à cette majoration avant le 19/31 décembre de l'année 1898; à partir de cette date le tarif finlandais pourra être majoré de 50 % des différences qui existeront entre les taux des tarifs russe et finlandais; dès le 18/31 décembre 1901 une

Berlin, den <sup>29. Januar</sup><sub>10. Februar</sub> 1894.

Herr Baron,

Im Laufe des Meinungs-austausches, welcher der Berliner Konferenz über einen Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Rußland und Deutschland vor-herging, konnte die Kaiserlich Russische Regierung, bei welcher der Entschluß feststand, den Zolltarif des Großfürstenthums Finland dem Zolltarif des Reichs gleichzustellen, die Erklärung abgeben, daß es ihre Absicht sei, nur schrittweise mit der Erhöhung des ersteren dieser Tarife vorzugehen, sodaß der finländische Tarif erst gegen Ende des Jahres 1905 endgültig mit dem russischen gleichgestellt werden sollte.

Indem die Kaiserlich Russische Regierung gegenwärtig diesen Entschluß bestätigt, hegt sie den Wunsch, alle Unsicherheit auf diesem Gebiete als bedenklich für die Entwicklung der auswärtigen Handelsbeziehungen auszu-schließen und glaubt schon jetzt die haupt-sächlichsten Zeitpunkte für die schrittweise Erhöhung des finländischen Tarifs fest-setzen zu sollen.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt zu diesem Behuf, daß es nicht in ihrer Absicht liegt, mit dieser Er-höhung vor dem 19./31. Dezember des Jahres 1898 zu beginnen; von diesem Zeitpunkt ab wird der finländische Tarif um 50 % derjenigen Unterschiede er-höhrt werden können, welche zwischen den Sätzen des russischen und des fin-ländischen Tarifs alsdann bestehen wer-

nouvelle majoration de 25 % des dites différences pourra avoir lieu; à partir du 18/31 décembre 1903 le Gouvernement Impérial de Russie se réserve une pleine et entière liberté d'action quant à l'assimilation définitive du tarif douanier du Grand-Duché de Finlande au tarif douanier de l'Empire.

Toutefois les stipulations précitées réglant le mode de majoration graduelle du tarif finlandais ne privent pas les autorités compétentes du Grand-Duché de Finlande du droit d'introduire dans le dit tarif des changements partiels, motivés par les besoins locaux du commerce et de l'industrie.

Il est bien entendu que l'effet du Traité de commerce et de navigation conclu le <sup>29 Janvier</sup>/<sub>10 Février</sub> 1894 entre la Russie et l'Allemagne avec les dispositions de la première partie du Protocole final qui fait partie intégrante du Traité s'étendra au Grand-Duché de Finlande en tout ce qui lui est applicable et spécialement à l'effet des dispositions portées aux articles 6, 9 et 13 du Traité.

Veillez agréer, Monsieur le Secrétaire d'Etat, l'assurance de ma haute considération.

P. C<sup>te</sup> Schouvaloff.

A  
Son Excellence  
Mr. le Baron de Marschall.  
etc. etc. etc.

den; nach dem 18./31. Dezember 1901 wird eine neue Erhöhung um 25 % der genannten Unterschiede eintreten können; vom 18./31. Dezember 1903 ab behält die Kaiserlich Russische Regierung sich volle und unbeschränkte Freiheit vor hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstenthums Finland mit dem Zolltarif des Reichs.

Insmerhin beschränken die vorstehenden Abmachungen, welche die Art der schrittweisen Erhöhung des finländischen Tarifes regeln, die zuständigen Behörden des Großfürstenthums Finland nicht in ihrem Rechte, in dem genannten Tarif theilweise Aenderungen einzuführen, sofern solche in örtlichen Bedürfnissen des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Es ist dabei wohl verstanden, daß die Wirkung des Handels- und Schifffahrtsvertrages, welcher am <sup>29. Januar</sup>/<sub>10. Februar</sub> 1894 zwischen Rußland und Deutschland abgeschlossen worden ist, nebst den Bestimmungen im ersten Theile des Schlussprotokolls, welches einen integrierenden Theil des Vertrages bildet, sich auf das Großfürstenthum Finland in Allem erstreckt, was darauf anwendbar ist, und besonders in Betreff der in den Artikeln 6, 9 und 13 enthaltenen Abmachungen.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

An  
Seine Excellenz  
Herrn Freiherrn von Marschall.  
xc. xc. xc.



(Uebersetzung.)

Berlin, le 10 Février 1894.

Berlin, den 10. Februar 1894.

Monsieur l'Ambassadeur,

Herr Botschafter,

Par la lettre que Votre Excellence a eu la bonté de m'adresser sous la date d'aujourd'hui Vous avez bien voulu me faire part des modalités suivantes, établies par Votre Gouvernement par rapport à l'assimilation du tarif douanier du Grand-Duché de Finlande au tarif de l'Empire russe.

Eure Excellenz haben durch das gefällige Schreiben vom heutigen Tage mir von den nachstehenden Modalitäten Kenntniß gegeben, welche Ihre Regierung zum Zwecke der Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstenthums Finland mit dem russischen Tarife festgesetzt hat.

D'après Votre lettre le Gouvernement Impérial de Russie est disposé à ne pas procéder à la majoration du tarif finlandais avant le 19/31 décembre de l'année 1898. A partir de cette date le Gouvernement Impérial de Russie se réserve de majorer le dit tarif de 50 % des différences qui existeront entre les taux des tarifs russe et finlandais, et d'introduire, dès le 18/31 décembre 1901, une nouvelle majoration de 25 % des dites différences.

Ihrem Schreiben zufolge beabsichtigt die Russische Regierung mit der Erhöhung des finnischen Tarifs nicht vor dem 19./31. Dezember des Jahres 1898 vorzugehen. Die Kaiserlich Russische Regierung behält sich vor, den genannten Tarif nach diesem Termine um 50 % derjenigen Unterschiede zu erhöhen, welche zwischen den Sätzen des russischen und des finländischen Tarifs alsdann bestehen werden, und nach dem 18./31. Dezember 1901 eine neue Erhöhung um 25 % der genannten Unterschiede eintreten zu lassen.

Non obstant les stipulations qui précèdent le Gouvernement Impérial de Russie, en se gardant une pleine et entière liberté d'action quant à l'assimilation définitive du tarif douanier du Grand-Duché de Finlande au tarif de l'Empire russe à partir du 18/31 décembre 1903, croit devoir réserver aux autorités compétentes du Grand-Duché de Finlande le droit d'introduire dans le dit tarif des changements partiels,

Unbeschadet der vorstehenden Abmachungen behält die Kaiserlich Russische Regierung vom 18./31. Dezember 1903 ab sich volle und unbeschränkte Freiheit vor hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstenthums Finland mit dem Zolltarife des Russischen Reichs; auch glaubt sie den zuständigen Behörden des Großfürstenthums Finland das Recht wahren zu sollen, in dem genannten Tarif theilweise Aenderungen einzuführen, sofern

motivés par les besoins locaux du commerce et de l'industrie.

En outre, la lettre de Votre Excellence constate que le Gouvernement Impérial de Russie consent à ce que l'effet du traité de commerce et de navigation conclu le <sup>29 Janvier</sup><sub>10 Février</sub> 1894 entre l'Allemagne et la Russie, avec les dispositions de la première partie du Protocole final qui fait partie intégrante du Traité s'étendra au Grand-Duché de Finlande en tout ce qui lui est applicable et spécialement pour ce qui concerne les dispositions portées aux articles 6, 9 et 13 du Traité.

Au nom de Mon Gouvernement je m'empresse de prendre acte de ces déclarations contenues dans Votre lettre précitée.

Veillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, l'assurance réitérée de ma haute considération.

Baron de Marschall.

A  
Son Excellence  
le Comte de Schouvaloff,  
Ambassadeur Extraordinaire  
et Plénipotentiaire de S. M. l'Empereur  
de toutes les Russies.

solche in örtlichen Bedürfnissen des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Im Uebrigen ist die Kaiserlich Russische Regierung, wie das Schreiben Euerer Excellenz feststellt, damit einverstanden, daß die Wirkung des Handels- und Schiffahrts-Vertrages, welcher am <sup>29. Januar</sup><sub>10. Februar</sub> 1894 zwischen Deutschland und Rußland abgeschlossen worden ist, nebst den Bestimmungen im ersten Theile des Schlußprotokolls, welches einen integrierenden Theil des Vertrages bildet, sich auf das Großfürstenthum Finland in Allem erstreckt, was darauf anwendbar ist, und besonders in Betreff der in den Artikeln 6, 9 und 13 enthaltenen Abmachungen.

Ich beehle mich, im Namen meiner Regierung von den in Ihrem gedachten Schreiben enthaltenen Erklärungen Akt zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

An  
Seine Excellenz den Kaiserlich Russischen  
Botschafter  
Herrn Grafen Schuwalow.  
zc. zc. zc.

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 9.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs. S. 259. — Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. S. 262. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. S. 277.

(Nr 2149.) Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs. Vom 12. März 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel 1.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360) wird in nachstehender Weise abgeändert:

#### I.

Im §. 10 und §. 22 ist an Stelle der Worte: „nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre“ zu setzen:

„nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre“.

#### II.

Der §. 29 erhält folgende Fassung:

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülf-

bedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbände muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

### III.

1. Im §. 30 Absatz 1 lit. b Zeile 1 ist statt der Worte: „wenn der Unterstügte keinen Unterstützungswohnsitz hat“ zu setzen:

„wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstügten nicht zu ermitteln ist“.

2. Zwischen die Absätze 1 und 2 des §. 30 ist folgender neuer Absatz einzuschließen:

„Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstügten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstügten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbände des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.“

### IV.

In das Gesetz wird aufgenommen:

#### §. 30a.

Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

## V.

In das Gesetz wird aufgenommen:

## §. 32 a.

Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

## Artikel 2.

In den §. 361 des Strafgesetzbuchs wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 10 eingestellt:

„10. wer, obgleich er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;“

Ferner ist in dem letzten Absatz des §. 361 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 112) Zeile 2 von unten hinter „9“ zu setzen: „und 10“.

## Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360), wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 12. März 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher

(Nr. 2150.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360). Vom 12. März 1894.

**A**uf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. März 1894, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, wird der Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360), wie er sich aus den Aenderungen durch jenes Gesetz ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

## G e s e t z

über

### den Unterstützungswohnsitz.

#### §. 1.

Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen im §. 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

#### §. 2.

Die öffentliche Unterstützung hilflosbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

#### §. 3.

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein.

Gleichberechtigung  
der Bundesangehörigen.

Organe der öffentlichen  
Unterstützung Hilfs-  
bedürftiger.

Ortsarmenverbände.

Alle zu einem Ortsarmenverbände vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

#### §. 4.

Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termine muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbände gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbände nach Anhörung der Beteiligten durch die zuständige Behörde (§. 8) zugeschlagen, oder selbständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

#### §. 5.

Die öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Landarmenverbände.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

#### §. 6.

Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

#### §. 7.

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

#### §. 8.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hilfbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfbedürftiger bedienen dürfen.

## §. 9.

Erwerb des Unter-  
stützungswohnsitzes:

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

- a) Aufenthalt,
- b) Verehelichung,
- c) Abstammung.

## §. 10.

durch Aufenthalt.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

## §. 11.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ein ländliches oder städtisches Gefinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

## §. 12.

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

## §. 13.

Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

## §. 14.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines



Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesezte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

#### §. 15.

Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

durch Verehelichung.

#### §. 16.

Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehaltenen Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9 bis 14 erworben haben.

#### §. 17.

Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und solange der Ehemann sie bösslich verlassen hat, ferner wenn und solange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

#### §. 18.

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters solange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9 bis 14 erworben haben.

durch Abstammung

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19.

#### §. 19.

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

#### §. 20.

Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

## §. 21.

Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

## §. 22.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre.

## §. 23.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

## §. 24.

Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

## §. 25.

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

## §. 26.

Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§. 27.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgelegte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 28.

Jeder hilfbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

Pflichten und Rechte  
der Armenverbände.

§. 29.

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

## §. 30.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29 dem Ortsarmenverbände des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

- a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
- b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbände des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung hilfbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder beziehungsweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

## §. 30 a.

Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

## §. 31.

Der nach der Vorschrift des §. 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hilfbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorüber-

gehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 55).

### §. 32.

Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

### §. 32a.

Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

### §. 33.

Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

### §. 34.

Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben vor-

Verfahren in Streit-  
sachen der Armen-  
verbände:  
Einführung.

mirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichlichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

### §. 35.

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

### §. 36.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

### §. 37.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38 bis 51 dieses Gesetzes Anwendung.

### §. 38.

Entscheidung.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jedes Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

### §. 39.

Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 40.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen (§. 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 41.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§. 42.

Das Bundesamt für das Heimathwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Bundesamt für das  
Heimathwesen.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamts gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23 bis 26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamts tritt, und daß im Falle des §. 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des königlich preussischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernannt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamts berufen ist.

§. 44.

Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamts gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die

Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine beratende Stimme.

§. 45.

Der Geschäftsgang bei dem Bundesamt wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§. 46.

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§. 47.

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugestellt.

§. 48.

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamt vor.

§. 49.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. 50.

Die Entscheidung des Bundesamts erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46) zugestellt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.



§. 51.

Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52.

Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamts für das Heimathwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

§. 53.

In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57, sofort vollstreckbar.

Exekution  
der Entscheidung.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

- a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Auerkenntnisses (§. 55);
- b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§. 54.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§. 38 bis 51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 55.

Den zur vorläufigen Unterstüfung (§. 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§. 31) eines Hülfbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstüfungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53).

#### §. 56.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

#### §. 57.

Solange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55, oder betreffend den Erlaß der im §. 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53).

#### §. 58.

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transportes oder die Art der Ausföhrung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 38 Absatz 2).

## §. 59.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

## §. 60.

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hilfbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Ausländer.

## §. 61.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Verhältnis der Armenverbände: zu einander,

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältnis, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

zu anderweit Verpflichteten,

## §. 62.

Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbände zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

## §. 63.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Ermittlung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

zu den Behörden.

## §. 64.

Das Eintreten der in den §§. 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

## §. 65.

Zeitpunkt der Geltung  
des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbefondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Uebergangs-  
bestimmungen.

1. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitfachen über die öffentliche Unterstützung Hülfbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des §. 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitfachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

(Nr. 2151.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 8. März 1894.

I. In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 25. März d. J. ab folgende Eisenbahnstrecken nachzutragen:

Unter „Frankreich. A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“

a) Die Linien d'intérêt général:

9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.

10. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.

b) Die Linien d'intérêt local:

1. Der Gesellschaft der Departemental-Bahnen.

2. Der Eisenbahn von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.

II. Außerdem sind folgende Berichtigungen der Liste unter „Oesterreich-Ungarn“ vorzunehmen:

1. Unter „I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). B. III.“ ist hinzuzufügen:

47. bei Nowosieliza bis Nowosieliza.

2. Unter „II. Ungarn“ ist die als Nr. 9 aufgeführte, in die Verwaltung der Kaschau-Oderbergerbahn übergegangene „Lokalbahn im Poprädthal“ zu streichen.

Berlin, den 8. März 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

---

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 10.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1894/95. S. 279. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 305. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1894/95. S. 308. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. S. 320.

(Nr. 2152.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1894/95. Vom 18. März 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 286 536 060 Mark, nämlich

auf 1 079 937 442 Mark an fortdauernden,

auf 76 323 243 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 130 275 375 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 1 286 536 060 Mark.

### §. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird auf 138 000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. September 1895 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken. Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verfahren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin Schloß, den 18. März 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.



# Reichshaushalts - Etat

für das Etatsjahr

**1894/95.**



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Statsjahr 1894/95.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>		
1.		<b>I. Bundesrath.</b>		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/14.	<b>II. Reichstag</b> .....	422 953	2 400
3.	1/10.	<b>III. Reichskanzler und Reichskanzlei</b> .....	153 460	1 500
		<b>IV. Auswärtiges Amt.</b>		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt .....	1 983 340	1 100
5.	1/125.	Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete .....	7 073 500	—
6.	1/7.	Allgemeine Fonds .....	1 247 000	4 000
		Summe IV ...	10 303 840	5 100
		<b>V. Reichsamt des Innern.</b>		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern .....	853 850	21 790
7a.	1/18.	Allgemeine Fonds .....	21 934 203	—
7b.	1/8.	Reichskommissariate .....	85 300	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen .....	29 700	—
7d.	1/4.	Schiffsvermessungsamt .....	27 090	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden .....	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seunfällen ..	34 800	—
10.	1/8.	Statistisches Amt .....	882 380	—
11.	1/7.	Normal-Nichtungskommission .....	119 635	600
12.	1/7.	Gesundheitsamt .....	238 130	600
13.	1/8.	Patentamt .....	1 409 515	—
13a.	1/12.	Reichs-Versicherungsamt .....	1 319 605	—
13b.	1/9.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt .....	272 847	9 000
		Summe V ...	27 213 055	31 990

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Breußen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt	Dar-
			zc.		temberg.	für das	unter
			Marf.	Marf.	Marf.	Statsjahr	künftig
						1894/95.	weg-
						Marf.	fallend.
							Marf.
		<b>VI. Verwaltung des Reichsheeres.</b>					
14.	1/11.	Kriegsministerium . . . . .	2 185 800	219 720	108 020	2 513 540	8 700
15.	1/5.	Militär-Kassenwesen . . . . .	268 304	34 165	18 950	321 419	1 050
16.	1/9.	Militär-Intendanturen . . . . .	1 932 493	151 670	134 946	2 219 109	—
17.	1/6.	Militär-Geistlichkeit . . . . .	722 251	42 455	18 882	783 588	400
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung . . . . .	603 444	61 165	69 000	733 609	—
19.		Höhere Truppenbefehlshaber . .	2 519 706	188 916	139 794	2 848 416	—
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Plazmajore . . . . .	561 616	18 312	16 500	596 428	41 850
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offi- ziere in besonderen Stellungen	915 876	101 700	68 100	1 085 676	—
22.	1/28.	Generalstab und Landesvermes- sungswesen . . . . .	2 180 859	156 270	73 450	2 410 579	17 500
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps . .	2 038 056	109 850	59 592	2 207 498	—
24.	1/25.	Geldverpflegung der Truppen . .	121 079 415	10 906 612	6 544 453	138 530 480	86 184
25.	1/6.	Naturalverpflegung . . . . .	92 837 728	8 531 009	5 341 124	106 709 861	2 039
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen . . . . .	24 527 736	2 380 298	1 315 726	28 223 760	7 900
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Ser- viswesen . . . . .	40 747 122	3 914 905	1 983 270	46 645 297	3 900
28.	1/7.	Garnisonbauwesen . . . . .	805 592	62 984	38 214	906 790	1 620
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen . . . . .	7 369 138	642 309	405 246	8 416 693	3 040
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	929 036	75 792	60 292	1 065 120	570
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Re- servemannschaften zc. . . . .	3 161 008	195 493	97 026	3 453 527	—
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde . . .	7 471 438	771 069	575 544	8 818 051	5 184
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	2 554 564	147 536	—	2 702 100	—
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vor- spann- und Transportkosten . .	7 656 941	495 082	379 655	8 531 678	7 000
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bil- dungswesen . . . . .	6 174 185	484 178	68 831	6 727 194	9 934
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen . . . . .	821 317	99 419	42 228	962 964	—
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen . .	28 009 839	2 169 759	1 121 020	31 300 618	—
		Seite . . .	358 073 464	31 960 668	18 679 863	408 713 995	196 886

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Brenßen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt	Dar-
			re.		temberg.	für das	unter
			Marf.	Marf.	Marf.	Statsjahr	künftig
						1894/95.	weg-
						Marf.	fallend.
							Marf.
		Uebertrag . . .	358 073 464	31 960 668	18 679 863	408 713 995	196 886
38.	1/6.	Technische Institute der Artillerie	812 526	59 980	—	872 506	—
39.	1/15.	Bau und Unterhaltung der					
		Festungen . . . . .	2 729 265	35 789	13 410	2 778 464	23 042
40.		Wohnungsgeldzuschüsse . . . . .	8 609 142	806 127	486 278	9 901 547	1 200
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht ausgeworfen sind . . . . .	160 500	11 315	9 600	181 415	—
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	2 135 208	239 000	124 000	2 498 208	—
43.	1/6.	Verschiedene Ausgaben . . . . .	663 978	40 658	6 800	711 436	45 832
		Summe Kapitel 14 bis 43	373 184 083	33 153 537	19 319 951	425 657 571	266 960
44.		Militärverwaltung von Bayern . . . . .			Marf.	63 094 642	
		Davon ab:					
		der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit			Marf.	5 105 102	
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Stats — Kapitel 5 — mit				3 657 436	
		entfallende, unter Kapitel 74 d bzw. bei Kapitel 5 unter Titel 162 angelegte Theil obiger Quote . . . . .				8 762 538	
						bleiben . . . .	54 332 104
		Dazu:					
		die auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 85 (Altersstufensystem) entfallende Quote . . . . .				32 230	—
		Summe VI . . . .				480 021 905	266 960

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1894/95.	fünftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
<b>VII. Verwaltung der kaiserlichen Marine.</b>				
45.	1/2.	Marine-Kabinet und Ober-Kommando . . . . .	33 300	—
46.	1/9.	Reichs-Marine-Amt . . . . .	934 940	9 600
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien . . . . .	273 085	—
48.	1/5.	Stations-Intendanturen . . . . .	267 425	—
49.	1/3.	Rechtspflege . . . . .	31 950	—
50.	1/3.	Seelsorge und Garnison-schulwesen . . . . .	61 400	—
51.	1/33.	Geldverpflegung der Marinetheile . . . . .	11 392 812	7 576
52.	1/5.	Betrieb der Flotte . . . . .	10 872 810	—
53.	1/5.	Naturalverpflegung . . . . .	848 884	—
54.	1/4.	Bekleidung . . . . .	245 404	3 000
55.	1/7.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen . . . . .	1 262 601	25 076
56.		Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	951 892	1 800
57.	1/8.	Sanitätswesen . . . . .	884 858	400
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten . . . . .	1 433 703	—
59.	1/7.	Bildungswesen . . . . .	201 071	3 800
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werstanlagen . . . . .	15 202 469	116 050
61.	1/22.	Waffenwesen und Befestigungen . . . . .	4 520 758	72 800
62.	1/3.	Kassen- und Rechnungswesen . . . . .	363 862	—
63.	1/7.	Küsten- und Vermessungswesen . . . . .	388 150	3 600
64.	1/9.	Verschiedene Ausgaben . . . . .	524 750	—
Summe VII . . .			50 696 124	243 702
<b>VIII. Reichs-Justizverwaltung.</b>				
65.	1/13.	Reichs-Justizamt . . . . .	481 040	3 340
66.	1/14.	Reichsgericht . . . . .	1 584 712	—
Summe VIII . . .			2 065 752	3 340

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Statsjahr 1894/95.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		<b>IX. Reichsschatzamt.</b>		
67.	1/13.	Reichsschatzamt .....	570 410	3 200
68.	1/9.	Allgemeine Fonds .....	4 065 225	—
68 a.	1/3.	Ueberweisungen an die Bundesstaaten .....	355 450 000	—
69.	1/11.	Reichskommissariate .....	442 800	1 200
		Summe IX ...	360 528 435	4 400
70.	1/13.	<b>X. Reichs-Eisenbahn-Amt</b> .....	334 840	3 340
		<b>XI. Reichsschuld.</b>		
71.	1/3.	Verwaltung .....	273 800	—
72.	1/5.	Verzinsung .....	71 466 000	—
		Summe XI ...	71 739 800	—
73.	1/11.	<b>XII. Rechnungshof</b> .....	631 583	—
		<b>XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.</b>		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen u. ....	35 542 200	275 200
		b) Sachsen .....	2 575 080	17 000
		c) Württemberg .....	1 877 955	9 000
			39 995 235	301 200
		d) an Bayern .....	5 105 102	—
			45 100 337	301 200
75.	1/9.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine .....	1 955 681	16 000
76.	1/4.	Civilverwaltung .....	1 189 420	—
		Summe XIII ...	48 245 438	317 200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1894/95.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
		<b>XIV. Reichs-Invalidenfonds.</b>		
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds .....	76 120	—
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichs- heeres:		
	1.	an Preußen .....	35 301	—
	2.	= Sachsen .....	4 440	—
	3.	= Württemberg .....	4 440	—
	4.	= Bayern .....	16 180	—
		=	60 361	—
79.		Invalidenpensionen u. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen u. ....	17 441 000	—
		b) Sachsen .....	1 069 000	—
		c) Württemberg .....	491 300	—
		d) Bayern .....	3 664 150	—
		=	22 665 450	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine...	15 342	—
		=	22 680 792	—
80.		Invalidenpensionen u. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen u. ....	2 596 000	—
		b) Sachsen .....	133 988	—
		c) Württemberg .....	30 130	—
		d) an Bayern .....	352 309	—
		=	3 112 427	—
		Seite für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatjahr 1894/95.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Uebertrag . . .	3 112 427	—
(80.)	5/7.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine . . .	1 460	—
		C. Sonstige Pensionen:		
	8.	Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee . . .	273 000	—
	9.	An Bayern . . . . .	34 846	—
		=	307 846	—
		=	3 421 733	—
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen u. . . . .	32 328	—
		b) Sachsen . . . . .	1 728	—
		c) Württemberg . . . . .	144	—
		d) Bayern . . . . .	396	—
		=	34 596	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige . . . . .	230 000	—
	2.	An Bayern . . . . .	29 358	—
		=	259 358	—



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1894/95.  Mark.	Darunter künftig wegfallend.  Mark.
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich .....	350 000	—
84.	1/12.	<b>Invaliden-Institute:</b> a) Preußen x. .... b) Sachsen ..... c) Württemberg ..... d) an Bayern .....  <div style="text-align: right;">=</div> Summe XIV ...	322 426 — 10 598 42 508 <hr/> 375 532 <hr/> 27 258 492	8 520 — — — <hr/> 8 520 <hr/> 8 520
85.		<b>XV. Zur weiteren Durchführung des Altersstufensystems bei den Beamtenbefoldungen.</b> Zur Deckung der etwaigen Mehrausgaben, welche bei den Befoldungstiteln der einzelnen Verwaltungen in Folge Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen entstehen werden .....	321 765	—

Ausgabe.	Betrag für das Statzjahr 1894/95.	Darunter künftig wegfallend.
	Marf.	Marf.
<b>Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.</b>		
Summe I. Bundesrath . . . . .	—	—
" II. Reichstag . . . . .	422 953	2 400
" III. Reichskanzler und Reichskanzlei . . . . .	153 460	1 500
" IV. Auswärtiges Amt . . . . .	10 303 840	5 100
" V. Reichsamt des Innern . . . . .	27 213 055	31 990
" VI. Verwaltung des Reichsheeres . . . . .	480 021 905	266 960
" VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine . . . . .	50 696 124	243 702
" VIII. Reichs-Justizverwaltung . . . . .	2 065 752	3 340
" IX. Reichsschatzamt . . . . .	360 528 435	4 400
" X. Reichs-Eisenbahn-Amt . . . . .	334 840	3 340
" XI. Reichsschuld . . . . .	71 739 800	—
" XII. Rechnungshof . . . . .	631 583	—
" XIII. Allgemeiner Pensionsfonds . . . . .	48 245 438	317 200
" XIV. Reichs-Invalidenfonds . . . . .	27 258 492	8 520
" XV. Zur weiteren Durchführung des Altersstufen- systems bei den Beamtenbesoldungen . . . . .	321 765	—
Summe der fortdauernden Ausgaben . . . . .	1 079 937 442	888 452

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95.  Mart.
<b>Sinmalige Ausgaben.</b>			
<b>a. Ordentlicher Stat.</b>			
1.		I. Reichstag .....	—
1 a.	1.	Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei .....	60 000
2.	1/6.	II. Auswärtiges Amt .....	4 697 000
3.	1/11.	III. Reichsamt des Innern .....	4 305 270
4.	1/42.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung .....	8 699 983
4 a.	1.	IV a. Reichsdruckerei .....	71 000
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/108.	a) Preußen u. ....	26 474 042
	139/154.	b) Sachsen .....	1 692 660
	155/161.	c) Württemberg .....	486 988
Summe A ...			28 653 690
Preußen u.			
	109/132.	Zu Garnisonbauten u. in Elsaß-Lothringen .....	5 471 814
	133/134.	Zu Festungsanlagen und Einbnungsarbeiten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen .....	101 200
	135/138.	Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs .....	448 800
Summe B ...			6 021 814
	162.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A .....	3 657 436
Summe V ...			38 332 940

Kapitel.	Titel.	<b>A u s g a b e.</b>	Betrag für das Statsjahr 1894/95.  Mant.
6.	1/44.	<b>VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine</b> .....	20 797 250
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Stats .....	1 801 600
		bleiben Summe VI ...	18 995 650
7.	1.	<b>VII. Reichs-Justizverwaltung</b> .....	1 000 000
8.	1.	<b>VIII. Reichsschatzamt</b> .....	161 400
9.		<b>IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren</b> .....	—
		<b>b. Außerordentlicher Stat.</b>	
10.	1/2.	<b>I. Reichsamt des Innern</b> .....	20 710 000
11.		<b>II. Post- und Telegraphenverwaltung</b> .....	—
12.		<b>III. Verwaltung des Reichsheeres.</b>	
	1/16.	a) Preußen zc. ....	44 549 525
	32/42.	b) Sachsen .....	5 229 750
	43/50.	c) Württemberg .....	2 631 300
		Summe A ...	52 410 575
		<b>Preußen zc.</b>	
	17/21.	Zu Garnisonbauten zc. in Elsaß-Lothringen .....	1 942 600
	22/24.	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten .....	10 845 400
	25.	Zur Erweiterung bezw. Neuwerbung von Artillerie-Schießplätzen	250 000
	26/31.	Zu Kasernenbauten .....	1 644 420
		Summe Preußen zc. ...	14 682 420
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95.  Mark.
(12.)		Uebertrag . . .	14 682 420
	51.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernen- bau- u. Kosten: 1. an Königreich Sachsen . . . . . 32 272 M. 2. = Württemberg . . . . . 25 587 = 3. = Baden . . . . . 18 473 = 4. = Hessen . . . . . 430 = 5. = Mecklenburg-Schwerin . . . . . 1 238 =	78 000
	52.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung . . . . .	18 867 600
		Summe B . . .	33 628 020
	53.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A . . . . .	6 689 830
		Summe III . . .	92 728 425
13.	1/6.	IV. Verwaltung der kaiserlichen Marine . . . . .	2 429 600
	7.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat . . .	1 801 600
		Summe IV . . .	4 231 200
14.		V. Reichsschatzamt . . . . .	—
15.	1/6.	VI. Eisenbahnverwaltung . . . . .	12 605 750

Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95.	Darunter künftig wegfallend.
	Marf.	Marf.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
a. Ordentlicher Etat.		
Summe I. Reichstag . . . . .	—	—
"  Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei . . . . .	60 000	—
"  II. Auswärtiges Amt . . . . .	4 697 000	—
"  III. Reichsamt des Innern . . . . .	4 305 270	—
"  IV. Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	8 699 983	—
"  IVa. Reichsdruckerei . . . . .	71 000	—
"  V. Verwaltung des Reichsheeres . . . . .	38 332 940	—
"  VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine . . . . .	18 995 650	—
"  VII. Reichs-Justizverwaltung . . . . .	1 000 000	—
"  VIII. Reichsschatzamt . . . . .	161 400	—
"  IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren . . . . .	—	—
Summe a . . . . .	76 323 243	—
b. Außerordentlicher Etat.		
Summe I. Reichsamt des Innern . . . . .	20 710 000	—
"  II. Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	—	—
"  III. Verwaltung des Reichsheeres . . . . .	92 728 425	—
"  IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine . . . . .	4 231 200	—
"  V. Reichsschatzamt . . . . .	—	—
"  VI. Eisenbahnverwaltung . . . . .	12 605 750	—
Summe b . . . . .	130 275 375	—
Summe der einmaligen Ausgaben . . . . .	206 598 618	—
Summe der fortdauernden Ausgaben . . . . .	1 079 937 442	888 452
Summe der Ausgabe . . . . .	1 286 536 060	888 452

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1894/95.  Mk.
1.		<p>I. Zölle und Verbrauchssteuern.</p> <p>Aus dem Zollgebiete.</p> <p>a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen.</p> <p>1. Zölle ..... 349 706 000</p> <p>2. Tabacksteuer ..... 11 082 000</p> <p>3. Zuckersteuer ..... 75 406 000</p> <p>4. Salzsteuer ..... 42 742 000</p> <p>5. Branntweinsteuer:</p> <p>    a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer..... 17 988 000</p> <p>    b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben ..... 100 093 000</p> <p>b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.</p> <p>6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier ..... 24 856 000</p> <p>Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.</p> <p>Uversa für Zölle und Verbrauchssteuern, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen:</p> <p>7. a) Zölle und Tabacksteuer ..... 45 000</p> <p>    b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Brannt- weinmaterialsteuer ..... 16 090</p> <p>8. an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:</p> <p>    Brausteuer ..... 1 470</p> <p style="text-align: right;">Summe I . . .</p>	<p>621 935 560</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Staatsjahr 1894/95.  Marf.
2.		<b>II. Reichsstempelabgaben.</b>	
	1.	<b>Spielfartenstempel,</b> abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent.....	1 255 900
		Davon ab:	
		a) Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten .....	870
			1 255 030
		b) Herauszahlungen an Oesterreich-Ungarn für die Gemeinde Mittelberg .....	30
		bleiben (Titel 1) ...	1 255 000
	2.	<b>Wechselstempelsteuer</b> .....	7 970 000
		Davon ab:	
		a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder.. 159 400 M.	
		b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten .....	222 600 "
		zusammen ...	382 000
		bleiben (Titel 2) ...	7 588 000
	3.	<b>Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte u. und Lotterieloose:</b>	
		A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüg- lich der den Bundesstaaten nach §. 43 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzbl. für 1885 S. 179), zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten ....	4 431 000
		B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten .....	11 040 000
		Seite ...	15 471 000



Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1894/95.  Mar.
(2.)	(3.)	<p style="text-align: right;">Uebertrag . . .</p> <p>C. für Lotterieloose:</p> <p>    a) von Staatslotterien . . . . .</p> <p>    b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für         die Bundesstaaten . . . . .</p> <p style="text-align: right;">zusammen (Titel 3) . . .</p> <p>4. Statistische Gebühr.</p> <p>    Brutto-Einnahme . . . . . 707 000 M.</p> <p>    Ab: Zurückablungen . . . . . 3 700 "</p> <p style="text-align: right;">bleiben . . .</p> <p>    Davon ab:</p> <p>    a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und         Stempelmarken, sowie sonstige dem Reich         unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten,         auf welche der Erlös für verkaufte Formulare         in Rückennahme kommt. . . . . 15 400 M.</p> <p>    b) die Entschädigung der Postverwaltungen         des Reichs, Bayerns und Württembergs         für den Verkauf der Stempelmaterialeien         (2½ Prozent der Brutto-Einnahme) . . . . 17 700 "</p> <p>    c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die         Statistik des Waarenverkehrs des deutschen         Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli         1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden         Verwaltungskosten . . . . . 16 800 "</p> <p style="text-align: right;">zusammen . . .</p> <p style="text-align: right;">bleiben . . .</p> <p>Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Ge- meinde Jungholz) und an Oesterreich-Ungarn für die Ge- meinde Mittelberg . . . . .</p> <p style="text-align: right;">zusammen (Titel 4) . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe II . . .</p>	<p>15 471 000</p> <p>7 812 000</p> <p>1 241 000</p> <hr/> <p>24 524 000</p> <p>703 300</p> <p>15 400 M.</p> <p>17 700 "</p> <p>16 800 "</p> <hr/> <p>49 900</p> <hr/> <p>653 400</p> <p>24 600</p> <hr/> <p>678 000</p> <hr/> <p>34 045 000</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag	Darunter
			für das Etatjahr 1894/95.	künftig wegfallend.
			Mar.	Mar.
3.		<b>III. Post- und Telegraphenverwaltung.</b>		
	1/10.	Einnahme.....	270 768 400	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/16.	A. Centralverwaltung.....	2 458 020	116 400
	17/66.	B. Betriebsverwaltung.....	239 906 363	197 975
		Summe der Ausgaben ...	242 364 383	314 375
		Die Einnahmen betragen ...	270 768 400	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III) ...	28 404 017	—
3a.		<b>IV. Reichsdruckerei.</b>		
	1/2.	Einnahme.....	6 242 000	—
	1/14.	Fortdauernde Ausgabe.....	4 805 200	1 500
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV) ...	1 436 800	—
4.		<b>V. Eisenbahnverwaltung.</b>		
	1/7.	Einnahme.....	62 460 000	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/12.	A. Centralverwaltung.....	95 900	—
	13/27.	B. Betriebsverwaltung.....	39 283 000	27 390
		Summe der Ausgaben ...	39 378 900	27 390
		Die Einnahmen betragen ...	62 460 000	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V) ...	23 081 100	—
5.		<b>VI. Bankwesen.</b>		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichs- bank (Gesetz vom 18. Dezember 1889 — Reichs- Gesetzbl. S. 201 —).....	7 123 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).....	121 800	—
		Summe VI ...	7 244 800	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1894/95.
			Mant.
		<b>VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.</b>	
6.	1.	Reichstag . . . . .	754
6a.	1.	Reichskanzler und Reichskanzlei . . . . .	1 368
7.	1/6.	Auswärtiges Amt . . . . .	912 790
8.	1/13.	Reichsamt des Innern . . . . .	2 803 544
9.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen u. . . . .	6 825 150
		Sachsen . . . . .	233 952
		Württemberg . . . . .	120 547
9a.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen u. . . . .	528 107
		Sachsen . . . . .	—
		Württemberg . . . . .	—
10.	1/10.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine . . . . .	413 650
11.	1/4.	Reichs-Justizverwaltung . . . . .	449 811
12.	1/3.	Reichsschatzamt . . . . .	183 575
13.	1/3.	Reichs-Eisenbahn-Amt . . . . .	2 373
13a.	1.	Reichsschuld . . . . .	7 500
14.	1.	Rechnungshof . . . . .	85
15.		Allgemeiner Pensionsfonds . . . . .	10 776
16.		Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds . . . . .	18
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben	
		für das Reichsschatzamt . . . . . 3 150 M.	
		für den Rechnungshof . . . . . 42 013 "	
		<u>Summe VII . . .</u>	45 163
			12 539 163

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1894/95.  Mark.
18.	1/2.	<b>VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds</b> .....	27 258 492
19.		<b>IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.</b>	
	1.	Vom Reichstagsgebäundefonds .....	46 000
20.		<b>X. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains.</b> Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen.	
	1.	Für Parzellen des ehemaligen Festungsterrains in Stettin...	1 400 300
20 a.		<b>X a. Ueberschüsse aus früheren Jahren.</b> Ueberschuß des Haushalts des Statsjahres 1892/93, vor- behaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rech- nungen .....	1 372 033

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1894/95.
			Mark.
21.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen . . . . .	234 159 022
	2.	Bayern . . . . .	50 332 892
	3.	Sachsen . . . . .	27 373 092
	4.	Württemberg . . . . .	18 217 186
	5.	Baden . . . . .	14 081 208
	6.	Hessen . . . . .	7 761 217
	7.	Mecklenburg = Schwerin . . . . .	4 520 473
	8.	Sachsen = Weimar . . . . .	2 548 843
	9.	Mecklenburg = Strelitz . . . . .	765 819
	10.	Oldenburg . . . . .	2 774 558
	11.	Braunschweig . . . . .	3 156 084
	12.	Sachsen = Meiningen . . . . .	1 749 552
	13.	Sachsen = Altenburg . . . . .	1 335 543
	14.	Sachsen = Coburg und Gotha . . . . .	1 614 181
	15.	Anhalt . . . . .	2 125 801
	16.	Schwarzburg = Sondershausen . . . . .	590 209
	17.	Schwarzburg = Rudolstadt . . . . .	671 131
	18.	Waldeck . . . . .	447 723
	19.	Reuß älterer Linie . . . . .	490 522
	20.	Reuß jüngerer Linie . . . . .	936 499
	21.	Schaumburg = Lippe . . . . .	306 113
	22.	Lippe . . . . .	1 004 364
	23.	Lübeck . . . . .	597 851
	24.	Bremen . . . . .	1 410 429
	25.	Hamburg . . . . .	4 866 159
	26.	Elfaß = Lothringen . . . . .	13 660 949
		Summe XI . . .	397 497 420

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1894/95.  Mark.
		<b>XII. Außerordentliche Deckungsmittel.</b>	
22.		Aus dem Reichstagsgebäundefonds.	
	1.	Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes. Anmerkung. Die bei der Verwerthung der Werthpapiere des Fonds sich ergebenden Kursgewinne kommen mit zur Verwendung.	2 110 000
		Summe Kapitel 22 für sich.	
23.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten . . . . .	118 339 575
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern . . . . .	1 972 420
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg . . . . . Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 23 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleibebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gefürzt.	—
		Summe Kapitel 23 . . . .	120 311 995
24.		Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.	
	1.	Präzipualbeitrag Preußens zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) . . . . .	6 000 000
	2.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse . . . . .	503 380
	3.	Elfte Kaufgelderrate für die ehemaligen Festungsgrundstücke zu Köln . . . . .	1 000 000
	4.	Ueberschuß aus dem Münzwesen . . . . . Mehrerträge über das Statsjoll kommen von der Anleihe unter Kapitel 23 Titel 1 in Abgang.	350 000
		Summe Kapitel 24 . . . .	7 853 380
		Summe XII (Kapitel 22 bis 24) . . . .	130 275 375

E i n n a h m e.	B e t r a g für das Etatjahr 1894/95.  M a r k.	D a r u n t e r künftig wegfallend.  M a r k.
Wiederholung der Einnahme.		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern . . . . .	621 935 560	—
„ II. Reichstempelabgaben . . . . .	34 045 000	—
„ III. Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	28 404 017	—
„ IV. Reichsdruckerei . . . . .	1 436 800	—
„ V. Eisenbahnverwaltung . . . . .	23 081 100	—
„ VI. Bankwesen . . . . .	7 244 800	—
„ VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen . . . . .	12 539 163	—
„ VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds . . . . .	27 258 492	—
„ IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern . . . . .	46 000	—
„ X. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains . . . . .	1 400 300	—
„ Xa. Ueberschüsse aus früheren Jahren . . . . .	1 372 033	—
„ XI. Matrifularbeiträge . . . . .	397 497 420	—
	<hr/> 1 156 260 685	—
„ XII. Außerordentliche Deckungsmittel . . . . .	130 275 375	—
Summe der Einnahme . . .	1 286 536 060	—
Die Ausgabe beträgt . . .	1 286 536 060	888 452
Balanzirt.		

Berlin im Schloß, den 18. März 1894.

(L. S.)

Wilhelm.  
Graf von Caprivi.

## Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1894 bis Ende März 1895.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.  Mark.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident .....	24 000
	(Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	Ein Vicepräsident 18 000 <i>M.</i> , sieben Mitglieder mit 9 000 <i>M.</i> bis 15 000 <i>M.</i> , im Durchschnitt 12 000 <i>M.</i> .....	102 000
	Summe Titel 1 und 2...	126 000
3.	Miethsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 <i>M.</i> für die Beamten unter Titel 2 .....	12 000
	Summe ...	138 000



(Nr. 2153.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 18. März 1894.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Reichseisenbahnen mit 107 711 995 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

### §. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 18. März 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2154.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1894/95. Vom 18. März 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1894/95 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 5 520 000 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 610 000 Mark,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf 186 000 Mark,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 1 027 000 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1894.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

**E t a t**

der

Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1894/95.

<b>Einnahme bezw. Ausgabe.</b>	Betrag für das Etatsjahr 1894/95. Mant.	Darunter künftig wegfallend. Mant.
<b>I. Ostafrikanisches Schutzgebiet, laut beiliegenden Spezial-Etats:</b>		
Einnahme .....	5 520 000	—
Ausgabe .....	5 520 000	55 000
Balanzirt.		
<b>II. Kamerun, laut beiliegenden Spezial-Etats:</b>		
Einnahme .....	610 000	—
Ausgabe .....	610 000	9 800
Balanzirt.		
<b>III. Togo, laut beiliegenden Spezial-Etats:</b>		
Einnahme .....	186 000	—
Ausgabe .....	186 000	—
Balanzirt.		
<b>IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet, laut beiliegenden Spezial-Etats:</b>		
Einnahme .....	1 027 000	—
Ausgabe .....	1 027 000	—
Balanzirt.		

Berlin im Schloß, den 18. März 1894.

**(L. S.)**

Wilhelm.  
Graf von Caprivi.

## Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1894/95.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1894/95. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
	<b>E i n n a h m e.</b>		
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren . . . . .	1 750 000	—
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen . . . . .	400 000	—
3.	Reichszuschuß . . . . .	3 370 000	—
	Summe der Einnahme . . . .	5 520 000	—
	<b>A u s g a b e.</b>		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
	A. Civilverwaltung.		
1.	Besoldungen.		
	a. Allgemeine Verwaltung.		
	Gouverneur, zugleich mit den Funktionen des Kommandeurs der Schutztruppe beauftragt . . . . . 50 000 Marf		
	Ständiger Vertreter desselben . . . . . 25 000 "		
	Anmerkung. Der gegenwärtige Stelleninhaber bezieht außerdem für seine Verwendung im Expeditions- dienste eine nicht pensionsfähige Zulage von 10 000 Marf aus Kapitel I C (Titel 9).		
	2 Kommissare zur Verfügung des Gouverneurs . . . . . 25 000 "		
	und . . . . 20 000 "		
	1 Oberrichter . . . . . 15 000 "		
	1 Landrentmeister . . . . . 9 000 "		
	1 Büreauvorsteher . . . . . 9 000 "		
12	Büreau- und Kassenbeamte (3 Sekretäre und 1 Registrator für das Büreau, 2 Kalkulatoren, 3 Buchhalter, 1 Kassirer		
	Seite . . . . 153 000 Marf		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1894/95. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)	<p style="text-align: right;">Uebertrag . . . . 153 000 Mark</p> <p>und 1 Registrator für die Hauptkasse, 1 Vorsteher des Hauptmagazins) mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durch- schnitt 6 750 Mark . . . . . 81 000 =</p> <p>2 Bureauassistenten (Hülfskalkulatoren) mit 4 800 Mark bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark . . . . . 10 200 =</p> <hr/> <p style="text-align: right;">244 200</p> <p style="text-align: right;">45 000</p> <p style="text-align: center;">b. Bauverwaltung.</p> <p>1 Baumeister . . . . . 12 000</p> <p style="text-align: center;">c. Landesvermessung.</p> <p>1 Feldmesser . . . . . 8 000</p> <hr/> <p style="text-align: right;">20 000</p> <p style="text-align: center;">d. Zollverwaltung.</p> <p>1 Zolldirektor . . . . . 12 000 Mark</p> <p>1 Stationskontrolör . . . . . 8 000 =</p> <p>6 Vorsteher der Hauptzollämter mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 750 Mark . . . . . 40 500 =</p> <p>7 Zollamtsassistenten I. Klasse, von denen 2 als Kalkulatoren und 1 als Registrator fungiren, mit 5 000 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 500 Mark . . . . . 38 500 =</p> <p>15 Zollamtsassistenten II. Klasse mit 3 000 Mark bis 4 200 Mark, im Durchschnitt 3 600 Mark . . . . . 54 000 =</p> <hr/> <p style="text-align: right;">153 000</p> <p style="text-align: center;">e. Bezirksverwaltung.</p> <p>2 Bezirksrichter und 6 Bezirksamtänner mit 8 000 Mark bis 12 000 Mark, im Durchschnitt 10 000 Mark . . . . . 80 000</p> <hr/> <p style="text-align: right;">497 200</p> <p style="text-align: right;">45 000</p> <p style="text-align: right;">Seite . . . .</p>	<p style="text-align: right;">244 200</p> <p style="text-align: right;">12 000</p> <p style="text-align: right;">8 000</p> <hr/> <p style="text-align: right;">20 000</p> <p style="text-align: right;">153 000</p> <p style="text-align: right;">80 000</p> <hr/> <p style="text-align: right;">497 200</p>	<p style="text-align: right;">45 000</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">—</p> <hr/> <p style="text-align: center;">—</p> <hr/> <p style="text-align: center;">—</p> <hr/> <p style="text-align: center;">—</p>

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)	<p style="text-align: right;">Uebertrag . . . .</p> <p style="text-align: center;">f. Landespolizei.</p> <p>1 deutscher Polizeioffizier mit 7 200 Mark und 10 deutsche Polizeiunteroffiziere mit 2 700 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 3 150 Mark . . . . .</p> <p>Anmerkung zu Titel 1 f. Der deutsche Polizei- offizier und die deutschen Polizeiunteroffiziere werden von der Kaiserlichen Schutztruppe abkommandirt.</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 1 . . . .</p> <p>Zu Titel 1. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Gouverneur 18 000 Mark,</li> <li>2. für den Stellvertreter des Gouverneurs und die beiden Kommissare zur Verfügung des Gouver- neurs 9 000 Mark,</li> <li>3. für den Oberrichter 4 500 Mark bis 7 500 Mark,</li> <li>4. für den Landrentmeister, den Bureauvorsteher, den Baumeister, den Zolldirektor, die Bezirks- richter und die Bezirksamtänner 3 000 Mark bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 4 200 Mark,</li> <li>5. für die Bureau- und Kassenbeamten, den Feld- messer, den Stationskontrollör und die Vor- steher der Hauptzollämter 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark,</li> <li>6. für die Bureauassistenten und die Zollamts- assistenten I. Klasse 2 400 Mark,</li> <li>7. für die Zollamtsassistenten II. Klasse 1 500 Mark bis 2 100 Mark, im Durchschnitt 1 800 Mark.</li> </ol>	<p style="text-align: right;">497 200</p> <p style="text-align: right;">38 700</p> <hr/> <p style="text-align: right;">535 900</p>	<p style="text-align: right;">45 000</p> <p style="text-align: center;">—</p> <hr/> <p style="text-align: right;">45 000</p>
2.	<p>Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landes- beamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen ver- storbenen Landesbeamten . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Seite . . . .</p>	<p style="text-align: right;">6 000</p> <hr/> <p style="text-align: right;">541 900</p>	<p style="text-align: center;">—</p> <hr/> <p style="text-align: right;">45 000</p>

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95.  Mark.	Darunter künftig wegfallend.  Mark.
	Uebertrag . . . .	541 900	45 000
	<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>		
	Zur Remunerirung von Hilfskräften.		
3.	Für Weiße . . . . .	191 500	—
4.	Für Farbige . . . . .	313 670	—
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben . . . . .	593 900	—
	Anmerkung zu Titel 5. Aus diesem Titel werden die sächlichen und vermischten Ausgaben bei der Militärverwaltung, soweit für diese nicht unter Titel 8 besondere Fonds vorgesehen sind, mitbestritten. Die Ausgaben für den Lazarethbetrieb werden aus diesem Fonds für den Bereich der gesamten Verwaltung des Schutzgebietes bestritten.		
	Summe A. Civilverwaltung (Titel 1 bis 5) . . . .	1 640 970	45 000
	<b>B. Militärverwaltung.</b>		
6.	Besoldungen bei der Schutztruppe . . . . .	1 975 300	—
7.	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	34 600	—
8.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben (siehe auch Titel 5)	276 100	—
	Summe B. Militärverwaltung (Titel 6 bis 8) . . . .	2 286 000	—
9.	<b>C. Expeditionen und Stationen . . . . .</b>	305 000	10 000
	<b>D. Flottille.</b>		
	Persönliche Ausgaben.		
10.	Für Weiße . . . . .	240 650	—
11.	Für Farbige . . . . .	96 500	—
12.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben (wegen der Lazarethkosten siehe auch Titel 5) . . . . .	233 000	—
	Summe D. Flottille (Titel 10 bis 12) . . . .	570 150	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1894/95.	Darunter künftig wegfallend.
		Mark.	Mark.
13.	<p><b>E. Vertragmäßige Zahlung</b> zum Zweck der Verzinsung und Amortisation der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aufgenommenen Anleihe, 7. und 8. Rate von je 300 000 Mark . . . . .</p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammenstellung.</b></p> <p style="padding-left: 40px;">Summe A (Titel 1 bis 5) . . . . .</p> <p style="padding-left: 80px;">" B (Titel 6 bis 8) . . . . .</p> <p style="padding-left: 80px;">" C (Titel 9) . . . . .</p> <p style="padding-left: 80px;">" D (Titel 10 bis 12) . . . . .</p> <p style="padding-left: 80px;">" E (Titel 13) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . . . .</p> <p style="text-align: center;"><b>II. Einmalige Ausgaben.</b></p> <p>Für Bauten und zu sonstigen öffentlichen Arbeiten, insbesondere auch zu Wege- und Hafenanlagen . . . . .</p> <p style="text-align: center;"><b>III. Reservefonds.</b></p> <p>Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .</p> <p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fort-dauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind.</p> <p>Rückerlöse aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein etc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabe-fonds wieder zu.</p> <p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p> <p style="padding-left: 40px;">Summe der Ausgabe . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Einnahme beträgt . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Balanzirt.</p>	<p>600 000</p> <p>1 640 970</p> <p>2 286 000</p> <p>305 000</p> <p>570 150</p> <p>600 000</p> <p>5 402 120</p> <p>100 000</p> <p>17 880</p> <p>5 520 000</p> <p>5 520 000</p>	<p>—</p> <p>45 000</p> <p>—</p> <p>10 000</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>55 000</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>55 000</p> <p>—</p>



## Etat für das Schutzgebiet von Kamerun auf das Statsjahr 1894/95.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
<b>Einnahme.</b>			
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren .....	565 000	—
2.	Versehiedene Verwaltungs-Einnahmen .....	45 000	—
	Summe der Einnahme ...	610 000	—
<b>Ausgabe.</b>			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	Zu Besoldungen, und zwar:		
	a) für den Zollverwalter und für den Kassenverwalter je 7 500 Mark,		
	b) für zwei Lehrer 7 000 Mark und 5 000 Mark,		
	c) für die beiden Bezirksamtänner in Victoria und im südlichen Gebiet, je 9 600 Mark,		
	d) für die beiden Amtsdienner in Victoria und im südlichen Gebiet je 4 000 Mark,		
	e) für den Materialienverwalter 4 000 Mark,		
	f) für den leitenden Maschinisten auf dem Flußdampfer 5 000 Mark,		
	g) für 4 Zollassistenten, je 5 000 Mark,		
	h) für den Leiter des botanischen Gartens in Victoria 7 500 Mark.		
	_____	90 700	—
	Zu Titel 1. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt: für die Bezirksamtänner 3 000 Mark		
	Seite für sich.		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)	Uebertrag . . .	90 700	—
	bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 4 200 Mark; für den Zollverwalter und den Kasserverwalter, sowie für den Leiter des botanischen Gartens in Victoria und die Lehrer 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark; für die Zollassistenten 1 500 Mark bis 2 100 Mark, im Durchschnitt 1 800 Mark; für den Materialienverwalter, die Amtsdienner und den leitenden Maschinisten 1 200 Mark bis 1 800 Mark, im Durchschnitt 1 500 Mark.		
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbenen Landesbeamten . . . . .	3 000	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
3.	Für Weiße . . . . .	91 000	—
4.	Für Farbige . . . . .	118 000	—
	Summe Titel 1 bis 4 . . .	302 700	—
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben . . . . .	134 800	9 800
6.	Zur Rückerstattung des Reichsvorschusses von 1 425 000 Mark (Kapitel 2 Titel 3a der einmaligen Ausgaben des Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1891/92) durch Zahlung von 15 Jahresraten zu je 90 750 Mark und einer Jahresrate zu 63 750 Mark. — Vierte Rate . .	90 750	—
	Summe I (Titel 1 bis 6). Fortdauernde Ausgaben . . .	528 250	9 800
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten . . . . .	60 000	—
	Seite . . .	588 250	9 800

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark
	Uebertrag . . .	588 250	9 800
	<b>III. Reservefonds.</b>		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	21 750	—
	<p>Anmerkung. Die über den Stat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind.</p> <p>Rückerlöse aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein u., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.</p>		
	Summe der Ausgabe . . .	610 000	9 800
	Die Einnahme beträgt . .	610 000	—
	Balanzirt.		

## Etat für das Schutzgebiet von Togo auf das Etatsjahr 1894/95.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1894/95. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
<b>Einnahme.</b>			
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren . . . . .	180 000	—
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen . . . . .	6 000	—
Summe der Einnahme . . .		186 000	—
<b>Ausgabe.</b>			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	Zu Besoldungen, und zwar:		
	a) für einen Zollverwalter . . . . .	7 500 Mark	
	b) für einen Lehrer . . . . .	5 000 "	
	c) für zwei Zollassistenten in Lome und Klein-Popo, je 5 000 Mark . . . . .	10 000 "	
		22 500	—
Zu Titel 1. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt für den Zollverwalter und den Lehrer 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark; für die Zollassistenten 1 500 Mark bis 2 100 Mark, im Durchschnitt 1 800 Mark.			
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbenen Landesbeamten . . . . .	—	—
Andere persönliche Ausgaben.			
3.	Für Weiße . . . . .	16 000	—
4.	Für Farbige . . . . .	51 480	—
Summe Titel 1 bis 4 . . .		89 980	—
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben . . . . .	50 200	—
Summe I (Titel 1 bis 5). Fortdauernde Ausgaben . .		140 180	—
Seite für sich.			

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
	Uebertrag . . .	140 180	---
	<b>II. Einmalige Ausgaben.</b>		
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten . . . . .	35 000	---
	<b>III. Reservefonds.</b>		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	10 820	---
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind.</p> <p>Rückerlöse aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein u., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.</p>		
	Summe der Ausgabe . . .	186 000	---
	Die Einnahme beträgt . . .	186 000	---
	Balanzirt.		

## Stat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Statsjahr 1894/95.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag	Darunter
		für das Statsjahr 1894/95.	künftig wegfallend.
		Marf.	Marf.
	<b>Einnahme.</b>		
1.	Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen .....	27 000	—
2.	Reichszuschuß .....	1 000 000	—
	Summe der Einnahme ...	1 027 000	—
	<b>Ausgabe.</b>		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	Zu Besoldungen .....	—	—
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbenen Landesbeamten. ....	—	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
3.	Für Weiße .....	418 875	—
4.	Für Farbige .....	20 000	—
	Summe Titel 1 bis 4 ...	438 875	—
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben .....	508 000	—
	Summe I (Titel 1 bis 5). Fortdauernde Ausgaben ...	946 875	—
	II. Einmalige Ausgaben .....	50 000	—
	Seite ...	996 875	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1894/95. Mart.	Darunter künftig wegfallend. Mart.
	Uebertrag . . .	996 875	—
	<b>III. Reservefonds.</b>		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	30 125	—
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind.</p> <p>Rücknahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein zc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu.</p> <p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>		
	Summe der Ausgabe . . .	1 027 000	—
	Die Einnahme beträgt . . .	1 027 000	—
	Balanzirt.		

(Nr. 2155.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 18. März 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94 wird

in Ausgabe

auf 550 000 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 550 000 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des im §. 1 bezifferten Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin Schloß, den 18. März 1894.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Graf von Caprivi.



## Dritter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1893/94 treten hinzu. Mk.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
2.	1/9.	II. Auswärtiges Amt .....	550 000
		Einnahme.	
21.	1/26.	XI. Matrikularbeiträge nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes .....	550 000
		Balanzirt.	

Berlin im Schloß, den 18. März 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 11.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. S. 323.  
— Bekanntmachung, betreffend die Invalidthäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. S. 324. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 329.

---

(Nr. 2156.) Gesetz, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. Vom 17. März 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die zwischen dem Reich und Spanien durch die Erklärung vom 22. Januar 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bis einschließlich zum 31. März d. J. verlängerte Frist für die Ratifikation des am 8. August 1893 zu Madrid unterzeichneten deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages, sowie für die Dauer des durch Notenaustausch vom 29. und 30. Juni 1892 vereinbarten und durch das Abkommen vom 30. Dezember 1893 (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 109) modifizirten Handelsprovisoriums mit Spanien kann durch Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen bis einschließlich zum 15. Mai 1894 weiter verlängert werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 17. März 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2157.) Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Vom 1. März 1894.

**A**uf Grund der §§. 2, 109, 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie beschlossen:

### 1.

Die Versicherungspflicht nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

- a) auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. — sowie
- b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretirung, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

- a) auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;
- b) auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;
- c) auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

## 2.

Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebsitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 22 des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet.

## 3.

Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in welcher der Hausgewerbetreibende für eigene oder fremde Rechnung beschäftigt war, sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die nächste Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

## 4.

Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung dadurch zu entwerthen, daß auf denselben handschriftlich oder mittelst eines Stempels der Entwerthungstag in Zahlen angegeben wird (vergl. Ziffer II Nr. 3a der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 401).

## 5.

Auf dem im §. 112 des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziffer 3 Absatz 1 bis 3 und der Ziffer 4 keine Anwendung, und sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung nach Maßgabe der von der Landescentralbehörde getroffenen Anordnungen zu entwerthen.

## 6.

Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, und der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betriebsitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchtheile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Werth der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§. 22 des Gesetzes), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hülfspersonen verwendet worden sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§. 22 des Gesetzes) ist bei der Erstattung nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnklasse ausdrücklich zugestimmt hat.

## 7.

Bei Streitigkeiten über die bei der Erstattung (Ziffer 6) in Ansag zu bringende Arbeitsdauer entscheidet auf Antrag eines Theiles die für den Betriebsitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Dieselbe ist befugt, einen Sachverständigen zu ernennen, welcher auf Antrag eines Theiles, auch ohne daß ein Streitfall vorliegt, den Zeitbedarf abzuschätzen hat. Die Fabrikanten u. s. w. haben bei der Abrechnung denjenigen Betrag zu erstatten, welcher auf die abgeschätzte Arbeitszeit entfällt. Wird demnächst im Streitfall eine andere durchschnittliche Arbeitsdauer festgestellt, so ist die Differenz nachträglich auszugleichen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für die Berechnung des vom Fabrikanten u. s. w. zu erstattenden Betrages weitere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamts.

## 8.

Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesamtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu vertheilen ist.

## 9.

Die Fabrikanten u. s. w. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen. Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des §. 112 des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Gegen eine Anordnung dieser Art findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der Ziffern 6 und 7 keine Anwendung. Vielmehr sind alsdann die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber entsprechend auf die Fabrikanten u. s. w. anzuwenden, und es ist die Hälfte der entrichteten Beiträge von den Versicherten zu erstatten.

## 10.

Die Hausgewerbetreibenden sind in den Fällen der Ziffern 8 und 9 verpflichtet, über die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergibt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebsitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

## 11.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, beziehungsweise den halben Beitrag für ihre Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§. 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten u. s. w. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber den Hausgewerbetreibenden zu erstatteten Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

## 12.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hilfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach §. 122, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hilfspersonen zu entrichtenden Beiträge, unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 7, nach §. 124 des Gesetzes entschieden.

## 13.

Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

## 14.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 2. Juli 1894 in Kraft.

Für Versicherte, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, tritt, wo nach §§. 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

Berlin, den 1. März 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.



(Nr. 2158.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 18. März 1894.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 15. März d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In Nr. XV erhält der Eingang nachstehende Fassung:

„Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser — wegen rother, rauchender Salpetersäure vergleiche Nr. XVII — sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:“.

2. Die Nr. LIV ist zu streichen.

3. Unter Nr. XXXV sind die zweimal vorkommenden Worte „und LIV“ zu streichen.

4. Im Eingang der Nr. XXXVI b ist zwischen den Worten „Lykopodium“ und „sowie“ einzufügen:

„aus Boswinkels Sicherheitssprengstoff (einem Gemenge aus Ammonsalpeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken)“.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 18. März 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.



# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 12.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. S. 331.

---

(Nr. 2159.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. Vom 30. März 1894.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien, vom 17. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 323) ist die Frist für die Ratifikation des am 8. August 1893 zu Madrid unterzeichneten deutsch-spanischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrages, sowie für die Dauer des zwischen dem Reich und Spanien bestehenden Handelsprovisoriums durch eine unter dem 28. März 1894 zu Madrid unterzeichnete Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen bis einschließlich zum 15. Mai 1894 verlängert worden.

Berlin, den 30. März 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 13.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 333.

(Nr. 2160.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. April 1894.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für die königlich preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. April 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

№ 14.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. S. 335. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 338.

(Nr. 2161.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.  
Vom 14. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschriften im §. 7 Ziffer 1, 3 und 4 des Zolltarifgesetzes vom  
15. Juli 1879 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1885, Reichs-  
Gesetzbl. S. 111) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste,  
Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands werden, wenn  
die ausgeführte Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, auf Antrag  
des Waarenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) ertheilt, welche den  
Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrath auf längstens  
sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerth der Einfuhr-  
scheine entsprechende Menge der nämlichen Waarengattung ohne Zoll-  
entrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch  
auf Ertheilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den vom Bundes-  
rath zu bestimmenden Zollstellen statt.

Für die vorbezeichneten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze  
in das Zollaussland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen  
Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der ge-  
lagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung  
derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe be-  
willigt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Waarenmengen, soweit sie

den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Waare nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im Uebrigen aber als inländische Waaren zu behandeln sind.

Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Lager mit der ferneren Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager zum Eingang in den freien Verkehr des Zollinlands abgefertigten Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im Uebrigen aber als ausländische Waaren zu behandeln sind.

Für die sonstigen in der Nr. 9 des Tarifs aufgeführten, vorstehend nicht erwähnten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich.

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle oder Mälzerei zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im Absatz 1 vorgesehenen



Erlaßes des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen.

Auch den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Absatz 1 bezeichnete Erleichterung nicht gewährt ist, werden auf Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge erteilt.

4. Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit (Mindestqualität) der mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waaren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, trifft der Bundesrath.

Derselbe wird Vorschriften erlassen, durch welche die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerths auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die in den Ziffern 1 und 3 genannten Waaren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wien, den 14. April 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

---

(Nr. 2162.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 31. März 1894.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ist wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

A. Das Verzeichniß der ungarischen Eisenbahnstrecken unter „Oesterreich-Ungarn“ erhält nachstehende Fassung:

## II. Ungarn.

**Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich oder in Ungarn betrieben werden.**

1. Ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme:

der schmalspurigen Linie Garam-Perzencze-Selmezbánya,  
der normalspurigen Lokalbahn Soroksár-Ezt. Körincz und  
der schmalspurigen Lokalbahn im Taraczthal;

dagegen mit Einschluß folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebenen Linien:

- a. von der rumänischen Grenze bis Predeal,
- b. von der Grenze bei Simony bis Belgrad,
- c. von Bród bis Bosna-Bród,
- d. der Lokalbahn Békés-Földvár-Békés,
- e. der Lokalbahn Debreczen-Hajdúnánás,
- f. der Lokalbahn Nagy Báros-Belényes-Baskob,
- g. der Lokalbahn Puszta Lenyő-Kun-Ezt. Marton,
- h. der Lokalbahn Ujszász-Jász Apáti,
- i. der Lokalbahn Mező-Tur-Turkeve,
- j. der Lokalbahn Csáktornya-Zágráb (von Zagorien),
- k. der Lokalbahn Binkovce-Bréka,
- l. der Lokalbahn Maros-Básárhely-Ezász-Négen,
- m. der Lokalbahn von Mátra,
- n. der Eisenbahn Bánréve-Ozd,
- o. der Lokalbahnen von Bihar,
- p. der Lokalbahn Héjásfalva-Ezékelyudvarhely (Ezékelybahn),
- q. der Lokalbahn Maros-Ludas-Besztercze,
- r. der Lokalbahn Ruma-Bednit,

- s. der Lokalbahn Szombathely–Pinkafő,
- t. der Lokalbahn Szatmár–Nagybánya,
- u. der Lokalbahn von Szilágyság,
- v. der Lokalbahn Nyiregyháza–Mátészalka,
- w. der Lokalbahn Budapest–Lajosmizse,
- x. der Lokalbahn Kisujszallas–Dévaványa–Gyoma,
- y. der Lokalbahnen in Bács-Bodrogh,
- z. der Eisenbahn Pécs–Barcs,
- aa. der Lokalbahn Esztergom–Illas–Füzitő,
- bb. der Lokalbahnen jenseits der Donau,
- cc. der Lokalbahn Kassa–Torna,
- dd. der Lokalbahn Debreczen–Füzes Abony und Dhat–Polgár,
- ee. der Lokalbahn des Békéser Komitates,
- ff. der Lokalbahn Marmaros–Szigetkamara–Nagy Bocskó–Kis Bocskó und Szigetkamara–Szlatina,
- gg. der Linie Nagy Szeben–Felek der Lokalbahn Nagy Szeben–Vöröstorony,
- hh. der Lokalbahn Felek–Fogaras,
- ii. der Lokalbahn Brassó–Háromszék,
- jj. der Lokalbahn Somogy–Szobb–Barcs,
- kk. der Lokalbahn Barasd–Golnbovecz,
- ll. der Lokalbahn Nagy Kikinda–Nagy Becskerek,
- mm. der Lokalbahn von Torontál,
- nn. der Lokalbahn Szentes–Hódmezővásárhely,
- oo. der Lokalbahn Balaton–Szt. György–Somogy–Szobb,
- pp. der Lokalbahn Zsebely–Esfakvár,
- qq. der Lokalbahn im Muránnythal,
- rr. der Lokalbahn Békés–Efanád,
- ss. der Lokalbahn Hidegkút–Gyönt–Tamási,
- tt. der Slavonischen Lokalbahn.

2. K. K. priv. Südbahngesellschaft (ungarische Linien), mit Einschluß folgender von derselben betriebenen Lokalbahnen:

- a. Köszegh–Szombathely,
- b. Barcs–Pafrác.

3. K. K. priv. Kaschau–Oderberger Bahn (ungarische Linien), einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Margitfalú–Gölniczbánya, der Lokalbahn im Gölniczthal, aber ausschließlich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szomolnok derselben Linie; ferner einschließlich:

- a. der Lokalbahn im Leutschauthale,
- b. der Lokalbahn im Poprádthale,
- c. der Lokalbahn Késmárk–Szepesbéla und
- d. der Lokalbahn Szepesbéla–Podolin.

4. Győr-Sopron-Ebenfurter Eisenbahngesellschaft, einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Lajta-Ujfalu-Ebenfurt der Wien-Pottendorf-Wienerneustädter Linie der K. K. Südbahngesellschaft.
5. Vereinigte Arader und Esanáder Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamosthal.
7. Lokalbahn Keszthely-Balaton-Szt. György.
8. Die auf ungarischem Gebiete gelegene Strecke der Eisenbahnlinie Göding-Holics.
9. Eisenbahn Mohács-Pécs.
10. Die schmalspurige Lokalbahn Nagy Károly-Somkut.
11. Lokalbahn Eperjes-Bártfa.

Der Eintritt der unter 1n bis tt, 3c und d, sowie unter 10 und 11 aufgeführten Eisenbahnstrecken in den internationalen Verkehr erfolgt in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 22. April d. J. ab.

- B. Unter „Schweiz. A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist die in den Betrieb der Jura-Simplon-Bahn übergegangene Thunersee-Bahn zu streichen.

Berlin, den 31. März 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 15.

---

**Inhalt:** Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 23. Juli 1893 und 18. März 1894. S. 341.

---

(Nr. 2163.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 23. Juli 1893 und 18. März 1894. Vom 15. April 1894.

Auf Ihren Bericht vom 10. dieses Monats genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (Reichs-Gesetzbl. S. 58), ein Betrag von 12 600 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (Reichs-Gesetzbl. S. 226), ein Betrag von 48 060 699 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1894, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 305), ein Betrag von 107 711 995 Mark, zusammen also ein Betrag von 168 372 694 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Ich ermächtige Sie, den Zinsfuß für die aufzunehmende Anleihe auf jährlich drei vom Hundert oder auch auf dreieinhalb vom Hundert und die Zinstermine auf den 1. April und 1. Oktober oder auch auf den 2. Januar und 1. Juli festzusetzen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Stat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden

Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsruhe, den 15. April 1894.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Graf von Posadowsky.

An den Reichskanzler.

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 16.

Inhalt: Internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. S. 343.

(Nr. 2164.) Internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15. April 1893.

(Uebersetzung.)

### Convention.

### Uebereinkunft.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi d'Italie; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg; Son Altesse le Prince de Monténégro; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas et en Son nom Sa Majesté la Reine Régente du Royaume; Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies; le Conseil Fédéral Suisse,

Ayant décidé d'établir des mesures communes pour sauvegarder la santé publique en temps d'épidémie cholérique, sans apporter d'entraves inutiles aux transactions commer-

Reichs-Gesetzbl. 1894.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. u. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; Seine Majestät der Kaiser von Rußland; der Schweizerische Bundesrath,

haben in der Absicht, zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera gemeinsame Maßregeln zu vereinbaren, durch welche dem Handels- und Reise-

54

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1894.

ciales et au mouvement des voyageurs, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur le Comte Charles de Dönhoff, Son Conseiller Intime Actuel et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Dresde;

Monsieur Hopf, Son Conseiller Intime Supérieur de Régence au Département de l'Intérieur;

Monsieur le Chevalier de Landmann, Conseiller Supérieur de Régence au Ministère Royal de l'Intérieur de Bavière;

Monsieur de Criegern, Conseiller Intime de Régence au Ministère Royal de l'Intérieur de Saxe;

Monsieur le Dr. Koch, Professeur à l'Université Royale de Berlin, Son Conseiller Intime de Médecine, Membre Extraordinaire de l'Office Sanitaire Impérial;

Monsieur le Dr. Lehmann, Son Conseiller de Légation au Département des Affaires Etrangères.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Hengelmüller de Hengervár, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre

verfehr keine unnöthigen Schranken aufgelegt werden, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Grafen Karl von Dönhoff, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Dresden,

Herrn Hopf, Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungs Rath im Reichsamt des Innern,

Herrn Ritter von Landmann, Ober-Regierungs Rath im königlich bayerischen Staatsministerium des Innern,

Herrn von Criegern, Geheimen Regierungs Rath im königlich sächsischen Ministerium des Innern,

Herrn Dr. Koch, Professor an der königlichen Universität zu Berlin, Allerhöchstihren Geheimen Medizinalrath, außerordentliches Mitglied des kaiserlichen Gesundheitsamts,

Herrn Dr. Lehmann, Allerhöchstihren Legations Rath im Auswärtigen Amt;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. u. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Hengelmüller von Hengervár, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und be-



Plénipotentiaire à Rio de Janeiro;

Monsieur le Chevalier de Gsiller, Son Consul Général, Délégué à la Commission Européenne du Danube;

Monsieur le Chevalier Dr. Kusý, Conseiller au Ministère Impérial Royal de l'Intérieur à Vienne;

Monsieur le Dr. Alexandre de Faschó-Moys, Conseiller au Ministère Royal Hongrois de l'Intérieur à Budapest;

Monsieur de Ebner, Conseiller de Section au Ministère Impérial Royal du Commerce à Vienne;

Monsieur Charles de Vajkay, Ingénieur Supérieur des Chemins de Fer de l'Etat Hongrois.

Sa Majesté le Roi des Belges:

Monsieur E. Beco, Secrétaire Général du Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux Publics.

Le Président de la République Française:

Monsieur Camille Barrère, Ministre Plénipotentiaire de 1<sup>re</sup> classe, Chargé d'Affaires de France à Munich;

Monsieur le Professeur Brouardel, Doyen de la Faculté de Médecine de Paris, Membre de l'Institut, Président du

vollmächtigten Minister in Rio de Janeiro,

Herrn Ritter von Gsiller, Allerhöchstihren Generalkonsul, Delegirten bei der europäischen Donaukommission,

Herrn Ritter Dr. Kusý, Rath im Kaiserlich Königlichen Ministerium des Innern zu Wien,

Herrn Dr. Alexander von Faschó-Moys, Rath im Königlich ungarischen Ministerium des Innern zu Budapest,

Herrn von Ebner, Sektionsrath im Kaiserlich Königlichen Handelsministerium in Wien,

Herrn Karl von Vajkay, Oberingenieur der ungarischen Staats-eisenbahnen;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn E. Beco, Generalsekretär im Ministerium für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Camille Barrère, bevollmächtigten Minister 1. Klasse, französischen Geschäftsträger in München,

Herrn Professor Brouardel, Doyen der medizinischen Fakultät von Paris, Mitglied des Instituts, Präsidenten des be-

Comité Consultatif d'Hygiène  
Publique;

Monsieur le Professeur Proust,  
Membre de l'Académie de  
Médecine, Inspecteur Général  
des Services Sanitaires.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Monsieur le Comte Curtopassi,  
Son Envoyé Extraordinaire  
et Ministre Plénipotentiaire à  
Bucarest;

Le Commandeur Pagliani,  
Docteur en médecine, Pro-  
fesseur d'Hygiène à la Fa-  
culté de Médecine, Directeur  
de la Santé Publique au  
Ministère de l'Intérieur.

Son Altesse Royale le Grand-  
Duc de Luxembourg:

Monsieur le Comte H. E. V. de  
Villers, Son Chargé d'Af-  
faires à Berlin.

Son Altesse le Prince de Mon-  
ténégro:

Monsieur Hengelmüller de  
Hengervár, Envoyé Extra-  
ordinaire et Ministre Pléni-  
potentiaire de Sa Majesté  
l'Empereur d'Autriche et Roi  
Apostolique de Hongrie.

Sa Majesté la Reine des Pays-  
Bas et en Son nom Sa Ma-  
jesté la Reine Régente du  
Royaume.

Monsieur L. H. Ruysenaers,  
Son Ministre Résident;

rathenden Komitees für öffent-  
liche Gesundheitspflege,

Herrn Professor Proust, Mit-  
glied der medizinischen Akademie,  
Generalinspektor des Gesundheits-  
wesens;

Seine Majestät der König von  
Italien:

Herrn Grafen Curtopassi, Aller-  
höchstihren außerordentlichen Ge-  
sandten und bevollmächtigten  
Minister in Bukarest,

den Kommandeur Pagliani,  
Doktor der Medizin, Professor  
der Gesundheitspflege an der  
medizinischen Fakultät, Direktor  
der öffentlichen Gesundheit im  
Ministerium des Innern;

Seine Königliche Hoheit der  
Großherzog von Luxemburg:

Herrn Grafen H. E. V. von Vil-  
lers, Allerhöchstihren Geschäfts-  
träger in Berlin;

Seine Hoheit der Fürst von  
Montenegro:

Herrn Hengelmüller von Hen-  
gervár, außerordentlichen Ge-  
sandten und bevollmächtigten  
Minister Seiner Majestät des  
Kaisers von Oesterreich und  
Apostolischen Königs von Un-  
garn;

Ihre Majestät die Königin der  
Niederlande und in Ihrem  
Namen Ihre Majestät die  
Königin-Regentin des König-  
reichs:

Herrn L. H. Ruysenaers, Aller-  
höchstihren Ministerresidenten,

Monsieur le Dr. Ruysch,  
Conseiller au Ministère de  
l'Intérieur.

Herrn Dr. Ruysch, Rath im  
Ministerium des Innern;

Sa Majesté l'Empereur de  
toutes les Russies:

Seine Majestät der Kaiser von  
Rußland:

Monsieur Yonine, Son Con-  
seiller Privé et Son Envoyé  
Extraordinaire et Ministre  
Plénipotentiaire.

Herrn Yonine, Allerhöchstihren  
Geheimrath und außerordent-  
lichen Gesandten und bevoll-  
mächtigten Minister;

Le Conseil Fédéral Suisse:

Der Schweizerische Bundesrath:

Monsieur le Colonel Dr. Roth,  
Envoyé Extraordinaire et  
Ministre Plénipotentiaire de  
la Confédération Suisse près  
l'Empire Allemand;

Herrn Oberst Dr. Roth, außer-  
ordentlichen Gesandten und be-  
vollmächtigten Minister der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft  
beim Deutschen Reich,

Monsieur le Dr. F. Schmid,  
Chef du Bureau Sanitaire  
Fédéral;

Herrn Dr. F. Schmid, schweize-  
rischen Sanitätsreferenten,

Lesquels, ayant échangé leurs  
pouvoirs trouvés en bonne et due  
forme, sont convenus des disposi-  
tions suivantes:

welche nach gegenseitiger Mittheilung  
ihrer in guter und gehöriger Form be-  
fundenen Vollmachten folgende Bestim-  
mungen vereinbart haben:

I.

En ce qui concerne la prophylaxie  
internationale applicable aux voya-  
geurs et aux marchandises:

Seront appliquées désormais  
les mesures indiquées et pré-  
cisées dans l'Annexe I de la  
présente Convention.

I.

Was die auf den Reise- und Waaren-  
verkehr anwendbaren internationalen Vor-  
beugungsmaßregeln anlangt:

so sollen fortan die in Anlage I  
zu der gegenwärtigen Uebereinkunft  
aufgeführten und näher bezeichneten  
Maßnahmen in Anwendung kom-  
men.

II.

En ce qui touche le régime sani-  
taire de l'embouchure du Danube  
(Bouche de Soulina):

II.

Was das Sanitätswesen an der  
Donaumündung (Sulinamündung) be-  
trifft:

Sont adoptées les dispositions  
consignées dans l'Annexe II.

so sind die in Anlage II enthaltenen  
Bestimmungen zur Annahme ge-  
langt.

III.

Les pièces ci-annexées ont la  
même valeur que si elles étaient  
incorporées dans la présente Con-  
vention.

III.

Die beigefügten Anlagen haben die-  
selbe Geltung, als wären sie in die  
gegenwärtige Uebereinkunft mit aufge-  
nommen.

IV.

La présente Convention aura une  
durée de cinq ans à partir de la  
date de la ratification. Elle sera  
renouvelée de cinq en cinq ans par  
tacite reconduction, sauf dénonciation,  
dans une période de six mois avant  
l'expiration de ce terme, par l'une  
des Hautes Parties Contractantes.

IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll  
vom Tage der Ratifikation ab fünf  
Jahre in Geltung bleiben. Dieselbe  
wird durch stillschweigende Erneuerung  
von fünf zu fünf Jahren verlängert,  
wenn nicht seitens eines der Hohen ver-  
tragschließenden Theile sechs Monate  
vor Ablauf dieses Zeitraums eine Kün-  
digung erfolgt.

La dénonciation ne produira son  
effet qu'à l'égard du ou des Pays  
qui l'auront notifiée. La Convention  
restera exécutoire pour les autres  
Etats. Les Hautes Parties Contrac-  
tantes se réservent également la  
faculté de provoquer, par la voie  
des négociations diplomatiques, les  
modifications qu'elles jugeraient né-  
cessaire d'introduire dans la Con-  
vention et ses Annexes.

Die Kündigung hat nur Wirksamkeit  
bezüglich desjenigen Landes oder der-  
jenigen Länder, welche dieselbe eingelegt  
haben. Für die übrigen Staaten bleibt  
die Uebereinkunft verbindlich. Auch be-  
halten sich die Hohen vertragschließenden  
Theile das Recht vor, in der Ueberein-  
kunft und ihren Anlagen Aenderungen,  
welche sich als nothwendig erweisen  
sollten, im Wege diplomatischer Ver-  
handlungen herbeizuführen.

La présente Convention sera rati-  
fiée; les ratifications en seront dépo-  
sées à Berlin le plus tôt possible et  
au plus tard dans le délai de six  
mois à dater du quinze Avril mil  
huit cent quatre-vingt-treize.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll  
ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden  
sollen sobald als möglich und spätestens  
innerhalb einer mit dem fünfzehnten  
April Eintausend achthundertunddrei-  
undneunzig beginnenden sechsmonatlichen  
Frist in Berlin niedergelegt werden.

En foi de quoi, les Plénipoten-  
tiaires respectifs l'ont signée et y  
ont apposé leurs cachets.

Zu Urkund dessen haben die be-  
treffenden Bevollmächtigten die Ueber-  
einkunft vollzogen und ihre Insignel  
beigedrückt.

Fait en dix exemplaires, à Dresde,  
le quinze Avril mil huit cent quatre-  
vingt-treize.

So geschehen in zehn Exemplaren in  
Dresden, am fünfzehnten April Ein-  
tausend achthundertunddreiundneunzig.

- (L. S.) **C<sup>o</sup> Ch<sup>r</sup> de Dönhoff.**
  - (L. S.) **Hopf.**
  - (L. S.) **Robert von Landmann.**
  - (L. S.) **Friedrich von Criegern.**
  - (L. S.) **R. Koch.**
  - (L. S.) **Lehmann.**
  - (L. S.) **Hengelmüller.**
  - (L. S.) **Gsiller.**
  - (L. S.) **D<sup>r</sup> Em. Kusý.**
  - (L. S.) **Faschó-Moys.**
  - (L. S.) **Ebner.**
  - (L. S.) **Vajkay.**
  - (L. S.) **E. Beccó.**
  - (L. S.) **Camille Barrère.**
  - (L. S.) **P. Brouardel.**
  - (L. S.) **A. Proust.**
  - (L. S.) **C<sup>o</sup> Curtopassi.**
  - (L. S.) **L. Pagliani.**
  - (L. S.) **H. de Villers.**
  - (L. S.) **Hengelmüller.**
  - (L. S.) **L. H. Ruysenaers.**
  - (L. S.) **D<sup>r</sup> Ruysch.**
  - (L. S.) **Yonine.**
  - (L. S.) **Roth.**
  - (L. S.) **D<sup>r</sup> Schmid.**
-

## Annexes à la Convention.

## Anlagen zu der Uebereinkunft.

### Annexe I.

### Anlage I.

#### Titre I.

#### Titel I.

Mesures destinées à tenir les Gouvernements signataires de la Convention au courant de l'état d'une épidémie de choléra, ainsi que des moyens employés pour éviter sa propagation et son importation dans les endroits indemnes.

Maßregeln, um die der Uebereinkunft beigetretenen Regierungen über den Stand einer Choleraepidemie, sowie über die zur Verhütung der Ausbreitung und Verschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mittel auf dem Laufenden zu erhalten.

#### Notification et communications ultérieures.

#### Erste Benachrichtigung und weitere Mittheilungen.

Le Gouvernement du pays contaminé doit notifier aux divers Gouvernements l'existence d'un foyer cholérique. Cette mesure est essentielle.

Die Regierung des verseuchten Landes muß den übrigen Regierungen Nachricht geben, sobald sich ein Choleraherd gebildet hat. Diese Maßregel ist von besonderer Bedeutung.

Elle n'aura de valeur réelle que si celui-ci est prévenu lui-même des cas de choléra et des cas douteux survenus sur son territoire. On ne saurait donc trop recommander aux divers Gouvernements la déclaration obligatoire des cas de choléra par les médecins.

Von wirklichem Werth ist dieselbe nur dann, wenn die betreffende Regierung selbst von dem Auftreten von Cholera- und choleraverdächtigen Krankheitsfällen auf ihrem Gebiete stets zuverlässig unterrichtet ist. Die Einführung der Anzeigepflicht für die Aerzte bei Cholerafällen kann den verschiedenen Regierungen deshalb nicht genug empfohlen werden.

L'objet de la notification sera l'existence d'un foyer cholérique, l'endroit où il s'est formé, la date du début de ce foyer, le nombre des cas constatés cliniquement et celui des décès. Les cas restés

Gegenstand der Benachrichtigung unter den Regierungen ist das Vorhandensein eines Choleraherdes, der Ort, wo er sich gebildet hat, und der Zeitpunkt seines Entstehens, die Zahl der klinisch festgestellten Krankheitsfälle, sowie die Zahl

isolés ne feront pas nécessairement l'objet d'une notification.

La notification sera faite aux agences diplomatiques ou consulaires dans la capitale du pays contaminé. Pour les pays qui n'y sont pas représentés, la notification sera faite directement par télégraphe aux Gouvernements étrangers.

Cette première notification sera suivie de communications ultérieures données d'une façon régulière de manière à tenir les Gouvernements au courant de la marche de l'épidémie. Ces communications se feront au moins une fois par semaine.

Les renseignements sur le début et sur la marche de la maladie devront être aussi complets que possible. Ils indiqueront plus particulièrement les mesures prises en vue de combattre l'extension de l'épidémie. Ils devront préciser les mesures prophylactiques adoptées relativement:

à l'inspection sanitaire ou à la visite médicale,

à l'isolement,

à la désinfection,

et les mesures prescrites au point de vue du départ des navires et de l'exportation des objets susceptibles.

Il est entendu que les pays limitrophes se réservent de faire des arrangements spéciaux en vue d'organiser un service d'informations directes entre les chefs des administrations des frontières.

der Todesfälle. Die vereinzelt bleibenden Fälle brauchen nicht mitgetheilt zu werden.

Die Benachrichtigung erfolgt an die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Hauptstadt des verfeuchten Landes. Für die Länder, welche dort nicht vertreten sind, soll die Benachrichtigung direkt auf telegraphischem Wege an die betreffenden fremden Regierungen ergehen.

Dieser ersten Benachrichtigung müssen demnächst weitere regelmäßige Mittheilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwicklung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mittheilungen haben mindestens wöchentlich einmal zu erfolgen.

Die Angaben über das Auftreten und die Entwicklung der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Dieselben sollen namentlich auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Maßregeln umfassen und im Einzelnen die Bestimmungen aufführen, welche erlassen sind:

bezüglich der gesundheitspolizeilichen Inspektion oder der ärztlichen Untersuchung,

bezüglich der Isolirung,

bezüglich der Desinfektion,

sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Den an einander grenzenden Ländern bleibt es vorbehalten, durch besondere Abkommen einen direkten Nachrichtenaustausch zwischen den Vorständen der Verwaltungsbehörden an der Grenze einzurichten.

Le Gouvernement de chaque Etat sera tenu de publier immédiatement les mesures qu'il croit devoir prescrire au sujet des provenances d'un pays ou d'une circonscription territoriale contaminée.\*)

Il communiquera aussitôt cette publication à l'agent diplomatique ou consulaire du pays contaminé, résidant dans sa capitale. A défaut d'agence diplomatique ou consulaire dans la capitale, la communication se fera directement au Gouvernement du pays intéressé.

Il sera tenu également de faire connaître par les mêmes voies le retrait de ces mesures ou les modifications dont elles seraient l'objet.

## Titre II.

Conditions dans lesquelles une circonscription territoriale doit être considérée comme contaminée ou saine.

Est considérée comme contaminée toute circonscription où a été constatée officiellement l'existence d'un foyer de choléra.

N'est plus considérée comme contaminée toute circonscription dans laquelle un foyer a existé, mais où, après constatation officielle, il n'y

---

\*) On entend par le mot *circonscription* une partie de territoire d'un pays placée sous une autorité administrative bien déterminée, ainsi: une province, un «gouvernement», un district, un département, un canton, une île, une commune, une ville, un village, un port, un polder, etc., quelles que soient l'étendue et la population de ces portions de territoire.

Die Regierung jedes Staates soll gehalten sein, diejenigen Schutzmaßregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder aus einem verseuchten örtlichen Bezirk\*) für erforderlich hält.

Die Veröffentlichung muß sie sogleich dem in der Hauptstadt ihres Landes residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreter des verseuchten Landes mittheilen. In Ermangelung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der Hauptstadt hat die Mittheilung direkt an die Regierung des betheiligten Landes zu erfolgen.

Die Aufhebung sowie etwaige Abänderungen dieser Maßregeln sind auf demselben Wege bekannt zu geben.

## Titel II.

Voraussetzungen, unter denen ein örtlicher Bezirk als verseucht oder als rein anzusehen ist.

Als verseucht wird jeder örtliche Bezirk angesehen, in welchem das Vorhandensein eines Choleraherdes amtlich festgestellt worden ist.

Als nicht mehr verseucht wird jeder örtliche Bezirk angesehen, in welchem zwar ein Choleraherd bestanden hat, in dem aber zufolge amtlicher Feststellung seit

---

\*) Unter »Bezirk« wird ein Gebietsheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie zum Beispiel eine Provinz, ein Gouvernement, ein Distrikt, ein Departement, ein Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder u. s. w., welches auch immer die Ausdehnung und die Bevölkerung dieses Gebietsheiles sein mag.



a eu ni décès, ni cas nouveau de choléra depuis cinq jours, à condition que les mesures de désinfection nécessaires aient été exécutées.

Les mesures préventives seront appliquées au territoire contaminé à partir du moment où le début de l'épidémie aura été officiellement constaté.

Ces mesures cesseront d'être appliquées dès qu'il aura été officiellement constaté que la circonscription est redevenue saine.

Ne sera pas considéré comme donnant lieu à l'application de ces mesures le fait que quelques cas isolés, ne formant pas foyer, se sont manifestés dans une circonscription territoriale.

### **Titre III.**

Nécessité de limiter aux circonscriptions territoriales contaminées les mesures destinées à empêcher la propagation de l'épidémie.

Pour restreindre les mesures aux seules régions atteintes, les Gouvernements ne doivent les appliquer qu'aux provenances des circonscriptions contaminées.

Mais cette restriction limitée à la circonscription contaminée ne devra être acceptée qu'à la condition formelle que le Gouvernement du pays contaminé prenne les mesures nécessaires pour prévenir l'exportation des objets susceptibles provenant de la circonscription contaminée.

cinq Tagen weder ein Todesfall noch ein neuer Erkrankungsfall an Cholera vorgekommen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Desinfektionsmaßregeln zur Ausführung gelangt sind.

Die Schutzmaßregeln sollen gegen das verseuchte Gebiet von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit treten, wo der Ausbruch der Epidemie amtlich festgestellt ist.

Diese Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, sobald der Bezirk amtlich wieder für rein erklärt worden ist.

Als Grund zur Anwendung dieser Maßregeln soll es nicht gelten, wenn in einem örtlichen Bezirk vereinzelt Fälle vorgekommen sind, die keinen Choleraherd bilden.

### **Titel III.**

Nothwendigkeit, die zur Verhinderung der Ausbreitung der Epidemie bestimmten Maßregeln auf diejenigen örtlichen Bezirke zu beschränken, welche verseucht sind.

Um die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßregeln ausschließlich auf die von der Cholera betroffenen Gebiets-theile zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur für Herkünfte aus verseuchten Bezirken in Anwendung bringen.

Indessen braucht diese Beschränkung der Schutzmaßregeln auf den verseuchten Bezirk nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehalten zu werden, daß die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus dem verseuchten Bezirk zu verhüten.

Quand une circonscription est contaminée, aucune mesure restrictive ne sera prise contre les provenances de cette circonscription, si ces provenances l'ont quittée cinq jours au moins avant le début de l'épidémie.

#### **Titre IV.**

Marchandises ou objets susceptibles envisagés au point de vue des défenses d'importation ou de transit — et de la désinfection.

##### **I.**

#### **Importation et transit.**

Les seuls objets ou marchandises susceptibles, qui peuvent être prohibés à l'entrée, sont:

- 1° Les linges de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage); les literies ayant servi.

Lorsque ces objets sont transportés comme bagages ou à la suite d'un changement de domicile (effets d'installation), ils sont soumis à un régime spécial.

- 2° Les chiffons et drilles.

Ne doivent pas être interdits:

- a) les chiffons comprimés par la force hydraulique, qui sont transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer et portant des marques et des numéros d'origine acceptés par l'Autorité du pays de destination;

Ist ein Bezirk verseucht, so sollen keine Vorbeugungsmaßregeln gegen diejenigen Herkünfte ergriffen werden, welche aus demselben mindestens fünf Tage vor dem Ausbruch der Epidemie ausgeführt worden sind.

#### **Titel IV.**

Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können, und als solche für den Erlaß von Ein- und Durchfuhrverboten sowie für die Anordnung einer Desinfektion in Betracht kommen.

##### **I.**

#### **Ein- und Durchfuhr.**

Die einzigen Gegenstände oder Waaren, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können und als solche von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind:

1. Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs), gebrauchtes Bettzeug.

Wenn diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Wohnungswechsels (Umzugsgut) zur Versendung kommen, so unterliegen dieselben besonderen Bestimmungen.

2. Hader und Lumpen.

Es dürfen nicht verboten werden:

- a) hydraulisch zusammengepresste Lumpen, welche in mit Eisenband verschürten Ballen im Großhandel versendet werden und mit Ursprungsmarken und -Nummern versehen sind, die von den Behörden des Bestimmungslandes anerkannt sind,

b) les déchets neufs, provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection ou de blanchiment; les laines artificielles (Kunstwolle, Shoddy) et les rognures de papier neuf.

b) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, sowie aus Konfektions- und Bleichanstalten kommen; Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

Le transit des marchandises ou objets susceptibles, emballés de telle façon qu'ils ne puissent être manipulés en route, ne doit pas être interdit.

Die Durchfuhr von Waaren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können, darf nicht untersagt werden, sofern dieselben so verpackt sind, daß unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

De même, lorsque les marchandises ou objets susceptibles sont transportés de telle façon qu'en cours de route, ils n'aient pu être en contact avec des objets souillés, leur transit à travers une circonscription territoriale contaminée ne doit pas être un obstacle à leur entrée dans le pays de destination.

Ebenso soll der Umstand, daß Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können, durch einen verseuchten örtlichen Bezirk befördert worden sind, kein Hinderniß für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, daß unterwegs eine Berührung mit von Choleraentleerungen beschmutzten Gegenständen nicht hat stattfinden können.

Les marchandises et objets susceptibles ne tomberont pas sous l'application des mesures de prohibition à l'entrée, s'il est démontré à l'Autorité du pays de destination qu'ils ont été expédiés cinq jours au moins avant le début de l'épidémie.

Auf die Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können, finden die erlassenen Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, daß sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie zur Absendung gelangt sind.

Il n'est pas admissible que les marchandises puissent être retenues en quarantaine, aux frontières de terre. La prohibition pure et simple ou la désinfection sont les seules mesures qui puissent être prises.

Es ist nicht statthaft, daß Waaren an den Landgrenzen in Quarantäne zurückbehalten werden. Der einfache Ausschluß derselben von der Einfuhr oder die Desinfektion sind die einzigen zulässigen Maßregeln.

## II.

### Désinfection.

*Bagages.* — La désinfection sera obligatoire pour le linge sale, les hardes, vêtements et objets, qui

## II.

### Desinfektion.

*Reisegepäck.* — Der Desinfektion sollen in allen Fällen unterworfen werden schmutzige Wäsche, alte und getragene

font partie de bagages ou de mobiliers (effets d'installation), provenant d'une circonscription territoriale déclarée contaminée et que l'Autorité sanitaire locale considérera comme contaminés.

*Marchandises.* — La désinfection ne sera appliquée qu'aux marchandises et objets que l'Autorité sanitaire locale considérera comme contaminés, ou à ceux dont l'importation peut être défendue.

Il appartient à l'Autorité du pays de destination de fixer le mode et l'endroit de la désinfection.

La désinfection devra être faite de manière à ne détériorer les objets que le moins possible.

Il appartient à chaque Etat de régler la question relative au paiement éventuel de dommages-intérêts résultant d'une désinfection.

Les lettres et correspondances, imprimés, livres, journaux, papiers d'affaires, etc. (non compris les colis-postaux) ne seront soumis à aucune restriction ni désinfection.

### **Titre V.**

Mesures à prendre aux frontières terrestres. Service des chemins de fer. Voyageurs.

Les voitures affectées au transport des voyageurs, de la poste et des bagages ne peuvent être retenues aux frontières.

Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, welche zum Gepäc eines Reisenden oder zum Mobilien eines Umziehenden (Umzugsgut) gehören und die aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirk stammen, sofern dieselben nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Waaren. — Die Desinfektion darf nur bei solchen Waaren und Gegenständen angewendet werden, welche nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfektion stattfinden hat, steht den Behörden des Bestimmungslandes zu.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt.

Die Regelung der Frage, ob der aus einer Desinfektion sich ergebende Schaden zu einem Erfaganspruch berechtigen soll, wird jedem einzelnen Staate überlassen.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. (ausschließlich der Postpakete) sollen weder einer Einfuhrbeschränkung noch auch einer Desinfektion unterliegen.

### **Titel V.**

Maßregeln an den Landgrenzen. Eisenbahndienst. Reisende.

Die für die Beförderung der Reisenden, der Post und des Reisegepäcks bestimmten Wagen dürfen an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

S'il arrive qu'une de ces voitures soit souillée, elle sera détachée du train pour être désinfectée, soit à la frontière, soit à la station d'arrêt la plus rapprochée, lorsque la chose sera possible.

Il en sera de même pour les wagons à marchandises.

Il ne sera plus établi de quarantaines terrestres.

Seuls, les malades cholériques et les personnes atteintes d'accidents cholériques peuvent être retenus.

Il importe que les voyageurs soient soumis, au point de vue de leur état de santé, à une surveillance de la part du personnel des chemins de fer.

L'intervention médicale se bornera à une visite des voyageurs et aux soins à donner aux malades.

S'il y a visite médicale, elle sera combinée, autant que possible, avec la visite douanière, de façon que les voyageurs soient retenus le moins longtemps possible.

Dès que les voyageurs venant d'un endroit contaminé seront arrivés à destination, il serait de la plus haute utilité de les soumettre à une surveillance de cinq jours à compter de la date du départ.

Les mesures concernant le passage aux frontières du personnel des chemins de fer et de la poste sont du ressort des administrations intéressées. Elles seront combinées de façon à ne pas entraver le service régulier.

Les Gouvernements se réservent le droit de prendre des mesures particulières à l'égard de certaines catégories de personnes, notamment envers:

Wenn ein solcher Wagen mit Choleraentleerungen beschmutzt ist, so soll er an der Grenze oder an der nächsten Haltestelle, sobald dies möglich ist, zum Zweck der Desinfektion vom Zuge abgehängt werden.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Landquarantänen sollen in Zukunft nicht mehr errichtet werden.

Nur die an Cholera oder unter choleraartigen Erscheinungen erkrankten Personen dürfen zurückgehalten werden.

Es ist von Wichtigkeit, daß die Reisenden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand einer Ueberwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Das ärztliche Eingreifen soll sich auf eine Besichtigung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken beschränken.

Wenn eine ärztliche Besichtigung stattfindet, so soll dieselbe thunlichst mit der Zollrevision verbunden werden, damit die Reisenden möglichst wenig aufgehalten werden.

Es wäre von der größten Wichtigkeit, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte einer fünfjährigen, vom Tage der Abreise an zu rechnenden gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Die bezüglich des Grenzüberganges für das Personal der Eisenbahn und der Post zu treffenden Maßregeln sind Sache der beteiligten Verwaltungen und sollen so eingerichtet sein, daß sie den regelmäßigen Dienst nicht stören.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, für gewisse Kategorien von Personen, insbesondere:

- |  |  |
|--|--|
| a) les bohémiens et les vagabonds;   | a) für Zigeuner und Vagabunden, sowie  |
| b) les émigrants et les personnes voyageant ou passant la frontière par troupes. | b) für Auswanderer und solche Personen, welche in Trupps reisen oder die Grenze überschreiten, besondere Maßnahmen zu treffen. |

### **Titre VI.**

#### Régime spécial des zones-frontière.

Le règlement du trafic-frontière et des questions inhérentes à ce trafic ainsi que l'adoption de mesures exceptionnelles de surveillance doivent être laissés à des arrangements spéciaux entre les Etats limitrophes.

### **Titre VII.**

#### Voies fluviales. Fleuves, canaux et lacs.

On doit laisser aux Gouvernements des Etats riverains le soin de régler, par des arrangements spéciaux, le régime sanitaire des voies fluviales.

On recommande les Règlements Allemands édictés en 1892 dont l'application a donné de bons résultats.

### **Titre VIII.**

#### Partie maritime. — Mesures à prendre dans les ports.

Est considéré comme *infecté* le navire qui a du choléra à bord ou qui a présenté des cas nouveaux de choléra depuis sept jours.

Est considéré comme *suspect* le navire à bord duquel il y a eu des cas de choléra au moment du dé-

### **Titel VI.**

#### Besondere Bestimmungen für die Grenzbezirke.

Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung besonderer Ueberwachungsmaßregeln in dieser Beziehung bleiben den besonderen Vereinbarungen zwischen den aneinander grenzenden Staaten überlassen.

### **Titel VII.**

#### Flußläufe. Flüsse, Kanäle und Seen.

Die gesundheitspolizeiliche Regelung für die Flußläufe bleibt den besonderen Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten überlassen.

Es werden in dieser Beziehung die im Jahre 1892 erlassenen deutschen Reglements empfohlen, deren Anwendung günstige Ergebnisse gehabt hat.

### **Titel VIII.**

#### Seeverkehr. Maßnahmen in den Häfen.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches entweder Cholera an Bord hat oder auf welchem während der letzten sieben Tage neue Cholerafälle vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Cholerafälle vor-

part ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis sept jours.

Est considéré comme *indemne*, bien que venant d'un port contaminé, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de choléra à bord, soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Les navires infectés sont soumis au régime suivant:

- 1° Les malades sont immédiatement débarqués et isolés;
- 2° Les autres personnes doivent être également débarquées, si possible, et soumises à une observation, dont la durée variera selon l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas, sans pouvoir dépasser cinq jours;
- 3° Le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers, qui, de l'avis de l'Autorité sanitaire du port, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés, ainsi que le navire ou seulement la partie du navire qui a été contaminée.

Les navires suspects sont soumis aux mesures ci-après:

- 1° Visite médicale;
- 2° Désinfection: Le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers, qui,

gekommen sind, auf dem aber während der letzten sieben Tage kein neuer Fall sich ereignet hat.

Als rein gilt ein Schiff, wenngleich es aus einem verseuchten Hafen kommt, in dem Falle, wenn es weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt;
2. die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalles richtet, die indessen den Zeitraum von fünf Tagen nicht überschreiten darf;
3. die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sollen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder auch nur der mit Choleraentleerungen beschmutzte Theil desselben desinfizirt werden.

Verdächtige Schiffe sind nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

1. ärztliche Revision;
2. Désinfection: die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige

de l'avis de l'Autorité sanitaire locale, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés;

- 3° Evacuation de l'eau de la cale après désinfection et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

Il est recommandé de soumettre à une surveillance, au point de vue de leur état de santé, l'équipage et les passagers pendant cinq jours à dater de l'arrivée du navire.

Il est également recommandé d'empêcher le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Les navires indemnes seront admis à la libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'Autorité du port d'arrivée, consiste dans les mesures applicables aux navires suspects (visite médicale, désinfection, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord).

Il est recommandé de soumettre à une surveillance, au point de vue de leur état de santé, les passagers et l'équipage pendant cinq jours à compter de la date où le navire est parti du port contaminé.

Il est recommandé également d'empêcher le débarquement de

Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sollen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, desinfiziert werden;

3. Auspumpen des Kielwassers nach erfolgter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Es empfiehlt sich, die Mannschaft und die Reisenden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand während eines Zeitraums von fünf Tagen seit der Ankunft des Schiffes einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, daß Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Reine Schiffe sind sofort zum freien Verkehr zuzulassen, wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunfts Hafens ihnen gegenüber treffen darf, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Revision, Desinfektion, Auspumpen des Kielwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser).

Es empfiehlt sich, die Reisenden und die Schiffsmannschaft in Bezug auf ihren Gesundheitszustand bis zum Ablauf eines Zeitraums von fünf Tagen, dessen Beginn von dem Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen gerechnet wird, einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern,



l'équipage, sauf pour raisons de service.

Il est entendu que l'Autorité compétente du port d'arrivée pourra toujours réclamer un certificat attestant qu'il n'y a pas eu de cas de choléra sur le navire au port de départ.

L'Autorité compétente du port tiendra compte, pour l'application de ces mesures, de la présence d'un médecin et d'un appareil de désinfection (étuve) à bord des navires des trois catégories susmentionnées.

Des mesures spéciales peuvent être prescrites à l'égard des navires encombrés, notamment des navires d'émigrants ou de tout autre navire offrant de mauvaises conditions d'hygiène.

Les marchandises arrivant par mer ne peuvent être traitées autrement que les marchandises transportées par terre, au point de vue de la désinfection et des défenses d'importation, de transit et de quarantaine (voir titre IV).

Tout navire qui ne voudra pas se soumettre aux obligations imposées par l'Autorité du port sera libre de reprendre la mer.

Il pourra être autorisé à débarquer ses marchandises, après que les précautions nécessaires auront été prises, à savoir:

- 1° Isolement du navire, de l'équipage et des passagers;
- 2° Evacuation de l'eau de la cale, après désinfection;
- 3° Substitution d'une bonne eau potable à celle qui était emmagasinée à bord.

es sei denn, daß Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Die zuständige Behörde des Ankunfts- hafens ist unter allen Umständen be- rechtigt, eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß auf dem Schiffe im Ab- gangshafen keine Cholerafälle vorge- kommen sind.

Die zuständige Hafenbehörde soll bei der Anwendung dieser Maßregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der vorher bezeichneten drei Kate- gorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfektionsapparat befindet.

Besondere Maßregeln können getroffen werden für mit Personen besonders stark besetzte Schiffe, namentlich für Aus- wandererschiffe, sowie für alle anderen Schiffe, welche ungünstige gesundheits- liche Verhältnisse aufweisen.

Die zur See ankommenden Waaren dürfen in Bezug auf Desinfection, Einfuhrverbote, Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waaren (vergl. Titel IV).

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Maß- regeln nicht unterwerfen will, soll es freistehen, wieder in See zu gehen.

Das Schiff kann jedoch die Erlaubniß erhalten, seine Waaren zu löschen, nach- dem die erforderlichen Vorsichtsmaß- regeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mann- schaft und der Reisenden;
2. Auspumpen des Kielwassers nach erfolgter Desinfection;
3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trink- wasser.

Il pourra également être autorisé à débarquer les passagers qui en feraient la demande à la condition que ceux-ci se soumettent aux mesures prescrites par l'Autorité locale.

Chaque pays doit pourvoir au moins un des ports du littoral de chacune de ses mers d'une organisation et d'un outillage suffisants pour recevoir un navire, quel que soit son état sanitaire.

Les bateaux de cabotage feront l'objet d'un régime spécial à établir d'un commun accord entre les pays intéressés.

Auch kann dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden, welche dies wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, daß die betreffenden Reisenden sich den von der lokalen Behörde vorgeschriebenen Maßregeln unterwerfen.

Jedes Land muß wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichenden Einrichtungen und Anstalten versehen, um Schiffe ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand aufnehmen zu können.

Die Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Ländern zu vereinbarenden Bestimmungen.

---

## Annexe II.

Mesures à prendre à l'égard des navires provenant d'un port contaminé et remontant le Danube.

En attendant que la ville de Sulina soit pourvue d'une bonne eau potable, les bateaux qui remontent le fleuve devront être soumis à une hygiène rigoureuse.

L'encombrement des passagers sera strictement interdit.

### I. Mesures à prendre à Sulina.

Les bateaux entrant en Roumanie par le Danube seront retenus jusqu'à la visite médicale et jusqu'à parachèvement des opérations de désinfection.

---

## Anlage II.

Maßregeln in Betreff der aus einem verseuchten Hafen kommenden und die Donau stromaufwärts fahrenden Schiffe.

Solange bis die Stadt Sulina mit gutem Trinkwasser versehen sein wird, sollen die Fahrzeuge, welche stromaufwärts gehen wollen, einer strengen gesundheitspolizeilichen Behandlung unterworfen werden.

Eine zu starke Besetzung der Schiffe mit Reisenden ist streng verboten.

### I. In Sulina zu ergreifende Maßregeln.

Die Fahrzeuge, welche auf der Donau nach Rumänien hineinfahren wollen, müssen bis nach Beendigung der ärztlichen Revision und bis nach vollständiger Vornahme der Desinfektionsmaßregeln zurückgehalten werden.

Les bateaux se présentant à Soulina devront subir, avant de pouvoir remonter le Danube, une ou plusieurs visites médicales sérieuses faites de jour. Chaque matin, à une heure indiquée, le médecin s'assurera de l'état de santé de tout le personnel du bateau et ne permettra l'entrée que s'il constate la santé parfaite de tout le personnel. Il délivrera au capitaine ou au batelier un passeport sanitaire ou patente, ou certificat dont la production sera exigée aux garages ultérieurs.

Il y aura une visite chaque jour. La durée de l'arrêt à Soulina des navires non infectés ne dépassera pas trois jours. La désinfection des linges contaminés sera effectuée dès l'arrivée.

On substituera une eau potable de bonne qualité à l'eau douteuse qui pourrait être à bord

L'eau de la cale sera désinfectée.

Les mesures qui viennent d'être indiquées ne seront applicables qu'aux provenances de ports qui sont le siège d'un foyer cholérique.

Il est bien entendu qu'un navire provenant d'un port non contaminé — c'est-à-dire d'un port qui n'est pas le siège d'un foyer — pourra, s'il ne veut pas être soumis aux mesures restrictives précédemment indiquées, ne pas accepter les voyageurs venant d'un port contaminé.

Il y a lieu de perfectionner à Soulina l'établissement sanitaire, de

Die in Sulina ankommenden Schiffe haben, bevor sie die Donau hinauffahren dürfen, sich einer oder mehreren strengen ärztlichen Revisionen zu unterziehen, die am Tage vorgenommen werden. Jeden Morgen, zu einer bestimmten Zeit, hat sich der Arzt über den Gesundheitszustand des ganzen Schiffspersonals zu vergewissern, und er darf die Einfahrt nur dann gestatten, wenn er das gesamte Schiffspersonal für vollkommen gesund erachtet. Er hat dem Kapitän oder dem Bootsführer einen Gesundheitspaß, ein Patent oder ein Zeugniß auszuhändigen, welches bei jedem späteren Anlegen des Schiffes vorzuzeigen ist.

Die ärztliche Revision findet täglich statt. Die Dauer des Aufenthaltes in Sulina soll für nicht verseuchte Schiffe den Zeitraum von drei Tagen nicht übersteigen. Die Desinfektion der mit Choleraentleerungen beschmutzten Wäschestücke ist sogleich nach der Ankunft vorzunehmen.

Das an Bord etwa vorhandene Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Das Kielwasser wird desinfiziert.

Die vorerwähnten Maßregeln sollen nur auf Herkunft aus solchen Häfen angewendet werden, in denen sich ein Choleraherd gebildet hat.

Ein Schiff, welches aus einem nicht verseuchten Hafen — d. h. aus einem Hafen, in dem kein Choleraherd vorhanden ist — kommt, darf, falls es sich nicht den vorstehend bezeichneten Beschränkungen unterwerfen will, Reisende, die aus einem verseuchten Hafen kommen, nicht aufnehmen.

Es erscheint angezeigt, die sanitären Veranstaltungen in Sulina zu vervoll-

le pourvoir de l'outillage moderne comme moyens de désinfection et de le compléter de façon à ce qu'on puisse débarquer et isoler les malades provenant d'un navire infecté, ainsi que les autres passagers.

## II. Mesures à prendre sur les bords du fleuve.

Des postes sanitaires de moindre importance devront être installés sur les bords du fleuve de façon à pouvoir débarquer des malades s'il s'en trouve à bord; les postes devront être pourvus de bonne eau potable et des moyens de désinfection nécessaires. Une entente doit être établie à cet égard entre le Gouvernement Russe et le Gouvernement Roumain.

Un médecin sera attaché à chaque poste sanitaire ou à chaque point de relâche important.

Dans chaque station, une chambre convenablement isolée devra être préparée.

Tous les bateaux subiront en passant devant ces postes la visite médicale. S'il y a des malades ou des suspects, ils seront débarqués et isolés.

Les autres personnes devront être également débarquées et isolées pendant cinq jours.

Les cabines, dortoirs et autres endroits contaminés, le linge, les hardes et objets souillés seront désinfectés; il en sera de même de

kommen, dieselben mit den, den jetzigen Anschauungen entsprechenden Vorrichtungen, namentlich auch für die Desinfektion zu versehen und den dortigen Zustand so zu verbessern, daß Kranke von einem verseuchten Schiffe, sowie andere Reisende ans Land gesetzt und isolirt werden können.

## II. Maßregeln an den Ufern des Flusses.

An den Ufern des Flusses sind Sanitätsstationen minderer Ordnung in der Weise einzurichten, daß etwa auf dem Schiffe befindliche Kranke dort ans Land geschafft werden können. Diese Stationen müssen mit gutem Trinkwasser und den nöthigen Desinfektionsmitteln versehen sein. In dieser Beziehung wird zwischen der russischen und der rumänischen Regierung eine Verständigung stattzufinden haben.

Auf jeder Sanitätsstation sowie auf jedem bedeutenderen Haltepunkte wird ein Arzt stationirt.

Auf jeder Station muß ein gehörig isolirter Raum bereit stehen.

Alle Fahrzeuge haben sich bei der Vorbeifahrt an diesen Stationen einer ärztlichen Revision zu unterwerfen. Wenn sich cholera Kranke oder verdächtige Personen an Bord befinden, so sind dieselben ans Land zu schaffen und zu isoliren.

Die anderen Personen müssen gleichfalls ans Land geschafft und fünf Tage lang isolirt werden.

Die Kabinen, Schlafräume und anderen Räumlichkeiten, welche mit Choleraentleerungen in Berührung gekommen sind, sowie die Wäsche, die

la cale; une bonne eau potable sera substituée à l'eau douteuse du bord.

Pour les bateaux dans lesquels il n'y aura ni malade ni suspect, on désinfectera les cabinets et la cale, et on substituera une bonne eau potable à celle qui est à bord et qui pourrait être mauvaise.

Après la visite médicale, on donnera au capitaine ou au chef de l'équipage un certificat indiquant les précautions qui ont été prises et les désinfections qui ont été effectuées; ce certificat précisera en outre le nombre des passagers et des hommes de l'équipage.

Ce certificat devra être présenté dans les différents postes.

Lorsque le bateau abordera une nouvelle circonscription, il subira une nouvelle visite médicale.

La cale sera de nouveau désinfectée, à moins que l'eau ne renferme encore, d'une façon non douteuse, le mercure ou la chaux à l'état alcalin.

gebrauchten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche von Choleraentleerungen beschmutzt sind, werden desinfiziert; ebenso der Kielraum; das Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit an Bord wird durch gutes Trinkwasser ersetzt.

Auf den Fahrzeugen, welche keine Kranken oder verdächtigen Personen an Bord haben, sind die Aborte und der Kielraum zu desinfizieren, das an Bord befindliche Wasser, welches etwa verdorben sein könnte, ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Nach Vornahme der ärztlichen Revision empfängt der Kapitän oder Schiffsführer ein Zeugniß über die angewendeten Vorsichtsmaßregeln und die stattgehabte Desinfektion; dieses Zeugniß soll im Uebrigen auch die Zahl der Reisenden und Schiffsbefahrung enthalten.

Daselbe ist auf den verschiedenen Stationen vorzuzeigen.

Wenn das Fahrzeug in einen neuen Bezirk kommt, so ist es einer neuen ärztlichen Revision zu unterziehen.

Der Kielraum wird von Neuem desinfiziert, wenn das Kielwasser nicht mehr in unzweifelhafter Weise Sublimat oder Kalk mit alkalischer Reaktion enthält.

(Uebersetzung.)

## Protocole d'adhésion.

## Beitritts-Protokoll.

La Conférence Sanitaire Internationale de Dresde, lors de la signature de la Convention dans la séance du 15 avril 1893, a décidé qu'un protocole d'adhésion resterait ouvert pour les Puissances dont les Représentants n'ont pas été à même de signer cette Convention.

En conséquence

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, désirant faire usage de cette faculté, a nommé Plénipotentiaires:

M. Strachey, Son Ministre-Résident à Dresde,

M. le Dr. Thorne Thorne, C. B., Chef de la Section Médicale du Local Government Board à Londres,

M. H. Farnall, C. M. G., Secrétaire au Foreign Office à Londres,

lesquels après avoir déposé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont déclaré ce qui suit:

Le Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande adhère à la Convention Sanitaire Internationale, conclue à Dresde le 15 avril 1893, et

Die internationale Sanitätskonferenz in Dresden hat bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft in der Sitzung vom 15. April 1893 beschlossen, daß ein Protokoll für den Beitritt derjenigen Mächte offen gehalten werden sollte, deren Vertreter nicht in der Lage waren, diese Uebereinkunft zu unterzeichnen.

In Folge dessen hat

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, in dem Wunsche, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Herrn Strachey, Allerhöchstihren Ministerresidenten in Dresden,

Herrn Dr. Thorne Thorne, Genossen des Bath-Ordens, Chef der Medizinal-Abtheilung des Local Government Board in London,

Herrn H. Farnall, Genossen des St. Michael und St. George-Ordens, Sekretär im Auswärtigen Amt in London,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Folgendes erklärt haben:

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland tritt der in Dresden am 15. April 1893 abgeschlossenen internationalen Sanitäts-Uebereinkunft

à ses Annexes, sous la réserve toutefois que, dans le Royaume-Uni, les personnes bien portantes qui arrivent à bord d'un navire infecté ne soient pas soumises à une observation, mais seulement à une surveillance médicale dans leur domicile.

Le Secrétaire d'Etat au Département Impérial Allemand des Affaires Etrangères M. le Baron Marschall de Bieberstein accepte au nom des Puissances Signataires de la Convention, cette déclaration d'adhésion et constate en même temps que les Gouvernements Signataires ont consenti à la réserve faite ci-dessus.

En foi de quoi le présent protocole a été dressé à  $\frac{\text{Londres}}{\text{Berlin}}$  le  $\frac{13}{15}$  juillet 1893.

**G. Strachey.**

**R. Thorne Thorne.**

**H. Farnall.**

**B<sup>on</sup> Marschall.**

und ihren Anlagen unter dem Vorbehalt bei, daß in dem Vereinigten Königreich die nicht krank befundenen Personen an Bord eines verseuchten Schiffes sich nicht einer Beobachtung, sondern nur einer ärztlichen Ueberwachung in ihren Wohnungen zu unterziehen haben.

Der Staatssekretär des Kaiserlich deutschen Auswärtigen Amtes Herr Freiherr Marschall von Bieberstein nimmt im Namen der Signatarmächte der Uebereinkunft diese Beitrittserklärung an und stellt gleichzeitig fest, daß die Signatarregierungen dem oben gemachten Vorbehalt zugestimmt haben.

Zu Urkund dessen ist das gegenwärtige Protokoll in  $\frac{\text{London}}{\text{Berlin}}$  den  $\frac{13.}{15.}$  Juli 1893 vollzogen worden.

Die vorstehende Uebereinkunft nebst dem Protokoll über den Beitritt von Großbritannien und Irland zu derselben ist von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Rußland und der Schweiz ratifizirt worden.

Ueber die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden ist von den Vertretern der gedachten Staaten am 1. Februar 1894 ein Protokoll unterzeichnet worden, in welchem zugleich festgestellt wird, daß die im Artikel IV der Uebereinkunft vorgesehene fünfjährige Gültigkeitsdauer mit dem Tage der Unterzeichnung des Protokolls beginnt.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.





# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 17.

**Inhalt:** Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881  
29. Mai 1885. S. 369. — Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Reichsstempelgesetzes.  
S. 381.

(Nr. 2165.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom  $\frac{1. \text{ Juli } 1881}{29. \text{ Mai } 1885}$ . Vom 27. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom  $\frac{1. \text{ Juli } 1881}{29. \text{ Mai } 1885}$  (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885, Reichsgesetzbl. S. 179) kommen die Bestimmungen des §. 3, §. 4 Absatz 2, §. 8, §. 12 Absatz 2, §. 13, §. 18 Absatz 1, §. 25, §. 28, §. 33 und §. 38 Absatz 2 in Wegfall. Folgende Bestimmungen werden in das Gesetz aufgenommen:

#### 1. §. 3.

Ausländische Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabchlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Werthpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläßt oder wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inlande ausgiebt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrollvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine

Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

## 2. §. 5a.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurtheilt. Das Gleiche gilt für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebene inländische Werthpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte, noch nicht mit dem Reichsstempel versehene ausländische Werthpapiere sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881, bei späterer Vorlegung nach den durch gegenwärtiges Gesetz für inländische Werthpapiere derselben Art in den Tarifnummern 1a und 2a festgesetzten Sätzen zu verstampeln.

Werthpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt worden ist.

## 3. §. 12 Absatz 2 und 3.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusätze „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerk versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§. 13) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

## 4. §. 12a.

Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Werthpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Werthpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Werthpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft“ enthalten.

#### 5. §. 13.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt von den im §. 38 bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

#### 6. §. 18 Absatz 1.

Wer den Vorschriften im §. 10 Absatz 1 und 2, §. 11 Absatz 1 und 2 und §. 14 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im §. 12 Absatz 2 oder §. 12a bezeichneten Vermerk versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Nachweise vorlegt, hat eine Geldstrafe verurteilt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

#### 7. §. 25.

Die Nichterfüllung der in den §§. 21 bis 23 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Auspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Auspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Wetteinätze der in der Tarifnummer 5 bezeichneten Art entgegennimmt, ohne einen Ausweis darüber auszustellen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose oder die Gesamthöhe der Wetteinätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

#### 8. §. 28.

Loose u. inländischer Unternehmungen, für welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor

diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. §. 33.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§. 3, 18 und 25 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

10. §. 38 Absatz 2.

Der Prüfung in Bezug auf die Abgabentrachtung durch von den Landesregierungen zu bestimmende höhere Beamte unterliegen öffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie abgabepflichtige Geschäfte der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln. Der gleichen Prüfung unterliegen die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten.

Artikel II.

Der Tarif zum Reichsstempelgesetz erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom <sup>1. Juli 1881</sup> mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen als „Reichsstempelgesetz“ mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Schluß, den 27. April 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

# T a r i f.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		Hun- dert.	Lau- fend.	Mark.	Pf.	
	Aktien, Renten- und Schuld- verschreibungen.					
1.	a) Inländische Aktien und Aktienantheils- scheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere.	1	—	—	—	
	b) Ausländische Aktien und Aktienantheils- scheine, wenn sie im Inlande ausge- händigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interims- scheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.	1 <sup>1/2</sup>	—	—	—	<p>vom Nennwerthe, bei In- terimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzah- lungen, und zwar zu 1a in Abstufungen von 1 Mark, zu 1b in Abstufungen von 1<sup>1/2</sup> Mark für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der nachweislich ver- steuerte Betrag der In- terimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vor- schriften wegen Erhebung</p>
	<p>Befreit sind:</p> <p>Inländische Aktien und Aktienantheils- scheine, sowie Interimsscheine über Ein- zahlungen auf diese Werthpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften aus- gegeben werden, welche nach der Ent- scheidung des Bundesraths ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vier- prozentige Verzinsung der Kapital- einlagen beschränken, auch bei Aus-</p>					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hun- dert.	Lauf- send.	Mark.	Pf.	
(1.)	loosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen.  Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstellungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein.					des Wechselstempels umgerechnet.
2.	a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere .....	—	4	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 2a in Abstufungen von 40 Pfennig, zu 2b in Abstufungen von 60 Pfennig
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn dasselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht, oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere .....	—	6	—	—	für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen u. s. w. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		Hun- dert.	Tau- send.	Mar.	Pf.	
(2.)	<p>Befreit sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere;</li> <li>2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.</li> </ol> <p>Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.</p> <p>Der Aushändigung ausländischer Werthpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabchlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden.</p> <p>Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienantheilscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) solche, welche als Ersatz an Stelle amortisirter Aktien ausgegeben werden . . . .</li> <li>b) alle übrigen, und zwar <ol style="list-style-type: none"> <li>1. inländische . . . . .</li> <li>2. ausländische . . . . .</li> </ol> </li> </ol> <p>beträgt.</p> <p>Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genußscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen.</p>					<p>der 25fache Betrag der einjährigen Rente.</p> <p>Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels ungerechnet.</p>
		—	—	—	50	} von jeder einzelnen Urkunde
		—	—	3	—	
		—	—	5	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hundert.	Tausend.	Mark.	Pf.	
3.	a) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere .....	—	1	—	—	vom Nennwerthe beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabeberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 beziehungsweise 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	b) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere .....	—	2	—	—	
	<b>Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.</b>					
4.	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über					
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten;</li> <li>2. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art</li> </ol> <p>Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Er-</p>	—	$\frac{2}{10}$	—	—	



Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hun- dert.	Tau- send.	Mark.	Pf.	
(4.)	<p>richtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebnahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber.</p> <p><b>Ermäßigung.</b></p> <p>Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplätze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Werthbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten um ein Zwanzigstel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.</p> <p>Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermäßigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen.</p>					<p>vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von 20 beziehungsweise 40 Pfennig für je 1 000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.</p> <p>Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Bei Geschäften über die unter Nr. 2 Befreiungen Nr. 1 und Nr. 3 des Tarifs aufgeführten Papiere bleibt der den Nennwerth übersteigende Werth der angeschafften Werthpapiere dieser Gattung außer Betracht, wenn der gesammte Nennwerth 5 000 Mark nicht übersteigt.</p> <p>Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.</p>

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom		Mar.	Pf.	
		Hun- dert.	Tau- send.			
(4.)	<p>Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei.</p> <p>Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrath erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zuviel verwendeten Stempels erfolgt.</p> <p>b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Koko-, Zeit-, Fir-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsemäßig gehandelt werden. . . . .</p> <p>Als börsemäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.</p> <p align="center"><b>Befreiungen.</b></p> <p>Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:</p> <p>1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt.</p> <p>Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben</p>	—	4/10	—	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hun- dert.	Tau- send.	Mark.	Pf.	
(4.)	<p>Vermittler abgeschlossen, deren Gesamtwert mehr als 600 Mark beträgt, so greift für die einzelnen Geschäfte, auch wenn der Werth des Gegenstandes derselben den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, diese Befreiung nicht Platz.</p> <p>2. falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind;</p> <p>3. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekendarlehnbanken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer;</p> <p>4. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4 a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber.</p> <p>Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.</p> <p>5. von den zur Versicherung von Werthpapieren gegen Verloosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verloosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte.</p>					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hun- dert.	Lau- fend.	Mark.	Pf.	
5.	<p align="center"><b>Lotterieloose.</b></p> <p>Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen. . . . .</p> <p>Den Spieleinlagen stehen gleich die Wettersätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.</p> <p align="center">Befreit sind:</p> <p>Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Auspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Loose einer Auspielung die Summe von einhundert Mark und bei Auspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.</p>	10	—	—	—	<p>bei inländischen Loosen von planmäßigen Preise (Nennwerth) sämtlicher Loose oder Ausweise; bei ausländischen Loosen von den Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.</p>

(Nr. 2166.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Reichsstempelgesetzes. Vom 27. April 1894.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 27. April 1894 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881  
29. Mai 1885 wird der Text des Reichsstempelgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 27. April 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

## Reichsstempelgesetz

vom 27. April 1894.

### §. 1.

Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

#### I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

### §. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Besteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

### §. 3.

Ausländische Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften

Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Werthpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläßt oder wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inlande ausgiebt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrollvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

#### §. 4.

Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

#### §. 5.

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Lage, Spindel u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft u. s. w., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

#### §. 6.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurtheilt. Das Gleiche gilt für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebene inländische Werthpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte, noch nicht mit dem Reichsstempel versehene ausländische Werthpapiere sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt werden,

nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881, bei späterer Vorlegung nach den durch gegenwärtiges Gesetz für inländische Werthpapiere derselben Art in den Tarifnummern 1a und 2a festgesetzten Sätzen zu verstemeln.

Werthpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt worden ist.

## II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

### §. 7.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

### §. 8.

Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Artikel 360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des §. 12 Absatz 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe“) abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werttage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§. 9.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser, andernfalls:
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§. 8 Absatz 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 7 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§. 10.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenen Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§. 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§. 11.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§. 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden



Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im §. 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§. 9 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach §. 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

### §. 12.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwerthe der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerk versteht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§. 14) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

### §. 13.

Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Werthpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Werthpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung

der Werthpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft“ enthalten.

#### §. 14.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt von den im §. 39 bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

#### §. 15.

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§. 9, 10, 11, 12, 14 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§. 7 Absatz 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

#### §. 16.

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben solange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

#### §. 17.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

#### §. 18.

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen“ zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Tagen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Tagen, Sporteln u. s. w.).

#### §. 19.

Wer den Vorschriften im §. 10 Absatz 1 und 2, §. 11 Absatz 1 und 2 und §. 15 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im

§. 12 Absatz 2 oder §. 13 bezeichneten Vermerk versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Nachweise vorlegt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

#### §. 20.

Wer, nachdem er auf Grund des §. 19 bestraft worden, von Neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im §. 19 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verfloßen sind.

#### §. 21.

Wer gegen die Vorschriften im §. 10 Absatz 3 und §. 14 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

### III. Lotterieloose.

(Tarifnummer 5.)

#### §. 22.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Auspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im Voraus zu entrichten.

#### §. 23.

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatz nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

#### §. 24.

Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung

oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§. 25.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§. 26.

Die Nichterfüllung der in den §§. 22 bis 24 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Auspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Auspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Wetteinsätze der in der Tarifnummer 5 bezeichneten Art entgegennimmt, ohne einen Ausweis darüber auszustellen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose oder die Gesamthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§. 27.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Auspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28.

Die §§. 22 bis 27 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§. 29.

Loose u. inländischer Unternehmungen, für welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

## §. 30.

Oeffentliche Auspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sporel u. s. w.).

## IV. Allgemeine Bestimmungen.

## §. 31.

Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebes der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zulässig ist.

## §. 32.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

## §. 33.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelsfachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

## §. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§. 3, 19 und 26 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

## §. 35.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommandit-

gesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheilt sind.

Auf die Verhängung der im §. 20 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

### §. 36.

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§. 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

### §. 37.

Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

### §. 38.

Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrolle über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

### §. 39.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in Bezug auf die Abgabentrachtung durch von den Landesregierungen zu bestimmende höhere Beamte unterliegen öffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie abgabepflichtige

Geschäfte der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln. Der gleichen Prüfung unterliegen die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten.

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

#### §. 40.

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

#### §. 41.

Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straf- festsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zweck der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

#### §. 42.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

#### §. 43.

Die Klassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Anderere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§. 26 Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.

#### §. 44.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder

durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

## §. 45.

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des §. 44 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

## §. 46.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.



## T a r i f.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hundert.	Tausend.	Mark.	Pf.	
	<b>Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.</b>					
1.	a) Inländische Aktien und Aktienantheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere.	1	—	—	—	
	b) Ausländische Aktien und Aktienantheilscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.	1½	—	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 1a in Abstufungen von 1 Mark, zu 1b in Abstufungen von 1½ Mark für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet.
	<b>Befreit sind:</b> Inländische Aktien und Aktienantheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesraths ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Aus-					Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		Hundert.	Laufend.	Mark.	Pf.	
(1.)	<p>loosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen.</p> <p>Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein.</p>					des Wechselstempels ungerechnet.
2.	<p>a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . .</p> <p>b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn dasselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht, oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . .</p> <p>Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.</p>	—	4	—	—	<p>vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar</p> <p>zu 2a in Abstufungen von 40 Pfennig,</p> <p>zu 2b in Abstufungen von 60 Pfennig</p> <p>für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.</p> <p>Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen u. s. w. angerechnet.</p> <p>Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher</p>
		—	6	—	—	

Tausende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		Hundert.	Tausend.	Mar.	Pf.	
(2.)	<p>Befreit sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere;</li> <li>2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.</li> </ol> <p align="center">Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.</p> <p>Der Aushändigung ausländischer Werthpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabchlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden.</p> <p>Genussscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienantheilscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) solche, welche als Ersatz an Stelle amortisirter Aktien ausgegeben werden . . . .</li> <li>b) alle übrigen, und zwar               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. inländische . . . . .</li> <li>2. ausländische . . . . .</li> </ol> </li> </ol> <p>beträgt.</p> <p>Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genussscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen.</p>					<p>der 25fache Betrag der einjährigen Rente.</p> <p>Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels ungerechnet.</p>
		—	—	—	50	} von jeder einzelnen Urkunde
		—	—	3	—	
		—	—	5	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hundert.	Laufend.	Mark.	Pf.	
3.	a) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . .	—	1	—	—	vom Nennwerthe beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabeberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 beziehungsweise 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	b) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . .	—	2	—	—	
<b>Kauf- und sonstige Anschaffungs- geschäfte.</b>						
4.	a) Kauf- und sonstige Anschaffungs- geschäfte über					
	1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art Den Kauf- und sonstigen Anschaffungs- geschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Er-	—	$\frac{2}{10}$	—	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		Hun- dert.	Tau- send.	Mark.	Pf.	
(4.)	<p>richtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber.</p> <p><b>Ermäßigung.</b></p> <p>Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börse- nplatz des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Werthbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten um ein Zwanzigstel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.</p> <p>Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermäßigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen.</p>					<p>vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von 20 beziehungsweise 40 Pfennig für je 1 000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.</p> <p>Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Bei Geschäften über die unter Nr. 2 Befreiungen Nr. 1 und Nr. 3 des Tarifs aufgeführten Papiere bleibt der den Nennwerth übersteigende Werth der angeschafften Werthpapiere dieser Gattung außer Betracht, wenn der gesammte Nennwerth 5 000 Mark nicht übersteigt.</p> <p>Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.</p>

Tausende M.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hun- dert.	Tau- send.	Mar.	Pf.	
(4.)	<p>Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei.</p> <p>Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrath erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zuviel verwendeten Stempels erfolgt.</p> <p>b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Kof-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsemäßig gehandelt werden. . . . .</p> <p>Als börsemäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.</p> <p align="center"><b>Befreiungen.</b></p> <p>Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:</p> <p>1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt.</p> <p>Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben</p>	—	4/10	—	—	

Kaufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe.
		Hundert.	Tausend.	Mark.	Pf.	
(4.)	<p>Vermittler abgeschlossen, deren Gesamtwert mehr als 600 Mark beträgt, so greift für die einzelnen Geschäfte, auch wenn der Werth des Gegenstandes derselben den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, diese Befreiung nicht Platz.</p> <p>2. falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind;</p> <p>3. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer;</p> <p>4. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4 a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber.</p> <p>Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.</p> <p>5. von den zur Versicherung von Werthpapieren gegen Verloosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verloosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungs geschäfte.</p>					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hun- dert.	Tau- send.	Mark	Pf.	
5.	<p><b>Lotterieloose.</b></p> <p>Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen.....</p> <p>Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinlässe bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.</p> <p>Befreit sind:</p> <p>Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Auspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Loose einer Auspielung die Summe von einhundert Mark und bei Auspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.</p>	10	—	—	—	bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämtlicher Loose oder Ausweise; bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 18.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 401. — Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. S. 403.

(Nr. 2167.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 27. April 1894.

I. Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigelegte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ist in Ausführung des Artikels 58 mit Wirkung vom 22. Mai d. J. ab wie folgt zu ergänzen:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“ ist nachzutragen:

61a. Rhein-Ettenheimmünster'er Lokalbahn.

2. Unter „Italien. A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist bei Nr. 3 „Sämmtliche von der Gesellschaft des sicilianischen Reges betriebene Linien“ hinzuzufügen: „einschließlich der Strecke über die Meerenge von Messina“.

II. Nach Verstaatlichung der russischen Donez-Eisenbahn sind deren Strecken:

Warwaropolie-Zwierewo,  
Lougansk-Debalkewo-Jasinowataia,  
Chapepetowka-Nikitowka,  
Jasinowataia-Marioupol und  
Krnitchnaia-Changenkowo

in den Betrieb der „Catherine Eisenbahn“ (Nr. 21 der Liste unter „Rußland. A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“) und die Strecken:

Новаснаа-Вітчанск,  
Краматоровка-Варварополіе,

Stouptki-Bachmout und  
Konstantinowka-Jasnowataia

in den Betrieb der „Kursk-Kharkow-Asower Eisenbahn“ (Nr. 36 der Liste) übergegangen und sollen nunmehr dem internationalen Uebereinkommen unterstellt werden. Ihr Eintritt in den internationalen Verkehr erfolgt in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 8. Mai d. J. ab.

Eine formelle Aenderung der Liste wird hierdurch nicht herbeigeführt.

III. Mit sofortiger Gültigkeit sind folgende Ergänzungen und Berichtigungen der Liste vorzunehmen:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“

a) Die unter Nr. 46, 50 und 56 aufgeführten Eisenbahnen: Mecklenburgische Südbahn (Parchim-Neubrandenburg), Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn und Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn sind zu streichen, nachdem sie in die Verwaltung der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn (A. I. Nr. 10 der Liste) übergegangen sind.

b) Die unter Nr. 14a 1 und 51 aufgeführten Eisenbahnen: Blankensee-Woldegk-Strasburg und Neustrelitz-Wesenberg-Mirow sind zu streichen; dafür ist als Nr. 46 die „Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn“, unter welcher Bezeichnung diese Bahnen zu einem Unternehmen vereinigt sind, nachzutragen.

2. Unter „Oesterreich-Ungarn. I. A.“ ist bei Nr. 16 „K. K. Südbahngesellschaft (österreichische Linien)“ den vom internationalen Uebereinkommen ausgeschlossenen schmalspurigen Lokalbahnen beizufügen:

1) Kapfenberg-Seebach-Mu.

Berlin, den 27. April 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

---

(Nr. 2168.) Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 30. April 1894.

Der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns sowie der Schweiz, rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 113) ist Luxemburg mit Wirkung vom 1. Mai d. J. und Belgien mit Wirkung vom 1. Juni d. J. beigetreten.

Für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg bleibt die am 29. Mai 1893 veröffentlichte Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) maßgebend.

Berlin, den 30. April 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 19.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 405.  
— Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880. S. 409.

(Nr. 2169.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 1. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## Artikel 1.

Die §§. 4 und 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### §. 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der betheiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behuf das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch

die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

### §. 17.

Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

### Artikel 2.

Im §. 18 desselben Gesetzes ist in der ersten Zeile die Einschaltung „(S. 14)“ zu streichen.

### Artikel 3.

Die §§. 19, 22 und 27 desselben Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### §. 19.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

### §. 22.

4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenfranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen bestimmten,

thunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder des sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

#### §. 27.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahn-Rampen, sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

#### Artikel 4.

Im §. 28 desselben Gesetzes sind die Worte „innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend“ zu streichen.

#### Artikel 5.

Nach §. 29 desselben Gesetzes wird folgender §. 29a eingeschaltet:

#### §. 29a.

11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

Artikel 6.

Hinter §. 44 desselben Gesetzes wird eingeschaltet:

cc. Maul- und Klauenseuche.

§. 44a.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§. 22 Absatz 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Artikel 7.

Der §. 45 desselben Gesetzes erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.

Artikel 7a.

a) Die §§. 57 bis 64 desselben Gesetzes erhalten statt der bisherigen folgende Ueberschrift:

4. Entschädigung für getödtete, oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere.

b) Der §. 57 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten, oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Thiere, welche in Folge einer gemäß §. 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

c) Der Absatz 1 des §. 59 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rogkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungen- seuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß



§. 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren vier Fünftel des so berechneten Werthes zu betragen.

Artikel 8.

Der §. 66 Nr. 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

4. Wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des §. 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Artikel 9.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung obiger Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 23. Juni 1880 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Schloß Friedrichshof, Cronberg, den 1. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

---

(Nr. 2170.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153).  
Vom 1. Mai 1894.

**A**uf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird der Text des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wie er sich aus den Abänderungen durch jenes Gesetz ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Mai 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

## G e s e z,

betreffend

### die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

---

#### §. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

#### §. 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

#### §. 3.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruch einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Ortes zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

#### §. 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der theiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behuf das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der theiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

#### §. 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

### I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

#### a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

#### §. 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§. 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b. Viehrevisionen.

§. 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a. Anzeigepflicht.

§. 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der im §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte

befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

#### §. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

#### §. 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

### b. Ermittlung der Seuchenausbrüche.

#### §. 12.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruch einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen

(vergl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

### §. 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

### §. 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Setzt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

### §. 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

### §. 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer des-

selben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

#### §. 17.

Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

### c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

#### §. 18.

Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

#### §. 19.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 20.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 21.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 22.

4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder des sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 23.

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.



Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§. 24.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere. Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 25.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 26.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 27.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den franken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahnrampen, sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den franken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§. 28.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 29.

10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

§. 29 a.

11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

## 2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§. 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

### a. Milzbrand.

§. 31.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§. 32.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 33.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b. Tollwuth.

§. 34.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§. 36.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§. 37.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§. 38.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 40.

Sobald der Rog (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 41.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen, oder der Sperre (§§. 19 bis 22).

§. 42.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rogkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 43.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rokrankter Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

cc. Maul- und Klauenseuche.

§. 44a.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöft, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§. 22 Absatz 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

#### d. Lungenseuche des Rindviehs.

##### §. 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.

#### e. Pockenseuche der Schafe.

##### §. 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafferde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

##### §. 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafferden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

##### §. 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

##### §. 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 50.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besizer solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§. 51.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§. 52.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besizer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§. 53.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 31, 36, 43), kann der Besizer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter

angehalten werden, die sofortige Abschachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete, oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere.

§. 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten, oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Thiere, welche in Folge einer gemäß §. 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§. 58.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§. 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rostkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach

Ausführung einer gemäß §. 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren vier Fünftel des so berechneten Werthes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rogz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 61.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rogzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§. 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rogzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38).

§. 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöftes, der Stallung,



Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;

2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

#### §. 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

### III. Strafvorschriften.

#### §. 65.

Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2. wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 erteilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälfeuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§. 66.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.  
Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
2. wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des §. 12 Absatz 2 und des §. 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des §. 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 67.

Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter fünfzig bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

#### IV. Schlußbestimmungen.

§. 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 20.

**Inhalt:** Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. S. 427.

(Uebersetzung.)

(Nr. 2171.) Convention internationale, concernant l'abolition du trafic des spiritueux parmi les pêcheurs dans la Mer du Nord en dehors des eaux territoriales. Du 16 Novembre 1887.

(Nr. 2171.) Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 16. November 1887.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire d'Allemagne, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der König der Niederlande,

Ayant reconnu la nécessité de remédier aux abus qu'engendre le trafic des spiritueux parmi les pêcheurs dans la Mer du Nord en dehors des eaux territoriales,

von der Nothwendigkeit überzeugt, dem Unwesen des Branntweinhandels unter den Nordseefischern außerhalb der Küstengewässer zu steuern,

Ont résolu de conclure à cet effet une convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zweck abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:  
Monsieur le Baron Jean Antoine de Saurma-Jeltsch,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:  
den Herrn Freiherrn Johann Anton von Saurma-Jeltsch,

Reichs-Gesetzbl. 1894.

67

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1894.

Chevalier de deuxième classe de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Couronne etc. etc., Son Conseiller intime de Légation et Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à La Haye;

Sa Majesté le Roi des Belges:

Monsieur le Baron Auguste d'Anethan, Grand-Officier de Son Ordre de Léopold, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand-Croix de l'Ordre de la Couronne de Chêne de Luxembourg etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à La Haye, et

Monsieur Léopold Urban, Commandeur de Son Ordre de Léopold, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur-Général des Affaires Politiques au Ministère des Affaires Etrangères à Bruxelles;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

Monsieur Corneille Marius Viruly, Chevalier de Son Ordre de Danebrog, Consul de Danemark;

le Président de la République Française:

Monsieur Louis Désiré Legrand, Officier de l'Ordre national de la Légion d'Hon-

Ritter des Rothten Adlerordens und des Kronenordens zweiter Klasse *rc. rc.*, Allerhöchstseinen Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Baron August d'Anethan, Großoffizier des Leopoldordens, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen, Großkreuz des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone *rc. rc.*, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag, und

den Herrn Leopold Urban, Kommandeur des Leopoldordens und des Ordens vom Niederländischen Löwen *rc. rc.*, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor der politischen Angelegenheiten im Auswärtigen Amt zu Brüssel;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Cornelius Marius Viruly, Ritter des Danebrogordens, dänischer Konsul;

der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Ludwig Désiré Legrand, Offizier des Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des

neur, Grand-Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais etc. etc., Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française à La Haye;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande:

L'Honorable Sir William Stuart, Commandeur de Son Ordre très-distingué de St. Michel et de St. Georges et Compagnon de Son très-honorable Ordre du Bain, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à La Haye,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Jonkheer Abraham Pierre Corneille van Karnebeek, Chevalier de Son Ordre du Lion Néerlandais etc. etc., Son Ministre des Affaires Etrangères, et

Monsieur Edouard Nicolas Rahusen, Chevalier de Son Ordre du Lion Néerlandais etc. etc., Président du Collège des Pêches maritimes,

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

#### ARTICLE 1.

Les dispositions de la présente convention s'appliquent dans la Mer du Nord, en dehors des eaux territo-

riales du Royaume des Pays-Bas, de l'Ordre du Lion Néerlandais etc. etc., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik im Haag;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den Sir William Stuart, Kommandeur des Ordens vom heiligen Michael und heiligen Georg und des Bath-Ordens, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Jonkheer Abraham Peter Cornelius van Karnebeek, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen etc. etc., Allerhöchstherrlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und den Herrn Eduard Nikolaus Rahusen, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen etc. etc., Präsidenten des Amtes für Seefischerei,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer und innerhalb der durch

riales, et dans les limites fixées par l'article 4 de la convention de La Haye, du 6 Mai 1882, sur la police de la pêche, à toute personne se trouvant à bord d'un navire ou bâtiment d'une des Hautes Parties Contractantes.

#### ARTICLE 2.

Il est interdit de vendre des boissons spiritueuses aux personnes qui se trouvent à bord de bateaux de pêche ou qui appartiennent à ces bateaux.

Il est interdit à ces personnes d'en acheter.

L'échange de boissons spiritueuses contre tout objet et notamment contre des produits de la pêche, des objets d'armement ou des engins de pêche est défendu.

Est considéré comme boisson spiritueuse tout liquide provenant de la distillation et contenant plus de 5 litres d'alcool par hectolitre.

#### ARTICLE 3.

Le droit de faire le débit aux pêcheurs d'approvisionnements et d'autres objets servant à leur usage, à l'exception des boissons spiritueuses, est subordonné à un permis accordé par l'Etat auquel appartient le navire. Ce permis doit comprendre entre autres les conditions suivantes:

- 1° le navire ne peut avoir à bord une quantité de spiritueux supérieure à celle jugée nécessaire pour la consommation de son équipage;

den Artikel 4 des Haager Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei, festgestellten Grenzen auf jeden Anwendung, der sich an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges eines der Hohen vertragschließenden Theile befindet.

#### Artikel 2.

Es ist verboten, spirituöse Getränke an Personen zu verkaufen, welche sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören.

Den genannten Personen ist der Ankauf spirituöser Getränke verboten.

Der Austausch spirituöser Getränke gegen Gegenstände jeder Art und namentlich gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten.

Als spirituöse Getränke werden alle durch Destillation erzeugte und mehr als 5 Liter Alkohol auf das Hektoliter enthaltende Flüssigkeiten angesehen.

#### Artikel 3.

Das Recht, an Fischer, abgesehen von spirituösen Getränken, Mundvorrath und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, ist abhängig von der Ertheilung einer Konzession seitens desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört. Die Konzessionsurkunde muß unter anderen die nachstehenden Bedingungen enthalten:

1. das Schiff darf keine größere Menge Spirituosen an Bord führen, als zum Verbrauch durch die Besatzung für nothwendig zu crachten ist;

2° tout échange des objets indiqués ci-dessus contre des produits de la pêche, objets d'armement ou engins de pêche est interdit.

Les navires munis de ce permis devront porter la marque spéciale et uniforme dont les Hautes Puissances Contractantes conviendront.

ARTICLE 4.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs Législatures respectives les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente convention, et notamment pour faire punir, soit de l'emprisonnement, soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendraient aux articles 2 et 3.

ARTICLE 5.

Les tribunaux compétents pour connaître des infractions aux articles 2 et 3 sont ceux du pays auquel appartient le bâtiment inculpé.

Si des navires de nationalité différente sont impliqués dans une même infraction, les Puissances auxquelles appartiennent ces navires se communiqueront réciproquement les jugements rendus par les tribunaux.

ARTICLE 6.

La poursuite des infractions a lieu par l'Etat ou en son nom.

Les infractions peuvent être constatées par tous les moyens de

2. jeder Umtausch der oben angeführten Gegenstände gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten.

Die mit einer solchen Konzession versehenen Schiffe haben ein besonderes und gleichmäßiges Abzeichen zu führen, welches die Hohen vertragsschließenden Mächte noch vereinbaren werden.

Artikel 4.

Die Hohen vertragsschließenden Theile verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen.

Artikel 5.

Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 2 und 3 erkennen die Gerichte desjenigen Landes, welchem das beschuldigte Fahrzeug angehört.

Wenn Schiffe verschiedener Nationalität an derselben Zuwiderhandlung theiligt sind, so werden die Mächte, welchen diese Schiffe angehören, die ergehenden gerichtlichen Urtheile sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 6.

Die Verfolgung der Uebertretungen ist durch den Staat oder im Namen des Staates zu betreiben.

Die Uebertretungen können durch alle Beweismittel festgestellt werden,

preuve admis dans la législation du pays où siège le tribunal saisi.

#### ARTICLE 7.

La surveillance est exercée par les bâtiments croiseurs des Hautes Parties Contractantes, chargés de la police de la pêche.

Lorsque les officiers commandant ces croiseurs ont lieu de croire qu'une infraction aux mesures prévues par la présente convention a été commise, ils peuvent exiger du capitaine ou du patron l'exhibition des pièces officielles justifiant de la nationalité de son bâtiment et, le cas échéant, celle du permis. Mention sommaire de cette exhibition est faite immédiatement sur les pièces produites.

En outre, des procès-verbaux peuvent être dressés par les dits officiers, quelle que soit la nationalité du bâtiment inculpé. Ces procès-verbaux sont dressés suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel appartient l'officier; ils peuvent servir de moyen de preuve dans le pays où ils sont invoqués et suivant la législation de ce pays. Les inculpés et les témoins ont le droit d'y ajouter ou d'y faire ajouter, dans leur propre langue, toutes explications qu'ils croient utiles; ces déclarations doivent être dûment signées.

La résistance aux prescriptions des commandants des bâtiments croiseurs, ou de ceux qui agissent

welche nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem das zuständige Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

#### Artikel 7.

Die Aufsicht wird durch die mit der Ueberwachung der Fischerei beauftragten Kreuzer der Hohen vertragschließenden Theile ausgeübt.

Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Schiffsführer die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über die Nationalität des Fahrzeuges, sowie eintretendensfalls der Konzessionsurkunde verlangen. Ueber diese Vorlegung ist unmittelbar danach auf den betreffenden Schriftstücken ein kurzer Vermerk zu machen.

Die genannten Offiziere können außerdem, ohne Rücksicht auf die Nationalität des beschuldigten Fahrzeuges, Protokolle aufnehmen. Diese Protokolle sind nach den in dem Lande des Befehlshabers des Kreuzers gebräuchlichen Formen und in der Sprache dieses Landes abzufassen; dieselben können nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welchem man sich auf die Protokolle beruft, als Beweismittel dienen. Die Beschuldigten und die Zeugen haben das Recht, den Protokollen in ihrer eigenen Sprache alle Erklärungen hinzuzufügen oder hinzuzufügen zu lassen, welche sie für dienlich halten; diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.

Der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der Kreuzer oder derjenigen Personen, welche in



d'après leurs ordres, est, sans tenir compte de la nationalité des croiseurs, considérée comme résistance envers l'autorité nationale.

Si le cas lui semble assez grave pour justifier cette mesure, le commandant du croiseur aura le droit de conduire le bâtiment en contravention dans un port de la nation à laquelle appartient ce bâtiment.

#### ARTICLE 8.

La procédure en matière d'infraction aux dispositions de la présente convention a toujours lieu aussi sommairement que les lois et les règlements le permettent.

#### ARTICLE 9.

Les Hautes Parties Contractantes se communiqueront, lors de l'échange des ratifications, les lois qui auront été rendues dans leurs Etats, relativement à l'objet de la présente convention.

#### ARTICLE 10.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente convention sont admis à y adhérer, sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement des Pays-Bas, et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

#### ARTICLE 11.

La présente convention sera mise à exécution à partir du jour dont les Hautes Parties Contractantes conviendront.

deren Auftrage handeln, soll, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers, dem Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Beschuldigten gleichgeachtet werden.

Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des letzteren abzuführen.

#### Artikel 8.

Das gerichtliche Verfahren wegen der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages soll stets so kurz und bündig sein, als die geltenden Gesetze und Vorschriften es gestatten.

#### Artikel 9.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich beim Austausch der Ratifikationen die hinsichtlich des Gegenstandes dieses Vertrages in ihren Staaten zu erlassenden Gesetze mittheilen.

#### Artikel 10.

Staaten, welche an diesem Vertrage nicht theilgenommen haben, wird auf ihren Antrag der Beitritt gestattet. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Niederlande und durch diese den übrigen vertragschließenden Regierungen mitgetheilt.

#### Artikel 11.

Dieser Vertrag kommt an dem durch besondere Uebereinkunft der Hohen vertragschließenden Theile zu bestimmenden Tage zur Ausführung.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à dater de ce jour, et, dans le cas où aucune des Hautes Parties Contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur une année, et ainsi de suite d'année en année.

Si la convention de La Haye, du 6 Mai 1882, sur la police de la pêche cessait d'être en vigueur, l'article 26 de la dite convention continuera à sortir ses effets pour l'objet du présent arrangement.

#### ARTICLE 12.

La présente convention sera ratifiée; les ratifications en seront échangées à La Haye, le plus tôt possible, et, si faire se peut, dans le délai d'un an.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait, à La Haye, en six exemplaires, le 16 Novembre 1887.

(L. S.) Baron Saurma.  
(L. S.) Baron A. d'Anethan  
(L. S.) Léopold Orban.  
(L. S.) C. M. Viruly.  
(L. S.) Louis Legrand.  
(L. S.) W. Stuart.  
(L. S.) v. Karnebeek.  
(L. S.) E. N. Rahusen.

Derselbe bleibt von diesem Tage an fünf Jahre in Kraft, und, falls keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums die Absicht zu erkennen giebt, davon zurückzutreten, gilt er als auf ein Jahr verlängert und so fort von Jahr zu Jahr.

Falls der Haager Vertrag vom 6. Mai 1882 zur polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee ablaufen sollte, soll Artikel 26 desselben für die Zwecke des gegenwärtigen Uebereinkommens ferner in Kraft bleiben.

#### Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden; der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird innerhalb thunlichst kurzer Frist — wenn möglich innerhalb eines Jahres — im Haag bewirkt werden.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen im Haag, in sechs Ausfertigungen, den 16. November 1887.

(Uebersetzung.)

**Protocole.****Protokoll.**

Considérant qu'il résulte des communications reçues par le Gouvernement des Pays-Bas que le Gouvernement de la République Française n'est pas à même pour le moment de procéder à la ratification de la convention, signée, à La Haye, le 16 novembre 1887, pour remédier aux abus qu'engendre le trafic des spiritueux parmi les pêcheurs dans la Mer du Nord en dehors des eaux territoriales, les soussignés, Plénipotentiaires d'Allemagne, de Belgique, de Danemark, de la Grande-Bretagne et Ministre des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas, réunis en conférence au Ministère des Affaires Etrangères à La Haye aujourd'hui le 14 février 1893 et dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

1°. La convention susdite sera mise en vigueur par les autres Gouvernements signataires, savoir: l'Allemagne, la Belgique, le Danemark, la Grande-Bretagne et les Pays-Bas, six semaines après qu'ils en auront échangé les ratifications.

2°. La faculté d'adhérer stipulée à l'article 10 de ladite convention pour les Etats non signataires est étendue à la France.

3°. Par dérogation à l'article 11 de la convention les délais de cinq

In Erwägung, daß aus den von der Regierung der Niederlande empfangenen Mittheilungen sich ergibt, daß die Regierung der Französischen Republik zur Zeit nicht in der Lage ist, den am 16. November 1887 im Haag unterzeichneten Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See zu ratifiziren, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Großbritanniens und der mitunterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, welche heute, den 14. Februar 1893, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Haag, mit gehöriger Vollmacht versehen, zu einer Konferenz zusammengetreten sind, über das Folgende übereingekommen:

1. Der oben erwähnte Vertrag wird von den übrigen Vertragsmächten, nämlich von Deutschland, Belgien, Dänemark, Großbritannien und den Niederlanden, sechs Wochen nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden in Kraft gesetzt werden.

2. Das im Artikel 10 des bezeichneten Vertrages vorgesehene Recht des Beitritts wird auf Frankreich ausgedehnt.

3. In Abänderung des Artikels 11 des Vertrages werden die Zeiträume von

années et de douze mois sont respectivement réduits à une année et à trois mois.

4°. Le présent protocole qui sera ratifié en même temps que la convention à laquelle il se réfère, a été expédié en cinq exemplaires.

v. Rantzau.

Baron d'Anethan.

C. M. Viruly.

Horace Rumbold.

G. van Tienhoven.

fünf Jahren und von zwölf Monaten auf ein Jahr beziehungsweise drei Monate verkürzt.

4. Das gegenwärtige Protokoll, welches gleichzeitig mit dem Vertrage, auf welchen es sich bezieht, ratifizirt werden soll, ist in fünf Exemplaren ausgefertigt worden.

---

Vorstehender Vertrag nebst Protokoll ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 11. April 1894 im Haag stattgefunden.

(Uebersetzung.)

---

## Procès-Verbal.

---

## Protokoll.

Les soussignés, Plénipotentiaires d'Allemagne, de Belgique, de Danemark, de la Grande-Bretagne et des Pays-Bas, Etats qui ont ratifié la convention et le protocole mentionnés ci-dessous, se sont réunis ce jourd'hui au Département des Affaires Etrangères à La Haye:

1° pour procéder au dépôt des actes de ratification de la convention, conclue, à La Haye, le 16 novembre 1887, pour remédier aux abus qu'engendre le trafic des spiritueux parmi les

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Großbritanniens und der Niederlande, der Staaten, welche den nachstehend erwähnten Vertrag und das Zusatzprotokoll ratifizirt haben, sind heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Haag zusammengetreten:

1. um die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden zu dem am 16. November 1887 im Haag geschlossenen Vertrage zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher

pêcheurs dans la Mer du Nord en dehors des eaux territoriales, ainsi que du protocole signé à La Haye, le 14 février 1893, se rapportant à la dite convention;

- 2° pour arrêter, en exécution du dernier alinéa de l'article 3 de la convention susmentionnée, la marque spéciale et uniforme que devront porter les navires, munis du permis leur accordant le droit de faire le débit aux pêcheurs d'approvisionnements et d'autres objets servant à leur usage, à l'exception des boissons spiritueuses;
- 3° et enfin pour procéder, conformément à l'article 9 de la convention précitée, à l'échange réciproque d'un exemplaire des lois qui ont été rendues dans les Etats susmentionnés relativement à l'objet de cette convention.

Les actes de ratification des dits cinq Etats, après avoir été produits et trouvés exacts et concordants, ont été remis au Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas pour être déposés dans les archives de l'Etat néerlandais.

Ensuite les soussignés sont convenus que la marque spéciale et uniforme du permis dont il s'agit à l'article 3 de la convention, consistera en un pavillon qui devra toujours être arboré au haut du mât principal du navire. Ce pavillon sera blanc avec la lettre S moulée

Sec, sowie zu dem am 14. Februar 1893 im Haag unterzeichneten, auf diesen Vertrag sich beziehenden Zusatzprotokolle vorzunehmen;

2. um in Ausführung des letzten Absatzes des Artikels 3 des vorerwähnten Vertrages das besondere und gleichmäßige Abzeichen festzusetzen, welches die Schiffe zu führen haben, die mit einer Konzession versehen sind, auf Grund deren sie an die Fischer Mundvorrath und andere zu ihrem Gebrauch bestimmte Gegenstände, spirituose Getränke ausgenommen, verkaufen dürfen;
3. und endlich um in Gemäßheit des Artikels 9 des Vertrages zur gegenseitigen Mittheilung eines Exemplars der in den obengedachten Staaten zu der Uebereinkunft erlassenen Gesetze zu schreiten.

Die Ratifikations-Urkunden der fünf erwähnten Staaten sind, nachdem sie vorgelegt und richtig und übereinstimmend befunden worden, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Ihrer Majestät der Königin der Niederlande übergeben worden, um in den Archiven des Niederländischen Staates niedergelegt zu werden.

Hierauf sind die Unterzeichneten übereingekommen, daß das besondere und gleichmäßige Konzessions-Abzeichen, um welches es sich im Artikel 3 des Vertrages handelt, in einer Flagge bestehen soll, welche stets an der Spitze des Hauptmastes des Schiffes aufzuhissen ist. Diese Flagge soll weiß sein, mit

en noir au milieu; la dimension du dit pavillon est de deux mètres en carré et celle de la lettre S d'un mètre de hauteur sur deux décimètres de trait.

Enfin il a été procédé à l'échange d'un exemplaire des lois susmentionnées.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent procès-verbal et y ont apposé leurs cachets.

Fait, à La Haye, le 11 avril 1894, en un seul exemplaire dont une copie, certifiée conforme, sera transmise à chacun des Etats signataires.

(L. S.) v. Reichenau.  
(L. S.) B<sup>on</sup> d'Anethan.  
(L. S.) C. M. Viruly.  
(L. S.) Horace Rumbold.  
(L. S.) J. C. Jansen.

dem Buchstaben S in der Mitte, in schwarz ausgeführt; die Größe der Flagge beträgt zwei Meter im Quadrat und diejenige des Buchstabens S einen Meter an Höhe bei zwei Decimeter Strichbreite.

Schließlich hat die Auswechslung eines Exemplars der bezüglichen Gesetze stattgefunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag am 11. April 1894 in einem Exemplar, von welchem eine beglaubigte Abschrift einer jeden der Signatarmächte zugestellt werden wird.

# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 21.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 41 der Konkursordnung. S. 439. --- Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 440.

---

(Nr. 2172.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 41 der Konkursordnung. Vom 9. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Nr. 4 des §. 41 der Konkursordnung erhält folgende veränderte Fassung:

4. Vermiether in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermiether, soweit er eine solche Forderung in Folge der Kündigung des Verwalters (§. 17 Nr. 1) geltend machen kann, wegen dieser Forderung der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

---

(Nr. 2173.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 10. Mai 1894.

Die in der Bekanntmachung vom 18. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 329) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihnen zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 22.

Inhalt: Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. S. 441.

(Nr. 2174.) Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 12. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

### §. 2.

Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Waarenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichniß der Waaren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreißig Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig Mark erstattet.

### §. 3.

Die Zeichenrolle soll enthalten:

1. den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung;
2. die nach §. 2 Absatz 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;

3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters, sowie Aenderungen in der Person, im Namen oder im Wohnorte des Inhabers oder des Vertreters;
4. den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht jedermann frei.

Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Das Patentamt veröffentlicht in regelmäßiger Wiederholung Uebersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

#### §. 4.

Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Waarenzeichen,

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten;
2. welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3. welche Aergerniß erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von Neuem eingetragen werden.

#### §. 5.

Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mittheilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Mittheilung erwächst ein Ersatzanspruch nicht.

§. 6.

Wird durch den Beschluß (§. 5 Absatz 1) die Uebereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neuangemeldete Zeichen einzutragen.

Wird durch den Beschluß die Uebereinstimmung der Zeichen festgestellt, so ist die Eintragung zu versagen. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer zu seinen Gunsten ergehenden Entscheidung wird unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

§. 7.

Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen. Der Uebergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen.

Solange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens nicht geltend machen.

Befügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den eingetragenen Inhaber zu richten. Ergiebt sich, daß derselbe verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zweck der Zustellung an die Erben deren Ermittlung veranlassen.

§. 8.

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht. Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so giebt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll in Folge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von

zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

§. 9.

Ein Dritter kann die Löschung eines Waarenzeichens beantragen:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Waarenzeichen bis zum Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im §. 4 Absatz 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.

Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Waarenzeichens auf einen Anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugniß des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§. 63 bis 66 und 73 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt giebt dem als Inhaber des Waarenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§. 10.

Anmeldungen von Waarenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des §. 5 Absatz 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruchs ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Uebertragung oder die Löschung eines Waarenzeichens betreffen, erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161, 175 der Civilprozeßordnung bewirkt.

#### §. 11.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Waarenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

#### §. 12.

Die Eintragung eines Waarenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

#### §. 13.

Durch die Eintragung eines Waarenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

#### §. 14.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines Anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 15.

Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versteht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 16.

Wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versteht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§. 17.

Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§. 459 der Strafprozeßordnung).

§. 18.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 19.

Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund der §§. 14 bis 16, 18, so ist bezüglich der im Besitz des Verurtheilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung

der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§. 14 und 15 dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

#### §. 20.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt.

#### §. 21.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

#### §. 22.

Wenn deutsche Waaren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Waarenbezeichnungen ungünstiger als die Waaren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrath ermächtigt, den fremden Waaren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen, und anzuordnen, daß für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waaren erfolge. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§. 459 der Strafprozeßordnung).

#### §. 23.

Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

Der Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber

ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Waarenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

§. 24.

Auf die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jederzeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Ueber den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugniß der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Oktober 1898 erlischt der den Waarenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

§. 25.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden Anmeldungen von Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 nicht mehr angenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 12. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.



# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 23.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Etatsjahre 1892/93 und 1893/94. S. 449. — Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. S. 450.

(Nr. 2175.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Etatsjahre 1892/93 und 1893/94. Vom 14. Mai 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen, sowie des Haushalts der Schutzgebiete von Kamerun und Togo und des südwestafrikanischen Schutzgebietes für die Etatsjahre 1892/93 und 1893/94 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für die Jahre 1892 und 1893 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2176.) Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Vom 16. Mai 1894.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Theil verpflichtet, dem anderen Theil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

### §. 2.

Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Werthminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig.

Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des §. 260 Absatz 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

### §. 3.

Die nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

### §. 4.

Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnißmäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur

für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

§. 5.

Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§. 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§. 7.

Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§. 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§. 9.

Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Prökelwitz, den 16. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.



# Reichs = Gesetzblatt.

---

N<sup>o</sup> 24.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. S. 453.

---

(Nr. 2177.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 21. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln, vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 203) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Prökelwitz, den 21. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.





8.	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, mit Ausnahme der Liköre:		
	a) in Fässern, Nr. 25 b 2 $\alpha$ des Tarifs . . . . .	187,50	Mark
	b) in Flaschen, Krügen und anderen Umschließungen, Nr. 25 b 2 $\beta$ des Tarifs . . . . .	270	"
9.	Wein und Most:		
	a) in Fässern eingehend, aus Nr. 25 e 1 des Tarifs	36	"
	b) in Flaschen eingehend, mit Ausnahme der Schaumweine, aus Nr. 25 e 2 $\beta$ des Tarifs . . . . .	72	"
10.	Fische, zubereitete, andere (als in Nr. 25 g 2 $\alpha$ , $\beta$ und $\gamma$ des Tarifs genannt); Fische aller Art in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend, Nr. 25 g 2 $\delta$ des Tarifs . . . . .	90	"
11.	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen Südfrüchte, Nr. 25 h 1 des Tarifs . . . . .	18	"
	oder für 100 Stück . . . . .	3	"
12.	Feigen, Korinthen, Rosinen, Nr. 25 h 2 des Tarifs . . . . .	36	"
13.	Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen, Nr. 25 h 3 des Tarifs . . . . .	45	"
14.	Saffran; rother, spanischer Pfeffer, aus Nr. 25 i des Tarifs . . . . .	75	"
15.	Honig, Nr. 25 l des Tarifs . . . . .	30	"
16.	Kaffee, roher, aus Nr. 25 m 1 des Tarifs . . . . .	60	"
17.	Kakao in Bohnen, roher, Nr. 25 m 3 $\alpha$ des Tarifs . . . . .	52,50	"
18.	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne, aus Nr. 25 p 2 des Tarifs . . . . .	6	"
19.	Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz), aus Nr. 25 t des Tarifs . . . . .	19,20	"
	Salz, seewärts eingehend, Anmerkung zu Nr. 25 t des Tarifs . . . . .	18	"
20.	Tabackblätter, unbearbeitet, und Stengel, auch Tabacksaucen, Nr. 25 v 1 des Tarifs . . . . .	127,50	"
21.	Cigarren und Cigaretten, Nr. 25 v 2 $\alpha$ des Tarifs . . . . .	405	"
22.	Fester und flüssiger Zucker jeder Art, Nr. 25 x des Tarifs	54	"
23.	Olivenöl in Fässern, aus Nr. 26 b des Tarifs . . . . .	15	"



24. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, aus Nr. 26 d des Tarifs .....	3	Mark
25. Palm- und Kokosnußöl, Nr. 26 e des Tarifs .....	3	"
26. Fischspeck, Fischthran, Nr. 26 k des Tarifs .....	4,50	"
27. Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses, aus Nr. 26 m des Tarifs .....	22,50	"

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 findet auf solche Waaren keine Anwendung, welche am Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die deutsche Zollgrenze überschritten haben oder an diesem Tage in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind.

§. 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 25. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 26.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95. S. 459. — Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. S. 461. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Reichsordnung und der Reichgebühren-Taxe. S. 461.

(Nr. 2179.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95. Vom 22. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95 wird  
in Ausgabe  
auf 10 400 Mark an fortdauernden Ausgaben  
und  
in Einnahme  
auf 10 400 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des im §. 1 bezifferten Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrifularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Proskelwitz, den 22. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.  
Graf von Caprivi.

## N a c h t r a g

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95.

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Für das Etatsjahr 1894/95 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		V. Reichsamt des Innern.		
13.	1/8.	Patentamt . . . . .	10 400	—
		E i n n a h m e.		
		XI. Matrikularbeiträge		
21.	1/26.	nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes . . . Balanzirt.	10 400	—

Pröfelwitz, den 22. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2180.) Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. Vom 2. Mai 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietstheile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Gegeben Neues Palais, den 2. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

---

(Nr. 2181.) **D**er gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe, vom 8. Mai 1894 beigelegt.

---



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 27.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend den Schutz der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege. S. 463. —  
Allerhöchster Erlaß, betreffend Abgabentarife für die Kanalstrecke Holtenua-Rendsburg und die  
Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenua. S. 464.

(Nr. 2182.) Gesetz, betreffend den Schutz der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbriestauben keine Anwendung.

Daselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhauß übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

### §. 2.

Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbriestauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbriestauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbriestauben immer nur die ersten zehn Tage.

### §. 3.

Als Militärbriestauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Briestauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbriestauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§. 4.

Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2183.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abgabentarife für die Kanalstrecke Holtenau-Rendsburg und die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau. Vom 4. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J. genehmige Ich auf Grund der Bestimmung im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths die beiliegenden Abgabentarife für die Kanalstrecke Holtenau-Rendsburg und für die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau.

Dieser Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 4. Juni 1894.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.



## Tarifs,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Strecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Holtenauer Mündung und der Rendsburger Schleuse zu erheben ist.

**E**s wird entrichtet von einem Schiffsgefäße für die Benutzung einer jeden der beiden Schleusen bei Holtenau und Rendsburg:

für je ein Kubikmeter Netto-Raumgehalt sechs Pfennig.

Bei Berechnung des abgabepflichtigen Netto-Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen. Bei der Umrechnung von Tragfähigkeit in Netto-Raumgehalt ist eine Tonne (1 000 kg) gleich zwei Kubikmeter zu rechnen.

### Ausnahmen.

1. Schiffsgefäße, welche außer den zur Ausrüstung und Proviantirung nöthigen Gegenständen nur Ballast führen oder leer sind, sowie

2. beladene Schiffsgefäße, wenn letztere entweder

a) nur zwischen Orten innerhalb der Strecke von der Kanal­mündung bei Holtenau bis einschließlich Catingfiel am nördlichen oder Schülperfiel am südlichen Eiderufer fahren oder

b) bei Holtenau in den Kanal einlaufend, nach einem Orte innerhalb der vorstehend unter a bezeichneten Strecke bestimmt sind, oder endlich

c) von einem Orte innerhalb der unter a bezeichneten Strecke auslaufend, den Kanal bei Holtenau verlassen,

entrichten nur den dritten Theil des regelmäßigen Abgabensatzes, jedoch mindestens fünfzig Pfennig für jede Schleuse.

3. Schiffsgefäße, welche im Verkehr mit Bösch- und Ladeplätzen an der Obereider bis zur chemischen Düngerfabrik die Kanalschleuse bei Rendsburg passiren, entrichten, sofern sie nicht das für den Rendsburger Hafen vorgeschriebene Hafengeld zu erlegen haben,

a) wenn sie beladen sind und von Orten kommen oder nach Orten gehen, welche außerhalb der Linie Catingfiel—Schülperfiel belegen sind, für je ein Kubikmeter Netto-Raumgehalt zwei Pfennig,

b) in allen anderen Fällen

nur den dritten Theil dieses Satzes,

jedoch mindestens fünfzig Pfennig.

4. Schiffsgefäße von zwölf Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt entrichten, gleichviel ob sie beladen sind oder nicht, statt des regelmäßigen Abgabensatzes fünfzig Pfennig für jede Schleuse.

5. Schiffsgefäße, welche die Rendsburger Kanalschleuse lediglich im Verkehr mit den Lößch- und Ladeplätzen im Stadtbezirk von Rendsburg passieren, entrichten, wenn das vorgeschriebene Hafengeld zu erlegen ist, statt des regelmäßigen Abgabensatzes dreißig Pfennig.

### Befreiungen.

Befreit von der Abgabe sind:

1. Schiffsgefäße, welche Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates sind, oder lediglich für Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen.
2. Fahrzeuge von zwölf Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn dieselben zugleich mit einem anderen abgabepflichtigen Fahrzeuge eine der Schleusen passieren.

### Zusätzliche Vorschriften.

1. Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes, wenn er von Osten her in den Kanal einläuft, für die Schleuse zu Holtzenau bei dem Nebenzollamt zu Holtzenau, wenn er dagegen von Westen kommt, für die Schleuse bei Rendsburg bei dem Hauptzollamt zu Tönning oder bei dem Hauptsteueramt zu Rendsburg im Voraus zu entrichten, und zwar gleich für beide Schleusen, wenn beide durchfahren werden sollen. Zu diesem Zweck hat der Schiffsführer die Schleusen und die Tragfähigkeit des Schiffes unter Vorlegung der Schiffs- und etwaigen Ladungspapiere bei dem betreffenden Amt schriftlich anzumelden.

Macht der Schiffsführer auf eine der vorstehend unter Nr. 1 bis 5 der „Ausnahmen“ erwähnten Begünstigungen Anspruch, so hat er solches in der schriftlichen Anmeldung zu erklären und sich nach Maßgabe der von der Kaiserlichen Kanal-Kommission dieserhalb zu erlassenden Vorschriften über die Erfüllung derjenigen Bedingungen auszuweisen, von denen die Begünstigung abhängt.

2. Wenn ein Schiffer nach Beendigung der angemeldeten Reise auch die zweite Schleuse zu durchfahren wünscht, so hat er solches bei der für diese Schleuse zuständigen Erhebungsstelle anzumelden und dort die Abgabe für die zweite Schleuse nachträglich zu erlegen.

3. In gleicher Weise hat derjenige Schiffsführer, welcher zufolge der Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 der „Ausnahmen“ eine ermäßigte Abgabe erlegt hat, dann aber die Reise über die dort angegebenen Grenzen fortzusetzen wünscht, solches dem nächsten an der Fahrstraße belegenen Zoll- oder Steueramt behufs Ergänzung der gezahlten Abgabe auf den Betrag des regelmäßigen Abgabensatzes anzumelden.

## Carif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenuau an der östlichen Mündung des Nord-Ostsee-Kanals zu erheben sind.

**A**n Hafengeld ist zu entrichten:

### I. Von Fahrzeugen

#### 1. bis einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

beim Eingange .....	10 Pfennig
beim Ausgange .....	10 =

für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie nur Ballast führen oder leer sind, oder nur Waaren der unten in der Ausnahmebestimmung 2 b angegebenen Art geladen haben.

#### 2. von mehr als 12 bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

##### a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .....	1 Pfennig
beim Ausgange .....	1 =

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

##### b) wenn sie nur Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .....	1 Pfennig
beim Ausgange .....	1 =

für je 2 Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

#### 3. von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

##### a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .....	4 Pfennig
beim Ausgange .....	4 =

##### b) wenn sie nur Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .....	2 Pfennig
beim Ausgange .....	2 =

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

II. Von Holzflößen und zwar:

- |  |            |
|--|------------|
| a) von eichenem Bau- und Nutzholz..... | 10 Pfennig |
| b) von anderem Holze.....              | 5 "        |
- für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen.

1. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I 3 a und b festgesetzten Abgabe.
2. Schiffe, deren Ladung im Ganzen
  - a) ein Gewicht von 2 000 Kilogramm nicht übersteigt oder
  - b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Drainröhren, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gips-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon, Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,
 haben nur das unter I 3 b vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.
3. Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Holtenuau regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche, durch den Reichskanzler festzusetzende Abfindung entrichtet werden.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2. Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widrigen Windes, sowie alle Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweis veräußert zu haben, wieder verlassen;
3. Fahrzeuge bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des deutschen Reichsgebiets den Holtenuauer Hafen lediglich zu dem Zweck anlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4. Fahrzeuge, welche auf ihrer Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kana zum Zweck der Sollklarirung oder Entrichtung der Kanalabgaben in den

- Hafen einkommen, auch wenn sie eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung löschen oder einnehmen;
5. Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
  6. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
  7. Fahrzeuge, welche lediglich in den Holtenauer Hafen kommen, um Passagiere ans Land zu setzen oder aufzunehmen, und demnächst weiter fahren, desgleichen sogenannte Luftfahrzeuge und Schleppdampfer;
  8. Schiffsgefäße, welche Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates sind, oder lediglich für Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
  9. Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
  10. Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Fahrzeugen gehören, sowie alle Fahrzeuge bis einschließlich 5 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
  11. Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, für den Eingang; wenn sie aber den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
  12. Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bei Erhebung der unter I 2 b bestimmten Abgabe wird, wenn die Zahl der Kubikmeter nicht mit 2 theilbar ist, der Ueberschuß, falls er weniger als 1 Kubikmeter beträgt, außer Berechnung gelassen, dagegen, falls er 1 Kubikmeter oder mehr beträgt, für volle 2 Kubikmeter gerechnet. Bei der Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 500 Kilogramm gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.
2. Die hafengeldpflichtige Strecke bei Holtenau wird begrenzt: im Norden durch das Ufer, im Süden durch die Mittellinie des Nord-Ostsee-Kanals, im Westen durch eine senkrechte Linie zur Kanalmittellinie durch 97,267 Kilometer am Ende des Leitwerks, im Osten durch die Verlängerung der Uferlinie der nördlich vom Kanal gelegenen Anschüttungsfläche.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 28.

**Inhalt:** Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien. S. 471.

(Nr. 2184.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien. Vom 23. Juli 1892.

(Nr. 2184.) Tratado de amistad, comercio y navegación entre el Imperio Alemán y la República de Colombia. De 23 de Julio de 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen etc., im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Excellenz der Herr Präsident des Freistaates Columbien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, sind übereingekommen, einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen.

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia etc., en nombre del Imperio Alemán, por una parte, y el Excelentísimo Señor Presidente de la República de Colombia, por otra, animados del deseo de promover y consolidar las relaciones entre los dos países, han convenido en celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegación.

Zu diesem Zweck haben die vertragsschließenden Theile Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Con este fin las Partes contratantes han nombrado Plenipotenciarios, á saber:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:  
Allerhöchstihren Ministerresidenten bei dem Freistaate Columbien,  
Herrn Karl Konrad Friedrich Lueder,  
und

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia,  
al Señor Karl Konrad Friedrich Lueder, Su Ministro Residente cerca de la República de Colombia,

Seine Excellenz der Herr Präsident des Freistaates Columbien:  
den Unterstaatssekretär, beauftragt mit der Leitung des Ministe-

y  
El Excelentísimo Señor Presidente de la República de Colombia,  
al Señor Marco Fidel Suárez, Subsecretario en-

Reichs-Gesetzbl. 1894.

76

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1894.

riums der auswärtigen Angelegenheiten des Freistaates Columbien, Herrn Marco Fidel Suárez,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

#### Artikel 1.

Zwischen dem Deutschen Reich einerseits und dem Freistaate Columbien andererseits sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen soll für immer Friede und Freundschaft bestehen.

#### Artikel 2.

Der Handel zwischen den beiderseitigen Ländern soll vollständige Freiheit genießen.

Die Angehörigen der beiden vertragsschließenden Theile dürfen frei und in aller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Deutschlands und Columbien's einlaufen, welche für die Schifffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation geöffnet sind oder geöffnet sein werden.

Die vorstehende Bestimmung soll sich nicht auch auf die Küstenfrachtfahrt beziehen, das heißt auf das Recht, Güter in einem Seehafen eines der vertragsschließenden Theile zu laden und nach einem anderen Seehafen desselben Theiles zu befördern und daselbst auszuladen.

Jeder der vertragsschließenden Theile soll jedoch Anspruch auf alle Rechte und Begünstigungen, welche der andere Theil hinsichtlich der Küstenfrachtfahrt irgend einer dritten Nation eingeräumt hat oder einräumen wird, für seine

cargado del Despacho del Ministerio de Relaciones Exteriores de la República de Colombia,

quienes, después de exhibir sus plenos Poderes y de hallarlos en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

#### Artículo 1°.

Entre el Imperio Alemán, por una parte, y la República de Colombia, por otra, así como entre sus respectivos nacionales, habrá paz y amistad perpetuas.

#### Artículo 2°.

El comercio entre los dos países tendrá completa libertad.

Los nacionales de ambas Partes contratantes podrán entrar libremente y con toda seguridad, con sus buques y cargamentos, en todos a aquellos parajes, puertos y rics de Alemania y de Colombia que estén abiertos ó en lo futuro se abran á la navegación y al comercio de cualquiera otra nación.

Queda entendido que la estipulación precedente no se refiere al comercio de cabotaje, es decir, al derecho de embarcar mercancías en un puerto de mar de uno de los Estados contratantes y conducir las á otro puerto del mismo Estado y descargarlas allí.

Cada una de las Partes contratantes podrá, sin embargo, reclamar para sus buques, respecto del cabotaje, los derechos y favores que la otra haya concedido ó conceda á una tercera nación, y siem-



Schiffe insoweit haben, als er den Fahrzeugen des anderen Theiles für sein Gebiet dieselben Rechte und Begünstigungen zugesteht.

### Artikel 3.

Die Angehörigen beider vertragsschließenden Theile dürfen wechselseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Lager Räume und Läden kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle versenden, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder örtlichen Leistungen, Auflagen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind oder auferlegt werden.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte persönlich zu führen, bei den Zollbehörden ihre Erklärungen selbst abzugeben oder sich hierbei nach Belieben von anderen Personen unterstützen oder vertreten zu lassen. Dasselbe gilt für den Kauf und Verkauf von Gegenständen aller Art, sowie für das Laden, Löschen und Abfertigen von Schiffen. Sie sind ferner berechtigt, ihrerseits Aufträge jeder Art auszuführen, welche ihnen von Landkleuten, Fremden oder Inländern anvertraut werden. In allen diesen Beziehungen sollen sie keinen anderen Abgaben oder Auflagen als solchen unterliegen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder sein werden.

pre que ella otorgue en su territorio los mismos derechos y favores á los buques de la otra Parte.

### Artículo 3º.

Los nacionales de ambas Partes contratantes tendrán recíprocamente el derecho de entrar con toda libertad en cualquiera parte de los territorios respectivos, de fijar en ellos su domicilio, de viajar, traficar por mayor y menor, de comprar fincas, almacenes y tiendas, de alquilarlas y ocuparlas, exportar mercancías y metales, de recibir consignaciones, sean éstas del interior ó de países extranjeros, sin que, en ningún caso, se les grave con otros impuestos públicos ó locales, tributos ú obligaciones, sea cual fuere su naturaleza, que los que estén establecidos ó puedan establecerse sobre los naturales y nacionales de la nación más favorecida.

Tendrán plena libertad de dirigir sus negocios personalmente, presentar en las aduanas sus propias declaraciones ó hacerse ayudar y representar por otras personas. Lo mismo se entiende respecto de la compra y venta de objetos de toda clase y encunto á la carga, descarga y al despacho de buques. Además están autorizados para ejecutar las órdenes que reciban de compatriotas, extranjeros ó nacionales. En ninguno de estos casos se les podrán imponer otras contribuciones ó tributos que aquellos á que están ó pueden estar sujetos los naturales y nacionales de la nación más favorecida.

Dieselben Begünstigungen sollen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Gegenständen genießen, mögen diese eingeführt oder zur Ausfuhr bestimmt sein.

Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes sich zu richten haben.

#### Artikel 4.

Den Deutschen soll in Columbien und den Columbianern soll in Deutschland vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zu Theil werden; sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichten behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zweck dürfen sie unter allen Umständen sich der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände bedienen. Auch sollen sie die Befugniß haben, in jedem Prozeßverfahren, bei welchem sie betheiligt sind, den Zeugenvernehmungen und Verhandlungen, sowie den Beschlüssen und Urtheilsprüchen der Gerichte beizuwohnen, sofern nach den Gesetzen des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen zugelassen ist. Sie werden im Uebrigen hinsichtlich des Prozeßverfahrens die nämlichen Rechte wie die Inländer genießen und denselben gesetzlichen Ordnungen und Bedingungen wie diese unterworfen sein.

#### Artikel 5.

Die Angehörigen des einen Theiles sollen im Gebiete des anderen sowohl

Igual libertad tendrán en todas sus compras y ventas con respecto á fijar el precio de toda especie de objetos, sean éstos importados ó destinados á la exportación.

Queda entendido que en todos estos casos han de obrar sometién-dose á las leyes y á los reglamentos del país respectivo.

#### Artículo 4°.

Los Alemanes en Colombia y los Colombianos en Alemania gozarán siempre de protección completa y continua en sus personas y propiedades, y tendrán derecho de libre acceso á los tribunales para sostener y defender sus derechos. Con este fin les será permitido en todas circunstancias emplear á los abogados, procuradores y apoderados de toda clase, admitidos por las leyes del país respectivo. En todos los procedimientos judiciales en que estén interesados, tendrán también el derecho de asistir tanto á los exámenes de los testigos y autos como á las resoluciones y sentencias de los tribunales, siempre que, según las leyes del país respectivo, la notoriedad de estos actos no sea prohibida. Por lo demás, respecto al procedimiento judicial, tendrán iguales derechos que los nacionales, sometién-dose á las disposiciones y condiciones establecidas por las leyes del país en que deban ejercerlos.

#### Artículo 5°.

Los nacionales de la una Parte quedarán dispensados en el terri-

von allen persönlichen Diensten im Heere oder in der Marine, in der Landwehr oder in der Nationalgarde, als auch von der Verpflichtung, politische, richterliche und Verwaltungsämter zu übernehmen, befreit sein. Sie dürfen dagegen nicht in die politischen Angelegenheiten und inneren Streitigkeiten des Landes, in welchem sie sich aufhalten, eingreifen, und die Columbianische Regierung behält sich mit Rücksicht hierauf die Befugniß vor, Deutsche, welche freiwillig eine Empörung unterstützen, in Bezug auf die gesetzliche Verantwortlichkeit für ihr Verhalten wie die Inländer zu behandeln.

#### Artikel 6.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nach Maßgabe ihrer Gesetze Personen auszuweisen beziehungsweise nicht zuzulassen, welche auf Grund ihres übeln Vorlebens oder ihres Verhaltens für schädlich anzusehen sind.

#### Artikel 7.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles sollen im Gebiete des anderen von außerordentlichen Kriegskontributionen, erzwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen sowie von militärischen und politischen Dienstleistungen jeglicher Art befreit sein. Auch dürfen ihre Schiffe, Ladungen, Waaren und andere Gegenstände für militärische Unternehmungen oder sonstige Zwecke irgend welcher Art außergerichtlich weder mit Beschlagnahme belegt noch zurückgehalten werden. Im Falle der Unvermeidlichkeit einer solchen Maßregel ist ihnen eine gerechte Entschädigung zu gewähren, und zwar soll diese Ent-

torio de la otra de todo servicio personal en el ejército y en la marina, en la guardia cívica y en las milicias, lo mismo que de la obligación de aceptar ó tomar á su cargo empleos políticos, judiciales ó administrativos. Por otra parte no les es lícito mezclarse en las cuestiones políticas ó luchas interiores del país en que viven, y, con tal motivo, el Gobierno Colombiano se reserva el derecho de equiparar á los Alemanes que apoyen voluntariamente una rebelión, á los nacionales, en cuanto á la responsabilidad legal de sus actos.

#### Artículo 6°.

Las Partes contratantes se reservan el derecho de no admitir y el de expulsar, con arreglo á sus leyes respectivas, á los individuos que por su mala vida ó por su conducta fueren considerados perniciosos.

#### Artículo 7°.

Los nacionales de la una Parte contratante quedarán exentos en el Territorio de la otra de contribuciones extraordinarias de guerra, de empréstitos forzosos, de requisiciones militares y servicios militares ó políticos de toda especie. Sus buques, cargamentos, mercancías y demás efectos no serán embargados ni retenidos por la vía extrajudicial para expediciones militares ni para otros fines cualesquiera. En caso de ser inevitable alguna de estas medidas, se les otorgará una justa indemnización que será convenida con ellos de antemano, si el acto

schädigung, falls die Maßregel in Friedenszeiten erfolgt, vorab mit ihnen vereinbart werden. Uebrigens sind sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen zu unterwerfen, als denen, welche die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben.

#### Artikel 8.

Die Deutschen, welche sich in Columbien und die Columbianer, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen vollständige Kultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie wegen ihres religiösen Glaubens belästigt oder in der Ausübung ihres Gottesdienstes gestört werden, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder an sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung abhalten.

Auch sollen die Deutschen in Columbien und die Columbianer in Deutschland die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche mit Tod abgehen, an angemessenen Orten, welche sie selbst im Einverständniß mit der Ortsobrigkeit bestimmen und einrichten, oder an jedem anderen Begräbnißorte, welchen die Hinterbliebenen oder Bekannten des Verstorbenen wählen mögen, zu bestatten, und es sollen die nach den kirchlichen Gebräuchen ihrer Konfession begangenen Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Weise gestört noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

se hubiere ejecutado en tiempo de paz. En cuanto á sus bienes muebles é inmuebles no podrán de ninguna manera estar sujetos á otros cargos, tributos é impuestos que los exigidos de los naturales y nacionales de la nación más favorecida.

#### Artículo 8°.

Los Alemanes residentes en Colombia y los Colombianos residentes en Alemania gozarán de completa libertad de culto y de conciencia, y los respectivos Gobiernos no consentirán que por razón de su religión sean inquietados, perseguidos ni molestados en la celebración de su culto religioso, el cual pueden solemnizar en casas privadas, capillas, iglesias ú otros lugares, destinados para fines religiosos, observando el decoro eclesiástico y el respeto que se debe á la moral y á las costumbres del país.

Los Alemanes en Colombia y los Colombianos en Alemania tendrán también el derecho de enterrar á sus compatriotas difuntos en lugares convenientes fijados y arreglados por ellos mismos de acuerdo con la autoridad local, ó en cualquiera otro lugar de sepultura que los parientes ó amigos del difunto puedan escoger; las solemnidades fúnebres que celebren según los usos eclesiásticos de su religión, no serán perturbadas de ningún modo, ni los tumbas maltratadas ó destruidas por ningún motivo.

### Artikel 9.

Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Theile sollen das Recht haben, in dem Gebiete des anderen Theiles jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller den Inländern zustehenden Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles, welchen in dem Gebiete des anderen eine Erbschaft zufällt, unbehindert diejenigen Erbtheile, welche ihnen kraft Gesetzes oder vermöge letzten Willens zugefallen sind, erwerben und darüber nach Belieben verfügen, unbeschadet der Entrichtung aller derjenigen Abgaben, welche von den Landesangehörigen in gleichen Fällen zu tragen sind.

Von dem Vermögen, welches aus irgend welchem Rechtsgrunde von einem Deutschen in Columbien oder von einem Columbianer in Deutschland erworben ist, dürfen, wenn es außer Landes geführt wird, weder Abschoss oder Nachsteuer (gabella hereditaria, census emigrationis) noch sonstige Abgaben erhoben werden, welchen die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

### Artikel 10.

Wenn unglücklicherweise der Frieden zwischen den beiden vertragschließenden Theilen gestört werden sollte, so wird, um die Uebel des Krieges zu vermindern, den Angehörigen des einen Theiles, welche in dem Gebiete des anderen sich befinden und daselbst Handel oder irgend ein anderes Ge-

### Artículo 9°.

Los nacionales de la una de las Partes contratantes tendrán el derecho de adquirir y poseer bienes de toda clase, sean muebles ó raíces, en los dominios de la otra Parte, de explotarlos con toda la libertad concedida á los naturales, y de disponer de ellos á su arbitrio, sea por medio de venta, donación, cambio, testamento ó de otra manera. Igualmente los nacionales de uno de los dos países, á quienes haya tocado una herencia existente en el otro país, pueden, sin impedimento alguno, suceder á la herencia que, en virtud de leyes ó por testamento, hayan obtenido, y pueden disponer de ésta, salvo el debido pago de todos aquellos impuestos á que estén obligados los naturales en casos semejantes.

Sobre bienes adquiridos bajo cualquier título de derecho por un Alemán en Colombia ó por un Colombiano en Alemania, no se deberán cargar, en caso que salgan fuera del país, ni impuestos ó rebajas (gabella hereditaria, census emigrationis), ni ningún otro tributo á que no estén ó puedan estar sometidos los naturales en igual caso.

### Artículo 10°.

Si desgraciadamente se turbare la paz entre las dos Partes contratantes, será permitido, con el objeto de disminuir en algo los males de la guerra, á los nacionales de la una que se encuentren en el territorio de la otra, ejerciendo el comercio ó cualquier otro oficio, per-

werbe betreiben, gestattet sein, dort zu bleiben und ihre Geschäfte fortzuführen, solange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen oder sonst lästig fallen.

Im Falle eines Krieges oder eines Erbwürfnisses zwischen beiden Ländern soll das Eigenthum der Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welcher Art es auch sei, in dem Gebiete des anderen Theiles einer Beschlagnahme, Sequestration oder irgend welchen anderen Lasten und Auflagen als denjenigen, welche den Inländern auferlegt sind, nicht unterworfen werden.

Ebenso dürfen während der Unterbrechung des Friedens die von Privatpersonen geschuldeten Beträge, Staatspapiere, Bankantheile, Aktien und was denselben gleichkommt, zum Schaden der betreffenden Angehörigen und zum Vortheile des Landes, in welchem sie sich befinden, nicht mit Beschlagnahme belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

#### Artikel 11.

Die deutschen Kaufleute in Columbien und die columbischen Kaufleute in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden. Demgemäß sollen in Deutschland auf die Gegenstände columbischer Herkunft und in Columbien auf die Gegenstände deutscher Herkunft keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder sein werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr und Durchfuhr gelten.

manecer en el país y continuar su profesión, mientras no se hagan culpables de alguna infracción contra las leyes del país, o no molestaren de otra manera.

En caso de una guerra ó interrupción de las relaciones amistosas entre los dos países, de ningún modo podrá sujetarse la propiedad de los nacionales de una de las Partes contratantes á embargos, secuestros ó cualesquiera impuestos y contribuciones á que no estuvieren sujetos los nacionales en el territorio de la otra Parte.

Tampoco podrán, durante la interrupción de la paz, embargarse, secuestrarse ni confiscarse el dinero debido por particulares, ni los títulos de crédito publico, asignaciones de banco, acciones, ni otros valores análogos, con perjuicio de los respectivos nacionales y en beneficio del país donde se encuentren.

#### Artículo 11°.

Los comerciantes Alemanes en Colombia y los comerciantes Colombianos en Alemania gozarán, respecto de los derechos de aduana, de las mismas ventajas é inmunidades de que gozan ó gozaren en lo futuro los nacionales de la nación más favorecida. En ningún caso los derechos de importación impuestos en Alemania sobre los productos del suelo ó de la industria colombiana, y en Colombia sobre los productos del suelo ó de la industria alemana, podrán ser distintos ó mayores que aquellos á que están sujetos ó lo estuvieren los mismos productos de la nación mas

Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Gegenstandes soll in dem gegenseitigen Handelsverkehr der beiden Länder Anwendung finden, wenn eine solche Maßregel sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt. Auch sollen die Formlichkeiten bei der zollamtlichen Behandlung der eingeführten oder ausgeführten Waaren keine anderen als diejenigen sein, welche für alle anderen Nationen in Anwendung kommen.

#### Artikel 12.

Die deutschen Schiffe, welche in columbischen, und die columbischen Schiffe, welche in deutschen Häfen ankommen oder dieselben verlassen, sollen keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnengeldern, Leuchtfeuer-, Hafen-, Boots-, Quarantäne- und anderen den Schiffskörper treffenden Gebühren als denjenigen unterworfen sein, welchen die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniß zur Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, sind in Columbien von deutschen Schiffen nach Maßgabe der deutschen Meßbriefe zu berechnen und umgekehrt.

#### Artikel 13.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, welchen Ursprungs dieselben auch seien und aus welchem Lande auch

favorecida. El mismo sistema se observará en la exportación y en el tránsito.

Ningunas prohibiciones ó restricciones tocantes á la importación ó exportación de cualquier artículo serán adoptadas en el comercio recíproco, si no se extienden igualmente á todas las otras naciones; y las formalidades aduaneras que se exijan, en cuanto á las mercancías importadas ó exportadas de uno de los dos países, tampoco podrán ser otras que las que se apliquen á todas las demás naciones.

#### Artículo 12°.

Los buques alemanes que entren en puertos de Colombia ó salgan de ellos, y los buques colombianos que entren en puertos de Alemania ó salgan de ellos, no pagarán otros ni más altos impuestos por lo que toca al buque mismo, sea de tonelaje, fano, puerto, piloto, cuarentena y otros, que los que pagan ó pagaren los buques del propio país.

El tonelaje y otros derechos, impuestos en proporción con el porte de los navíos, se cobrarán y calcularán en Colombia sobre los buques alemanes al tenor del registro alemán, y se obrará del mismo modo en los puertos de Alemania respecto á los buques colombianos.

#### Artículo 13°.

Los objetos de toda clase que se importen por los puertos de uno de los dos países bajo bandera del otro, de cualquier origen que sean y de cualquier país que hayan sido

die Einfuhr erfolgen möge, sollen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden. Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterliegen, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

#### Artikel 14.

Die deutschen Schiffe in Columbien und die columbischen Fahrzeuge in Deutschland dürfen einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes löschen. Nicht minder dürfen sie ihre Rückfracht in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes zu entrichten haben. Bezüglich der Küstenfrachtfahrt sollen die Bestimmungen des zweiten Artikels dieses Vertrages maßgebend sein.

#### Artikel 15.

Die den Angehörigen des einen der beiden vertragschließenden Theile gehörenden Schiffe, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schiffahrtsabgaben irgend welcher Art

importados, no pagarán otros ni más altos derechos de importación ni impuestos, que aquellos á que estarían sujetos si hubiesen entrado bajo bandera nacional. Igualmente los objetos de toda clase que se exporten de uno de los dos países bajo bandera del otro para cualquier país que sea, no pagarán otros derechos, ni estarán sujetos á otras formalidades, que aquellas á que hubieran estado sujetos, si se hubiesen exportado bajo bandera nacional.

#### Artículo 14°.

Los buques alemanes en Colombia y los buques colombianos en Alemania podrán desembarcar parte de su cargamento procedente del extranjero en un puerto y el resto de este cargamento en otro ú otros del mismo país. También podrán tomar su flete de regreso en distintos puertos del país, sin que tengan que pagar en cada puerto otros ó más altos derechos, que los que tengan que pagar en circunstancias semejantes los buques nacionales. Queda entendido que respecto del cabotaje se observará lo estipulado en el artículo segundo de este Tratado.

#### Artículo 15°.

Los buques de los nacionales de una de las dos Partes contratantes que naufragaren ó encallaren en el litoral de la otra, ó que, en caso de extrema contingencia ó por averías, entraren en puertos ó arribaren á las costas de la otra Parte, solamente estarán sujetos á aquellos tributos de navegación que en cir-



oder Bezeichnung als solchen unterworfen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe und die Schiffe der meistbegünstigten Nation unterliegen oder unterliegen werden.

Außerdem ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen, sowie ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben am Lande und in Lagerräumen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher Lagerräume sowie den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte bezüglichen Ausgaben, vorausgesetzt, daß die Waaren nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt sind. Zu diesem Zweck sowie zur Beschaffung von Lebensmitteln und zur Befriedigung aller Bedürfnisse für die Beschleunigung der Reise soll ihnen Erleichterung und Schutz jeder Art zu Theil werden.

#### Artikel 16.

Sollten Schiffe von Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden, so werden die Ortsbehörden es sich angelegen sein lassen, alle nöthigen Rettungsmaßregeln zu ergreifen und den Konsularbeamten des betreffenden Bezirks oder in Ermangelung eines solchen, den dem Orte des Unfalls zunächst wohnenden Konsularbeamten von dem Unfälle zu benachrichtigen.

Für die Thätigkeit der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten außer solchen erhoben werden, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind.

cunstancias análogas pagan ó pagaren los buques nacionales y los de la nación más favorecida.

Además tendrán el permiso de trasbordar á otros buques, de poner todo el cargamento ó parte de él en tierra y en almacenes, sin que estén obligados á pagar más impuestos, que los de la descarga y aquellos gastos referentes al alquiler de almacenes públicos y al uso de los astilleros públicos, siempre que las mercancías no se destinen para el consumo del país. Para este fin como para proveerse de víveres y quedar en aptitud de seguir su viaje lo más pronto posible, se les facilitarán todo auxilio y protección.

#### Artículo 16°.

Cuando naufraguen ó encallen buques de nacionales de una de las Partes contratantes en el litoral de la otra, las autoridades locales se empeñarán en acudir con todos los medios de salvación posibles, dando el aviso correspondiente al empleado consular del distrito respectivo ó, en su defecto, al de la residencia consular más cercana al lugar donde haya ocurrido el accidente.

Por la intervención de la autoridad local en cualquiera de estos casos no se cobrarán gastos de ninguna especie fuera de aquellos que hayan sido ocasionados por las operaciones del salvamento y por la conservación de los objetos salvados.

#### Artikel 17.

Ein jeder der vertragschließenden Theile wird als Schiffe des anderen Theiles diejenigen Fahrzeuge ansehen und behandeln, welche unter der Flagge dieses Theiles fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze des letzteren behufs Nachweisung der Nationalität erfordern.

#### Artikel 18.

Die Dampfschiffe jedes der vertragschließenden Theile, welche eine periodische Verbindung zwischen den beiden Ländern unterhalten, sollen bei dem Einlaufen, der Abfertigung und dem Auslaufen dieselben Erleichterungen wie die Dampfschiffe der meistbegünstigten Nation genießen.

#### Artikel 19.

Den Kriegsschiffen eines jeden der vertragschließenden Theile wird es freistehen, sicher und ungehindert in alle Häfen, Flüsse und Plätze des anderen Theiles einzulaufen, wo das Einlaufen den Kriegsschiffen der meistbegünstigten Nation erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden sollte, und sie sollen da selbst gleich jenen behandelt werden.

#### Artikel 20.

Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, den Gesandten, Ministern und öffentlichen Agenten gegenseitig dieselben Vorrechte, Begünstigungen und Freiheiten einzuräumen, welche diejenigen der meistbegünstigten Nation genießen oder in Zukunft genießen werden.

Auch sind sie, geleitet von dem Wunsche, jeden Anlaß zur Trübung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu

#### Artículo 17°.

Cada una de las Partes contratantes considerará y tratará como buques de la otra á los que naveguen bajo la bandera de ésta y lleven las patentes y documentos prescritos por la legislación de la misma para justificar la nacionalidad del buque.

#### Artículo 18°.

Los vapores de cada una de las Partes contratantes que sostengan una comunicación periódica entre los dos países, gozarán de las mismas facilidades para su entrada, despacho y salida que los vapores de la nación más favorecida.

#### Artículo 19°.

Los buques de guerra de cada una de las Partes contratantes podrán entrar y visitar libremente y sin impedimento alguno todos los puertos, rios y lugares de la otra Parte, cuya entrada sea ó pueda ser permitida á los buques de guerra de la nación más favorecida, donde serán tratados como éstos.

#### Artículo 20°.

Las Partes contratantes convienen en conceder recíprocamente á los Enviados, Ministros y Agentes públicos los mismos privilegios, exenciones é inmunidades de que gozan ó gozaren en lo sucesivo los de la nación más favorecida.

Igualmente convienen ambas Partes contratantes, animadas del deseo de evitar discusiones que pu-

vermeiden, dahin übereingekommen, daß ihre diplomatischen Vertreter aus Anlaß der Rechtsansprüche oder Beschwerden von Privatpersonen nicht in Angelegenheiten eingreifen sollen, welche dem Bereiche der bürgerlichen oder Strafrechtspflege oder Entscheidung im Verwaltungswege angehören, es sei denn, daß es sich um Rechtsverweigerung, um ungewöhnliche oder ungesetzliche Rechtsverzögerung oder um Nichtvollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils handelt, oder endlich, daß nach Erschöpfung der gesetzlichen Rechtsmittel eine klare Verletzung der zwischen den beiden vertragschließenden Theilen bestehenden Verträge oder der von den gesitteten Nationen allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts oder des internationalen Privatrechts vorliegen sollte.

Unter den vertragschließenden Theilen besteht ferner darüber Einverständnis, daß die Deutsche Regierung mit Ausnahme der Fälle, in welchen ein Verschulden oder ein Mangel an schuldiger Sorgfalt seitens der Behörden Columbiens oder ihrer Organe vorliegt, die Columbische Regierung nicht verantwortlich machen wird für Schäden, Bedrückungen oder Erpressungen, welche die Angehörigen des Deutschen Reichs in dem Gebiete Columbiens bei Empörungen oder Bürgerkriegen seitens Aufständischer zu erleiden haben sollten, oder welche ihnen durch wilde, der Regierung ungehorsame Stämme zugefügt werden.

#### Artikel 21.

Die vertragschließenden Theile behalten sich vor, eine Vereinbarung über die Befugnisse und Pflichten ihrer beider-

diesen alterar sus relaciones amistosas, en que, respecto de las reclamaciones ó quejas de individuos particulares en asuntos del órden civil, criminal ó administrativo, no intervendrán sus Agentes diplomaticos, sino por denegación ó retardo extraordinario ó ilegal de justicia, por falta de ejecución de una sentencia definitiva, ó, agotados los recursos legales, por violación expresa de los Tratados existentes entre las Partes contratantes, ó de las reglas del derecho internacional, tanto público como privado, reconocidas generalmente por las naciones civilizadas.

Queda también estipulado entre las dos Partes contratantes que el Gobierno Alemán no pretenderá hacer responsable al Gobierno Colombiano — á ménos que hubiere culpa, ó falta de la debida diligencia por parte de las autoridades Colombianas ó de sus agentes — de los perjuicios, vejámenes ó exacciones ocasionados en tiempo de insurrección ó de guerra civil á los súbditos alemanes en el territorio de Colombia por parte de los sublevados, ó causados por las tribus salvajes, sustraídas á la obediencia del Gobierno.

#### Artículo 21°.

Las Partes contratantes se reservan celebrar una convención sobre los derechos y obligaciones de sus

seitigen Konsularbeamten abzuschließen. Sie sind übereingekommen, sich bis zum Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung wechselseitig in Konsularangelegenheiten die der meistbegünstigten Nation eingeräumten und in Zukunft einzuräumenden Rechte und Begünstigungen zu gewähren. Auch sollen bis dahin die Konsularbeamten des einen vertragsschließenden Theiles, falls ein Angehöriger des letzteren in dem Gebiete des anderen Theiles stirbt, ohne daselbst Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, die Befugniß haben, den beweglichen Nachlaß in amtliche Verwahrung zu nehmen und zu verwalten. Der betreffende Konsularbeamte hat sich in einem solchen Falle an die zuständige Ortsbehörde zu wenden, damit dieselbe bei Anlegung amtlicher Siegel und bei Aufnahme eines Verzeichnisses des beweglichen Vermögens mitwirken kann.

Der Konsularbeamte soll nach Aufnahme des Verzeichnisses dies Vermögen in seinem Gewahrsam behalten und verwalten, in seinem Bezirk den Todesfall veröffentlichen, diejenigen Gegenstände, welche dem Verstorbenen ausgesetzt sind, bedeutendere Kosten durch die Aufbewahrung verursachen, leicht abhandeln können oder behufs Bezahlung von Schulden des Verstorbenen verkauft werden müssen, veräußern und über die anderen nach Maßgabe der Weisungen seiner Regierung verfügen.

Er darf jedoch weder die Gegenstände noch ihren Meinerlös den Erben eher ausantworten, als bis allen Verpflichtungen, welche vom Verstorbenen im Lande des Ablebens übernommen wurden, Genüge geleistet ist, oder bis zwölf Monate, von der erwähnten konsularischen Veröffentlichung an gerechnet, ver-

respectivos empleados consulares. Mientras no empiece á regir tal convención han convenido en concederse recíprocamente, con motivo de asuntos consulares, los derechos y favores que se hayan otorgado ú otorgaren en lo sucesivo á la nación más favorecida. Entre tanto los empleados consulares de la una Parte contratante tendrán también el derecho de guardar oficialmente y administrar los bienes muebles de sus nacionales que hayan muerto en el territorio de la otra Parte, sin dejar allí herederos ó albaceas. El funcionario consular respectivo se dirigirá en tal caso á la autoridad local competente, para que ella pueda asistir á poner los sellos oficiales y á formar un inventario de los bienes muebles en cuestión.

Formado el inventario, el empleado consular mantendrá en su poder y administrará estos bienes, publicará en su distrito el fallecimiento, venderá los efectos de carácter corruptibile, de conservación costosa ó de extravío fácil, ó cuya venta sea necesaria para pagar deudas del difunto, y dispondrá del resto conforme á las instrucciones de su Gobierno.

Pero no podrá entregar á los herederos los bienes ni su producto líquido antes de que todas las obligaciones contraídas por el difunto en el país donde falleció, queden satisfechas, ó que hayan trascurrido doce meses, contados desde la publicación consular refe-

flossen sind, ohne daß irgend ein Anspruch wider den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Streitigkeiten, welche aus Ansprüchen wider den Nachlaß entstehen mögen, sollen nach den Gesetzen des Gebietes, in welchem der Todesfall stattfand, entschieden werden.

Wenn am Orte des Ablebens kein Konsularbeamter des vertragschließenden Theiles, welchem der Verstorbene angehörte, sich befindet, so hat die zuständige Ortsbehörde nach den Gesetzen ihres Landes zu handeln; sobald aber die Auslieferung des beweglichen Vermögens seitens des betreffenden Konsularbeamten nachgesucht ist, soll dasselbe gegen Empfangsbescheinigung entweder ihm selbst oder einer von ihm unter seiner Verantwortlichkeit zu dem fraglichen Zweck bezeichneten Persönlichkeit ausgeliefert werden.

#### Artikel 22.

Die beiden vertragschließenden Theile sind übereingekommen, sich gegenseitig in Angelegenheiten des Handels, der See- und Binnenschiffahrt, sowie des Schutzes ihrer Angehörigen dieselben Rechte und Vortheile einzuräumen, welche sie der meistbegünstigten Nation zugestanden haben oder in Zukunft zugestehen sollten.

Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Verkehrs in den Grenzonen gewährt hat oder gewähren sollte, dürfen von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Begünstigungen auch allen übrigen nicht angrenzenden Staaten vorenthalten bleiben.

rida, sin que se hubiere presentado reclamo alguno contra la sucesión.

Los litigios que resulten de reclamos contra la sucesión, se juzgarán conforme á las leyes del territorio donde ocurrió la muerte.

Si no existe en el lugar del fallecimiento un empleado consular de la Parte contratante, á la cual pertenecía el difunto, la autoridad local competente procederá de acuerdo con las leyes de su país; pero, pedida la entrega de los bienes muebles por el empleado consular respectivo, se le entregarán bajo recibo á él mismo ó á la persona que bajo su responsabilidad al efecto indique.

#### Artículo 22°.

Las dos Partes contratantes han convenido en concederse recíprocamente tantos derechos y favores en asuntos comerciales, marítimos, de navegación en aguas del interior y de protección de sus nacionales, cuantos tengan otorgados ú otorgaren en lo sucesivo á la nación más favorecida.

Las facilidades que una de las Partes contratantes tenga otorgadas ú otorgare á países limítrofes, para favorecer el tráfico en las zonas fronterizas, no podrán ser reclamadas por la otra Parte, mientras que tales facilidades no sean concedidas á otro país no limítrofe.

### Artikel 23.

Ueber die gegenseitige Auslieferung von Verurtheilten und Angeschuldigten, sowie über die Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem ersuchenden Theile, gegenüber dem ersuchten Theile, dieselben Rechte und Begünstigungen, welche von dem letzteren der meistbegünstigten Nation mit Bezug auf die Auslieferung von Verurtheilten und Angeschuldigten, sowie in Betreff der Erledigung von Requisitionen in Strafsachen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten, insoweit zustehen, als seitens des ersuchenden Theiles bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit dem ersuchten Theile zugesichert wird.

### Artikel 24.

Sollte einer der vertragschließenden Theile der Meinung sein, daß eine Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verlegt sei, so wird er alsbald eine mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belägen zur Begründung seiner Beschwerde versehene Auseinandersetzung der Thatsachen dem anderen Theile zugehen lassen, und er wird weder zu einer Maßnahme der Wiedervergeltung schreiten, noch Feindseligkeiten begehen, es sei denn, daß die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wird.

### Artikel 25.

Der vorliegende Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden

### Artículo 23°.

Entre las Partes contratantes se celebrará un convenio especial sobre extradición recíproca de reos y acusados y sobre la ejecución de requisiciones en asuntos criminales. Mientras que tal convenio no esté en vigor, la Parte que demande la extradición ó ejecución, gozará en el territorio de la Parte demandada de los mismos derechos y favores que se hayan concedido ó se concedieren en lo sucesivo por la Parte demandada á la nación más favorecida, en cuanto á extradiciones de reos ó acusados y á requisiciones en asuntos criminales; siempre que la Parte demandante, al presentar la demanda, asegure á la Parte demandada la reciprocidad en casos análogos.

### Artículo 24°.

En caso de que una de las Partes contratantes juzgue que han sido infringidas, con perjuicio suyo, algunas de las estipulaciones del presente Tratado, deberá dirigir desde luego á la otra Parte una exposición de los hechos, juntamente con una demanda de reparación, acompañada de los documentos y de las pruebas necesarias para establecer la legitimidad de su queja, y no podrá autorizar actos de represalia, ni cometer hostilidades, mientras, no se haya negado ó diferido arbitrariamente la reparación pedida.

### Artículo 25°.

El presente Tratado se extenderá también á aquellos estados ó

Theile gegenwärtig oder künftig zoll- vereinten Länder oder Landestheile.

distritos, con los cuales una de las Partes contratantes tenga ó tuviere en lo sucesivo unión social de aduana.

Artikel 26.

Dieser Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden in Bogotá sobald als möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag soll drei Monate nach dem Tage des Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und vom Tage des Inkrafttretens an zehn Jahre in Geltung bleiben, auch wenn keiner der vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, für ein weiteres Jahr Geltung behalten und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung erfolgt sein wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Bogotá in zwei Urschriften am dreiundzwanzigsten Juli des Jahres Eintausend achthundertundzweiundneunzig.

(L. S.) Gueder.

(L. S.) Marco F. Suárez.

Artículo 26°.

El presente Tratado será ratificado, y las ratificaciones se canjearán en Bogotá lo más pronto posible.

El Tratado principiará á regir tres meses después del día del canje de las ratificaciones, y quedará vigente durante diez años, contados desde el día en que empiece á tener fuerza; si doce meses antes de cumplirse este término, ninguna de las Partes contratantes hubiere declarado su intención de hacer cesar los efectos de este Tratado, él permanecerá en vigor durante un año más, y así sucesivamente hasta que trascurra un año después de hecha la susodicha declaración oficial.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado y sellado el presente Tratado.

Hecho en dos originales en Bogotá el día veintitrés de Julio del año de mil ochocientos noventa y dos.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselfung der Ratifikations-Urkunden hat am 12. April 1894 zu Bogotá stattgefunden.

---

Bogotá, den 23. Juli 1892.

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Ministerresident beehrt sich, Seiner Excellenz Herrn Marco F. Suárez, Unterstaatssekretär, beauftragt mit der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten des Freistaates Columbien, die nachstehende Mittheilung zu machen:

Mit Bezug auf Artikel 20 Absatz 3 des Freundschafts-, Handels und Schiffahrtsvertrages, welcher heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien vereinbart worden ist, herrscht unter den vertragschließenden Theilen darüber Einverständnis, daß die Columbische Regierung, falls sie in Zukunft Schäden einem Nichtdeutschen ersetzen sollte, welche in Columbien von Aufständischen oder wilden Stämmen verursacht sind, obgleich ein Verschulden oder ein Mangel schuldiger Sorgfalt seitens der columbischen Behörden oder ihrer Organe nicht vorliegt, die gleiche Entschädigung Deutschen zu gewähren hat, welche sich in ähnlicher Lage befinden.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlaß, um Seiner Excellenz die Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung zu erneuern.

Lueder.

Seiner Excellenz Herrn Marco F. Suárez, Unterstaatssekretär, beauftragt mit der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten des Freistaates Columbien etc. etc.

---

(Uebersetzung.)

El infrascrito Subsecretario encargado del Despacho de Relaciones Exteriores, tiene el honor de hacer la signiente comunicación á Su Excelencia el Señor K. Lueder, Ministro Residente del Imperio Alemán.

Al tenor del Artículo 20, inciso 3º del Tratado de amistad, comercio y navegación celebrado hoy entre la República de Colombia y el Imperio Alemán, queda entendido entre las Partes contratantes que, si el Gobi-

Der unterzeichnete Unterstaatssekretär, beauftragt mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, hat die Ehre, Seiner Excellenz Herrn K. Lueder, Ministerresidenten des Deutschen Reichs, folgende Mittheilung zu machen:

Mit Bezug auf Artikel 20 Absatz 3 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien vereinbart worden ist, herrscht unter den vertragschließenden



erno colombiano indemnizare en lo sucesivo á una persona no alemana por daños ocasionados en Colombia por revolucionarios ó por tribus salvajes; aunque no haya culpa ni falta de la debida diligencia por parte de las autoridades colombianas ó de sus agentes, — el Gobierno colombiano otorgará las mismas indemnizaciones á los alemanes que se encuentren en situación análoga.

El infrascrito aprovecha esta oportunidad para reiterar á Su Excelencia el Señor Lueder las protestas de su más alta y distinguida consideración,

Marco F. Suárez.

Bogotá, 23 de Julio de 1892.

A Su Excelencia K. Lueder, Ministro  
Residente del Imperio Alemán,  
etc. etc. etc.

Theilen darüber Einverständniß, daß die Columbiſche Regierung, falls sie in Zukunft Schäden einem Nichtdeutschen erſetzen ſollte, welche in Columbien von Aufſtändiſchen oder wilden Stämmen verursacht ſind, obgleich ein Verſchulden oder ein Mangel ſchuldiger Sorgfalt ſeitens der columbiſchen Behörden oder ihrer Organe nicht vorliegt, — die gleiche Entſchädigung Deutſchen zu gewähren hat, welche ſich in ähnlicher Lage befinden.

Der Unterzeichnete benützt dieſe Gelegenheit, um Seiner Excellenz Herrn Lueder den Ausdruck ſeiner höchſten und vorzüglichſten Hochachtung zu wiederholen.

Bogotá, den 23. Juli 1892.

Seiner Excellenz Herrn K. Lueder,  
Ministerresident des Deutschen Reichs.  
x. x. x.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 29.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelber und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. S. 491.

(Nr. 2185.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelber und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 27. Juni 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

### Artikel 1.

An die Stelle der §§. 2 und 3 der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, vom 29. Juni 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) treten die nachfolgenden Vorschriften:

#### §. 2.

Die im §. 1 für Postinspektoren und Telegrapheninspektoren bestimmten Vergütungen erhalten auch Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern I und II bei Reisen zur Beaufsichtigung des Postdienstes auf denjenigen Eisenbahnstrecken, auf welchen der Postbetrieb ihrer Leitung unterstellt ist. Dasselbe gilt — ausgenommen den Tagegeldsatz — für die gleichartigen Reisen der Vorsteher von Postämtern III.

#### §. 3.

Die §§. 1 und 2 finden auf Beamte, welche einen der dort bezeichneten Beamten vertreten, falls die Vertretung länger als einen Monat dauert, vom zweiten Monat ab ebenfalls Anwendung, sofern der Vertreter für seine Person nach §. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) auf einen Tagegeldsatz von mehr als 6 Mark Anspruch hat.

Artikel 2.

Hinter dem §. 3 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§. 3 a.

Die bei der Herstellung und Unterhaltung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten — Telegraphen-Bauführer beziehungsweise Leitungsrevisoren und deren Vertreter — sowie die angestellten Telegraphen-Leitungsaufseher erhalten bei Dienststreifen innerhalb ihres Amts- (Ober-Postdirektions-) Bezirks folgende ermäßigte Entschädigungen:

1. bei den Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen:

die Telegraphen-Bauführer und Leitungsrevisoren

1 Mark 50 Pfennig,

die Leitungsaufseher . . . . . — „ 50 „

für jeden Zu- und Abgang;

2. bei den mittelst Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß ausgeführten Reisen:

die Telegraphen-Bauführer und Leitungsrevisoren

20 Pfennig,

die Leitungsaufseher . . . . . 10 „

für das Kilometer.

Für die Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke und die zwischen dem Orte des Dienstgeschäfts beziehungsweise Nachtquartier und der Arbeitsstrecke zurückgelegten Wege sind Fuhrkosten nicht zahlbar. An Stelle derselben wird diesen Beamten für die Dauer ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes, sofern die Arbeitsstelle mindestens 2 Kilometer von der Grenze desselben entfernt ist, eine von der obersten Postbehörde nach Ober-Postdirektionsbezirken festzusetzende Bauschvergütung gewährt, und zwar:

den Telegraphen-Bauführern und Leitungsrevisoren von

1 bis 2 Mark,

den Leitungsaufsehern von . . . . . 50 bis 75 Pfennig

für jeden Arbeitstag.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen den angestellten Leitungsaufsehern gebührenden Vergütungen sind auch denjenigen angestellten Unterbeamten zu gewähren, welche vertretungs- oder aushülfeweise im Leitungsaufseher-Dienste verwendet werden.

Die nicht angestellten Leitungsaufseher und die Telegraphenvorarbeiter erhalten bei ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes neben dem Tagegeld ein von der obersten Postbehörde festzusetzendes Bezahlgeld bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Tag und außer-

dem eine Entschädigung für die Auslagen an Fahrgeld in Höhe der wirklich aufgewendeten Beträge, bei Reisen auf Eisenbahnen nach den Sätzen für die dritte Wagenklasse.

§. 3 b.

Den bei der Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten und Leitungsauffsehern des Ober-Postdirektionsbezirks Berlin steht für die Beschäftigung innerhalb dieses Bezirks ein Anspruch auf Tagegelder und Fuhrkosten nicht zu. An Stelle dieser Gebühren und zur Bestreitung der Mehrausgaben für Kleidung und für Beköstigung außerhalb der Wohnung, sowie der für Pferdebahn-, Droschken- u. s. w. Fahrten aufzuwendenden Beträge haben diese Beamten folgende Vauschvergütungen zu erhalten:

die Obersekretäre und Sekretäre . . . . .	4	Mark	50	Pfennig,
die Oberassistenten und Assistenten . . . . .	3	"	50	"
die Leitungsauffseher . . . . .	1	"	20	"

für jeden Arbeitstag, jedoch mit der Maßgabe, daß für diejenigen Tage, auf welche nicht wenigstens fünf volle Arbeitsstunden entfallen, nur die Hälfte der vorbezeichneten Sätze zahlbar ist.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“ Eßernförde, den 27. Juni 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.



# Reichs = Gesetzblatt.

## Nr 30.

**Inhalt:** Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. S. 495.

(Nr. 2186.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 290). Vom 30. Juni 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 25 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) und auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 290) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

### I. Waarenzeichen.

#### §. 1.

Für die auf Waarenzeichen bezüglichen Angelegenheiten wird in dem Patentamt eine besondere Abtheilung gebildet, welche die Bezeichnung:

Abtheilung für Waarenzeichen

führt.

Die Abtheilung besteht aus einem rechtskundigen Mitgliede als Vorsitzenden und aus Mitgliedern, welche rechtskundig oder in einem Zweige der Technik sachverständig sind. Die Zuweisung der Mitglieder an die Abtheilung erfolgt durch den Reichskanzler.

Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann der Präsident des Patentamts einem anderen Mitgliede der Behörde die Vertretung übertragen.

#### §. 2.

Für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abtheilung für Waarenzeichen, sowie für die Erstattung von Gutachten gemäß §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ist die Beschwerdeabtheilung I des Patentamts zuständig.

§. 3.

Die Beschlussfähigkeit der Abtheilung für Waarenzeichen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt.

Die Beschwerdeabtheilung I entscheidet über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abtheilung für Waarenzeichen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen. Soweit es sich um die Erstattung von Gutachten handelt, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 4.

Der Berathung und Abstimmung in einer Sitzung bedarf es

- a) in der Abtheilung für Waarenzeichen für die Beschlussfassung über die Versagung der Eintragung eines Waarenzeichens, sowie für Beschlüsse, welche die Uebereinstimmung von Waarenzeichen und in den Fällen des §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Löschung von Waarenzeichen gegen den Widerspruch des Inhabers betreffen;
- b) in der Beschwerdeabtheilung I für die Beschlussfassung auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung für Waarenzeichen.

§. 5.

Die Beschlüsse und Entscheidungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§. 6.

Ueber die Eintragung eines Waarenzeichens in die Zeichenrolle erhält der Inhaber eine Bescheinigung.

§. 7.

Ueber Modelle, Probestücke und sonstige Unterlagen einer Anmeldung trifft, insoweit deren Aufbewahrung nicht mehr für erforderlich erachtet wird, der Präsident des Patentamts im Einvernehmen mit der Abtheilung für Waarenzeichen Verfügung.

§. 8.

Im Uebrigen finden auf die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und das Verfahren vor demselben in Angelegenheiten des Schutzes der Waarenzeichen die Bestimmungen in den §§. 4, 6, 8 bis 11, 13, 14, 25 bis 30 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) entsprechende Anwendung.



## II. Gebrauchsmuster.

### §. 9.

Insoweit in Angelegenheiten des Schutzes von Gebrauchsmustern das Patentamt zur Erstattung von Gutachten ermächtigt wird, sind hierfür die Beschwerdeabtheilungen, und zwar jede innerhalb derjenigen Zweige der Technik zuständig, welche ihr hinsichtlich der Patentangelegenheiten gemäß den §§. 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 zugewiesen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Kiel, den 30. Juni 1894,  
an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.



# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 31.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 499.

---

(Nr. 2187.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 4. Juli 1894.

In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf die dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens unter „Frankreich. A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ folgende Eisenbahnstrecken mit Wirkung vom 17. Juli d. J. ab nachzutragen:

a) Die Linien d'intérêt général:

11. Der Gesellschaft des Médoc.

b) Die Linien d'intérêt local:

3. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

Berlin, den 4. Juli 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 32.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. S. 501.

(Nr. 2188.) Verordnung, betreffend die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden.  
Vom 30. Juni 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über das  
Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) unter Aufhebung  
der Verordnung vom 29. Dezember 1880, betreffend die Passpflichtigkeit der  
aus Rußland kommenden Reisenden (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 1), was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung der aus Rußland kommenden Reisenden, ihre Pässe  
gemäß den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 155) visiren zu lassen, wird aufgehoben.

§. 2.

Durch diese Bestimmung werden die übrigen Vorschriften der Verordnung  
vom 14. Juni 1879 nicht berührt.

§. 3.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Ver-  
ordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, den 30. Juni 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 33.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu.  
S. 503.

(Nr. 2189.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 18. Juli 1894.

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) und im Hinblick auf die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 20. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) hat der Bundesrath beschlossen, auszusprechen, daß das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) auf die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris), sowie die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae), fortan keine Anwendung zu finden habe.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.





# Reichs = Gesetzblatt.

## Nr 34.

**Inhalt:** Handels- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay. S. 505. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest. S. 510.

(Nr. 2190.) Handels- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay. Vom 20. Juni 1892.

(Nr. 2190.) Tratado de Comercio y Navegación celebrado entre el Imperio Aleman y la República Oriental del Uruguay. De 20 de Junio 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Uruguay andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erhalten und zu befestigen, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Freistaat Uruguay, Geheimen Legationsrath Dr. Richard Krauel und

Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Uruguay:

Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Manuel Herrero y Espinosa,

Su Magestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, en nombre del Imperio Aleman y Su Exelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay, deseando mantener y consolidar las relaciones entre los dos Paises, han resuelto concluir un Tratado para este objeto, nombrando por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Magestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia:

á su Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario en la República Oriental del Uruguay, Consejero Intimo de Legación Señor Doctor Don Ricardo Krauel y

Su Exelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay:

á su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores Doctor

Don Manuel Herrero y  
Espinosa,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

quienes, después de haberse comunicado recíprocamente los respectivos plenos Poderes en buena y debida forma, convinieron en los artículos siguientes:

#### Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles den Schutz der Regierung für ihre Person, ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie für ihren sonstigen Besitz genießen, und es sollen ihnen dieselben Rechte, Vortheile und Freiheiten für ihren Handel, ihre Industrie, ihren Geschäfts- und Gewerbebetrieb zustehen, wie solche den Landesangehörigen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden. Dabei sind sie jedoch den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unterworfen.

#### Artículo 1º.

Los ciudadanos de cada una de las dos Partes Contratantes gozarán en el territorio de la otra parte, en sus personas, propiedades mobiliarias, inmobiliarias y de otro género, de la protección del Gobierno y se les concederán los mismos derechos, ventajas y libertades, para su comercio, industria, y el ejercicio de sus negocios y profesiones, que se hayan concedido ó se concederán en el porvenir, á los nacionales, sujetándose á las leyes y á los reglamentos vigentes.

#### Artikel 2.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladung in den uruguayischen Häfen und die uruguayischen Schiffe und ihre Ladung in den deutschen Häfen sollen in allen Angelegenheiten wie Schiffe der meistbegünstigten Nation und deren Ladung behandelt werden.

#### Artículo 2º.

Los buques Alemanes y sus cargamentos en los puertos del Uruguay, y los buques Uruguayos y sus cargamentos en los puertos del Imperio Aleman, deberán ser tratados en todos sus asuntos como buques pertenecientes á la nación más favorecida.

Die Küstenschiffahrt bleibt von der gegenwärtigen Bestimmung ausgeschlossen und den bezüglichen Gesetzen der beiden Staaten unterworfen.

El cabotage queda exceptuado de la presente estipulación y sujeto á las leyes respectivos de los dos Estados.

#### Artikel 3.

Alle Handelsgegenstände, welche aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile in die Gebiete des

#### Artículo 3º.

Todos los objetos de comercio que se importarán en el territorio de una de las Partes Contratantes,

anderen Theiles eingeführt werden, sollen in gleicher Weise behandelt und insbesondere nicht mit höheren Abgaben belegt werden, als die gleichartigen Handelsgegenstände der meistbegünstigten Nation.

Derselbe Grundsatz soll für die Wiederausfuhr und Durchfuhr gelten.

Für die Ausfuhr irgend welcher Handelsgegenstände von Uruguay nach Deutschland oder von Deutschland nach Uruguay sollen keine anderen noch höheren Abgaben erhoben werden, als solche für die Ausfuhr ähnlicher Gegenstände von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

In gleicher Weise sollen hinsichtlich der Ortsabgaben, der Maklergebühren, der Zollvorschriften und Formalitäten, der von Handlungsreisenden eingeführten Muster und Modelle, sowie in allen sonstigen Handelsangelegenheiten die Angehörigen eines jeden der vertragsschließenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles dieselben Rechte genießen, wie die Angehörigen irgend einer dritten meistbegünstigten Nation.

#### Artikel 4.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen umfassen nicht die Fälle, in welchen die Regierung des Freistaates Uruguay den Bürgern oder Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Brasilien, der Argentinischen Republik und der Republik Paraguay in Angelegenheiten des Handels besondere Begünstigungen, Befreiungen und Privilegien gewähren sollte. Diese Begünstigungen können deutscherseits auf Grund des Rechts der meistbegünstigten

del territorio de la otra parte, serán tratados del mismo modo, y no serán cargados especialmente de impuestos más altos que los objetos de comercio de la nación más favorecida á este respecto.

El mismo principio será aplicado á la reexportación y al tránsito. Para la exportación de cualquier objeto de comercio del Uruguay á Alemania ó de Alemania al Uruguay no se cobrarán otros ó más altos derechos, que los que se cobran para la exportación de los mismos efectos, por ciudadanos de la nación más favorecida á este respecto.

De igual manera, en todo lo relativo á impuestos locales, correajes, prescripciones y formalidades aduaneras, muestras ó modelos introducidos por viajeros comerciales, como en todos los demás asuntos comerciales, los ciudadanos de cada una de las dos Partes Contratantes gozarán en el territorio de la otra parte los mismos derechos que los ciudadanos de cualquiera tercera nación la más favorecida.

#### Artículo 4°.

Las estipulaciones consignadas en el presente Tratado no comprenden los casos en que el Gobierno de la República Oriental del Uruguay acordase favores especiales, exenciones y privilegios á los ciudadanos ó productos de los Estados Unidos del Brasil, de la República Argentina y del Paraguay en asuntos de comercio. Esos favores no pueden ser reclamados por parte de Alemania con motivo del derecho de la nación

Nation nicht beansprucht werden, solange sie nicht auf andere dritte Staaten ausgedehnt werden. In diesem letzten Falle sollen jene Zugeständnisse in der gleichen Form erfolgen, d. h. unentgeltlich, wenn das Zugeständniß ein unentgeltliches war, und gegen Gewährung einer Entschädigung von gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß ein bedingtes war. Dabei versteht es sich jedoch, daß die erwähnten besonderen Vergünstigungen, Befreiungen und Privilegien keine Anwendung finden können auf Erzeugnisse, welche den deutschen Erzeugnissen gleichartig sind, und daß sie auf die Schiffahrt nicht ausgedehnt werden können.

#### Artikel 5.

Die diplomatischen und konsularischen Vertreter eines jeden der beiden vertragsschließenden Theile, die in den Gebieten des anderen Theiles ihren Wohnsitz haben, sollen alle Amtshandlungen ausüben können und alle Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden.

Dabei versteht es sich jedoch, daß in Fällen, wo über einen Nachlaß nicht letztwillig verfügt ist, den konsularischen Vertretern der beiden vertragsschließenden Theile keine andere Einmischung zusteht, als solche durch die Gesetze und Verordnungen der betreffenden Länder gestattet ist.

#### Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll sobald als möglich in Montevideo stattfinden.

más favorecida, mientras que no sean extendidos á otros terceros Estados. En este último caso, esas concesiones se harán en igual forma, es decir, gratuitamente si la concesión fuere gratuita, y si fuese condicional con una compensación equivalente. Queda no obstante entendido que dichos favores especiales, exenciones y privilegios no podrán aplicarse á los productos que sean similares á los productos Alemanes, ni extenderse á la navegación.

#### Artículo 5°.

Los Agentes Diplomáticos y Consulares de cada una de las dos Partes Contratantes residentes en los dominios de la otra, ejercerán todas las funciones y gozarán de todas las inmunidades y prerogativas, que estén concedidas ó se concedieran en adelante á los Agentes de igual categoría de la nación más favorecida.

Queda no obstante entendido que en materia de sucesiones intestadas los Agentes Consulares de las Partes Contratantes no tendrán otra intervención que aquella que les sea acordada por las leyes y reglamentos de los respectivos Países.

#### Artículo 6°.

El presente Tratado será ratificado y sus ratificaciones serán canjeadas en Montevideo en el término más breve posible.

Der gegenwärtige Vertrag soll zwei Monate nach dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und drei Jahre, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieser Frist keiner der vertragschließenden Theile dem anderen amtlich seine Absicht kundgibt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so soll derselbe noch ein Jahr von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelten, in deutscher und spanischer Sprache ausgefertigten Originalen unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen zu Montevideo, den zwanzigsten Juni Eintausendachtthundertzweiundneunzig.

(L. S.) R. Krauel.

(L. S.) Man. Herrero y Espinosa.

El presente Tratado entrará en vigencia dos meses después del día del canje de las ratificaciones y durará por tres años, á contar de esta última fecha.

En el caso que un año antes de espirar este término, ninguna de las Partes Contratantes hubiese anunciado oficialmente á la otra la intención de hacer cesar los efectos del Tratado, este continuará en vigor por otro año más, á contar del día en que habría podido ser denunciado por una de las Partes Contratantes.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios respectivos han firmado y sellado el presente Tratado en doble original redactado en Aleman y en Español.

Hecho en Montevideo á los 20 dias del mes de Junio del año 1892.

(L. S.) R. Krauel.

(L. S.) Man. Herrero y Espinosa.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselfung der Ratifikations-Urkunden hat am 1. Juni 1894 zu Montevideo stattgefunden.

---

(Nr. 2191.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest. Vom 23. Juli 1894.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für das Herzogthum Gotha wird vom 7. August d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepest die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 35.

**Inhalt:** Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. S. 511.

(Nr. 2192.) Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 13. April 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Dr. A. Roth,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

## Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen. Sie werden demgemäß denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben, wie die Inländer, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

### Artikel 2.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

### Artikel 3.

Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll diese spätere Anmeldung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre.

### Artikel 4.

Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

- a) bei Mustern und Modellen, sowie bei Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;
- b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird;
- c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in der Schweiz als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung ertheilt wird, falls diese in der Schweiz erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Ertheilung gilt in Deutschland der Tag, an welchem der Beschluß über die endgültige Ertheilung des Patentbeschlusses zugestellt, in der Schweiz der Tag, an welchem das Patent in das Patentregister eingetragen worden ist.

### Artikel 5.

Die Rechtsnachtheile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Theile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt, nachgebildet oder angewendet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung, Nachbildung oder Anwendung in dem Gebiete des anderen Theiles erfolgt.

Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Theiles hergestellten Waare in das Gebiet des anderen Theiles soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells oder einer Handels- oder Fabrikmarke gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.



Artikel 6.

Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Artikel 7.

Ungehörige des einen der vertragschließenden Theile, welche ein Patent in dem Gebiete des anderen Theiles erlangt haben, sind in dem letzteren von jeder gesetzlichen Verpflichtung befreit, behufs Geltendmachung der aus dem Patent sich ergebenden Rechte, die nach dem Patent hergestellten Gegenstände oder deren Verpackung als patentirt zu kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung nicht erfolgt, so muß behufs Verfolgung des Nachahmers der Nachweis schuldhaften Verhaltens besonders geführt werden.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waaren treffen, welche unrichtigerweise und in der Absicht zu täuschen als von einem im Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles belegenen Orte oder Bezirke herrührend bezeichnet sind.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Das Uebereinkommen tritt mit dem Ablauf von zwei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden ab in Kraft und bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Theile.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 13. April 1892.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

(L. S.) Roth.

---

## Schlussprotokoll.

---

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

### 1. Zu Artikel 1.

Die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen soll hinsichtlich des Firmenschutzes auch die Wirkung haben, daß Firmen aus dem Gebiete des einen Theiles, um einen Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung zur Waarenbezeichnung in dem Gebiete des anderen Theiles zu genießen, hier der Hinterlegung und Eintragung als Marke nicht bedürfen.

### 2. Zu Artikel 3.

Angehörige des einen der vertragschließenden Theile, welche eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke in einem dritten Staate anmelden, können auf Grund dieser Anmeldung in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Rechte aus dem vorliegenden Uebereinkommen nicht herleiten.

### 3. Zu Artikel 4.

Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 kann eine Erfindung auch vor dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird, in dem Gebiete des anderen Theiles mit der im Artikel 3 vorgesehenen Wirkung angemeldet werden, vorausgesetzt, daß die Ertheilung des Patentess auf die erste Anmeldung nachträglich erfolgt.

### 4. Zu Artikel 5.

Rechtsnachtheile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Theile bei Erfindungspatenten im Fall der Lizenzverweigerung eintreten, werden durch die Vorschriften des Artikels 5 nicht ausgeschlossen.

### 5. Zu Artikel 6.

Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 1 des Uebereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Theiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, daß der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruch steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Das vorliegende Protokoll bildet einen integrierenden Bestandtheil des Uebereinkommens, auf das es sich bezieht, und ist ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen dieses Uebereinkommens als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen. Dasselbe wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 13. April 1892 unterzeichnet.

Freiherr von Marschall.  
Roth.

---

### Zusatzprotokoll.

---

In Ergänzung zu dem zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz am 13. April 1892 abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung Folgendes vereinbart.

Die Bestimmungen des Artikels 5 des Uebereinkommens finden auf diejenigen Erfindungen nicht Anwendung, welche nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Theile vom Patentschutz ausgeschlossen sind.

Das vorliegende Zusatzprotokoll bildet einen integrierenden Bestandtheil des Uebereinkommens, auf das es sich bezieht, und ist ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen dieses Uebereinkommens als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen. Dasselbe wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 16. Juni 1893 unterzeichnet.

Freiherr von Marschall.  
Roth.

---

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 2. August 1894 stattgefunden.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 36.

**Inhalt:** Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 517. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. S. 518.

(Nr. 2193.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 31. Juli 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Namen des Reichs, nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

### §. 1.

Den nach §. 1 Abschnitt IA Ziffer 1d der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Militärverwaltung tritt hinzu:

„Kassirer“.

### §. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt IA Ziffer 1d folgenden Zusatz:

„für den Kassirer . . . . . 5 000 Mark“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Haugefund, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 31. Juli 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2194.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 17. August 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

**Artikel 1.**

Dem §. 2 Absatz 1 der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134 ff.) sind folgende Worte hinzuzufügen:

„Ausgenommen sind Urlaubs- beziehungsweise Nachurlaubsgesuche, zu denen Botschafter, Gesandte und Minister-Residenten durch dringliche kurz vor dem gewünschten Urlaub beziehungsweise Nachurlaub eingetretene Verhältnisse veranlaßt werden. In derartigen Fällen ist der Urlaub vom Reichskanzler zu ertheilen und ist Uns bezügliche Meldung zu erstatten.“

Urschriftlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 17. August 1894.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

# Reichs-Gesetzblatt.

---

N<sup>o</sup> 37.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung über die seitens der Niederlande erfolgte Ratifikation der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. S. 519. — Bekanntmachung, betreffend die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes. S. 520.

---

(Nr. 2195.) Bekanntmachung über die seitens der Niederlande erfolgte Ratifikation der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 9. September 1894.

Die internationale Uebereinkunft vom 15. April 1893, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, nebst dem Protokoll über den Beitritt von Großbritannien und Irland zu derselben ist von den Niederlanden ratifizirt worden und die Niederlegung der Ratifikations-Urkunde hat in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 9. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Marschall.

---

(Nr. 2196.) Bekanntmachung, betreffend die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. September 1894.

Zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland ist durch Notenaustausch ein Einverständniß dahin festgestellt worden,

daß für die Dauer der Gültigkeit des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 9. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 23) in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder ihrer Verpackung, sowie auf Fabrik- und Handelsmarken die in Deutschland ansässigen Gewerbetreibenden in Griechenland und die in Griechenland ansässigen Gewerbetreibenden in Deutschland, vorbehaltlich der Erfüllung der in jedem Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften, denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen, genießen werden.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>r</sup> 38.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in auswärtigen Staaten.  
S. 521.

(Nr. 2197.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in auswärtigen Staaten. Vom 22. September 1894.

Unter Bezugnahme auf §. 23 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den nachstehend verzeichneten Staaten:

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika

deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

Berlin, den 22. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

---

N<sup>o</sup> 39.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 523.

---

(Nr. 2198.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. September 1894.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs = Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin wird vom 10. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 26. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 40.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 525.

---

(Nr. 2199.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Oktober 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 15. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Oktober 1894.

**(L. S.)** Wilhelm.

Graf von Caprivi.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

№ 41.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend den Termin für die Berufung des Reichstags. S. 527.

(Nr. 2200.) Verordnung, betreffend den Termin für die Berufung des Reichstags. Vom 2. November 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Unter Aufhebung des für den Zusammentritt des Reichstags durch Unsere Verordnung vom 23. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 525) bestimmten Termins wird der Reichstag berufen, am 5. Dezember d. J. in Berlin sich zu versammeln.

Wir beauftragen den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. November 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.





# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 42.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 529.

(Nr. 2201.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 5. November 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir den Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg zum Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ernannt haben, übertragen Wir demselben hierdurch, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (Reichs-Gesetzbl. S. 165), die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Recht dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind:

1. die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:

die Anordnung von Wahlen zu den Bezirkstagen und den Kreistagen;

die Berufung sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;

die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage;

die Feststellung der Haushalts-Etats und das Rechnungswesen der Bezirke;

die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landgerichten; Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;

die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäthen;

- die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen sowie zur Erhebung von Steuerzuschlägen;
- die Genehmigung der Haushalts-Etats von Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten;
- die Ermächtigung zur Erhebung von Oktroigebühren und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Gebühren bezüglichen Reglements;
- die Genehmigung der Gemeinderathsbeschlüsse, durch welche der aus den Erträgnissen des Oktrois vorweg zu nehmende Theil des Personal- und Mobiliarsteuerkontingents bestimmt wird;
- die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld;
- die Errichtung von Handelskammern, die Festsetzung der Mitgliederzahl und die Umgrenzung der Bezirke der Handelskammern;
- die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten und die Genehmigung der Statuten derartiger Anstalten;
- die Genehmigung der Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern;
- die Genehmigung der Errichtung und die Aufhebung von Sparkassen;
- die Errichtung und Genehmigung der Satzungen von Pensions- und Hilfskassen für die Beamten der Bezirke und Gemeinden sowie für die Mitglieder von Feuerwehren, welche Opfer ihrer Pflichttreue bei Bränden geworden sind, und die Angehörigen derselben;
- die Ermächtigung zur Bildung von Bodenkreditgesellschaften und von Versicherungsgesellschaften sowie die Genehmigung der Statuten derartiger Gesellschaften;
- die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien;
- die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken;
- die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten;
- die Ermächtigung juristischer Personen zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen;

- die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden;
  - die Klassirung oder Deklassirung öffentlicher Straßen;
  - die Festsetzung allgemeiner Baufluchtpläne;
  - die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar anzusehen sind;
  - die Erlaubniß zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern und die Erlaubniß, aus denselben Wasser abzuleiten;
  - die Ausräumung der nicht schiffbaren Kanäle und Flüsse sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Dämme und Kunstbauten;
  - die Vertheilung des Wassers zwischen Industrie und Landwirthschaft an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen;
  - die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen in Staatsforsten gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden;
  - die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höheren öffentlichen Schulen zu erhebenden Schulgeldes;
  - die Ermächtigung zu Namensänderungen;
  - die Ermächtigung öffentlicher Behörden oder Korporationen, über die Verleihung von Ehrengeschenken oder sonstige Ehrenbezeugungen Beschluß zu fassen;
  - die Genehmigung zur Beisetzung von Bischöfen in ihren Kathedralkirchen und von Pfarrern in ihren Pfarrkirchen.
2. Die Befugniß zum Erlaß von Geldstrafen, welche durch richterliches Urtheil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und die Befugniß zur Gewährung der Rehabilitation;
- die Befugniß zum Erlaß von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen sowie die Befugniß zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge;
  - die Befugniß zur Bewilligung eines den Zeitraum von vier Monaten übersteigenden Strafaufschubs in den Fällen des §. 488 der Strafprozeßordnung.
3. Die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten;
- die Ernennung der Gemeindererchner;
  - die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung;

die Ernennung der Mitglieder der Spezialkommissionen für die Austrocknung von Sümpfen und ähnlichen Arbeiten von öffentlichem Interesse;

die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Aemtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Aemtern;

die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer;

die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren;

die Bestätigung der Ernennung und Wahlen zu Aemtern des israelitischen Kultus.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschlüsse einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 5. November 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 43.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 533.

(Nr. 2202.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. November 1894.

In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf die dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens unter „Oesterreich-Ungarn. I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).“ einzuschalten mit Wirkung vom 9. Dezember d. J. ab:

15a. Salzburger Eisenbahn und Tramwaygesellschaft.

Die bisher unter 15a in der Liste verzeichnete Salzkammergut-Lokalbahn erhält die Nummer 15b.

Berlin, den 26. November 1894.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 44.

---

**Inhalt:** Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät. S. 535.

---

(Nr. 2203.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät. Vom 5. Mai 1894.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, es für zweckmäßig befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher zwischen gewissen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,  
Allerhöchstihren Staatsminister,  
Paul Grafen von Hatzfeldt-  
Wildenburg, Ritter des hohen  
Ordens vom Schwarzen Adler,  
etc., etc., außerordentlichen und  
bevollmächtigten Botschafter  
Seiner Kaiserlichen und König-  
lichen Majestät bei Ihrer Groß-  
britannischen Majestät; und

His Majesty the German Emperor,  
King of Prussia, and Her Majesty  
the Queen of the United Kingdom  
of Great Britain and Ireland, Em-  
press of India, considering it ad-  
visable to regulate by a Treaty the  
extradition of criminals between  
certain dependencies of Germany  
and the territories of Her Britannic  
Majesty, have appointed as their  
Plenipotentiaries for this purpose:

His Majesty the German  
Emperor, King of Prussia,  
His Minister of State, Paul,  
Count von Hatzfeldt-  
Wildenburg, Knight of  
the Exalted Order of the  
Black Eagle, etc., etc., Am-  
bassador Extraordinary and  
Plenipotentiary of His Im-  
perial and Royal Majesty to  
Her Britannic Majesty; and

### Artikel 2.

Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrages zu verstehen:

Die Gebiete in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ocean, die durch Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien als Interessensphären, Schutzgebiete oder Besitzungen Deutschland vorbehalten worden sind oder noch vorbehalten werden sollten.

### Artikel 3.

In Stelle des Artikels III des Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der britischen Behörden zur Auslieferung von Personen, die in jenen Gebieten einer strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, sich nicht auf britische Unterthanen erstreckt.

### Artikel 4.

Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist.

### Article II.

For the purposes of the present Treaty, the following are the dependencies of Germany referred to in Article I:

The territories in Africa, in New Guinea, and in the Pacific Ocean which, by agreement between Germany and Great Britain, have been, or shall in future be, reserved to Germany as spheres of influence, Protectorates, or possessions.

### Article III.

In place of Article III of the Extradition Treaty of the 14<sup>th</sup> May, 1872, it is hereby provided, with regard to the dependencies of Germany, that there shall be no obligation to grant the extradition from those dependencies of natives or of subjects of the Empire, and that the British authorities shall be under no obligation to grant the extradition of British subjects who have been accused or convicted of a criminal act in those dependencies.

### Article IV.

There shall be no obligation to grant extradition from the dependencies of Germany in cases where, before the extradition has taken place, such an application has been received for the transfer of the person in question to the territory of the German Empire as must, according to law, be complied with. The granting of extradition from a dependency of Germany must always be considered as being on the condition that no such application shall have been received before the ex-



Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich großbritannischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Maßgabe des Vertrages vom 14. Mai 1872 in Antrag zu bringen.

Artikel 5.

Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wie im Absatz 1 des Artikels VIII des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehen ist, durch die Königlich großbritannische Botschaft in Berlin gestellt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß, falls es sich um Personen handelt, die einer in den Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, der Antrag auf Auslieferung auch bei der obersten Behörde des von Deutschland abhängigen Gebietes, aus dem die Auslieferung der fraglichen Personen gewünscht wird, durch den obersten Konsularbeamten Ihrer Großbritannischen Majestät in dem betreffenden Gebiete, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, durch den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der bei der Angelegenheit beteiligten Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät gestellt werden kann. Der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebietes bleibt es jedoch vorbehalten, wenn es ihr zweifelhaft erscheint, ob dem Auslieferungsantrage zu entsprechen ist, darüber an ihre Regierung zu berichten.

Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an eines der von Deutschland abhängigen Gebiete sind auf dem in

tradition is carried out. In case the transfer to Germany takes place, it shall, however, be open to the British Government to apply for the extradition of the person concerned from Germany, in accordance with the terms of the Treaty of the 14<sup>th</sup> May, 1872.

Article V.

Applications for extradition from dependencies of Germany shall be made through the British Ambassador at Berlin, in accordance with paragraph 1 of Article VIII of the Treaty of the 14<sup>th</sup> May, 1872, but in the case of persons who are accused, or who have been convicted, of criminal acts in the Colonies or foreign possessions of Her Britannic Majesty, the application for extradition may be made to the chief authority of the dependency of Germany from which the extradition of the persons in question is desired by the chief Consular officer of Her Britannic Majesty in the dependency in question, if there be a Consular officer therein, or, if there be none, then by the Governor or other chief authority of the Colony or foreign possession of Her Britannic Majesty concerned. It shall, however, be open to the chief authority of the dependency of Germany to refer to the German Government in case of doubt whether the application for extradition should be complied with.

Applications for the extradition of criminals to one of the dependencies of Germany shall be made in

Artikel VIII, Absatz 1, und Artikel XV des Vertrages vom 14. Mai 1872 vor-  
gesehenen Wege zu stellen, mit der Maß-  
gabe jedoch, daß, wenn ein deutscher  
Konsularbeamter in der Kolonie oder  
auswärtigen Besizung Ihrer Großbri-  
tannischen Majestät, aus der die Aus-  
lieferung gewünscht wird, nicht vor-  
handen ist, der Auslieferungsantrag  
durch den Gouverneur oder die sonstige  
oberste Behörde des bei der Angelegen-  
heit betheiligten von Deutschland ab-  
hängigen Gebietes an den Statthalter  
oder die sonstige oberste Behörde der  
betreffenden Kolonie oder Besizung ge-  
richtet werden kann.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt  
und die Ratifikations-Urkunden sollen so-  
bald wie möglich ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll zwei Monate nach  
Austausch der Ratifikations-Urkunden  
in Kraft treten und solange in Kraft  
bleiben wie der Vertrag vom 14. Mai  
1872, also außer Kraft treten, wenn  
dieser außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beider-  
seitigen Bevollmächtigten denselben unter-  
zeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London am fünften  
Mai, im Jahre des Herrn Eintausend  
achthundertundvierundneunzig.

(L. S.) Hatzfeldt.  
(L. S.) Kimberley.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Rati-  
fikations-Urkunden hat am 3. Dezember 1894 in London stattgefunden.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

the manner provided in Article VIII,  
paragraph 1, and Article XV of the  
Treaty of the 14<sup>th</sup> May, 1872; in  
case, however, there should be no  
German Consular officer in the  
Colony or foreign possession of Her  
Britannic Majesty from which the  
extradition is desired, the application  
may be made by the Governor or  
other chief authority of the depen-  
dency of Germany which is concern-  
ed to the Governor or other chief  
authority of the Colony or possession  
concerned.

Article VI.

The present Treaty shall be rati-  
fied, and the ratifications shall be  
exchanged as soon as possible.

The Treaty shall come into ope-  
ration two months after the exchange  
of the ratifications, and shall remain  
in force as long as the Treaty of  
the 14<sup>th</sup> May, 1872, remains in force,  
that is, it shall terminate with the  
termination of that Treaty.

In witness whereof the respective  
Plenipotentiaries have signed the  
same, and have affixed thereto the  
seal of their arms.

Done at London, the fifth day  
of May, in the year of Our Lord  
one thousand eight hundred and  
ninety-four.



Ihre Majestät die Königin des  
Vereinigten Königreichs von  
Großbritannien und Irland,  
Kaiserin von Indien,

den sehr ehrenwerthen John  
Grafen von Kimberley, Ritter  
des Höchstden Ordens vom  
Hosenband, &c., &c., Allerhöchst-  
ihren Haupt-Staatssekretär für  
die auswärtigen Angelegenheiten;

welche nach gegenseitiger Mittheilung  
ihrer in guter und gehöriger Form be-  
fundenen Vollmachten über folgende  
Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen  
Deutschland und Großbritannien am  
14. Mai 1872 unterzeichneten Ausliefe-  
rungsvertrages sollen auf die im nach-  
folgenden Artikel näher bezeichneten, von  
Deutschland abhängigen Gebiete derart  
Anwendung finden, daß auch die in  
einem dieser Gebiete innerhalb des Be-  
reichs der daselbst bestehenden Behörden  
sich aufhaltenden Personen, die einer im  
Vereinigten Königreich von Großbritan-  
nien und Irland oder in den Kolonien  
und auswärtigen Besizungen Ihrer  
Großbritannischen Majestät begangenen  
strafbaren Handlung beschuldigt oder  
schuldig befunden sind, und die in  
einem der bezeichneten Gebiete Ihrer  
Großbritannischen Majestät sich auf-  
haltenden Personen, die einer in den  
von Deutschland abhängigen Gebieten  
begangenen strafbaren Handlung be-  
schuldigt oder schuldig befunden sind, in  
Gemäßheit der Bestimmungen jenes  
Vertrages, soweit nicht der gegenwärtige  
Vertrag etwas Abweichendes festsetzt,  
gegenseitig auszuliefern sind.

Her Majesty the Queen of  
the United Kingdom of  
Great Britain and Ireland,  
Empress of India,

the Right Honourable John,  
Earl of Kimberley, Knight  
of the Most Noble Order of  
the Garter, etc., etc., Her  
Britannic Majesty's Secretary  
of State for Foreign Affairs;

Who, after having communicated  
to each other their respective Full  
Powers, which were found to be in  
good and due form, have agreed to  
and concluded the following Articles:

#### Article I.

The provisions of the Extradition  
Treaty signed between Germany and  
Great Britain on the 14<sup>th</sup> May, 1872,  
shall be applicable to the depen-  
dencies of Germany specified in the  
following Article, in such manner  
that persons in any of these depen-  
dencies, and within the sphere of  
the authorities established there,  
who are accused, or who have been  
convicted, of having committed  
a criminal act in the territories of  
Her Britannic Majesty, and persons  
in any of the aforesaid territories  
of Her Britannic Majesty, who are  
accused, or who have been con-  
victed, of having committed a crimi-  
nal act in any of the dependencies  
of Germany, shall be mutually ex-  
tradited in accordance with the pro-  
visions of the aforesaid Treaty, in  
so far as they are not modified by  
the present Treaty.

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 45.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. S. 541.

(Nr. 2204.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. Vom 22. Dezember 1894.

I. In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigelegten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens folgende Eisenbahnen nachzutragen:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:

20 b. Dessauer-Wörlitzer Eisenbahn und  
46 a<sup>1</sup>). Meppen-Haselünner Eisenbahn  
mit Wirkung vom 28. Dezember d. J. ab.

2. Unter „Oesterreich-Ungarn. II. Ungarn. Nr. 1.“:  
uu. Lokalbahn im Esetnekthal  
mit Wirkung vom 13. Januar k. J.

II. Außerdem erhalten unter „Oesterreich-Ungarn. II. Ungarn.“ die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

3. K. K. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn (ungarische Linien), einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Esárza-Swardon der Kgl. ungarischen Staatsbahnen; ferner der Strecke Margitsfalu-Gölniczbánya der Lokalbahn im Gölniczthal, aber ausschließlich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya-Szomolnok derselben Linie, und endlich einschließlich:

- a. der Lokalbahn im Leutschauthale,
- b. der Lokalbahn im Poprädthale,

- e. der Lokalbahn Késmárk–Szepesbéla,
  - d. der Lokalbahn Szepesbéla–Podolin und
  - e. der Lokalbahn Szepes–Váralja.
4. Győr–Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft, einschließlich der von dieser betriebenen Theilstrecke Landesgrenze–Ebenfurt der im Betriebe der K. K. priv. Südbahngesellschaft stehenden Wien–Pottendorf–Wienerneustädter Eisenbahn.

Berlin, den 22. Dezember 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 46.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. S. 543.

---

(Nr. 2205.) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 31. Dezember 1894.

Auf Grund des §. 3 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath beschlossen, daß in lit. d der durch die Bekanntmachung vom 24. Januar 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) veröffentlichten Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung die Worte „und ostafrikanischen Häfen“ ersetzt werden durch die Worte: „ost- und westafrikanischen Häfen“.

Berlin, den 31. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.





# Sachregister

## zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1894.

### A.

- Abfälle** von Wolle, Seide zc. und thierische Abfälle, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXI u. XXXII) 126.
- Abgabentarife** für die Kanalstrecke Soltenau-Rendsburg und Benutzung der Hafenanlagen zu Soltenau (A. E. v. 4. Juni) 464.
- Abgesonderte Befriedigung** des Vermiethers im Konkurse (G. v. 9. Mai) 439.
- Abhäutung** gefallener oder getödteter seuchenkranker Thiere (G. v. 23. Juni 80. §§. 26, 33, 39, 43, 65 Nr. 3 bis 5) 417.
- Absperrung** seuchenkranker und seuchenverdächtiger Hausthiere (G. v. 23. Juni 80. §§. 12, 17, 19, 22, 25, 37, 41, 54, 56, 63 Nr. 3) 414. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (daf. §§. 65 bis 67) 425.
- Abstammung**, Erwerbung des Unterstüßungswohnsitzes durch Abstammung (G. v. 6. Juni 70. §§. 9, 18 bis 21) 264.
- Abzahlungsgeschäfte**, Rechtsverhältnisse (G. v. 16. Mai) 450.
- Aceton**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XI) 118.
- Aetherarten**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XIX) 119.
- Reichs-Gesetzbl. 1894.
- Mehlauge**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XVI) 119.
- Afrika**, Regelung der Verwaltung zc. in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika (B. v. 2. Mai) 461.  
f. auch Ost- und Südwestafrikanisches Schutzgebiet.
- Mischgebührentaxe**, Abänderung derselben (Bef. v. 8. Mai) Anl. zu Nr. 26 Seite II.
- Mischordnung**, Abänderung der §§. 7, 39, 52 bis 54 (Bef. v. 8. Mai) Anl. zu Nr. 26 Seite I.
- Altien**, Reichsstempelabgaben von Altien (G. v. 27. April §§. 2 bis 6) 381. (Tarif Nr. 1 und 4 zu 2) 393.
- Altiengeellschaften**, Reichsstempelabgaben von den bei Errichtung derselben gezeichneten Altien (G. v. 27. April, Tarif dazu Nr. 4a 2) 396. — Zuwiderhandlungen derselben gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 27. April §§. 35, 39) 389. (G. v. 27. April Art. I §. 38) 372.
- Alkohol**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XIX) 119.
- Altersversicherung** von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 1. März) 324. — Befreiungen vorübergehender Dienstleistungen von der Altersversicherung (Bef. v. 31. Dec.) 543.
- Amerika**, f. Vereinigte Staaten von Amerika.
- Anhydrit**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XVIII) 119.

- Anleihen** für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 18. März) 305. (N. E. v. 15. April) 341. — zu den Kostenbeiträgen des Reichs für die Herstellung des Nord-OstseeKanals (N. E. v. 15. April) 341.
- Anmeldung** von Waarenzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §§. 1 bis 8, 10, 12, 24) 441. (W. v. 30. Juni §. 7) 496.
- Anschaffungsgeschäfte** über ausländische Banknoten, über Werthpapiere und börsenmäßig gehandelte Waaren unterliegen der Reichsstempelabgabe (G. v. 27. April §§. 7 bis 21) 383. (Tarif dazu Nr. 4) 396.
- Antiquitäten**, Zulassung im Eisenbahnfrachtverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 114.
- Antrag** auf Strafverfolgung wegen widerrechtlichen Gebrauchs von Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §§. 14, 15, 17, 23) 445.
- Anzeigepflicht** bezüglich feuchentrankter oder feuchentverdächtigter Hausthiere (G. v. 23. Juni 80. §§. 9 bis 12, 63 Nr. 1, 65 Nr. 2, 67) 412. — desgl. für Schweinefeuche, Schweinepest und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 2. April) 333. — insbes. im Herzogthum Gotha (Bef. v. 23. Juli) 510. — im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Bef. v. 26. Sept.) 523.
- Arbeitgeber** der Textilindustrie, Verpflichtungen hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung ihrer Arbeiter (Bef. v. 1. März §§. 1, 3, 6 bis 12) 324.
- Arbitrageverkehr**, Ermäßigung der Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April, Tarif dazu unter 4a) 397.
- Armenverbände** im Sinne des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G. v. 6. Juni 70. §§. 2 bis 6) 262. f. auch Land- und Ortsarmenverbände.
- Arsenikalien**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXIV u. XXV) 123.
- Aufenthalt**, Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch längeren Aufenthalt an einem Orte (G. v. 6. Juni 70. §§. 9 bis 14) 264.
- Ausfuhr** von Getreide u. s. w. gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen über zollfreie Einfuhr gleichwerthiger Getreidemengen (G. v. 14. April Nr. 1) 335.  
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Streu- und Futtermittel (W. v. 21. Mai) 453.
- Ausländer**, öffentliche Unterstützung hilflosbedürftiger Ausländer (G. v. 6. Juni 70. §. 60) 275.
- Ausland**, Reichsstempelabgaben von ausländischen Werthpapieren (G. v. 27. April §§. 3, 6) 381. — von im Auslande abgeschlossenen Kauf- und Anschaffungsgeschäften (das. §§. 7, 16) 383. — von ausländischen Lotterielososen u. (das. §§. 24, 29) 387.  
Absperrraßregeln gegen Viehseuchengefahr vom Auslande (G. v. 23. Juni 80. §§. 4, 6 bis 8, 65 Nr. 1) 411. (G. v. 1. Mai §. 4) 405.  
Schutz deutscher Waarenzeichen im Auslande (G. v. 12. Mai §§. 17, 22, 23) 446. (Bef. vom 22. Sept.) 521.
- Auslieferung** von Verbrechern u. zwischen Deutschland und dem Freistaat Columbien (Vertr. v. 23. Juli 92. Art. 23) 486. — desgl. zwischen den deutschen Schutgebieten und den Gebieten von Großbritannien (Vertr. v. 5. Mai) 535.
- Ausspielungen** im Bundesgebiet, Reichsstempelabgaben davon (G. v. 27. April §§. 22, 23, 26, 27, 30) 387. (Tarif dazu, Nr. 5) 400. (G. v. 27. April Art. I §. 25) 371.
- Ausweisung** hilflosbedürftiger Norddeutscher aus den Aufenthaltssorten (G. v. 6. Juni 70. §§. 55, 56, 58) 273.

## B.

**Banknoten**, Erhöhung des Antheils der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bef. v. 27. Febr.) 152.

Reichsstempelabgabe von dem Kauf ausländischer Banknoten (G. v. 27. April, Tarif dazu, Nr. 4a) 396.

**Baumwolle**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXI) 126.

**Bayern** (Königreich), Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 (G. v. 14. Janr. §. 8) 108.

**Beamte**, Unterstützungswohnsitz (G. v. 6. Juni 70. §. 26) 266.

f. auch Reichsbeamte.

**Befreiungen** von der Entrichtung der Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §§. 18, 43) 386. (Tarif dazu, Nr. 1, 4, 5) 393. — von den Abgaben für die Kanalstrecke Holtzenau-Kendtsburg und die Hafenanlagen zu Holtzenau (N. E. v. 4. Juni, Anlage dazu) 466 u. 468.

Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Alters- und Invaliditätsversicherung (Bef. v. 31. Dez.) 543.

- Befriedigung**, s. abgeforderte Befriedigung.
- Beglaubigungen**, landesgesetzliche Stempel (Tagen, Sporteln u.) für gerichtliche und notarielle Beglaubigungen (G. v. 27. April §. 18) 386.
- Behörden**, Verpflichtungen hinsichtlich der Entrichtung der Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §§. 38 bis 40) 390.
- Beiträge** zur Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 1. März §§. 3 bis 6, 8, 9, 11 bis 13) 325.
- Bekanntmachung** der Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen bei Viehseuchenausbrüchen im Auslande (G. v. 23. Juni 80. §. 7) 412. — des Ausbruchs u. von Viehseuchen im Inlande (das. §. 29a) 418. (G. v. 1. Mai §. 29a) 407.
- Bekanntmachung der Eintragung und Löschung von Waarenzeichen in die Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §. 3) 442.
- Belgien**, Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnverkehr mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz (Bef. v. 30. April) 403.
- Theilnahme Belgiens an der internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343. — desgl. an dem internationalen Vertrage zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern (v. 16. Nov. 87.) 427.
- Schutz deutscher Waarenzeichen in Belgien (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Berufung** in Streitfachen der Armenverbände an das Bundesamt für das Heimathwesen (G. v. 6. Juni 70. §§. 41 bis 46, 56) 271.
- Beschälseuche** der Pferde, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 7, §§. 50, 51, 65 Nr. 7, 66 Nr. 4, §. 67) 413.
- Beschlagnahme** von Waaren mit widerrechtlichen u. Bezeichnungen (G. v. 12. Mai §. 17, 22) 446.
- Beschlüsse** des Patentamts über Eintragung u. von Waarenzeichen in die Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §§. 5 bis 8, 10) 442. (B. v. 30. Juni §§. 2 bis 5) 495.
- Beschwerde** gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte hinsichtlich der Entrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 33) 389. — gegen Entscheidungen über Eintragung u. von Waarenzeichen in die Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §. 10) 445. (B. v. 30. Juni §§. 2 bis 4) 495.
- Beschwerde hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 1. März §. 9) 327.
- Bläschenausschlag** der Pferde und des Rindviehs, Schutzmaßregeln gegen die Seuche (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 7, §§. 50, 51, 65 Nr. 7, §. 66 Nr. 4, §. 67) 413.
- Beipräparate**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XXVI) 124.
- Brandenburg** (Provinz), Einführung der Anzeigepflicht für die Schweineseuche u. (Bef. v. 2. April) 333.
- Branntweinhandel** unter den Nordseefischern auf hoher See (Intern. Vertr. v. 16. Nov. 87.) 427. — Strafbestimmungen zur Unterdrückung desselben (G. v. 4. März §§. 1, 2) 151.
- Brasilien**, Schutz deutscher Waarenzeichen daselbst (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Braunföhletheeröle**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XX u. XXII) 120.
- Briestauben**, Schutz derselben und Briestaubenverkehr im Kriege (G. v. 28. Mai) 463.
- Brom**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XVI) 119.
- Bulgarien** (Fürstenthum), Schutz der deutschen Waarenzeichen, Namen und Firmen (Bef. v. 27. Janr.) 112. (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Bundesamt für das Heimathwesen**, Sitz, Rechtsverhältnisse und Zuständigkeit desselben (G. v. 6. Juni 70. §§. 41 bis 56) 271.
- Bundespräsidium**, Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen (G. v. 6. Juni 70. §. 42) 271.
- Bundesrath**, Bestätigung des Geschäftsregulativs für das Bundesamt für das Heimathwesen (G. v. 6. Juni 70. §. 45) 272. — Zustimmung zu der Geschäftsamweigung für das Patentamt (G. v. 12. Mai §. 25) 448. — Ermächtigung desselben zu Repressivmaßregeln bei ungünstiger Behandlung deutscher Waarenzeichen im Auslande (das. §. 22) 447.
- Erlaß der Instruktion über Ausführung des Viehseuchengesetzes (G. v. 23. Juni 80. §. 30) 418. — desgl. von Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (G. v. 27. April §§. 2 bis 4, 6, 16, 17, 25, 31, 41) 381. (Tarif dazu, Nr. 1 u. 4a) 393. — Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung dieses Gesetzes auf Helgo-

**Bundesrath** (Fortf.)

land (G. v. 27. April Art. III) 372. (G. v. 27. April §. 46) 392.

Bestimmungen des Bundesraths bezüglich der Einfuhrscheine über zollfreie Einfuhr von Getreide u. s. w. (G. v. 14. April Nr. 1, 3, 4) 335.

**Bundesstaaten**, Matrikularbeiträge zum Reichshaushalt für 1894/95 (Anl. z. G. v. 18. März) 301. (G. v. 22. Mai §. 2) 459. — desgl. für 1893/94 (Anl. z. G. v. 18. März) 320.

Öffentliche Unterstützung Hülfbedürftiger durch die Bundesstaaten (G. v. 6. Juni 70. §§. 5, 7, 30, 33, 37, 59 bis 61) 263. — Entscheidung der Bundesstaaten über Streitigkeiten zwischen den Landarmenverbänden (daf. §§. 38, 52, 56) 270.

Urkunden u. s. w., welche der Reichsstempelsteuer unterliegen, sind von weiteren Stempelabgaben in den Bundesstaaten befreit (G. v. 27. April §§. 5, 18, 30) 382. — Reichsstempelsteuer für Staatslotterien der Bundesstaaten (daf. §§. 27, 28) 388. — Geldstrafen wegen Hinterziehung der Reichsstempelabgaben verfallen dem Landesfiskus (daf. §. 36) 390. — Mitwirkung der Behörden und Beamten der Bundesstaaten bei Ausführung des Gesetzes über die Reichsstempelabgaben (daf. §§. 38 bis 40, 44, 45) 390.

Mitwirkung der Behörden der Bundesstaaten bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni 80. §§. 4, 5) 411. — Entschädigung für getödtete Thiere (daf. §. 58) 423.

**Buße** wegen widerrechtlichen Gebrauchs fremder Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §. 18) 446.

**C.**

**Celloidin**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. VIII) 116.

**Chemikalien**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXV) 123.

**Chlormethyl**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XLVI) 134.

**Chlorsaure Salze**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XIII) 118.

**Chlorschwefel**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 18. März zu 1) 329. — desgl. im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XV) 118.

**Cholera**, internationale Uebereinkunft über Maßregeln gegen dieselbe (v. 15. April 93.) 343. — Beitritt der Niederlande zu dieser Uebereinkunft (Bef. v. 9. Sept.) 519.

**Civilprozessordnung**, Anwendung von Bestimmungen derselben auf das Verfahren bei dem Patentamte (G. v. 12. Mai §§. 9, 10) 444. (B. v. 30. Juni §. 3) 496.

**Collodium**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. IX) 117.

**Collodiumwolle**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XL) 131. — insbes. im Verkehr mit der Schweiz (daf. II B Nr. XXXVa zu 3) 138.

**Columbien** (Freistaat), Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Deutschland (v. 23. Juli 92.) 471.

**D.**

**Dänemark**, Theilnahme an dem internationalen Verträge zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern (v. 16. Nov. 87.) 427. — Schutz deutscher Waarenzeichen in Dänemark (Bef. v. 22. Sept.) 521.

**Desinfektion** von Reisegepäck und Waaren im internationalen Verkehr bei Choleraepidemie (Uebereink. v. 15. April 93. Anl. I Tit. IV, V u. VIII) 355.

Desinfektion der mit seuchenkranken Hausthieren in Berührung gekommenen Gegenstände und Personen (G. v. 1. Mai §§. 27, 66 Nr. 4) 407. (G. v. 23. Juni 80. §§. 27, 66 Nr. 4, 68) 417.

**Deutsche**, Zulassung zum Handels- und Gewerbebetrieb in Rumänien (Vertr. v. 21. Okt. 93. Art. 1 bis 4) 2. (Schlußprotokoll dazu, zu Art. 1 und 4) 100. (Erklärung vom 3./15. Okt. 93.) 104. — desgl. in Rußland (Vertr. v. 10. Febr. Art. 1 bis 4, 12) 154. — desgl. im Freistaat Columbien (Vertr. v. 23. Juli 92. Art. 1 bis 15, 20) 472. — in der Republik Uruguay (Vertr. v. 20. Juni 92. Art. 1 bis 4) 506.

Schutz der deutschen Waarenzeichen im Auslande (G. v. 12. Mai §§. 17, 22, 23) 446. — insbes. in Bulgarien (Bef. v. 27. Janr.) 112. — in der Schweiz (Uebereink. v. 13. April Art. 1 bis 6) 511. — (Schlußprotokoll dazu

**Deutsche** (Fortf.)

Nr. 1 bis 5) 514. — in Griechenland (Bef. v. 14. Sept.) 520. — Uebersicht aller Staaten, in denen deutsche Waarenbezeichnungen geschützt sind (Bef. v. 22. Sept.) 521.  
f. auch Norddeutsche.

**Deutsch-Ostafrika**, f. Ostafrika.

**Dokumente**, Zulassung zur Eisenbahnbeförderung im Verkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 113.

**Donau**, Beschränkungen des Schiffsverkehrs auf der Donau bei Choleraepidemie (Internat. Uebereink. v. 3. April 93. Anl. II) 362.

**Dünger**, Beseitigung oder Desinfektion bei Viehseuchengefahr (G. v. 1. Mai §§. 27, 66 Nr. 4) 407. (G. v. 23. Juni 80. §§. 26, 27, 66 Nr. 4) 417.

**Durchfuhr** von Waaren u. im internationalen Verkehr bei Choleraepidemie (Uebereink. v. 15. April 93. Anl. I Tit. IV u. VIII) 354.

**G.**

**Gedelsteine**, Zulassung zur Eisenbahnbeförderung im Verkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IA Nr. 1) 113.

**Gehfrauen**, Unterstüßungswohnst. derselben (G. v. 6. Juni 70. §§. 15 bis 17) 265.

**Einfuhr** von Waaren u. im internationalen Verkehr bei Choleraepidemie (Uebereink. v. 15. April 93. Anl. I Titel IV u. VIII) 354. — Einfuhrbeschränkungen bei Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni 80. §§. 6, 7, 66 Nr. 1) 411.

**Einfuhrscheine** über zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsaat (G. v. 14. April Nr. 1, 3, 4) 335.

**Eingangszölle** für Waaren im Verkehr zwischen Deutschland und Rumänien (Vertr. v. 21. Okt. 93. Art. 7, 11, 12) 7. (Schlußprotokoll dazu, zu Art. 7, 18) 101. (Protokoll dazu) 103. — desgl. zwischen Deutschland und Rußland (Vertr. v. 10. Febr. Art. 7) 158. (Schlußprotokoll Theil I u. II) 232.

Erhebung eines Zollzuschlags für Waaren aus Spanien und den spanischen Kolonien (B. v. 25. Mai) 455.

**Einsöfung** der Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 18. März §. 5) 280.

**Einschleppung** von Viehseuchen vom Auslande (Abwehrmaßregeln (G. v. 23. Juni 80. §§. 6 bis 8, 65 bis 67) 411.

**Eintragung** von Waarenzeichen in die Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §§. 1 bis 7, 9, 12, 13, 23) 441. — Verfassung der Eintragung (das. §§. 4, 6, 8) 442. (B. v. 30. Juni §. 4) 496.

**Einziehung** der bei Seuchengefahr verbotswidrig vom Auslande eingeführten Thiere (G. v. 23. Juni 80. §. 65 Nr. 1, §. 66 Nr. 1) 425.

Einziehung von Waaren mit widerrechtlichen u. Bezeichnungen (G. v. 12. Mai §§. 17, 19, 22) 446.

**Eisenbahnen**, Abänderung und Berichtigung der Liste der an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 8. März) 277. (Bef. v. 31. März) 338. (Bef. v. 27. April) 401. (Bef. v. 4. Juli) 499. (Bef. v. 26. Nov.) 533. (Bef. v. 22. Dez.) 541.

Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr.) 113. — desgl. mit Luxemburg und Belgien (Bef. v. 5. Febr.) 149. (Bef. v. 30. April) 403.

Abänderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bef. v. 18. März) 329. — Geltung der abgeänderten Bestimmungen auch für den Verkehr mit Luxemburg (Bef. v. 10. Mai) 440.

Eisenbahntransporttarife im Verkehr zwischen Deutschland und Rußland (Vertr. v. 10. Febr. Art. 19) 166. (Schlußprotokoll zu Art. 19) 234.

Beschränkungen des Eisenbahndienstes im internationalen Verkehr bei Choleraepidemie (Uebereink. v. 15. April 93. Anl. I Titel V u. VIII) 356.

f. auch Reichseisenbahnen.

**Elektrische Minenzündungen**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. II B Nr. XXXV b zu b) 146.

**Elfaß-Lothringen**, Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter (B. v. 5. Nov.) 529.

Kontrolle des Landeshaushalts für 1892/93 und 1893/94 durch den Rechnungshof (G. v. 14. Mai) 449.

**Entschädigung** für getödtete seuchenfranke Hausthiere (G. v. 1. Mai Art. 7a) 408. (G. v. 23. Juni 80. §§. 57 bis 64) 423.

Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs von Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §§. 14, 15, 18) 445.

**Entscheidungen** des Bundesamts für das Heimathwesen (G. v. 6. Juni 70. §§. 44, 46, 49 bis 51, 53, 54, 56, 58) 271.

**Erben**, Uebergang der Rechte von Inhabern eingetragener Waarenzeichen auf die Erben (G. v. 12. Mai §§. 7, 9) 443.

**Erstattung** für verorbene Marken und Formulare zur Entrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 31) 389.

**Esel**, Schutzmaßregeln gegen Roß und Räude der Esel (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 3 u. 8, §§. 40 bis 44, 52, 65 Nr. 5) 413. — Entschädigung für getödtete roßkranke Thiere (das. §§. 59 bis 62) 423.

**Etats** der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, sowie von Ost- und Südwestafrika für 1894/95 (G. v. 18. März) 306. — Kontrolle ihres Haushalts für 1892/93 und 1893/94 durch den Rechnungshof (G. v. 14. Mai) 449.

## F.

**Fähalien**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. LII) 136.

**Fahrlässigkeit** im widerrechtlichen Gebrauch fremder Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §. 14) 445.

**Fehlergrenzen** bei Gewichtsstücken aus Sinn u. s. w. (Bef. v. 8. Mai Art. 2, 3) Anl. zu Nr. 26, S. II.

**Feldmark**, Sperre derselben bei Viehseuchen (G. v. 1. Mai §§. 22, 44 a, 66 Nr. 4) 406. (G. v. 23. Juni 80. §§. 22, 41, 44 a, 66 Nr. 4) 416.

**Fette**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXII) 126.

**Feuerlöschboxen** (Bucherische), Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. V) 115.

**Feuerwerkskörper**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXVIII) 130. — insbes. mit der Schweiz (das. II B Nr. XXXV a zu 1) 138.

**Finland** (Großfürstenthum), Anwendung der Bestimmungen des deutsch-russischen Handelsvertrages vom 10. Febr. 1894 auf Finland (Erklärungen v. 29. Janr. u. 10. Febr.) 255 und 257.

**Finnisse**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XIX) 119.

**Fleischbeschauer**, Anzeigen an die Polizeibehörden bei Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni 80. §. 9) 413.

**Formulare**, gestempelte, zur Entrichtung der Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §§. 10, 31) 384.

**Frankreich**, Ergänzung der Liste der an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten französischen Eisenbahnstrecken (Bef. v. 8. März) 277. (Bef. v. 4. Juli) 499.

Theilnahme Frankreichs an der internationalen Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343. — Beitritt zu dem internationalen Vertrage zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern (Vertr. v. 16. Nov. 87., Protokoll dazu unter Nr. 2) 435.

Schutz deutscher Waarenzeichen in Frankreich (Bef. v. 22. Sept.) 521.

**Freundschafts- u. Vertrag** mit dem Freistaat Columbien (v. 23. Juli 92.) 471.

**Frictionszünder**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. II B Nr. XXXV b) 146.

**Fuhrkosten** der Post- und Telegraphenbeamten (B. v. 27. Juni) 491.

**Futtermittel**, Aufhebung des Ausfuhrverbots (B. v. 21. Mai) 453.

## G.

**Garnisonorte**, polizeiliche Mittheilungen an die Kommandanten bei Viehseuchenausbrüchen (G. v. 23. Juni 80. §. 44) 420.

**Gase** (verflüssigte), Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B XLIV) 132.

**Gasreinigungsmasse** (gebrauchte), Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. VII) 116.

**Gebrauchsmuster**, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 1. Juni 1891 über den Schutz derselben (B. v. 30. Juni §. 9) 497.

**Gebühren** für Eintragung von Waarenzeichen in die Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §§. 2, 8) 441.

- Gefängnißstrafe** wegen Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (G. v. 4. März §. 1) 151. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen (G. v. 12. Mai §§. 14 bis 16, 18) 445. — wegen Verwendung von Tauben zur Nachrichtenbeförderung im Kriege (G. v. 28. Mai §. 4) 464.
- Gehörsperre** bei Viehseuchengefahr (G. v. 1. Mai §§. 22, 44a, 66 Nr. 4) 406. (G. v. 23. Juni 80. §§. 22, 41, 44a, 66 Nr. 4) 416.
- Gehülfsen** von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, Alters- und Invaliditätsversicherung (Bef. v. 1. März §§. 3, 4, 6, 8 bis 12) 325.
- Geistliche**, Unterstützungswohnsitz (G. v. 6. Juni 70. §. 26) 266.
- Geld** und **geldwerthe Papiere**, Zulassung zur Eisenbahnbeförderung im Verkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 113.
- Geldstrafe** wegen Hinterziehung u. von Reichsstempelabgaben für Urkunden u. (G. v. 27. April §§. 3, 4, 19 bis 21, 26, 34 bis 37) 381. (G. v. 27. April Art. I §§. 18, 25) 371. — desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen das Viehseuchengesetz (G. v. 1. Mai §. 66 Nr. 4) 409. (G. v. 23. Juni 80. §§. 65 bis 67) 425. — desgl. wegen Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (G. v. 4. März §. 1) 151. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen (G. v. 12. Mai §§. 14 bis 16, 18) 445. — wegen Verkaufs von Lotterielooseen und Prämien-Inhaberpapieren gegen Theilzahlungen (G. v. 16. Mai §. 7) 451.
- Gemeindebehörden**, Verpflichtungen hinsichtlich der Entrichtung der Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 40) 391.
- Gemeinden**, Vereinigung zu Ortsarmenverbänden (G. v. 6. Juni 70. §. 3) 262.
- Generalkommando**, polizeiliche Mittheilungen über Viehseuchenausbrüche an die Generalkommandos (G. v. 23. Juni 80. §. 44) 420.
- Genossenschaften**, Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 27. April §§. 35, 39) 389. (G. v. 27. April Art. I §. 38) 372.
- Gerste**, s. Getreide.
- Gesandte**, Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879 über Urlaub und Stellvertretung der gesandtschaftlichen Beamten (B. v. 17. Aug.) 518.
- Geschäftsgang** bei dem Patentamte (G. v. 12. Mai §. 25) 448. (B. v. 30. Juni §§. 3 bis 9) 496.
- Geschäftsregulativ** für das Bundesamt für das Heimathwesen (G. v. 6. Juni 70. §. 45) 272.
- Gesellen** von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, Invaliditäts- und Altersversicherung (Bef. v. 1. März §§. 3, 4, 6, 8 bis 12) 325.
- Gesellschaften** mit beschränkter Haftung, Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 27. April §§. 35, 39) 389. (G. v. 27. April Art. I §. 38) 372.
- Gestütle**, landesherrliche und Staatsgestütle, Maßregeln gegen Seuchengefahr für die Pferde (G. v. 23. Juni 80. §. 3) 411.
- Getreide**, Ausfuhr von Weizen u. s. w. gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen über zollfreie Einfuhr gleichwerthiger Getreidemengen (G. v. 14. April Nr. 1) 335.
- Gewerbe-Legitimationskarten** im gegenseitigen Verkehr zwischen Deutschland und Rumänien (Vertr. v. 21. Okt. 93. Art. 3) 4. — desgl. im Verkehr mit Rußland (Vertr. v. 10. Febr. Art. 12) 161.
- Gewerbetreibende** (Hausgewerbetreibende) der Textilindustrie, Invaliditäts- und Altersversicherung (Bef. v. 1. März) 324.
- Gewichtsstücke** von anderem Metall als Eisen, Zulassung zur Mithung (Bef. v. 8. Mai Art. 2 bis 4) Anl. zu Nr. 26, Seite I.
- Gips**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXIV) 128.
- Gold- und Silberbarren**, Zulassung zur Eisenbahnbeförderung im Verkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 113.
- Gotha** (Herzogthum), Anzeigepflicht für Schweinepest (Bef. v. 23. Juli) 510.
- Griechenland**, Vereinbarung mit Deutschland wegen gegenseitigen Markenschutzes (Bef. v. 14. Sept.) 520. (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Großbritannien** und **Irland**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern (v. 16. Nov. 87.) 427. — Beitritt zu der internationalen Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Cholera vom 15. April 1893 (Protokoll v. 13./15. Juli 93.) 367.
- Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Großbritannien (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten und britischen Gebieten (Vertr. v. 5. Mai) 535.

**Grünfalk**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XII) 118.

**Gutsbezirke**, Vereinigung zu Ortsarmenverbänden (G. v. 6. Juni 70. §. 3) 262.

## S.

**Säute**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXII) 126.

**Säfen**, Maßnahmen in den Häfen bei Cholera-gefahr (Intern. Uebereink. v. 15. April 93. Anl. I Titel VIII) 358.

**Säfer**, s. Getreide.

**Handelsgewichte**, Gebühren für die Wägung (Bef. v. 8. Mai Art. 4) Beilage zu Nr. 26, S. II.

**Handelsvertrag** mit Rumänien (v. 21. Okt. 93.) 1. — mit Rußland (v. <sup>10. Febr.</sup> 29. Janr. 94.) 153. — mit Columbien (v. 23. Juli 92.) 471. — mit Uruguay (v. 20. Juni 92.) 505.

Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien (Bef. v. 19. Janr.) 109. (Erklärung v. 22. Janr.) 111. — Verlängerung des Handelsprovisoriums (G. v. 17. März) 323. (Bef. v. 30. März) 331.

**Hausgewerbetreibende** der Textilindustrie, Alters- und Invaliditätsversicherung (Bef. v. 1. März) 324.

**Hefe**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXVII) 124.

**Helgoland**, Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes daselbst (G. v. 27. April Art. III) 372. (G. v. 27. April §. 46) 392.

**Heu**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXIV) 127.

**Hinterbliebene** von Invaliden aus den Kriegen vor 1870, Unterstützungen an dieselben (G. v. 14. Janr.) 107.

**Hinterziehung** von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §§. 3, 19, 26, 34 bis 37, 40) 382. (G. v. 27. April Art. I §§. 3, 18, 25, 33) 370.

**Hoffmannstropfen**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. IX) 117.

**Holteneau** (Schleswig-Holstein), Abgabentarif für die Kanalstrecke Holteneau-Rendsburg und für Benutzung der Hafenanlagen (U. E. v. 4. Juni) 464.

**Holzgeist**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XI) 118.

**Holzkohle**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXIX u. XXXIV) 125.

**Hülfsfrüchte**, Ausfuhr gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen über zollfreie Einfuhr gleichwerthiger Mengen (G. v. 14. April zu Nr. 1) 335.

**Hunde**, Schutzmaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde (G. v. 23. Juni 80. §§. 10, 21, 34 bis 39, 65 Nr. 4, 66 Nr. 4) 413. — Entschädigung für getödtete Hunde (das. §. 62 Nr. 3) 424.

## S.

**Jesu**, Nichtanwendung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 auf die Kongregationen der Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geiste (Bef. v. 18. Juli) 503.

**Impfung** von Thieren bei Seuchengefahr (G. v. 23. Juni 80. §§. 23, 45 bis 49, 57, 59, 65 Nr. 6) 416. (G. v. 1. Mai §§. 45, 57, 59) 408. — Landesgesetzliche Bestimmung über Schutzimpfung bei Lungenseuche des Rindviehs (G. v. 23. Juni 80. §. 45) 421. (G. v. 1. Mai §. 45) 408.

**Inhaberpapiere** mit Prämien, Verbot des Verkaufs gegen Theilzahlungen (G. v. 16. Mai §. 7) 451.

**Interimscheine** auf Aktien, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 27. April, Tarif dazu Nr. I a und b) 373.

**Internationale Uebereinkunft** über Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343. — Beitritt der Niederlande zu dieser Uebereinkunft (Bef. v. 9. Sept.) 519.

**Internationaler Vertrag** zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (v. 16. Nov. 87.) 427. — Gesetz über die Ausführung dieses Vertrages (v. 4. März) 151.

**Internationales Uebereinkommen** über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890, Ergänzung und Abänderung der Liste der zugehörigen Eisenbahnstrecken (Bef. v. 8. März) 277. (Bef. v. 31. März) 338. (Bef. v. 27. April) 401. (Bef. v. 4. Juli) 499. (Bef. v. 26. Nov.) 533. (Bef. v. 22. Dez.) 541.



**Internationales Uebereinkommen** (Fortf.)

Vereinbarung erleichternder Vorschriften über den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Deutschland, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr.) 113. — desgl. mit Luxemburg und Belgien (Bef. v. 5. Febr.) 149. (Bef. v. 30. April) 403.

**Invaliden** aus den Kriegen vor 1870, Unterstützungen an dieselben und ihre Hinterbliebenen (G. v. 14. Janr.) 107.

**Invaliditäts- und Altersversicherung** von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 1. März) 324. — Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditätsversicherung (Bef. v. 31. Dez.) 543.

**Italien**, Berichtigung der Liste der an dem internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten italienischen Eisenbahnstrecken (Bef. v. 27. April) 401.

Theilnahme Italiens an der internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343.

Schutz deutscher Waarenzeichen in Italien (Bef. v. 22. Sept.) 521.

**K.**

**Kadaver** gefallener oder getödteter seuchenkranker Hausthiere, Beseitigung (G. v. 23. Juni 80. §§. 26, 32, 33, 39, 43) 417. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (das. §. 65 Nr. 3 bis 5, §. 66 Nr. 4, §. 67) 425.

**Kälbermagen**, frische, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 27. Janr. I B Nr. LIII) 137.

**Käufer** bei Abzahlungsgeschäften, Rechtsverhältnisse (G. v. 16. Mai §§. 1 bis 6, 8, 9) 450.

**Kaiserliche Verordnung** über Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes in Helgoland (G. v. 27. April Art. III) 372. (G. v. 27. April §. 46) 392. — über Einrichtung und Geschäftsgang des Patentamts (G. v. 12. Mai §. 25) 448. (B. v. 30. Juni §§. 8, 9) 496. — über den Brieftaubenverkehr im Kriege (G. v. 28. Mai §. 4) 464.

**Kamerun**, Schutzgebiet, Etat für 1894/95 (G. v. 18. März) 306.

**Kammern für Handelsachen**, zuständig für Klagen über Entrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 33) 389.

**Kasen**, Lödtung derselben wegen Tollwuth (G. v. 23. Juni 80. §§. 37, 62 Nr. 3) 419.

Reichs-Gesetzbl. 1894.

**Kaufgeschäfte** über ausländische Banknoten, über Werthpapiere und börsenmäßig gehandelte Waaren unterliegen der Reichsstempelabgabe (G. v. 27. April §§. 7 bis 21) 383. (Tarif dazu Nr. 4) 396.

**Kaufmann**, Verkauf von Waaren gegen Theilzahlungen an Kaufleute (G. v. 16. Mai §. 8) 451.

**Kautionen** der Militär- und Marinebeamten, Abänderung der Verordnung vom 16. Aug. 1876 (B. v. 31. Juli) 517.

**Kienruß**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXVIII) 125.

**Kinder**, Unterstützungswohnsitz ehelicher Kinder (G. v. 6. Juni 70. §§. 18 bis 20) 265. — unehelicher (das. §. 21) 266.

**Klagen** über Ansprüche auf Schutz von Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §§. 6, 9, 21, 23) 443.

**Klauenseuche** des Rindviehs, der Schafe u. s. w., Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 4, §§. 15, 44 a, 65 Nr. 2) 413.

**Kleider**, Desinfektion der Kleidungsstücke der mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommenen Personen (G. v. 1. Mai §§. 27, 66 Nr. 4) 407. (G. v. 23. Juni 80. §§. 27, 66 Nr. 4) 417.

**Knallbomben** und **Knallerbsen**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XLI u. XLIII) 131.

**Knochen**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXII) 126.

**Kohlensäure**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B XLIV) 132.

**Kommanditgesellschaften**, Reichsstempelabgaben von den bei Errichtung derselben gezeichneten Aktien (G. v. 27. April, Tarif dazu Nr. 4 a 2) 396. — Zuwiderhandlungen derselben gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 27. April §§. 35, 39) 389. (G. v. 27. April Art. I §. 38) 372.

**Kommissionsgeschäfte**, Reichsstempelabgaben von denselben (G. v. 27. April §§. 8 bis 16) 383. (G. v. 27. April Art. I §. 12) 370.

**Konkursordnung**, Abänderung des §. 41 (G. v. 9. Mai) 439.

**Konsularvertrag** mit Rußland vom <sup>8. Dec.</sup> 26. Nov. 1874, Kündigung desselben (Protokoll v. 10. Febr. zu Art. 20) 235.

**Konsulu**, Befugnisse in den Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Rumänien (Vertr. v. 21. Okt. 93. Art. 17) 12. — desgl. zwischen Deutschland und Rußland (Protokoll v. 10. Febr. Theil 4 Art. 18) 252. — desgl. dem Freistaat Columbien (Vertr. v. 29. Juli 92. Art. 16, 21) 481. — desgl. der Republik Uruguay (Vertr. v. 20. Juni 92. Art. 5) 508.

Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879 über Urlaub und Stellvertretung der Konsularbeamten (B. v. 17. Aug.) 518.

**Kontantgeschäfte**, Ermäßigung und bezw. Erlaß der Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April, Tarif dazu unter 4a und 4b Nr. 4) 397.

**Kostbarkeiten**, Zulassung im Eisenbahnfrachtverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 113.

**Kostenerstattung** für Unterstützung hilfssbedürftiger Norddeutscher (G. v. 6. Juni 70. §§. 28 bis 34, 38) 267. (G. v. 12. März Art. 1 zu II bis IV) 259. — Verzählung der Erstattungs- und Ersatzansprüche (G. v. 6. Juni 70. §. 30a) 268. (G. v. 12. März Art. 1 zu IV) 260.

**Krankenanstalten**, Nichtbegründung des Unterstützungswohnzuges durch Aufnahme in Kranken- u. s. w. Anstalten (G. v. 6. Juni 70. §§. 11, 23, 30) 264.

**Krieg**, Briefftaubenverkehr im Kriege (G. v. 28. Mai) 463.

**Küstenfrachtfahrt** in Deutschland und im Freistaat Columbien (Vertr. v. 28. Juli 92. Art. 2) 472.

**Küstenschiffahrt** im wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland und Rußland (Vertr. v. 10. Febr. Art. 13) 163. — desgl. der Republik Uruguay (Vertr. v. 20. Juni 92. Art. 2) 506.

**Kunstgegenstände**, Zulassung im Eisenbahnfrachtverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 114.

**Kupferfalze und Kupferfarben**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXVI) 124.

**Kur** und Verpflegung Hilfssbedürftiger, Gewährung durch die Ortsarmenverbände (G. v. 6. Juni 70. §§. 29 bis 34) 267. (G. v. 12. März Art. 1 zu II bis V) 259.

## L.

**Landarmenverbände**, Einrichtung und Zusammensetzung (G. v. 6. Juni 70. §§. 5 bis 8) 263. — Pflichten und Rechte (das. §§. 28 bis 33) 267. (G. v. 12. März Art. 1 zu V) 261. — Verfahren in Streitsachen der Landarmenverbände (G. v. 6. Juni 70. §§. 34 bis 41) 269. — Vollstreckung der Entscheidung in solchen Streitsachen (das. §§. 53 bis 59) 273. — Verhältniß der Verbände zu einander und zu Ortsarmenverbänden, sowie zu anderweit Verpflichteten (das. §§. 61, 62) 275. — desgl. zu Behörden (das. §§. 63, 64) 275.

**Landesgesetze**, Bestimmungen derselben über Einrichtung u. der Armenverbände zur Unterstützung Hilfssbedürftiger (G. v. 6. Juni 70. §§. 8, 32a, 33, 37, 38, 41, 52, 60) 263. (G. v. 12. März Art. 1 zu V) 261.

Bestimmung derselben über Schutzimpfung der Rindviehbestände (G. v. 1. Mai §. 45) 408. (G. v. 23. Juni 80. §. 45) 421. — über Stempel (Tagen, Sporteln u.) für gerichtliche und notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen (G. v. 27. April §. 18) 386.

Nichtanwendung der landesgesetzlichen Bestimmungen über das Halten u. von Tauben auf Militärbrieftauben (G. v. 28. Mai §§. 1, 2) 463.

**Landeshanshalt** von Elsaß-Lothringen für 1892/93 und 1893/94, Kontrolle durch den Rechnungshof (G. v. 14. Mai) 449.

**Landesherrn**, Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen (B. v. 5. Nov.) 529.

**Landesregierungen**, Bestimmung der zuständigen Behörden und Beamten für die Erhebung u. der Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §§. 38, 39, 41) 390. (G. v. 27. April Art. I §. 38) 372. — Erstattung von Reichsstempelabgaben durch die oberste Landesfinanzbehörde (G. v. 27. April §. 27) 388.

Anordnung von Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln gegen Viehseuchen (G. v. 23. Juni 80. §. 2, 3, 11) 410. — Bestimmungen über die Entschädigung für getödtete Thiere (das. §. 58) 423.

**Landgerichte**, zuständig für Klagen über die Entrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 33) 389.

**Lebensalter**, Berücksichtigung bei Begründung des Unterstützungswohnzuges (G. v. 6. Juni 70. §§. 10, 22) 264. (G. v. 12. März Art. 1 zu I) 259.

**Lehrer**, Unterstützungswohnzuz (G. v. 6. Juni 70. §. 26) 268.

- Behrlinge** von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, Invaliditäts- und Altersversicherung (Bef. v. 1. März §§. 3, 4, 6, 8 bis 12) 325.
- Leichentransporte**, Zulassung im Eisenbahnfrachtverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. II) 114. — insbesondere im Verkehr mit der Schweiz (das. II A) 138.
- Leihgeschäfte** (uneigentliche), Befreiung von der Reichstempelabgabe (G. v. 27. April §. 13) 385. (G. v. 27. April Art. I §. 12 a) 371.
- Leuchtgas**, verdichtetes, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XLV) 133.
- Löschung** von Waarenzeichen in der Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §§. 3, 4, 8 bis 10, 12) 442. (B. v. 30. Juni §. 4) 496.
- Lohnklasse** der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (Bef. v. 1. März §§. 2, 6) 325.
- Lotterieloose**, Reichstempelabgaben von denselben (G. v. 27. April Art. I §§. 25, 28) 371. (G. v. 27. April §§. 22 bis 30) 387. (Tarif dazu, Nr. 5) 400. — Verbot des Verkaufs von Lotterielosen gegen Theilzahlungen (G. v. 16. Mai §. 7) 451.
- Lungenseuche** des Rindviehs, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 5, §§. 45, 65 Nr. 2) 413. — Entschädigung für getödtetes Rindvieh (das. §§. 59 bis 62) 423.
- Luxemburg** (Großherzogthum), Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnverkehr mit Deutschland (Bef. v. 5. Febr.) 149. — desgl. mit Belgien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 30. April) 403. — Ausdehnung der abgeänderten Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung der Eisenbahnen Deutschlands auf den Wechselverkehr mit Luxemburg (Bef. v. 10. Mai) 440.  
Theilnahme Luxemburgs an der internationalen Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343.  
Schutz deutscher Waarenzeichen in Luxemburg (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- M.**
- Maasse** aus Zinn, Messing, Kupfer etc., Zulässigkeit (Bef. v. 8. Mai) Anl. zu Nr. 26, Seite I.
- Mälzereifabrikate**, Ausfuhr gegen Einfuhrscheine auf zollfreie Einfuhr von Getreidemengen (G. v. 14. April Nr. 3, 4) 336.
- Marine**, Anleihen für die Verwaltung derselben (G. v. 18. März §. 1) 305. (U. G. v. 15. April) 341. — Unterstützungen an Marinepersonen, welche in den Kriegen vor 1870 invalide geworden sind (G. v. 14. Juni §§. 1, 3) 107.  
Schutz der Brieftauben der Marineverwaltung (G. v. 28. Mai §. 3) 463.
- Marinebeamte**, Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876 über die Kautionen der Militär- und Marinebeamten (B. v. 31. Juli) 517.
- Markenschutz**, gegenseitiger, in Deutschland und Bulgarien (Bef. v. 27. Janr.) 112. — desgl. in der Schweiz (Uebereink. v. 13. April 92.) 511. — in Griechenland (Bef. v. 14. Sept.) 520.  
f. auch Waarenbezeichnungen.
- Markenschutzgesetz** vom 30. Novbr. 1874, Anwendung der Bestimmungen desselben auf den Schutz von Waarenbezeichnungen (G. v. 12. Mai §. 5, 9, 24, 26) 442.
- Maschinenstrickerei**, Alters- und Invaliditätsversicherung von Hausgewerbetreibenden derselben (Bef. v. 29. Janr. Nr. 1) 324.
- Matrifularbeiträge** der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1894/95 (Anl. z. G. v. 18. März) 301. (G. v. 22. Mai §. 2) 459. — desgl. für 1893/94 (G. v. 18. März) 320.
- Maulfessel und Maulthiere**, Schutzmaßregeln gegen Rog und Räube derselben (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 3 u. 8, §§. 40 bis 44, 52, 65 Nr. 5) 413. — Entschädigung für getödtete Thiere (das. §§. 59 bis 62) 423.
- Maul- und Klauenseuche** des Rindviehs u. s. w., Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 4, §§. 15, 44 a, 65 Nr. 2) 413. (G. v. 1. Mai §. 44 a) 408.
- Mecklenburg-Schwerin**, Anzeigepflicht für Schweineseuche (Bef. v. 26. Sept.) 523.
- Meistbegünstigung**, gegenseitiges Zugeständniß für den Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien (Vertr. v. 21. Okt. 93. Art. 1, 2, 5 bis 8, 13, 18) 2. — desgl. im Verkehr mit Spanien (Erklärung v. 30. Dez. 93.) 110. — desgl. im Verkehr mit Rußland (Vertr. v. 10. Febr. Art. I bis 4, 6, 7, 9, 12, 13, 16) 154. (Schlußprotokoll zu Art. I u. 12) 232. — im Verkehr mit dem Freistaat Columbien (Vertr. v. 23. Juli 92. Art. 2, 3, 7, 11, 14, 15, 18 bis 23) 472. — mit der Republik Uruguay (Vertr. v. 20. Juni 92. Art. 2 bis 5) 506.

- Metallpräparate**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXVI) 124.
- Miethsverhältnisse**, abgesonderte Befriedigung des Vermiethers im Konkurse (G. v. 12. Mai) 439.
- Milch**, Beschränkung des Verkaufs bei Maul- und Klauenseuche des Rindviehs (G. v. 1. Mai §. 44 a) 408. (G. v. 23. Juni 80. §. 44 a, 66 Nr. 4) 420.
- Militärbeamte**, welche in den Kriegen vor 1870 invalide geworden, Unterstützungen an dieselben und ihre Hinterbliebenen (G. v. 14. Janr. §§. 1, 3) 107. — Abänderung der Verordnung vom 16. Aug. 1876 über die Kaution der Militärbeamten (B. v. 31. Juli) 517.
- Militärbehörden**, Entscheidung auf Unterstützungsgefuche von Invaliden aus den Kriegen vor 1870 (G. v. 14. Janr. §. 6) 108. — Maßregeln gegen seuchenkranke Thiere derselben und Mittheilungen darüber an die Polizeibehörden (G. v. 23. Juni 80. §. 3) 410.
- Militärbrieftauben**, Schutz (G. v. 28. Mai §§. 1 bis 3) 463.
- Militärpensionen**, Zuschüsse dazu für Invaliden aus den Kriegen vor 1870 (G. v. 14. Janr. §. 2) 107.
- Militärpensionengesetze** vom 27. Juni 1871 und 31. März 1873, Anwendung von Bestimmungen derselben auf Unterstützungsgefuche von Invaliden aus den Kriegen vor 1870 (G. v. 14. Janr. §§. 1, 2, 6) 107.
- Militärpersonen**, welche in den Kriegen vor 1870 invalide geworden, Unterstützungsansprüche (G. v. 14. Juni §§. 1, 3) 107.  
Unterstützungswohnsitz von Militärpersonen (G. v. 6. Juni 70. §. 26) 266.
- Militärverwaltung**, s. Reichsheer.
- Milzbrand** der Hausthiere, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni 80. §§. 10, 11, 15, 31 bis 33, 65 Nr. 3) 413. — Milzbrand unter Wildständen (daf. §. 33) 418.
- Minenzündungen**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. II B Nr. XXXV b) 144.
- Mineralfäuren**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 18. März zu 1) 329. — desgl. im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XV) 118.
- Mitglieder** des Bundesamts für das Heimathwesen (G. v. 6. Juni 70. §§. 42 bis 44) 271.

- Montenegro** (Fürstenthum), Theilnahme an der internationalen Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343.
- Mühlensfabrikate**, Ausfuhr gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen über zollfreie Einfuhr von Getreide (G. v. 14. April Nr. 3, 4) 336.
- Musterschutz**, gegenseitiger, in Deutschland und der Schweiz (Uebereink. v. 13. April 92.) 511.  
s. auch Waarenbezeichnungen.

## N.

- Nachahmung**, unerlaubte, von Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §§. 14 bis 16, 19) 445.
- Natronkokes**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. VII) 116.
- Niederlande**, Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnfrachtverkehr mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr.) 113. — desgl. für den Verkehr mit Belgien und Luxemburg (Bef. v. 30. April) 403.  
Gegenseitiger Waarenzeichenschutz in Deutschland und den Niederlanden (Bef. v. 22. Sept.) 521.  
Theilnahme der Niederlande an der internationalen Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343. (Bef. v. 9. Sept.) 319. — desgl. an dem internationalem Vertrage zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern (v. 16. Nov. 87.) 427.
- Nitrocellulose**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. II B Nr. XXXV a zu 3) 138.
- Norddeutsche**, Unterstützung bei Hilfsbedürftigkeit durch Orts- und Landarmenverbände (G. v. 6. Juni 70. §§. 1, 2, 5, 8, 14, 27, 28, 30, 61, 62, 65) 262. — Uebernahme seitens der unterstützungspflichtigen Verbände (daf. §§. 31 bis 33) 269.  
s. auch Deutsche.
- Nord-Ostsee-Kanal**, Anleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für seine Herstellung (N. E. v. 15. April) 342.  
Abgabentarife für die Kanalstrecke Holtzenau-Rendsburg und die Hafenanlagen in Holtzenau (N. E. v. 4. Juni) 464.
- Nordseefischer**, internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (v. 16. Nov. 87.) 427. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (G. v. 4. März §§. 1, 2) 151.

**Norwegen**, Schutz deutscher Waarenbezeichnungen (Bef. v. 22. Sept.) 521.

**Notare**, Verpflichtungen hinsichtlich der Entrichtung von Reichsstempelabgaben für Urkunden (G. v. 27. April §. 41) 391. — Landesgesetzliche Stempel für notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen (das. §. 18) 386.

## D.

**Deffentlichkeit** des Verfahrens vor dem Bundesamt für das Heimathwesen (G. v. 6. Juni 70. §. 50) 272.

Deffentlichkeit der Zeichenrolle für Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §. 3) 442.

**Dele**, ätherische und fette, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. 19) 119. — desgl. übelriechende Dele (das. Nr. XXIII) 123.

**Delfatz**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XVI) 119.

**Oesterreich-Ungarn**, Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnfrachtverkehr mit Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr.) 113. — desgl. mit Belgien und Luxemburg (Bef. v. 30. April) 403.

Eisenbahnstrecken in Oesterreich-Ungarn, welche an dem internationalen Eisenbahnfrachtverkehr theilhaftig sind (Bef. v. 8. März) 277. (Bef. v. 31. März) 338. (Bef. v. 27. April) 401. (Bef. v. 26. Nov.) 533. (Bef. v. 22. Dez.) 541.

Theilnahme Oesterreich-Ungarns an der internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343.

Gegenseitiger Waarenzeichenschutz in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 22. Sept.) 521.

**Ordnungsstrafen** wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 27. April §§. 34, 35) 389. (G. v. 27. April Art. I §. 33) 372.

**Ortsarmenverbände**, Einrichtung und Zusammensetzung (G. v. 6. Juni 70. §§. 3 bis 8) 262. — Pflichten und Rechte (das. §§. 28 bis 33, 60) 267. (G. v. 12. März Art. 1 zu II u. V) 259. — Verfahren in Streitsachen (G. v. 6. Juni 70. §§. 34 bis 41) 269. — Verhältnis zu einander und zu anderen Verpflichteten (das. §§. 55, 56, 61, 62) 273. — desgl. zu Behörden (das. §§. 63, 64) 275.

**Ortsperre** bei Viehseuchengefahr (G. v. 1. Mai §§. 22, 44 a, 66 Nr. 4) 406. (G. v. 23. Juni 80. §§. 22, 41, 44 a, 66 Nr. 4) 416.

**Ostafrikanisches Schutzgebiet**, Haushalts-Etat für 1894/95 (G. v. 18. März) 306.

**Ostpreußen**, Einführung der Anzeigepflicht für die Schweineseuche etc. (Bef. v. 2. April) 333.

## P.

**Papiere**, geldwerthe, Zulassung zur Eisenbahnbeförderung im Verkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 113.

**Papiergeld**, Reichsstempelabgabe von dem Kauf fremden Papiergeldes (G. v. 27. April, Tarif dazu Nr. 4a) 396.

**Papierpähne**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXIV) 127.

**Paßpflichtigkeit** der Reisenden aus Rußland, Abänderung der Verordnung v. 14. Juni 1879 (B. v. 30. Juni) 501.

**Patentamt**, Befugnisse hinsichtlich der Eintragung von Waarenzeichen in die Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §§. 2 bis 11) 441. — Bildung einer Abtheilung für Waarenzeichen bei demselben (B. v. 30. Juni §. 1) 495. — Verfahren vor demselben bei Entscheidungen über Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §§. 5 bis 11, 23, 25) 442. (B. v. 30. Juni §§. 1 bis 9) 495.

**Patentschutz**, gegenseitiger, in Deutschland und der Schweiz (Uebereink. v. 13. April 92.) 511. — f. auch Waarenbezeichnungen.

**Patronen** und **Patronenhülsen**, Beförderung im Eisenbahnfrachtverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. II, XXXVI) 114. — Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle im Verkehr mit der Schweiz (das. II B Nr. XXXV a Nr. 3) 138.

**Petarden** für Knall-Halte-signale, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. I) 114.

**Petroleum**, **Petroleumnaphtha** und **Petroleumäther**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XX bis XXII) 119.

**Pferde**, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen der Pferde (G. v. 23. Juni 80. §§. 10, 17) 413. — Rog oder Wurm derselben (das. §§. 40 bis 44)

**Pferde** (Fortf.)

420. — Beschälseuche und Bläschenauschlag (das. §§. 50, 51) 422. — Räude (das. §. 52) 422. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 65 bis 67) 425. — Entschädigung für getödtete Pferde (das. §§. 58 bis 64) 423. — Besondere Bestimmungen für Pferde der Militärverwaltung (das. §. 3) 410.

**Pferdemärkte**, Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte (G. v. 1. Mai §. 17) 406. (G. v. 23. Juni 80. §. 17) 415. — Einstellung der Pferdemärkte in Seuchenorten (das. §§. 28, 66 Nr. 4) 418.

**Pferderennen**, Reichstempelabgaben von Wetteinsätzen bei Rennen (G. v. 27. April §. 26) 388. (G. v. 27. April Art. I §. 25) 371. (Tarif dazu, Nr. 5) 400.

**Phosphor, Phosphortrichlorid, Phosphorpentachlorid** u. s. w., Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. VI, XLVII u. XLVIII) 115.

**Pikrinjäure**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XIV) 118.

**Platina**, Zulassung zur Eisenbahnbeförderung im Verkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 113.

**Pockenseuche** der Schafe, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 6, §§. 46 bis 49) 413. — Pockenimpfung der Schafe (das. §§. 23, 46 bis 49, 65 Nr. 6) 416.

**Polizeibehörden**, Befugnisse zc. bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni 80. §§. 3, 9, 12 bis 19, 22 bis 25, 27, 32, 35, 37, 38, 40 bis 42, 44 bis 49, 54, 57, 59, 66) 411. (G. v. 1. Mai §§. 22, 27, 66 Nr. 4) 407.

**Pommern** (Provinz), Einführung der Anzeigepflicht für die Schweineseuche zc. (Bef. v. 2. April) 333.

**Posen** (Provinz), Einführung der Anzeigepflicht für die Schweineseuche zc. (Bef. v. 2. April) 333.

**Post**, Vereinbarungen wegen des internationalen Postverkehrs bei Choleraepidemie (Uebereink. v. 15. April 93. Anl. I Titel IV zu II und Titel V) 356.

**Postbeamte**, Tagegelde und Fuhrkosten (W. v. 27. Juni) 491.

**Postgewichte** zu 0,5 Gramm, Zulassung zur Uchung (Bef. v. 8. Mai Art. 3, 4) Beil. zu Nr. 26, Seite II.

**Prämien**, Verbot des Verkaufs von Inhaberpapieren mit Prämien gegen Leihzahlungen (G. v. 16. Mai §. 7) 451.

**Präzisionsgewichte**, Gebühren für die Uchung (Bef. v. 8. Mai Art. 4) Beil. zu Nr. 26, Seite II.

**Preiosen**, Zulassung im Eisenbahnfrachtverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 113.

**Priester vom heiligen Geiste**, Nichtanwendung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 auf die Kongregation der Priester (Bef. v. 18. Juli) 503.

**Proviandthiere** der Militärverwaltung, Maßregeln bei Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni 80. §. 3) 410.

**Puzwolle**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXI) 126.

**Pyropapier**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. II B Nr. XXXV a zu 3) 138.

**Q.**

**Quarantäne** gegen Schiffe bei Choleraepidemie (Internat. Uebereink. v. 15. April 93. Anl. I Titel VIII) 358. — insbes. im Verkehr auf der Donau (das. Anl. II) 362.

**Quecksilberpräparate**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXVI) 124.

**Quittungskarten** über Invalitäts- und Altersversicherungsbeiträge von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 1. März §§. 3, 4) 325.

**R.**

**Räude** der Pferde, Schafe, Esel u. s. w., Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 8 §§. 52, 65 Nr. 2) 413.

**Raps und Rübsaat**, Ausfuhr gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen über zollfreie Einfuhr gleichwerthiger Mengen (G. v. 14. April Nr. 1) 335.

**Rechnungshof**, Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, sowie der Rechnungen der Reichsbank (G. v. 14. Mai) 449.

**Rechtswittel** in Streitigkeiten der Armenverbände (G. v. 6. Juni 70. §§. 36, 37, 51) 270.

**Rechtstreitigkeiten**, bürgerliche, über Gebrauch zc. von Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §§. 21, 23) 447.

**Rechtsverhältnisse** der Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen (G. v. 6. Juni 70. §. 43) 271.

**Rechtsweg**, zulässig bei Unterstützungsansprüchen von Invaliden aus den Kriegen vor 1870 (G. v. 14. Juni §. 6) 108. — desgl. hinsichtlich der Entrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 33) 389.

**Redemptoristen**, Nichtanwendung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 auf ihre Kongregation (Bef. v. 18. Juli) 503.

**Reich** (Deutsches), Handels-, Zoll- und Schiffsahrtsvertrag mit Rumänien (v. 21. Okt. 93.) 1. — Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtsvertrag mit Columbien (v. 23. Juli 92.) 471. — Handels- und Schiffsahrtsvertrag mit Uruguay (v. 20. Juni 92.) 505. — Handels- und Schiffsahrtsvertrag mit Rußland (v. <sup>10. Febr.</sup> 29. Janr. 1894) 153. — Vereinbarung über Kündigung des Konsularvertrages mit Rußland vom <sup>8. Dez.</sup> 26. Nov. 1874 (Schlußprotokoll zum Vertr. v. <sup>10. Febr.</sup> 29. Janr. 1894 zu Art. 20) 235. — Zollreglements für den Verkehr mit Rußland (das. Theil IV) 243. — Anwendung des Handelsvertrages auf Finland (Erklär. v. 29. Janr. und 10. Febr.) 255 und 257.

Erklärungen wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien (Bef. v. 19. Janr.) 109. (Erklär. v. 22. Janr.) 111. — Verlängerung des Handelsprovisoriums mit Spanien (G. v. 17. März) 323. (Bef. v. 30. März) 331.

Uebereinkommen mit der Schweiz über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschuß (v. 13. April 92.) 511. — über Markenschuß mit Griechenland (Bef. v. 14. Sept.) 520.

Schuß deutscher Waarenzeichen in Bulgarien (Bef. v. 27. Janr.) 112. — desgl. in Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika (Bef. v. 22. Sept.) 521.

Neue deutsche Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Bef. v. 27. April I zu 1, III zu 1) 401. (Bef. v. 22. Dez.) 541.

**Reich** (forts.)

Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnfrachtverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr.) 113. — mit Luxemburg (Bef. v. 5. Febr.) 149. (Bef. v. 10. Mai) 440. — mit Luxemburg und Belgien (Bef. v. 30. April) 403.

Ausdehnung der abgeänderten Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung der Eisenbahnen auf den Wechselverkehr mit Luxemburg (Bef. v. 10. Mai) 440.

Theilnahme Deutschlands an der internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343.

Theilnahme an dem internationalen Vertrage zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseeisfern auf hoher See (v. <sup>16. Nov. 87.</sup> 14. Febr. 93.) 427. — Gesetz über Ausführung dieses Vertrages (v. 4. März) 151.

Vertrag mit Großbritannien wegen Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und britischen Gebieten (v. 5. Mai) 535.

f. auch Schutzgebiete.

**Reichsanleihen**, s. Anleihen.

**Reichsbank**, Erhöhung ihres Antheils an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bef. v. 27. Febr.) 152.

Befolungs-Stat für das Reichsbankdirektorium für 1894/95 (G. v. 18. März §. 2) 279. — Kontrolle der Rechnungen der Bank für 1892 und 1893 durch den Rechnungshof (G. v. 14. Mai) 449.

**Reichsbeamte**, Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über Fuhrkosten und Tagegelber der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (B. v. 27. Juni) 491. — Abänderung der Verordnung vom 16. Aug. 1876 über die Kautionen der Militär- und Marinebeamten (B. v. 31. Juli) 517. — desgl. der Verordnung vom 23. April 1879 über Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung (B. v. 17. Aug.) 518.

**Reichseisenbahnen**, Anleihe für dieselben (G. v. 18. März §. 1) 305. (U. G. v. 15. April) 341.

**Reichsgericht**, Entscheidung auf Beschwerden u. hinsichtlich der Entrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 33) 389. — Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §. 21) 447.

**Reichshauptkasse**, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihres Betriebsfonds (G. v. 18. März §. 3) 280.

- Reichshaushalts-Stat** für 1894/95 (G. v. 18. März) 279. — Nachtrag dazu (G. v. 22. Mai) 459. — Dritter Nachtrag zum Etat für 1893/94 (G. v. 18. März) 320.  
Kontrolle des Reichshaushalts für 1892/93 und 1893/94 durch den Rechnungshof (G. v. 14. Mai) 449.
- Reichsheer**, Anleihen für die Verwaltung desselben (G. v. 18. März §. 1) 305. (N. E. v. 15. April) 341.
- Reichs-Invalidenfonds**, Belastung mit den an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu gewährenden Unterstützungen (G. v. 14. Janr. §. 7) 108.
- Reichskanzler**, Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 18. März §§. 3 bis 5) 280. — zur Aufnahme von Anleihen für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (G. v. 18. März §. 1) 305. (N. E. v. 15. April) 341. — desgl. zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Nord-Ostsee-Kanal (N. E. v. 15. April) 341.  
Befugnisse hinsichtlich der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni 80. §§. 4, 7, 10) 411. (G. v. 1. Mai Art. I §. 4) 405.  
Erlaß der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Passpflichtigkeit der Reisenden aus Rußland (W. v. 30. Juni §. 3) 501.  
Ermächtigung zur Neureaktion und Bekanntmachung des Viehseuchengesetzes (G. v. 1. Mai Art. 9) 409. — desgl. des Reichsstempelgesetzes (G. v. 27. April Art. III) 372. — desgl. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G. v. 12. März Art. 3) 261.  
Zuweisung von Mitgliedern des Patentamts an die Abtheilung für Waarenzeichen (W. v. 30. Juni §. 1) 495.  
Regelung der Verwaltung u. in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika (W. v. 2. Mai) 461.  
Ertheilung von Urlaub an gesandtschaftliche und konsularbeamte (W. v. 17. Aug. Art. 1) 518.
- Reichskasse**, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 18. März §. 6) 280.  
In dieselbe fließt die Stempelsteuer für Staatslotterieloose (G. v. 27. April §. 28) 388. — desgl. der Ertrag der Reichsstempelabgaben (daf. §§. 44, 45) 392.
- Reichskommissar**, Bestellung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen bei Viehseuchen (G. v. 1. Mai §. 4) 405. (G. v. 23. Juni 80. §. 4) 411.
- Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung**, Tagelöhner und Fahrkosten der Beamten (W. v. 27. Juni) 491.
- Reichsschuldenverwaltung**, Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 18. März §. 5) 280. — desgl. von Reichsanleihen (N. E. v. 15. April) 342.
- Reichsstempelabgaben**, Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 über Erhebung derselben (G. v. 27. April 29. Mai 1885 Art. I) 369. — Neureaktion dieses Gesetzes und Bekanntmachung als Reichsstempelgesetz (daf. Art. III) 372. (Bef. v. 27. April) 381. — Reichsstempelabgaben von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (G. v. 27. April §§. 2 bis 6) 381. — von Kauf- und Anschaffungsgeschäften (daf. §§. 7 bis 21) 383. — von Lotterielosen, Auspielungen u. (daf. §§. 22 bis 30) 387. — Befreiungen von der Abgabe (daf. §. 43) 391. — Vollstreckungsverfahren bezüglich der Abgaben (daf. §. 42) 391. — Ueberweisung des Ertrages der Abgaben an die Bundesstaaten (daf. §. 45) 392.
- Reichsstempelgesetz** (v. 27. April) 381. — Neureaktion desselben (G. v. 27. April Art. III.) 372. (Bef. v. 27. April) 381.
- Reichsstempelmarken** zur Entrichtung der Stempelabgaben für Urkunden u. (G. v. 27. April §§. 2, 10, 17, 25, 31 bis 33, 44) 381.
- Reichstag**, Einberufung (W. v. 23. Okt.) 525. (W. v. 2. Nov.) 527.
- Reisende**, Beförderung derselben und ihres Gepäcks im internationalen Verkehr bei Choleraepidemie (Uebereink. v. 15. April 93. Anl. I Tit. IV, V u. VIII) 354.  
Abänderung der Verordnung vom 14. Juni 1879 über die Passpflichtigkeit der Reisenden aus Rußland (Bef. v. 30. Juni) 501.
- Remontedepots**, Maßregeln bei Seuchengefahr in Betreff der Rindvieh- und Schafbestände (G. v. 23. Juni 80. §. 3) 411.
- Reudenburg** (Schleswig-Holstein), Abgabentarif für die Kanalstrecke Holtzenau-Reudenburg (N. E. v. 4. Juni) 464.
- Rentenverschreibungen**, Reichsstempelabgaben von denselben (G. v. 27. April §§. 2 bis 6) 381. (Tarif Nr. 1 u. 4 zu 2) 393.
- Revision** in Klagesachen über Entrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 33.) 389.
- Rinderpest**, Viehseuchengesetz ändert nichts an den Bestimmungen zur Abwehr der Rinderpest (G. v. 23. Juni 80. §. 1) 410.



## S.

- Rindvieh**, Abwehr und Unterdrückung von Seuchen desselben (G. v. 23. Juni 80. §§. 10, 45, 50, 51) 413. — Maul- und Klauenseuche (das. §. 10 Nr. 4, §§. 15, 44a) 413. — Lungenseuche (das. §. 45) 421. — Bläschenausschlag des Rindviehs (das. §. 50) 422. — Rindviehbestände der Militärverwaltung (das. §. 3) 411. — Rindvieh in öffentlichen Schlachthäusern (das. §§. 53 bis 56) 422. — Entschädigung für getödtetes Rindvieh (das. §§. 58 bis 64) 423. — Strafbestimmungen (das. §§. 65 bis 67) 425.
- Roggen**, s. Getreide.
- Rohr**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XXXIV) 127.
- Ros** (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 3, §§. 40 bis 44, 65 Nr. 5) 413. — Entschädigung für getödtete roskranke Thiere (das. §§. 59 bis 62) 423. (G. v. 1. Mai §. 59) 408.
- Rübsaat**, Ausfuhr gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen über zollfreie Einfuhr gleichwerthiger Mengen (G. v. 14. April Nr. 1) 335.
- Rückfall** bei Hinterziehung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §§. 20, 35) 387.
- Rücktrittsrecht** bei Abzahlungsgeschäften (G. v. 16. Mai §§. 1, 2, 5) 450.
- Rumänien**, Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 21. Okt. 93.) 1. — Gegenseitiger Waarenzeichenschutz in Deutschland und Rumänien (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Rußland**, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Deutschland (v. <sup>10. Febr.</sup> 29. Janr. 1894) 153. — Vereinbarung über die Kündigung des Konsularvertrages vom 8. Dezbr. 1874 (Protokoll v. 10. Febr. zu Art. 20) 235. — Zollreglements für den wechselseitigen Verkehr (das. 4. Theil) 243. — Russische Eisenbahnstrecken, welche an dem internationalen Eisenbahnverkehr theilhaftig sind (Bef. v. 27. April unter II) 401. — Theilnahme Rußlands an der internationalen Ueberkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343. — Abänderung der Verordnung vom 14. Juni 1879 über die Passpflichtigkeit der Reisenden aus Rußland (B. v. 30. Juni) 501. — Gegenseitiger Waarenzeichenschutz in Deutschland und Rußland (Bef. v. 22. Sept.) 521. — Reichs-Gesetzbl. 1894.
- Sachsen** (Provinz), Einführung der Anzeigepflicht für die Schweineseuche zc. (Bef. v. 2. April) 333.
- Sachverständige**, Zuziehung zu den Berathungen der Patentamts-Abtheilung für Waarenzeichen (B. v. 30. Juni §. 3) 496.
- Sachverständigenkommissionen** der Handelsvorstände, Mitwirkung bei Prüfung der Einrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §§. 40, 41) 391.
- Salmiakgeist**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XXIII) 123.
- Salpetersäure**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 18. März zu 1) 329. — desgl. im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XVII) 119.
- Salzsäure**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 18. März Nr. 1) 329.
- Sauerstoff**, verdichteter, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XLV) 133.
- Schafe**, Abwehr und Unterdrückung von Seuchen derselben (G. v. 23. Juni 80. §§. 10, 15, 44a, 46 bis 49, 52 bis 56) 413. — Schafbestände der Militärverwaltung (das. §. 3) 411. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 65 bis 67) 425.
- Schafanweisungen**, Ausgabe zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 18. März §§. 3 bis 6) 280. — zu Anleihen für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 18. März §§. 1, 2) 305.
- Scheidewasser**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 18. März zu 1) 329.
- Schellackpräparate**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XLII) 131.
- Schießbaumwolle**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XXXIX und XL, IB Nr. XXXV a zu 3) 131.
- Schifffahrtsvertrag** mit Rumänien (v. 21. Okt. 93.) 1. — mit Rußland (v. <sup>10. Febr.</sup> 29. Janr. 1894) 153. — mit dem Freistaat Columbien (v. 23. Juli 92.) 471. — mit der Republik Uruguay (v. 20. Juni 92.) 505.

- Schiffe**, Beschränkungen des internationalen Schiffsverkehrs bei Choleraepidemie (Uebereinf. v. 15. April 93. Anl. I Titel VIII) 358. — insbes. beim Verkehr auf der Donau (das. Anl. II) 362.
- Schiffsmessbriefe**, gegenseitige Anerkennung in Deutschland und Rußland (Vertr. v. 10. Febr. Art. 14) 163.
- Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser**, Ueberwachung u. bei Viehseuchenausbrüchen (G. v. 23. Juni 80. §§. 53 bis 56) 422. — Entschädigung für die in denselben getödteten seuchenkranken Thiere (das. §. 62 Nr. 2, §. 64) 424. — Beaufsichtigung der Schlachthäuser durch beamtete Thierärzte zur Ermittlung von Viehseuchen (G. v. 1. Mai §. 17) 406. (G. v. 23. Juni 80. §. 17.) 415.
- Schlesien**, Einführung der Anzeigepflicht für die Schweine-seuche (Bef. v. 2. April) 333.
- Schleswig-Holstein**, Unterstützungen früherer Angehöriger der schleswig-holsteinischen Armee (G. v. 14. Juni §. 4) 108.
- Schlussnoten**, Reichsstempelabgaben von denselben (G. v. 27. April §§. 10 bis 12, 16, 19, 31) 384. (G. v. 27. April Art. I §§. 12, 13, 18) 370. — Bestimmungen über Aufbewahrung derselben (G. v. 27. April §. 14) 386. (G. v. 27. April Art. I §. 13) 371.
- Schuldverschreibungen** über Anleihen für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen, sowie zur Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (U. E. v. 15. April) 341. Reichsstempelabgaben von Schuldverschreibungen (G. v. 27. April §§. 2 bis 6) 381. (Tarif Nr. 1 und 4 zu 2) 393.
- Schutzgebiete** von Kamerun und Togo, sowie von Ost- und Südwestafrika, Haushalts-Etats derselben für 1894/95 (G. v. 18. März) 306. — Kontrolle des Haushalts für 1892/93 und 1893/94 durch den Rechnungshof (G. v. 14. Mai) 449. Regelung der Verwaltung u. in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika (B. v. 2. Mai) 461. Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten und britischen Gebieten (Vertr. v. 5. Mai) 535.
- Schutzimpfung**, s. Impfung.
- Schweden**, Schutz deutscher Waarenbezeichnungen (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Schwefel und Schwefeläther**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XXXIII, VIIIa, IX, XIX) 127.
- Schwefelkohlenstoff**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. X) 117.
- Schwefelnatrium**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. VII) 115.
- Schwefelsäure**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 18. März zu 1) 329. — desgl. im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XV und XVIII) 118.
- Schweine**, Schutzmaßregeln gegen Maul- und Klauen-seuche derselben (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 4, §§. 15, 44a, 65 Nr. 2) 413. Anzeigepflicht bei Schweinepest und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 2. April) 333. — insbes. bei Schweinepest im Herzogthum Gotha (Bef. v. 23. Juli) 510. — desgl. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Bef. v. 26. Sept.) 523.
- Schweiz**, Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnverkehr mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, sowie für den wechselseitigen Verkehr mit Deutschland (Bef. v. 29. Janr.) 113. — desgl. mit Belgien und Luxemburg (Bef. v. 30. April) 403. Abänderung der Liste der an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten schweizerischen Eisenbahnstrecken (Bef. v. 31. März unter B) 340. Theilnahme der Schweiz an der internationalen Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera (v. 15. April 93.) 343. Uebereinkommen mit Deutschland über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz (v. 13. April 92.) 511. — Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in der Schweiz (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Seeverkehr**, Beschränkungen im internationalen Verkehr bei Choleraepidemie (Uebereinf. v. 15. April 93. Anl. I Titel VIII) 358.
- Seide und Seidenabfälle**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. IB Nr. XXX u. XXXI) 125.
- Serbien**, Schutz deutscher Waarenbezeichnungen (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Seuchen** (Viehseuchen), Abwehr der Einschleppung vom Auslande (G. v. 23. Juni 80. §§. 6 bis 8) 411. — Unterdrückung im Inlande (das. §§. 9 bis 56) 412. —

- Seuchen** (Fortf.)  
Entschädigung für getödtete Thiere (das. §§. 57 bis 64) 423. — Strafvorschriften (das. §§. 65 bis 67) 425. (G. v. 1. Mai §. 66 Nr. 4) 409.  
Anzeigepflicht für die Schweinepeste, Schweinepest u. (Bef. v. 2. April) 333.
- Sicherheitszänder**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. IV) 115.
- Silberbarren**, Zulassung zur Eisenbahnbeförderung im Verkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I A Nr. 1) 113.
- Solidarhaft** für die Entrichtung der Reichsstempelabgaben für Urkunden u. (G. v. 27. April §. 3) 382. (G. v. 27. April Art. I §. 3) 370.
- Spanien**, Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Deutschland (Bef. v. 19. Janr.) 109. (Erklärung v. 22. Janr.) 111. — Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien (G. v. 17. März) 323. (Bef. v. 30. März) 331. — Zollzuschlag für Waaren aus Spanien und den spanischen Kolonien (B. v. 25. Mai) 455.
- Sperre** der Ställe, des Gehöfts, des Orts, der Weide u. s. w. bei Viehseuchengefahr (G. v. 1. Mai §§. 22, 44 a, 66 Nr. 4) 406. (G. v. 23. Juni 80. §§. 22, 41, 44 a, 66 Nr. 4) 416. — s. auch Absperrung.
- Spiritus**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XIX und L) 119.
- Sprengstoffe**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 18. März zu 4) 329. — desgl. im Eisenbahnverkehr mit der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. II B Nr. XXXV b) 144.
- Sprit**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. 19) 119.
- Staatsgestüte**, s. Gestüte.
- Staatslotterien**, Reichsstempelabgaben für ihre Loose (G. v. 27. April §§. 28, 29) 388. (G. v. 27. April Art. I §. 28) 371.
- Stalldünger**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. LII) 136.
- Statthalter** in **Elfaß-Lothringen**, Uebertragung landesherrlicher Befugnisse (B. v. 5. Nov.) 529.
- Steinkohlentheeröle**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XX) 120.
- Stempel** (Tagen, Sporteln), landesgesetzliche, für gerichtliche und notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen (G. v. 27. April §. 18) 386.
- Stempelabgaben**, s. Reichsstempelabgaben.
- Stempelmarken**, s. Reichsstempelmarken.
- Steuerbehörden**, Kontrolle hinsichtlich der in Mühlen und Mälzereien zollfrei eingeführten Mengen ausländischen Getreides u. (G. v. 14. April Nr. 3) 336.  
Befugnisse hinsichtlich der Entrichtung der Reichsstempelabgaben für Urkunden u. (G. v. 27. April §§. 2 bis 4, 6, 15, 23 bis 25, 38 bis 40) 381. — desgl. der Beschlagnahme von ausländischen Waaren mit gesetzwidriger Bezeichnung (G. v. 12. Mai §§. 17, 22) 446.
- Strafbestimmungen** bezüglich der Alters- und Invalitätsversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 1. März §§. 3, 10) 325. — bezüglich des zu Mühlen oder Mälzereien zollamtlich abgefertigten Getreides (G. v. 14. April Nr. 3) 336. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Viehseuchengesetz (G. v. 23. Juni 80. §§. 65 bis 67) 425. (G. v. 1. Mai Art. 8) 409. — desgl. gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 27. April Nr. 6, 7, 9) 371. (G. v. 27. April §§. 3, 4, 19 bis 21, 26, 34 bis 37) 382. — gegen das Gesetz zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (G. v. 4. März §§. 1, 2) 151. — gegen das Schutzgesetz für Waarenbezeichnungen (G. v. 12. Mai §§. 14 bis 19) 445.  
Strafbestimmungen wegen Verträge über Verkauf von Lotterieloosen und Inhaberpapieren mit Prämien gegen Theilzahlungen (G. v. 16. Mai §. 7) 451. — wegen unerlaubter Verwendung von Tauben zur Nachrichtenbeförderung im Kriege (G. v. 28. Mai §. 4) 464.
- Strafgesetzbuch**, Abänderung des §. 361 (G. v. 12. März Art. 2) 261.
- Strafverfahren** bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 27. April §§. 36, 41) 390.
- Strafverfolgung** auf Antrag bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen (G. v. 12. Mai §§. 14, 15) 445.
- Streichhölzer**, Beförderung im Eisenbahnfrachtverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. III, XLII) 115.
- Streitigkeiten** zwischen den Armenverbänden über die Unterstützung Hülfbedürftiger (G. v. 6. Juni 70. §§. 37 ff.) 270.
- Streumittel**, Aufhebung des Ausfuhrverbots für Streu- und Futtermittel (B. v. 21. Mai) 451.

**Stroh**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXIV) 127.

**Südwestafrikanisches Schutzgebiet**, Haushalts-Etat für 1894/95 (G. v. 18. März) 306.

## I.

**Tagegelder** der Post- und Telegraphenbeamten (B. v. 27. Juni) 491.

**Tarif** zur Erhebung der Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April Art. II) 372. (G. v. 27. April §. 1) 381. (Anl. dazu) 393.

Abgabentarife für die Kanalstrecke Holtzenau-Mendenburg und die Hafenanlagen zu Holtzenau (A. E. v. 4. Juni) 464.

**Tauben**, Schutz der Brieftauben und Brieftaubenverkehr im Kriege (G. v. 28. Mai) 463.

**Tauschgeschäfte**, Befreiung von der Reichsstempelabgabe (G. v. 27. April §. 13) 385. (G. v. 27. April Art. I §. 12a) 370.

**Telegraphenbeamte**, Tagegelder und Zuhrrkosten (B. v. 27. Juni) 491.

**Terpentinöl**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXIII und I) 123.

**Textilindustrie**, Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden derselben (Bef. v. 1. März) 324.

**Theilzahlungen** bei Abzahlungsgeschäften (G. v. 16. Mai §§. 1, 4, 6) 450. — Verbot des Verkaufs von Lotterielosen u. gegen Theilzahlungen (das. §. 7) 451.

**Thierärzte**, Befugnisse bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni 80. §§. 2, 9, 12 bis 17, 22, 23, 27, 29, 32, 42, 45, 46, 50 bis 55, 66) 410. (G. v. 1. Mai §§. 17, 27) 406.

**Thierschauen** (öffentliche), Beaufsichtigung durch Thierärzte zur Ermittlung von Viehseuchen (G. v. 1. Mai §. 17) 406. (G. v. 23. Juni 80. §. 17) 415. — Einstellung der Thierschauen in Seuchenorten (das. §§. 28, 66 Nr. 4) 418.

**Tödtung** seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Hausthiere (G. v. 23. Juni 80. §§. 13, 24 bis 26, 34, 37, 38, 40, 42, 45, 52) 414. — Entschädigung für getödtete Thiere (das. §§. 57 bis 64) 423. (G. v. 1. Mai Art. 7 a §§. 57, 59) 408.

**Togo**, Schutzgebiet, Etat für 1894/95 (G. v. 18. März) 306.

**Tollwuth** der Hausthiere, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 2, §§. 34 bis 39, 65 Nr. 4) 413.

**Torf**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXIV) 127.

**Tranfitlager** für auszuführendes Getreide u. s. w. (G. v. 14. April zu Nr. 1) 335.

## II.

**Uebertragung** der Rechte aus der Eintragung von Waarenzeichen in die Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §§. 7, 9, 10) 443.

**Umhüllung**, s. Verpackung.

**Ungarn**, s. Oesterreich-Ungarn.

**Unschädlichmachung**, s. Desinfektion.

**Unterstützungen** an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene (G. v. 14. Janr.) 107.

Unterstützungen an hilfsbedürftige Norddeutsche durch Orts- und Landarmenverbände (G. v. 6. Juni 70. §§. 1, 2, 5, 8, 14, 27, 28, 30, 61, 62) 262. — Streitigkeiten der Armenverbände über die Unterstützungspflicht (das. §§. 37, 53) 270.

**Unterstützungswohnsitz**, Abänderung und Neureaktion des Gesetzes über denselben vom 6. Juni 1870 (G. v. 12. März Art. 1, 3) 259. — Bekanntmachung der Neureaktion (Bef. v. 12. März) 262.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes (G. v. 6. Juni 70. §§. 9 bis 21) 264. — Verlust desselben (das. §§. 22 bis 27) 266. — Fehlender Nachweis des Unterstützungswohnsitzes hilfsbedürftiger (das. §§. 30 bis 34, 65) 268. (G. v. 12. März Art. 1 zu III) 260.

**Urlaub** an gesandtschaftliche und Konsularbeamte, Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879 (B. v. 17. Aug.) 518.

**Ursprungszeugnisse**, Beibringung im Verkehr zwischen Deutschland und Rußland (Protokoll v. 10. Febr. zu Art. 6, 7) 233.

**Uruguay** (Republik), Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Deutschland (v. 20. Juni 92.) 505.

## III.

**Venezuela**, Schutz deutscher Waarenbezeichnungen daselbst (Bef. v. 22. Sept.) 521.

**Verbrecher**, Auslieferung zwischen den deutschen Schutzgebieten und britischen Gebieten (Vertr. v. 5. Mai) 535.

- Verhehlung**, Erwerbung des Unterstüßungswohnstitzes durch Verhehlung (G. v. 6. Juni 70. §§. 9, 15 bis 17) 264.
- Vereinigte Staaten von Amerika**, Schutz deutscher Waarenbezeichnungen (Bef. v. 22. Sept.) 521.
- Verfahren** beim Patentamt, Abtheilung für Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §. 25) 448. (B. v. 30. Juni §§. 2 bis 8) 495.
- Verjährung** der Zinsen und Kapitalbeträge ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 18. März §. 6) 280.  
Verjährung der Erbschaftsprüfungen von Armenverbänden für Kur und Verpflegung Hilfsbedürftiger (G. v. 6. Juni 70. §. 30 a) 268. (G. v. 12. März Art. 1 zu IV) 260.  
Verjährung der Strafverfolgung wegen Hinterziehung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 36) 390.
- Verkäufer** bei Abzahlungsgeschäften, Rechtsverhältnisse (G. v. 16. Mai §§. 1 bis 6, 8, 9) 450.
- Verkehrsbefchränkungen** bei Viehseuchengefahr vom Auslande (G. v. 23. Juni 80. §§. 7, 66 Nr. 1) 412.
- Verkehrsordnung** für die Eisenbahnen, Abänderung der Anlage B derselben (Bef. v. 18. März) 329. — Ausdehnung der abgeänderten Bestimmungen auf den Wechselverkehr mit Luxemburg (Bef. v. 10. Mai) 440.
- Verloofungen**, Reichsstempelabgaben von denselben (G. v. 27. April §. 30) 389.
- Vermiether**, abgeordnete Bestriedigung im Konkurse (G. v. 12. Mai) 439.
- Verpackung** von Waaren mit gesetzlich geschützter Bezeichnung (G. v. 12. Mai §§. 12 bis 16) 445.
- Verpflegung** Hilfsbedürftiger auf Kosten der Ortsarmenverbände (G. v. 6. Juni 70. §§. 29 bis 34) 267. (G. v. 12. März Art. 1 zu II bis V) 259.
- Versicherungsanstalten** für die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 1. März §§. 2, 7, 9, 12) 325.
- Versicherungsmarken** für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 1. März §§. 3 bis 5, 8) 325.
- Verträge** über Abzahlungsgeschäfte (G. v. 16. Mai §§. 1, 2, 4, 6) 450. — Gültigkeit der vor dem Erlaß dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge (daf. §. 9) 451. — Strafe wegen Verträge über Verkauf von Lotterielosen und Inhaberpapieren mit Prämien gegen Theilzahlungen (daf. §. 7) 451.
- Verwaltungsbehörden**, untere, Befugnisse hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 1. März §§. 6, 7, 9, 10) 326. — Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (daf. §. 9) 327.  
Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Einziehung beschlagnahmter ausländischer Waaren mit widerrechtlicher Bezeichnung (G. v. 12. Mai §§. 17, 22) 446.
- Viehmärkte**, Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte zur Ermittlung von Viehseuchen (G. v. 1. Mai §. 17) 406. (G. v. 23. Juni 80. §. 17) 415. — Einstellung der Märkte (daf. §§. 28, 66 Nr. 4) 418.
- Viehrevisionen** im Grenzbezirk bei Viehseuchen im Auslande (G. v. 23. Juni 80. §§. 8, 66 Nr. 2) 412.
- Viehseuchengesetz**, Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (G. v. 1. Mai) 405. — Neuredaktion des Gesetzes (daf. Art. 9) 409. (Bef. v. 1. Mai) 409.  
Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande (G. v. 23. Juni 80. §§. 6 bis 8) 411. — Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande (daf. §§. 9 bis 56) 412. — Entschädigung für getödtete Thiere (daf. §§. 57 bis 64) 423. — Strafbestimmungen (daf. §§. 65 bis 67) 425.
- Vitriolöl**, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bef. v. 18. März zu 1) 329.
- Vollstreckbarkeit** der Verfügungen u. über Entrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 42) 391.
- Vorsitzender** des Bundesamts für das Heimathwesen (G. v. 6. Juni 70. §§. 42, 45) 271.

## W.

- Waarenbezeichnungen**, Gesetz zum Schutz derselben (G. v. 12. Mai) 441. — Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes (B. v. 30. Juni) 495. — Uebersicht der Staaten, wo deutsche Waarenbezeichnungen geschützt sind (Bef. v. 22. Sept.) 521. — insbes. Schutz derselben in Bulgarien (Bef. v. 27. Janr.) 112. — in der Schweiz (Uebereinf. v. 13. April 92. Art. 1 bis 6) 511. — in Griechenland (Bef. v. 14. Sept.) 520.
- Wasserstoffsuperoxyd**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XLIX) 135.
- Weberei**, Alters- und Invaliditätsversicherung von Hausgewerbetreibenden der Weberei (Bef. v. 1. März Nr. 1) 324.
- Wechselstempelsteuergesetz** vom 10. Juni 1869, Anwendung von Bestimmungen desselben auf das Reichsstempelgesetz (G. v. 27. April §§. 26, 42) 390.

- Weideflächen**, beschränkte Benutzung bei Viehseuchen (G. v. 23. Juni 80. §§. 19, 21, 22, 66 Nr. 4) 416. (G. v. 1. Mai §. 22) 406.
- Weingeist**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XIX) 119.
- Weizen**, s. Getreide.
- Werthpapiere**, Reichsstempelabgaben von dem Verkauf derselben (G. v. 27. April §§. 2 bis 6) 381. (Tarif Nr. 1 bis 4) 393.  
Beförderung von Werthpapieren im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. A Nr. 1) 113.
- Westpreußen**, Einführung der Anzeigepflicht für die Schweinefleisch (Bef. v. 2. April) 333.
- Wetteinsätze** bei Pferderennen u., Reichsstempelabgaben davon (G. v. 27. April §. 26) 388. (G. v. 27. April Art. I §. 25) 371.
- Wild**, Schutzmaßregeln gegen Milzbrand in Wildständen (G. v. 23. Juni 80. §§. 33, 65 Nr. 3) 418.
- Wirkerei**, Alters- und Invaliditätsversicherung von Hausgewerbetreibenden der Wirkerei (Bef. v. 29. Janr. Nr. 1) 324.
- Wittwen**, Unterstützungswohnsitz derselben (G. v. 6. Juni 70. §. 16) 265.
- Wolle**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXXI) 126.
- Wurm der Pferde u. s. w.**, s. Rogg.
- 3.**
- Zeicheninhaber**, Verpflichtungen und Rechte der Inhaber von in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §§. 3, 5 bis 10, 12, 15, 17, 18) 442. (B. v. 30. Juni §. 6) 496.
- Zeichenrolle**, Eintragung von Waarenzeichen (G. v. 12. Mai §§. 1 bis 3, 7 bis 9, 17, 24) 441. (B. v. 30. Juni §§. 4, 6) 496.
- Ziegen**, Schutzmaßregeln gegen Maul- und Klauenseuche derselben (G. v. 23. Juni 80. §. 10 Nr. 4, §§. 15, 44 a, 65 Nr. 2) 413.
- Zinkstaub und Zinkasche**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. XXVI) 124.
- Zinsen** der Schahanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 18. März §§. 4 bis 6) 283. — desgl. zu Anleihen für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 18. März §. 2) 305. (U. E. v. 15. April) 341.
- Zollämter**, ermächtigt zur Ausstellung von Einfuhrscheinen über zollfrei einzuführendes Getreide (G. v. 14. April Nr. 1) 335.
- Zollbehörden**, Beschlagnahme von ausländischen Waaren mit gesetzwidriger Bezeichnung (G. v. 12. Mai §§. 17, 22) 446.
- Zollniederlagen** für Mühlen- und Mälzereifabrikate (G. v. 14. April zu Nr. 3) 336.
- Zollreglements** für den deutsch-russischen Verkehr (Protokoll v. 10. Febr. zu Theil 4) 243.
- Zolltarifgesetz** vom 15. Juli 1879, Abänderung des §. 7 (G. v. 14. April) 335.
- Zollvertrag** mit Rumänien (v. 21. Okt. 93.) 1.
- Zollzuschlag** für Waaren aus Spanien und den spanischen Kolonien (B. v. 25. Mai) 455.
- Zuchtthiere**, männliche, Beaufsichtigung durch Thierärzte zur Ermittlung von Seuchen (G. v. 23. Juni 80. §. 17) 415.
- Zündbänder und Zündblättchen**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. II B Nr. LII a) 147.
- Zündhütchen und Zündspiegel**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. I B Nr. II und XXXVII) 114.
- Zündschnüre**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit der Schweiz (Bef. v. 29. Janr. II B Nr. XXXV a zu 2) 138.
- Zuständigkeit** der Gerichte in Klagen wegen Entrichtung von Reichsstempelabgaben (G. v. 27. April §. 33) 389. — desgl. der Behörden und Beamten der Bundesstaaten hinsichtlich der Entrichtung u. dieser Abgaben (das. §§. 38 bis 40) 390.  
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten der Armenverbände (G. v. 6. Juni 70. §§. 38, 39) 270.
- Zustellungen** im Verfahren vor dem Patentamt betreffs Eintragung von Waarenzeichen in die Zeichenrolle (G. v. 12. Mai §§. 7, 9, 10) 443.